

**SERVICE IM SPORT**

Österreichische Bundes-Sportorganisation · 1040 Wien · Prinz Eugen-Straße 12 · T 0043/1/504 44 55 · F 0043/1/ 504 44 55-66 · e-mail office@bso.or.at · www.bso.or.at

Handbuch Sport und Europa

Impressum:

Handbuch Sport und Europa
Österreichische Bundes-Sportorganisation
Prinz Eugen – Straße 12
1040 Wien
Österreich

BSO-Verbindungsbüro
EU-Büro des deutschen Sports
89, Avenue de Cortenbergh
1000 Bruxelles
Belgien

Vorwort

2003 hat die Österreichische Bundes-Sportorganisation die Broschüre „EU-Förderkompass für den Sport“ herausgebracht. Das nun vorliegende Handbuch Sport und Europa informiert die österreichische Sportwelt über die politischen und gesetzlichen Auswirkungen Europas auf unseren Sport in Österreich. Als spezielles Service dieses Handbuchs wird eine CD-Rom mit relevanten Originaldokumenten der EU-Institutionen mitgeliefert.

Das Handbuch soll Sportfunktionäre unterstützen, den „europäischen“ Handlungsrahmen besser zu identifizieren und Entscheidungen dadurch besser abwägen zu können. Denn nach wie vor gestaltet sich das Beziehungsmuster zwischen den europäischen Dienststellen und dem Sport nicht immer friktionsfrei, wie zahlreiche Fallbeispiele im Handbuch veranschaulichen.

Ich bin mir sicher, dass Sportvereine- und verbände diese umfassende Informationsgrundlage für sich zu nutzen wissen. Sollten jedoch Fragen oder Anregungen dazu auftreten, steht das EU-Verbindungsbüro, vertreten durch den Autor des Handbuchs Mag. Michael TRINKER, gerne zur Verfügung. Überdies möchte ich auf die Homepage der BSO www.bso.or.at sowie auf die EU-Monatsberichte verweisen, wo aktuelle Informationen rund um Sport und Europa nachgelesen werden können.

Dr. Franz Löschnak
Präsident der BSO

Zum Geleit:

Seit 2002 arbeite ich als EU-Referent der Österreichischen Bundes-Sportorganisation im EU-Büro des deutschen Sports in Brüssel. Eine Aufgabe des EU-Referenten ist es, die österreichischen Sportverbände über EU-Politiken zu informieren, die sich auf den Sport auswirken können.

Im Zuge dieser Tätigkeit hat sich die Idee entwickelt, ein Handbuch zusammenzustellen, in dem über wichtige Berührungspunkte zwischen EU und Sport mit anschaulichen Fallbeispielen aus der Praxis informiert werden soll. Diese Idee hat sich im vorliegenden Handbuch konkretisiert.

Ein spezielles Service dieses Handbuchs ist die Mitlieferung einer CD-Rom, auf der die wichtigsten EU-Dokumente abgespeichert und mit einem PC abrufbar sind. Damit wird dem geeigneten Leser die Möglichkeit geboten, die Originaldokumente selbst einzusehen.

Bei der Recherche und Zusammenstellung des Handbuchs und der CD-Rom wurde darauf geachtet, die Informationen wahrheitsgetreu und fehlerlos zur Verfügung zu stellen. Es sei jedoch darauf hingewiesen, dass prinzipiell keinerlei Haftung für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der im Handbuch und auf dem elektronischen Datenträger zur Verfügung gestellten Inhalte übernommen werden kann.

An dieser Stelle möchte ich mich bei Generalsekretär Dr. Walter Pillwein bedanken, der mich ermutigt und unterstützt hat, dieses Projekt anzugehen. Herzlicher Dank gilt auch Mag. Christian Halbwachs, der sich diesem Projekt angenommen hat und unverzichtbare Hilfe bei der Umsetzung geleistet hat.

Ferner freue ich mich über Anregungen und Hinweise jeglicher Art, die eine Aktualisierung und Optimierung des Handbuchs ermöglichen.

Mag. Michael Trinker
EU-Referent der BSO

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	13
1.1 Sport überwindet Grenzen – die Internationalität des Sports .13	
1.2 Die wirtschaftliche Bedeutung des Sports im internationalen Kontext.....	14
1.3 Die rechtliche Bedeutung des Sports im internationalen Kontext.....	16
1.3.1 Wirtschaftsrechtliche Relevanz	16
1.3.2 Ordnungsrechtliche Relevanz.....	18
1.4 Die politische Bedeutung des Sports	19
1.5 Die soziale Bedeutung des Sports	19
2. Europäische nichtstaatliche und halbstaatliche Sportstrukturen.....	19
2.1 Nichtstaatliche und halbstaatliche Strukturen.....	20
2.1.1 European Non-Governmental Sports Organization (ENGSO).....	20
2.1.2 Europäische Olympische Komitees (EOK).....	21
2.1.3 Internationale und Europäische Fachsportverbände (IFs und EFs) und ihre Zusammenschlüsse wie GAISF, ASOIF, AIOWF, ARISF	21
2.1.4 Europäische Sportkonferenz (ESK)	21
2.1.5 European Women and Sport (EWS).....	22
2.1.6 World Anti-Doping Agency.....	22
3. Staatliche Sportstrukturen.....	22
3.1 Europarat	22
4. Die Sportpolitik der EU.....	23
4.1 Der Europa-Konvent: Sport – ein neuer Stern über Europa....	26
4.1.1 Zusammensetzung des Konvents.....	26

4.1.1.1 Das Forum der Zivilgesellschaft.....	27
4.1.2 Der Arbeitsablauf im Konvent	27
4.1.3 Der Verfassungsvertrag – Das Ergebnis des Konvents	27
4.1.4 Das Ergebnis des Konvents	28
4.2 Die Internationale Regierungskonferenz von Oktober 2003 bis Oktober 2004	30
4.2.1 Welche Veränderungen bringt der Sportartikel?	32
4.3 Lobbying für den Sport auf europäischer Ebene.....	33
5. Der Status Quo: Die EU und die Auswirkungen auf Sport	35
5.1 Die Institutionen der EU.....	35
5.1.1 Die EU-Kommission.....	35
5.1.2 Das Europäische Parlament.....	39
5.1.3 Der Rat der Europäischen Union	44
5.1.4 Der Europäische Rat.....	48
5.1.5 Der Gerichtshof	49
5.1.6 Der Rechnungshof	50
5.1.7 Der Wirtschafts- und Sozialausschuss.....	51
5.1.6 Der Ausschuss der Regionen	51
5.1.7 Weitere Einrichtungen der EU.....	52
5.2 Der Handlungsrahmen der EU.....	52
5.2.1 Rechtlicher Handlungsrahmen	53
5.2.2 Politischer Handlungsrahmen in Zusammenhang mit Sport	54
5.2.2.1 Exkurs: Das Europäische Jahr der Erziehung durch Sport 2004 (EJES).....	55
5.2.3 Der Entscheidungsfindungsprozess der Europäischen Union.....	56
5.2.3.1 Das Rechtssetzungsverfahren	59
5.2.3.2 Exkurs: Der Verfassungsvertrag und die neuen Rechtsnormen der EU	61

5.3 Konkrete Berührungspunkte zwischen Sport und EU.....61

5.3.1 Binnenmarkt 62

5.3.1.1 Freier Personenverkehr 62

5.3.1.1.1 Probleme des freien Personenverkehrs: Rowdytum 63

5.3.1.2 ArbeitnehmerInnenfreizügigkeit..... 67

5.3.1.2.1 Rechtssache Walrave und Koch gegen UCI 67

5.3.1.2.2 Rechtssache Dona gegen Mantero..... 68

5.3.1.2.3 Rechtssache Bosman gegen Union Royal Belge des Sociétés de Football Association..... 69

5.3.1.2.4 Rechtssache Lehtonen gegen Fédération royale belge des sociétés de basket-ball ASBL..... 72

5.3.1.2.5 Rechtssache Kolpak gegen Deutscher Handballbund e. V. 73

5.3.1.2.5.1 *ArbeitnehmerInnenfreizügigkeit und die Auswirkungen der EU-Erweiterung vom 1 Mai 2004* 74

5.3.1.2.6 Rechtssache Simutenkov und die Frage der Kooperationsabkommen .. 75

5.3.1.2.7 Menschenhandel mit SportlerInnen aus Drittländern 82

5.3.1.2.8 Petition Harmann: Die Frage der Nicht-Diskriminierung auf Amateurebene 83

5.3.1.3 Anerkennung von Qualifikationen 84

5.3.1.3.1 Rechtssache UNECTEF gegen Heylens..... 87

5.3.1.4 Freier Dienstleistungsverkehr 87

5.3.1.4.1 Fallbeispiel: Der Deutsche Schilerverband klagt Vorarlberger Schischulgesetz 88

5.3.1.4.2 Rechtssache Deliège gegen Union européenne de judo 90

5.3.1.4.3 David Meca-Medina und Igor Majcen gegen die EU-Kommission der Europäischen Gemeinschaften..... 91

5.3.1.4.4 Standardisierung im Dienstleistungssektor 92

5.3.1.4.4.1 *Sicherheit für Dienstleistungen* 94

5.3.1.4.5 Die Richtlinie „Dienstleistungen im Binnenmarkt“ und die Auswirkungen auf den Sport..... 96

5.3.1.4.5.1 *Her Majesty's Customs and Excise gegen Schindler* 98

5.3.1.4.5.2 *Strafverfahren gegen Gambelli* 99

5.3.1.4.5.3 *Anomar gegen Estado português*..... 99

5.3.1.5 Niederlassungsfreiheit..... 100

5.3.2 EU-Wettbewerbsvorschriften und Sport..... 101

5.3.2.1 Medien / Vermarktungsrechte von Sportveranstaltungen..... 102

5.3.2.1.1 Champions League: EU-Kommission genehmigt neue Rechtevermarktungspolitik der UEFA..... 104

5.3.2.1.2 EU-Kommission untersucht den Verkauf von Sportrechten an Internet- und Mobilfunkbetreiber 105

5.3.2.1.3 Fédération Internationale de l'Automobile (FIA) und FIA-Formel Eins-Weltmeisterschaft..... 105

5.3.2.1.4 Sportübertragungen, Fernsehanstalten und Wettbewerb 107

5.3.2.2 Kartellverbot, Frage der Monopole 108

5.3.2.2.1 Kartellverbot: Mehrfachbeteiligungen an Fußballvereinen: der Fall ENIC 109

5.3.2.2.2 Kartellverbot: Lille/ UEFA: Der Fall Mouscron 110

5.3.2.2.3 Spielervermittler im Fußball 111

5.3.2.3 Ticketing 112

5.3.2.4 Sportartikelproduzenten und wettbewerbswidriges Verhalten 113

5.3.2.5 Sponsoring 114

5.3.2.5.1 Fallbeispiel: Dänischer Tennisbund (DTV)..... 114

5.3.3 Staatliche Beihilfen und Sport	115
5.3.3.1 Die EU-Kommission fordert Italien zur Änderung seiner Bilanzvorschriften für Profisportvereine auf (Salva Calcio).....	117
5.3.3.2 Staatliche Beihilfen für Sportclubs in Frankreich	117
5.3.3.3 Staatliche Beihilfen für Seilbahnen.....	118
5.3.3.3.1 Staatliche Förderung von Seilbahnanlagen in der Provinz Bozen	118
5.3.3.3.2 Staatliche Förderung von Seilbahnanlagen in Österreich „Mutterer Alm“	119
5.3.3.3.3 Staatliche Beihilfen für Jachthäfen in den Niederlanden	119
5.3.4 Freier Warenverkehr und Sport.....	120
5.3.4.1 Transport von Feuerwaffen	120
5.4.4.2 Transport von Tieren.....	121
5.4.4.3 Produktion von Sportartikeln für die Olympischen Spiele in Entwicklungsländern	122
5.3.5 Freier Kapital- und Zahlungsverkehr	123
5.3.6 EU-Regelungen zu Steuern und ihre Auswirkungen auf Sport.....	124
5.3.6.1 Kennemer Golf Club gegen Staatssecretaris van Financiën.....	125
5.3.7 Beschäftigung, Soziales und Sport	127
5.3.7.1 EU-Richtlinie „Hoch gelegene Arbeitsplätze“ und die Wechselwirkungen mit Sport	129
5.3.7.2 Die EU-Arbeitszeitrichtlinie und die Bedenken des Sports	130
5.3.8 Audiovisuelles und Sport.....	132
5.3.8.1 Loi Evin: „Fernsehwerbung“, Sponsoring und Sport – ein Fallbeispiel aus Frankreich.....	133
5.3.9 Verkehr und Sport.....	134
5.3.9.1 Die Abänderung der EU-Führerscheinrichtlinie und die Auswirkungen auf den Sport.....	134
5.3.10 Gesundheit und Sport.....	135
5.3.10.1 Doping.....	136
5.3.10.2 Verbot der Tabakwerbung	137
5.3.11 Umwelt und Sport.....	138
5.3.11.1 Umwelt und Sportinfrastruktur.....	139
5.3.11.1.1 Vertragsverletzungsverfahren der EG gegen Österreich hinsichtlich Lebensraum Wachtelkönig und Erweiterung eines Golfplatzes	139
5.3.11.2 Umwelt und Ausübung des Sports	140
5.3.11.2.1 Die EU-Wasserpolitik und Badegewässerrichtlinie.....	140
5.3.11.2.2 Die EU-Pflanzenschutzrichtlinie	141
5.3.12 Regionalpolitik und Sport.....	142

5.3.13 Unternehmen und Sport am Fallbeispiel der Seilbahnanlagen.....	144
5.3.14 Außenbeziehungen und Sport.....	145
5.3.15 EU-Erweiterung und Sport.....	146
6. Quellen.....	146
6.1 Primärquellen	146
6.2 Sekundärquellen	147
7. Indexverzeichnis.....	148

Schaubild- und Tabellenverzeichnis

Schaubild 1: Interessenvertretungsstrukturen des Sports in der Europäischen Union.....	34
Schaubild 2: Zusammensetzung des Rates der EU	46
Schaubild 3: Die Struktur der Europäischen Union: Das „Drei-Säulen-Modell“.....	57
Schaubild 4: Verfahren der Mitentscheidung nach Art 251	60
Tabelle 1: Entwicklung der Einnahmen für Rundfunk-Vermarktungsrechte der Olympischen Spiele (Sommer).....	15
Tabelle 2: Das IOC und sein Einkommen	15
Tabelle 3: Personalbestand 2003 der europäischen Institutionen	36
Tabelle 4: Verwaltungsstruktur der Europäischen EU-Kommission.....	37
Tabelle 5: Zusammensetzung des Europäischen Parlaments.....	40
Tabelle 6: Ratspräsidentschaften von 2004-2006	44
Tabelle 7: Stimmenanzahl je Land (gültig ab 01.11.2004).....	47
Tabelle 8: Österreichische EJES-Projekte	56
Tabelle 9: Zahl der Fußballspiele im EU-Raum.....	64
Tabelle 10: Verhaftungen bei Fußballspielen	64
Tabelle 11: Inhaftierte Personen und Art der Fußballbegegnung	65
Tabelle 12: Zahl der Stadionverbote	66

Abkürzungen:

ASBL:	Association sans but lucrative (Verein ohne Gewinnstreben)
AdR:	Ausschuss der Regionen
AKP:	Afrika-, Karibik- und Pazifik -Staaten
ASOIF:	Association of Summer Olympic International Federations
AIOWF:	Association of International Olympic Winter Sports Federations
AStV:	Ausschuss ständiger Vertreter (COREPER)
ARISF:	Association of IOC Recognized International Sports Federations
BMSG:	Bundesministerium für Soziale Sicherheit und Generationen
BMWA:	Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit
BSO:	Österreichische Bundes-Sportorganisation
CDDS:	Comité Directeur pour le Développement du Sport, Sportlenkungsausschuss des Europarates
CEN:	Comité Européen de Normalisation – Europäisches Komitee für Normung
COREPER:	Comité des Représentants Permanents (AStV)
DHB:	Deutscher Handballbund
DSV:	Deutscher Schilcherverband
DTV:	Dänischer Tennisbund
EAG:	Europäische Atomgemeinschaft
EBU:	European Broadcasting Union
ECTS:	European Credit Transfer System
ECU:	European Currency Union
EFFC:	Europäischer Verband professioneller Fußballclubs
EFTA:	European Free Trade Association
EGV EU:	Europäische Union
EGKS:	Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl
EJES:	Europäisches Jahr der Erziehung durch Sport
ENGSO:	European Non-Governmental Sports Organisation

EOK:	Europäische Olympische Komitees
EP:	Europäisches Parlament
ESK:	Europäische Sportkonferenz
ESMK:	Europäische Sportministerkonferenz
EuGh:	Europäischer Gerichtshof
EU-Kommission:	Europäische Kommission
EUR:	Euro
EWG:	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
EWS:	European Women and Sport
FIA:	Fédération Internationale de l'Automobile
FIFA:	Fédération International de Football Association
FIFPRO:	Fédération Internationale des Associations de Footballeurs Professionnels
FINA:	Fédération Internationale de Natation
FIS:	Fédération Internationale de Ski
GAISF:	General Association of International Sports Federations
GASP:	Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik
GD:	Generaldirektion
ILO:	International Labor Organisation
IOC:	Internationales Olympisches Komitee
Jul:	Justiz- und Innenpolitik
KIS:	Komitee für Internationale Sportbeziehungen
MEP:	Mitglied des Europäischen Parlaments
MS:	Mitgliedstaaten
MwSt:	Mehrwertsteuer
NGO:	Non-Governmental Organisation (synonym zu NRO)
NRO:	Nicht-Regierungsorganisationen (synonym zu NGO)
ÖFB:	Österreichischer Fußballbund
ÖGB:	Österreichischer Gewerkschaftsbund

ÖOC:	Österreichisches Olympisches Komitee
Rs:	Rechtssache
TSVÖ:	Tauchsportverband Österreich
UCI:	Union Cycliste Internationale
UEC:	Union Européenne de Cyclisme
UEFA:	Union (of) European Football Associations
UN:	United Nations
UNECTEF:	Union Nationale des Entraîneurs et Cadres Techniques Professionnels du Football
UNESCO:	United Nation Educational, Scientific and Cultural Organization
USD:	United States Dollar
VSSG:	Vorarlberger Schischulgesetz
WADA:	World Anti-Doping-Agency
WHO:	World Health Organization
WKO:	Wirtschaftskammer Österreich
WSA:	Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss
WWU:	Wirtschafts- und Währungsunion

1. Einleitung

Das vorliegende Handbuch gewährt einen umfassenden Einblick in die Entwicklung und Stellung des Sports in den EU-Institutionen seit den 1990-er Jahren. Mittels dieses Handbuchs soll aufgezeigt werden, welchen Einfluss die EU auf Sport tatsächlich hat und Anstoß geben, sich mit dieser wichtigen Thematik zu befassen.

Das Handbuch setzt sich aus sieben Hauptteilen zusammen. Am Beginn steht die Einleitung, in der grundsätzliche Überlegungen zu Sport, seinem transnationalen Charakter und seiner Bedeutung für die Gesellschaft angestellt werden. Die Teile zwei bis vier beschreiben die Organisation bzw. Stellung des Sports in internationalen und europäischen Strukturen. Der fünfte Teil geht konkret auf die Auswirkungen der EU-Politiken auf Sport ein und stellt das Kernstück des Handbuchs dar. Der sechste Teil zeigt die Quellen an, auf die die Arbeit fußt. Das Indexverzeichnis am Ende entspricht dem Charakter eines Handbuchs als Nachschlagewerk für die Thematik Sport und Europa.

1.1 Sport überwindet Grenzen – die Internationalität des Sports

Warum hat Sport einen internationalen Charakter? Wie kommt es, dass Sport ein internationales Thema ist?

Eine Erscheinung des Sports ist es, Grenzen zu überwinden; seien es physische, mentale oder geografische Grenzen. Das Streben nach den olympischen Idealen „citius, altius, fortius“ und die Suche nach neuen (sportlichen) Herausforderungen halten nicht vor Landesgrenzen. Sport hat somit eine grenzübergreifende Dimension.¹ Darauf beruht unter anderem die internationale Bedeutung des Sports für Wirtschaft, Recht, Politik und Gesellschaft, wie weiter unten aufgezeigt wird.

Das Internationale Olympische Komitee (IOC) wurde bereits 1894 in der Schweiz gegründet und ist damit eine der ersten internationalen Organisationen. Das IOC anerkennt 202 nationale Olympische Komitees – Stand August 2004 – und ist wohl damit eine der „globalsten“ internationalen Organisationen. Die Gründung zahlreicher anderer internationaler Sportorganisationen und Fachsportverbände erfolgte ebenso am Beginn des neunzehnten Jahrhunderts.

Zum Vergleich: Der Völkerbund, die Vorgängerorganisation der Vereinten Nationen, wurde 1919 gegründet. Die europäische Integration begann mit der Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS) und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft in den 1950-er Jahren.²

¹ Die Internationalität des Sports kommt auch dadurch zum Ausdruck, dass bei internationalen Wettkämpfen die Anzahl von Athleten gleicher Nationalität limitiert ist. Dadurch wird die Teilnahme möglichst vieler, verschiedener Nationalitäten gewährleistet.

² Der Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS) wurde am 18. April 1951 in Paris unterzeichnet und trat am 23. Juli 1952 in Kraft. Die Verträge zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) sowie zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft (EURATOM) wurden am 25. März 1957 in Rom unterzeichnet und traten am 1. Januar 1958 in Kraft.

Der EGKS-Vertrag ist am 23. Juli 2002 ausgelaufen. Dieser wirtschaftliche Zusammenschluss eines Industriezweiges legte den Grundstein für die gesamtwirtschaftliche und politische Kooperation, die heute im Rahmen der Europäischen Gemeinschaft weiter geführt wird.

1.2 Die wirtschaftliche Bedeutung des Sports im internationalen

Kontext

Der europäische Sport war vor allem seit den 1980-er Jahren umfassenden Veränderungen in wirtschaftlicher, rechtlicher und politischer Hinsicht ausgesetzt. Die wirtschaftliche Relevanz des Sports bzw. seine zunehmende Kommerzialisierung nimmt dabei eine herausragende Stellung ein.

Im Bereich der wirtschaftlichen Entwicklung des Sports haben neue Bestimmungen des Internationalen Olympischen Komitees (IOC) entscheidende strukturelle Veränderungen in den 1980-er Jahren für den Sport gebracht. Einerseits hat das IOC den Trend der Professionalisierung anerkannt und auch BerufssportlerInnen zu den Olympischen Spielen zugelassen. Andererseits wurde das System offizieller Sponsoren der Olympischen Spiele eingeführt, das den Weg für die allgemeine Kommerzialisierung des Sports ebnete.³

Ferner ist die wirtschaftliche Komponente des Sports eng mit den Entwicklungen der Medienlandschaft zu sehen. Die Bedeutung der Medien generell, aber im Speziellen die des Fernsehens nahm in den 1980-er Jahren sehr stark zu. Begünstigt wurde diese Entwicklung durch die Liberalisierung der TV-Märkte in Europa sowie durch technologische Erneuerungen wie Satelliten- oder Digitalfernsehen.

Das Fernsehverhalten bei den Medienkonsumenten zeigt, dass sich Sportübertragungen sehr großer Popularität erfreuen. Fernseh- und Rundfunkanstalten sind daher bereit, große Summen für die Übertragungsrechte zu zahlen, da hohe Einschaltquoten bei Sportübertragungen garantiert sind und aus einem großen Kundenpotenzial geschöpft werden kann.⁴

Die Bedeutung von Sportübertragungen lassen sich anhand folgender Zahlen verdeutlichen: Mehr als 300 Kanäle berichteten in mehr als 35.000 Stunden (2.000 Stunden pro Tag) über die Olympischen Sommerspiele von Athen 2004. Die Spiele in Athen verzeichneten eine noch nie da gewesene Zuseheranzahl von über 39 Milliarden. Drei Milliarden TV-Zuschauer verfolgten täglich die Spiele.⁵

Die Preise der Fernsehübertragungsrechte sind aufgrund der starken Nachfrage in den letzten Jahren stark gestiegen und stellen eine der wichtigsten Finanzierungsquellen für den Profisport in Europa dar.

³ EU-Kommission, Entwicklung und Perspektiven der Gemeinschaftsaktion im Bereich Sport, Brüssel, 29.09.1998, S. 8.

⁴ Insgesamt 37 Milliarden (!) Fernsehzuschauer haben die Spiele der Fußballweltmeisterschaft 1998 in Frankreich gesehen; das sind fast 600 Millionen pro Spiel: Vgl. EU-Kommission, Helsinki Bericht zum Sport, 10.12.1999, Brüssel.

⁵ International Olympic Committee, Global TV viewing set to break records for the Athens 2004 Olympic Games, 7. August 2004, Press Release.

Tabelle 1: Entwicklung der Einnahmen für Rundfunk-Vermarktungsrechte der Olympischen Spiele (Sommer)⁶

1960 Rom	USD 1 Mio.
1964 Tokyo	USD 900.000
1968 Mexico City	USD 50.000
1972 München	USD 17,8 Mio.
1976 Montreal	USD 32 Mio.
1980 Moskau	USD 101 Mio.
1984 Los Angeles	USD 287 Mio.
1988 Seoul	USD 403 Mio.
1992 Barcelona	USD 636 Mio.
1996 Atlanta	USD 898,2 Mio.
2000 Sydney	USD 1.331,5 Mio.
2004 Athen	USD 1.476,9 Mio.

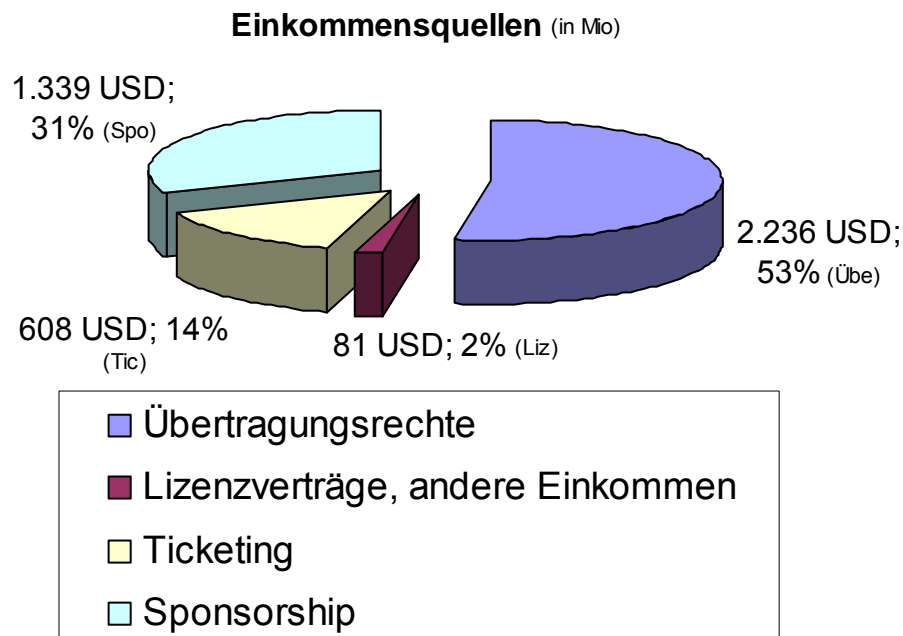
2003 hat das IOC den erfolgreichen Verkauf von Übertragungsrechten für die Olympischen Spiele 2010 und 2012 bekannt gegeben⁷:

640 Millionen EUR für die Olympischen Winterspiele 2010 in Vancouver (im Vergleich: 479 Millionen EUR in Turin 2006 (Steigerung um über 33%))

921 Millionen EUR für die Olympischen Sommerspiele 2012 (im Vergleich: 697 Millionen EUR in Peking 2008 (Steigerung um über 32%))

Weitere wichtige Einnahmequellen eröffnen sich dem Sport durch Sponsoring und den Verkauf von Eintrittskarten.

Tabelle 2: Das IOC und sein Einkommen⁸



⁶ International Olympic Committee, 2004 Marketing Fact File.

⁷ Internationales Olympisches Komitee Pressemitteilung, IOC Awards US TV Rights for 2010 and 2012 Olympic Games to NBC, 6. Juni 2003, Press Release.

⁸ Quelle: http://www.olympic.org/uk/organisation/facts/introduction/index_uk.asp

Sportliche Aktivitäten erzeugen nicht nur im Zusammenhang mit dem Verkauf von Vermarktungsrechten Umsätze, Wertschöpfung und Arbeitsplätze, sondern auch in anderen Bereichen wie Tourismus. Der globale Wertschöpfungseffekt des Sports in Österreich stellt 1,5% des Bruttoinlandsproduktes (BIP) dar. Der Sport sichert zirka 100.000 Arbeitsplätze (inklusive Sporttourismus).⁹ Die Umwegrentabilität im Zusammenhang mit sportlicher Betätigung und Einsparungen im Gesundheitsbereich oder Steigerung der Produktivität der ArbeitnehmerInnen sind dabei nicht mit einberechnet.

Zur wirtschaftlichen Bedeutung des Sports stellt Christoph Leitl, Präsident der Österreichischen Wirtschaftskammer, fest, dass der Sport in Österreich für eine Wertschöpfung von fast 6 Milliarden Euro verantwortlich ist und rund 100.000 Arbeitsplätze sichert.¹⁰

Aufgrund verschiedener gesellschaftlicher Entwicklungen, wie z.B. mehr Freizeit durch die Verkürzung von Arbeitszeiten oder der Einsatz des Sports als Mittel zur Gesundheitsvorsorge, ist zu erwarten, dass die wirtschaftliche Bedeutung des Sports noch weiter ansteigen wird.

1.3 Die rechtliche Bedeutung des Sports im internationalen Kontext

Sport wird naturgemäß nicht im rechtsfreien Raum praktiziert, sondern ist der nationalen und internationalen Rechtsordnung unterworfen. Sportorganisationen selbst schaffen aber auch Rechtsnormen, indem z.B. Vorschriften zur Regelung einer Sportart erlassen werden. Die internationale rechtliche Bedeutung des Sports ist daher von zwei Aspekten zu sehen, erstens von der ordnungsrechtlichen und zweitens von der wirtschaftsrechtlichen Seite.

1.3.1 Wirtschaftsrechtliche Relevanz

Im Zuge der Vollendung des Binnenmarkts 1992 durch den Vertrag von Maastricht – Stichwort Wirtschafts- und Währungsunion (WWU) – und durch die Kommerzialisierung des Sports ergeben sich vermehrt Konfliktfelder zwischen dem EG-Recht und Sport, zumal Sportvereine und -verbände bei der Verabschiedung ihrer Regelwerke nach wie vor den Nationalstaat als Bezugspunkt nehmen und die Bedingungen des Gemeinsamen Marktes teilweise nicht genügend beachten.

Der unternehmerisch agierende Sportverein bzw. -verband ist jedoch so wie jedes andere Unternehmen¹¹ im EU-Raum den gleichen wirtschaftsrechtlichen Vorschriften unterworfen. Dieser muss daher den Bestimmungen z.B. hinsichtlich der ArbeitnehmerInnenfreizügigkeit oder den Wettbewerbsvorschriften genauso entsprechen wie jeder andere Wirtschaftsbetrieb. 1974 hielt dazu der Europäische Gerichtshof (EuGh) im Rechtsfall Walrave fest, dass der Sport als wirtschaftliche Tätigkeit unter das Gemeinschaftsrecht fällt.¹² In späteren Urteilen wie in den Rechtssachen Dona, Bosman, Deliège, Lehtonen, Kolpak bekräftigte er diese Haltung.

⁹ Siehe: Clement Werner, Die wirtschaftliche Bedeutung des Sports in Österreich. IWI-Arbeitsheft Nr.48, Wien 2001.

¹⁰ Interview in Österreich Sport mit Christoph Leitl: Österreich Sport, Interview, WKO-Präsident: „Sportförderung ist notwendige Investition in die Zukunft!“, Nr. 3/2004, S. 18-19.

¹¹ Der EuGh definiert Unternehmen wie folgt: „Im Rahmen des Wettbewerbsrechts umfasst der Begriff des Unternehmens jede eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübende Einheit, unabhängig von ihrer Rechtsform und der Art ihrer Finanzierung.“

Siehe: EuGh, Klaus Hoefner und Fritz Elser gegen Macrotron GMBH, Rechtssache C-41/90, Randnr. 21.

¹² EuGh, Walrave und L.J.N Koch gegen Association Union Cycliste Internationale, Rechtssache 36-74, Rn 1: „Sportliche Betätigungen unterfallen dem Gemeinschaftsrecht nur insoweit, als sie einen Teil des Wirtschaftslebens im Sinne von Artikel 2 des Vertrages ausmachen.“

Die Regelungen des europäischen Binnenmarkts wirken sich konkret auf den Sport so aus, dass z.B. im Rahmen der Verbandsautonomie getroffene Bestimmungen, die den professionellen Spielertransfer (Konfliktfeld „ArbeitnehmerInnenfreizügigkeit“) oder die Vermarktungsrechte von Sportübertragungen (Konfliktfeld „Wettbewerbsvorschriften“) betreffen, dem EU-Recht unterliegen und diesem – bei Konflikten – auch angepasst werden müssen. Rechtsstreite Ende der 1990-er Jahre und Anfang 2000 haben die Sportverbände dazu veranlasst, ihr wirtschaftliches Regelwerk mit den europäischen Anforderungen in Einklang zu bringen.

Im Falle eines Normenkonflikts zwischen Verbandsrecht und EU-Recht wird die Frage der Hierarchie der Rechtsnormen aufgeworfen. Die Rechtslehre schreibt vor, dass eine höherrangige Norm solche Normen verdrängt, die in der Normenhierarchie unter ihr stehen (*lex superior derogat legi inferiori*). Das EU-Recht ist das höherrangige Recht.¹³

Der EuGH hat jedoch auch sportspezifische, verbandsautonome Aspekte in seiner Rechtsprechung wie in den Fällen Walrave¹⁴ (Aufstellung von Nationalmannschaften), Deliège¹⁵ (Nominierungsrecht der Verbände) und Lehtonen¹⁶ (Einhaltung der Transferfristen) anerkannt.

Trotzdem der EuGH teilweise auf die Spezifität des Sports in seinen Urteilsfindungen Bedacht nimmt, sind einige Sportverbände nach wie vor der Auffassung, dass die EU noch zu wenig die besonderen Merkmale des Sports anerkennt und schützt. Z.B. befindet der europäischen Dachverband der Fußballverbände (UEFA) die Definition der EU, was tatsächlich als eine wirtschaftlich tätige Einheit einzustufen ist, als zu weit reichend. Die UEFA kritisiert besonders, dass die EU-Institutionen wirtschaftlich agierende Sportverbände mit einem „normalen“ Wirtschaftsbetrieb gleichsetzen. Die UEFA versteht sich aber selbst als nicht ausschließlich unternehmerisch tätige Einheit, sondern sie übt zusätzlich noch wichtige, soziale Funktionen aus wie z.B. die Umverteilung aus den Rechteerlösen an die kleinen Vereine. Diese Sichtweise, dass UEFA nicht nur ein Wirtschaftsbetrieb ist, sondern auch gemeinnützig agiert, wird jedoch von der EU-Kommission nicht geteilt.

Aufgrund dieser Situation ergeben sich folgende Spannungsfelder zwischen europäischem Recht und Sport:

- ArbeitnehmerInnenfreizügigkeit (UnionsbürgerInnen, Drittstaatsangehörige)
- Wettbewerbsfragen (z.B. Rechtevermarktung)
- Staatliche Beihilfen (z.B. für professionelle Sportvereine)
- Anerkennung von Diplomen (z.B. Trainerzertifikate)
- Dienstleistungsfreiheit (z.B. Dienstleistungen im Binnenmarkt, Schischulen)
- freier Warenverkehr
- Steuern (z.B. Vergünstigungen)
- etc.

¹³ Der Verfassungsvertrag wird hier eindeutige Klarheit mit „Artikel I-6: Das Unionsrecht“ schaffen: *„Die Verfassung und das von den Organen der Union in Ausübung der ihnen zugewiesenen Zuständigkeiten gesetzte Recht haben Vorrang vor dem Recht der Mitgliedstaaten.“*

¹⁴ Siehe Fußnote 12.

¹⁵ EuGH, Christelle Deliège gegen Ligue francophone de judo et disciplines associées ASBL, Rechtssache C-51/96.

¹⁶ EuGH, Jyri Lehtonen, Castors Canada Dry Namur-Braine ASBL gegen Fédération royale belge des sociétés de basket-ball ASBL (FRBSB), Rechtssache C-176/96.

1.3.2 Ordnungsrechtliche Relevanz

Art. 12 des Staatsgrundgesetzes sowie Art. 11 der Europäischen Menschenrechtskonvention verbriefen das Recht, sich zu versammeln und Vereine zu bilden. Daraus wird das Recht auf Selbstregulierung und die Verbandsautonomie – im Rahmen der bestehenden Rechtsordnung – abgeleitet.

Einige Sportverbände nutzen die Möglichkeit der Selbstregulierung und haben für sich Mannschaftsregelungen erlassen, die sowohl den professionellen Sportbetrieb reglementieren als auch die Amateurebene.

Bisher war die gängige Ansicht vorherrschend, dass Bestimmungen, die nicht wirtschaftliche Aspekte beinhalten, nur unter die Rechtsordnung des Mitgliedstaates fallen. Es wurde folgendermaßen argumentiert: Der Amateurbereich stellt keinen Wirtschaftszweig im Sinne des europäischen Rechts dar. Die wirtschaftlichen Grundfreiheiten des europäischen Rechts, insbesondere die ArbeitnehmerInnenfreizügigkeit und die Dienstleistungsfreiheit, sind daher im Amateurbereich nicht anwendbar. Die „eigentümlichen Regeln des Sports“, die sogar im Bereich der wirtschaftlichen Sportausübung Relevanz besitzen, können daher im nichtwirtschaftlichen (Amateur-) Bereich noch stärkere Bedeutung erlangen.

Die „eigentümlichen Regeln des Sports“ erfordern es, insbesondere für Auswahlmannschaften, qualifizierten Nachwuchs heranzubilden. Dies ist nur dadurch möglich, dass auswahlberechtigte SpielerInnen entsprechende Spielpraxis erwerben. Um dieses Ziel zu erreichen, kann die Anzahl der nichtösterreichischen SpielerInnen limitiert werden. Die Zahl der spielberechtigten NichtösterreicherInnen ist so bemessen, dass europäische WanderarbeitnehmerInnen, die Freizeitsport betreiben wollen, ausreichende Betätigungsmöglichkeiten vorfinden.

Die europäische Integration ist jedoch derart weit fortgeschritten, dass sie sich nicht nur auf wirtschaftsrechtliche, sondern auch auf ordnungsrechtliche Aspekte des sozialen Lebens auswirken kann. Das bedeutet, dass ordnungsrechtliche Bestimmungen des Sports, wie die bereits angesprochene Regelung des Amateurspielbetriebs, die keinen wirtschaftlichen Charakter hat, EU-Vorschriften entsprechen müssen.

Hinsichtlich der Amateurregelungen von Sportorganisationen leitete die EU-Kommission Mitte 2004 eine Untersuchung ein und überprüft zurzeit, ob diskriminierende Bestimmungen gegenüber UnionsbürgerInnen in diesem Bereich existieren. Die EU-Kommission geht damit einer Reihe von Beschwerden über Behinderungen der Freizügigkeit von AmateursportlerInnen durch nationale Sportverbände nach. Sie ist der Ansicht, dass die diskriminierenden Bestimmungen von Sportverbänden auch auf der Amateurebene gegen bestehendes EU-Recht, nämlich gegen Art 12 und 17 EGV (Diskriminierungsverbot, Unionsbürgerschaft) sowie gegen die EWG Verordnung 1612/68, verstoßen.

Der EuGH hat ferner durch die Auslegung des Begriffs der Unionsbürgerschaft nach Art 17 EGV das Recht auf Gleichbehandlung bei der Gewährung sozialer Vergünstigungen auf Studierende und Nichterwerbstätige ausgeweitet, sofern sie sich rechtmäßig in einem Mitgliedstaat aufhalten.¹⁷

Daraus folgt, dass sich die Bereiche des Wirtschafts- und Ordnungsrecht ineinander verschränken und eine klare Trennlinie (zwischen diesen Bereichen) nicht gezogen werden kann.

¹⁷ EuGH, Rudy Grzelczyk gegen Centre public d'aide sociale d'Ottignies-Louvain-la-Neuve, Rechtssache C-184/99.

1.4 Die politische Bedeutung des Sports

Da Sport Massen anspricht und mobilisieren kann, ist er aus politischer Sicht seit jeher ein wichtiges Kommunikationsmittel gewesen. Sport stellt mit seiner kulturellen und identitätsstiftenden Funktion interessante Zusatzaspekte für die Politik dar.

Die Funktion des Sports als effektives Medium zur Information und Kommunikation wurde, wie weiter unten ausgeführt wird, von der EU-Kommission vor allem in den 1980-er Jahren genutzt.

1.5 Die soziale Bedeutung des Sports

Sport stellt die größte soziale Bewegung in Europa dar. Über 100 Millionen EuropäerInnen der EU-15 sind in mehr als 700.000 Sportvereinen organisiert.

*Mehr als die Hälfte der EuropäerInnen treiben regelmäßig Sport. Fast 2 Millionen SportlehrerInnen, TrainerInnen und ehrenamtliche MitarbeiterInnen widmen ihre Arbeits- oder Freizeit der Förderung des sportlichen Lebens.*¹⁸

In Österreich sind mehr als drei Millionen Mitglieder in zirka 13.000 Sportvereinen organisiert. Davon leisten 496.815 Ehrenamtliche im österreichischen Sport ein wöchentliches Arbeitsvolumen von 1.465.605 Stunden.¹⁹

Sport erfüllt in der Gesellschaft folgende wichtige Aufgaben²⁰:

erzieherische Aufgaben (Persönlichkeitsentwicklung)
gesundheitsfördernde Aufgaben (Volksgesundheit)
soziale Aufgaben (Integration, Bekämpfung von Intoleranz und Rassismus, Völkerverständigung, Brückenbauer)
kulturelle Aufgaben; Sport stärkt das Heimat- und Zugehörigkeitsgefühl
spielerische Aufgabe; der Sport ist wichtig für die individuelle und kollektive Freizeitgestaltung (Sporttourismus)

Diese Zahlen und Aufgaben zeigen auf, welche besondere Bedeutung Sport für den gesellschaftlichen Zusammenhalt hat.

2. Europäische nichtstaatliche und halbstaatliche Sportstrukturen

Im Zuge der Internationalisierung des Sports haben sich länderübergreifende, nichtstaatliche und staatliche Gremien bzw. Strukturen gebildet, im Rahmen derer verschiedene Aspekte des Sports behandelt werden.

¹⁸ EU-Kommission, Bericht der EU-Kommission an den Europäischen Rat im Hinblick auf die Erhaltung der derzeitigen Sportstrukturen und die Wahrung der sozialen Funktion des Sports im Gemeinschaftsrahmen - Helsinki Bericht zum Sport, KOM/99/0644.

Was die neuen Mitgliedstaaten betrifft, liegen noch keine aktualisierten Daten zum Organisationsgrad von Sport in der Bevölkerung vor.

¹⁹ Siehe: Wolfgang Drabesch, Sport und Wirtschaft: Eine perfekte „Ehe“, in: Österreich Sport, S. 7.

²⁰ EU-Kommission, Das Europäische Sportmodell [Diskussionsgrundlage für die Arbeitsgruppe], Brüssel, 22. April 1999.

2.1 Nichtstaatliche und halbstaatliche Strukturen

2.1.1 European Non-Governmental Sports Organisation (ENGSO)²¹

ENGSO hat sich 1995 formell als Verein konstituiert. Der Ursprung des europäischen Dachverbands geht jedoch in die frühen 1960-er Jahre zurück. Diese zu Beginn westeuropäische Sportbewegung entstand unter anderem aus der Tatsache, dass der Politikbereich Sport von staatlicher Seite im Rahmen des Europarates internationalisiert wurde. Unter dem Dach von ENGSO wurde die Möglichkeit für nationale Sportorganisationen geschaffen, ihre internationale bzw. europäische Arbeit zu koordinieren, gemeinsame Interessen zu identifizieren und gegebenenfalls vor den zuständigen Stellen zu vertreten.

Nach dem Zusammenfall der ehemaligen Sowjetunion Anfang der 1990-er Jahre sind auch die nichtstaatlichen Sportorganisationen Osteuropas Mitglied von ENGSO geworden. Mit Stand 2004 zählt ENGSO 40 nationale Dachsportorganisationen als Mitglieder und ist heute eine paneuropäische Sportbewegung. ENGSO hat Konsultationsstatus im Europarat und ist auch durch das IOC anerkannt.

1990 wurde die ENGSO-EU-Arbeitsgruppe geschaffen, die sich mit dem Themenbereich „Sport und EU“ intensiv auseinandersetzt. In der EU-Arbeitsgruppe treffen sich drei bis vier Mal jährlich EU-ExpertInnen zu einem Meinungs- und Informationsaustausch über aktuelle EU-Politiken. Seit April 2003 steht die ENGSO EU-Arbeitsgruppe unter österreichischem Vorsitz.

Während der ENGSO Generalversammlung im April 2003 in Stockholm konstituierte sich ferner ENGSO-Youth, der europäische Zusammenschluss der nationalen Jugendsportbewegungen.

Die BSO ist Mitglied sowohl von ENGSO als auch von ENGSO-Youth. 1995 wurde in Österreich die erste ENGSO Generalversammlung nach der konstituierenden Versammlung in Großbritannien abgehalten.

Die Hauptziele von ENGSO sind:

- die Unabhängigkeit und Autonomie von Sport in Europa zu fördern und zu verteidigen
- die politischen und wirtschaftlichen Auswirkungen der EU auf den Sport zu beobachten
- die Sportentwicklung im Bereich Kinder- und Jugendsport, „Sport für Alle“ und Spitzensport zu unterstützen
- aktive Teilnahme bei der Entwicklung der Zusammenarbeit zwischen Ost-West und Nord-Süd
- den Status und die Glaubwürdigkeit des Sports in der Gesellschaft zu erhöhen, sowie die negativen Aspekte des Sports zu bekämpfen
- das Ehrenamt als wichtigen Faktor für die Entwicklung einer Gesellschaft zu unterstützen
- die Demokratisierung des Sports zu unterstützen
- die Gleichheit zwischen Männern und Frauen im Sport zu fördern
- zu anderen Organisationen Beziehungen aufzubauen, die sich mit „Sport für Alle“ beschäftigen

²¹ Weiterführende Informationen: <http://www.engso.com/eprise/main/engso/index.htm>

2.1.2 Europäische Olympische Komitees²² (EOK)

Unter dem Dach der EOK sind alle europäischen, nationalen, Olympischen Komitees vereinigt. Die Hauptaufgabe besteht darin, die Verständigung der NOKs untereinander zu fördern sowie die Interessen gegenüber dem IOC und den internationalen bzw. europäischen Fachverbänden zu vertreten.

Die EOK hat sich dem Thema „Sport und EU“ bereits früh angenommen und eine Untersuchung über die „Auswirkungen des Binnenmarktes auf den Sport“ in Auftrag gegeben. Die EOK sind Partner des EU-Büros des deutschen Sports.

2.1.3 Internationale und Europäische Fachsportverbände (IFs und EFs) und ihre Zusammenschlüsse wie GAISF, ASOIF, AIOWF, ARISF

GAISF: General Association of International Sports Federations

ASOIF: Association of Summer Olympic International Federations

AIOWF: Association of International Olympic Winter Sports Federations

ARISF: Association of IOC Recognized International Sports Federations

Die IFs und EFs zeichnen für die Durchsetzung sportfachlicher und sportpolitischer Grundpositionen und strategischer Ziele verantwortlich. In diesen Gremien wird unter anderem über die Vergabe von internationalen Veranstaltungen und Generalsekretariaten, die Aufnahme neuer Sportdisziplinen und die Änderung von Regelwerken entschieden.

Im Rahmen von GAISF sind sowohl olympische als auch nicht-olympische Fachsportverbände zusammengeschlossen. In den Vereinigungen ASOIF und AIOWF finden sich die jeweilig als olympisch anerkannten Fachsportverbände. Diese Zusammenschlüsse sollen die Position der Sportarten gegenüber dem IOC stärken. Ferner wird in diesen Gremien der internationale Sportkalender erarbeitet und die Verteilung der Einnahmen aus den Erlösen der Vermarktungsrechte geplant.

2.1.4 Europäische Sportkonferenz (ESK)

Die Europäische Sportkonferenz wurde 1971 gegründet und trat das erste Mal 1973 in Wien zusammen. Im Rahmen der ESK treffen sich – als gleichberechtigte Partner – sowohl staatliche als auch nichtstaatliche SportvertreterInnen. Seit dem Zusammenbruch des Ostblocks ist die Funktion der ESK als Plattform der Begegnung zwischen Ost und West weggefallen.

Die ESK sieht sich selbst als „Plattform des Sports“, wo ein freier Meinungs austausch unter gleichberechtigten TeilnehmerInnen stattfindet. Die Ergebnisse der ESK haben Empfehlungscharakter. Von 1994-1999 verfügte die ESK über ein ständiges Sekretariat in Wien, das von der Österreichischen Bundes-Sportorganisation mit Unterstützung des für Sport zuständigen Ministeriums finanziert wurde. Die ESK besitzt keine eigenen Finanzmittel. Ab 1999 wird das Sekretariat jeweils von dem Land betreut, das die nächste Konferenz ausrichtet.

²² Weiterführende Informationen: <http://www.eurolympic.org/index.html>

2.1.5 European Women and Sport (EWS)²³

Das Europäische Netzwerk der Frauen im Sport vereinigt zurzeit 41 Mitgliedsländer, repräsentiert durch Kontakt-Personen. Die EWS entwickelt Vorschläge und Strategien für die Arbeit zur Geschlechtergleichstellung in allen Bereichen von Sportpraxis und Sportmanagement.

Österreich führt den EWS-Vorsitz für die Periode 2004-2006.

2.1.6 World Anti-Doping Agency²⁴

Aufgrund der Beschlüsse auf der Welt-Doping-Konferenz 1999 in Lausanne wurde eine unabhängige Welt-Anti-Doping-Agentur gegründet. Ihre Aufgabe ist es, den Kampf gegen alle Formen des Dopings im Sport auf internationaler Ebene zu koordinieren und zu forcieren. Die WADA kooperiert mit zwischenstaatlichen Organisationen, Regierungen, öffentlichen Einrichtungen und anderen staatlichen und nichtstaatlichen Institutionen und Gremien der Dopingbekämpfung.

3. Staatliche Sportstrukturen

3.1 Europarat²⁵

Der Europarat ist eine internationale, staatliche Organisation, der nicht mit der Europäischen Union verwechselt werden sollte. Jeder europäische Staat kann Mitglied im Europarat werden, vorausgesetzt er akzeptiert das Prinzip der Rechtsstaatlichkeit und garantiert seinen BürgerInnen die Wahrung der Menschenrechte. 45 Länder – Stand Juli 2004 – sind derzeit ordentliche Mitglieder. Österreich ist seit 1956 Mitglied des Europarates.

Aufgrund der wachsenden Bedeutung des Sports für Kultur, Gesellschaft und Wirtschaft widmete sich der Europarat diesem Politikfeld. Ende 1977 wurde ein eigener Lenkungsausschuss für die Sportentwicklung, das Comité Directeur pour le Développement du Sport (CDDS), geschaffen. Am 24. September 1992 wurde die „Europäische Sportcharta“ von der Europäischen Sportministerkonferenz (ESMK) angenommen. Die ESMK ist das höchste beschlussfassende Gremium. Der CDDS bereitet die Treffen zur ESMK vor.

Der Europarat entwickelte sich zu einem wichtigen, politischen und institutionellen Rahmen für die Zusammenarbeit der europäischen Staaten im Sport. Im CDDS sind auch Sportrepräsentanten der Dachsportorganisationen – jedoch ohne Stimmrecht – vertreten. Als Beobachter sind zu den CDDS-Treffen unter anderem auch ENGSO und das Sportreferat der EU-Kommission geladen.

Die Arbeit des Europarats im Sport fokussiert auf drei Themen:

CDDS

Anti-Doping-Konvention: Monitoring Group of the Anti-Doping Convention

Konvention gegen Zuschauergewalt: Standing Committee of the European Convention on Spectator Violence and Misbehaviour at Sport Events and in Particular at Football Matches

Beide Konventionen sind völkerrechtliche Verträge, und Österreich ist Vertragspartner.

²³ Weiterführende Informationen: <http://www.ews-online.org>

²⁴ Weiterführende Informationen: <http://www.wada-ama.org/en/t1.asp>

²⁵ Weiterführende Informationen: <http://www.coe.int>

Ferner führt der Europarat verschiedene Sportprojekte durch, wie z.B. das „SPRINT-Programm“ oder „Ballon Rouge“:

Das SPRINT-Programm unterstützt vor allem die neuen osteuropäischen Staaten beim Aufbau von demokratischen Sportstrukturen und bietet Know-how auf folgenden Gebieten an:

- Sport Management
- Management der Sportstätten
- Sport Marketing
- Öffentlichkeitsarbeit

Im Rahmen vom Projekt „Ballon Rouge“ wird Sport als Mittel eingesetzt, ethnische und rassistische Vorurteile abzubauen.

4. Die Sportpolitik der EU

Im europäischen Vertragswerk ist der Europäischen Union keine spezifische Kompetenz für Sport zugeteilt worden. D.h., dass Sport vollkommen im Zuständigkeitsbereich der Mitgliedstaaten liegt. Da Sport bisher nicht im EU-Vertragswerk²⁶ erwähnt wird, ist es im Sinne des Legalitätsprinzips²⁷ auch nicht möglich, von einer Sportpolitik der EU bzw. von einer formellen staatlichen Sportstruktur auf EU-Ebene zu sprechen.

Obwohl es keine direkte europäische Sportpolitik gibt, ist der Umkehrschluss nicht zulässig, dass keine Auswirkungen der EU auf den Sport existieren. Die Berührungspunkte zwischen EU-Politiken und Sport zeigen sich derart vielfältig, dass Sport nicht als ein in sich geschlossenes Politikfeld gesehen werden kann. Sport wird daher als sogenannte Querschnittsmaterie oder horizontale Materie bezeichnet und ist indirekt von verschiedenen Maßnahmen auf europäischer Ebene betroffen wie z.B. Umwelt-, Jugend-, Gesundheits- und Beschäftigungspolitik sowie Binnenmarkt, Wettbewerb u.a.

Sport tauchte bis Anfang der 1980-er nur im Zusammenhang mit Wirtschaftsfragen auf europäischer Ebene auf – mit Ausnahme der Rechtssachen Walrave – und erfuhr sukzessiv als eigenständiges Politikfeld Anfang bis Mitte der 1980-er Jahre an Bedeutung. In den Vordergrund rückte das Thema „Sport“ 1985 im Zusammenhang mit dem sogenannten Adonnino-Bericht „Europa der Bürger“, der vom Europäischen Rat beim Gipfel in Mailand am 28. –29. Juni 1985 angenommen wurde. In diesem Bericht wird vorgeschlagen, dass Sport als Kommunikationsmittel eingesetzt werden soll, um Europa den BürgerInnen „greifbarer“ zu machen.

Der Adonnino-Bericht wiederum geht unter anderem auf den Wunsch zurück, der 1974 beim Gipfel in Paris geäußert wurde, den Mann-auf-der-Straße im EU-Politikentwicklungsprozess mehr involviert zu sehen. In der Folge wurde auf dem Gipfel im Juni 1984 in Fontainebleau dieser Wunsch bekräftigt, der die Aufstellung von europäischen Sportmannschaften einforderte.²⁸

²⁶ Im Rahmen der Internationalen Regierungskonferenz zur Annahme eines europäischen Verfassungsvertrags soll mit Artikel 282 eine rechtliche Grundlage für Sport geschaffen werden. Mehr dazu im Kapitel unten.

²⁷ Das Legalitätsprinzip besagt, dass die (staatliche) Verwaltung nur aufgrund der geltenden Gesetze ausgeübt werden darf.

²⁸ Pressedienst der EU-Kommission, A "People's Europe" On The Eve Of The European Council To Be Held In The Hague, IP/86/292.
Presseaussendung der Präsidentschaft der Europäischen Union, Conseil Europeen des 25/26 Juin a Fontainebleau, DOC/84/2.

1987 präsentierte die EU-Kommission in einem Bericht²⁹ die Bilanz und Perspektiven im Bereich des Sports und schlägt drei Aktionslinien vor, wie Sport als Kommunikationsmaßnahme dazu beitragen kann, die Europäische Gemeinschaft den BürgerInnen näher zu bringen:

Für spezifische Sportarten wie z.B. Radfahren oder Gehen sollen Wettkämpfe auf der Ebene der Europäischen Gemeinschaft organisiert werden.

Für spezifische Sportarten sollen Mannschaften der Europäischen Gemeinschaft geschaffen werden, die gegen Mannschaften aus anderen Ländern antreten, mit denen die Gemeinschaft spezielle Beziehungen unterhält.

Die Mannschaften sollen auf den Trikots neben dem nationalen auch das gemeinschaftliche Emblem tragen.

Im Zuge dieses Vorschlags gewährte die EU-Kommission ihre Patronage für verschiedene Wettkämpfe wie Schwimmen, Radfahren, Segeln etc. 1987 wurden die ersten Schwimmmeisterschaften auf gemeinschaftlicher Ebene abgehalten. Ferner wurde geplant, Spiele der Europäischen Gemeinschaften abzuhalten und einen Preis der Europäischen Gemeinschaft für verdiente Athleten zu verleihen.

Das identitätsstiftende Kommunikationsmittel Sport verlor jedoch Ende der 1980-er Jahre, bereits bevor es richtig gestartet wurde, stetig an Bedeutung, da der für die Sportmaßnahmen notwendige Finanzrahmen von den budgetverantwortlichen Behörden (Rat) nicht mit den erforderlichen Mitteln gewährt wurde.

Ein Thema das Ende der 1980-er Jahre neu auf die EU-Tagesordnung gesetzt wurde, waren die möglichen Auswirkungen durch die sich abzeichnende Realisierung des europäischen Binnenmarktes 1992 auf den Sport. Die EU-Kommission organisierte daher mit den Sportorganisationen mehrere Treffen, um die Auswirkungen des Gemeinsamen Binnenmarktes auf den Sport zu erörtern. Auch der informelle Sportministerrat vom 16. –17. Juli 1988 in Athen widmete sich diesem Thema.³⁰

Das Europäische Sportforum:

1991 verabschiedete die EU-Kommission Leitlinien zur Regelung der Beziehungen zwischen der EU-Kommission und der Fachwelt des Sports. Im Hinblick auf die Vollendung des Binnenmarkts – Schaffung der Wirtschafts- und Währungsunion – und um in einem Europa ohne Grenzen partnerschaftlich zusammenarbeiten zu können, schlug damals das für Informations- und Kommunikationspolitik zuständige Mitglied der EU-Kommission, Jean Dondelinger, die Gründung eines „Europäischen Sportforums“ vor. Dieses Forum soll als Treffpunkt für die Vertreter der EU-Kommission, der Sportbewegungen und der Mitgliedstaaten zur Erörterung gemeinsamer Probleme dienen. Am 17. Dezember 1991 fand die konstituierende Sitzung des Sportforums statt.³¹

²⁹ Pressedienst der EU-Kommission, Communication and Sport: A Stock Taking and Look Ahead (A Commission Report), IP/87/567.

³⁰ Pressedienst der EU-Kommission, Meeting between the Commission and the National Olympic Committees, IP/88/351.

Siehe auch:

Reunion entre la Commission et les autorités sportives de la Communauté Européenne, IP/90/937.

Informal “Sports” and “Youth” Council Meetings, IP/88/456.

³¹ Pressedienst der EU-Kommission, Europäisches Sportforum, IP/93/1035.

Siehe auch: <http://www.sport-in-europe.com/SIU/HTML/R52.htm>

1993 bewertete EU-Kommissar João Pinheiro die Bedeutung des Sportforums folgendermaßen:

„Dieses Forum hat sich seit seinem Bestehen als hervorragend für die Begegnung und den Dialog zwischen der EU-Kommission und den für den Sport zuständigen Instanzen in Europa erwiesen.“

Pinheiro wies darauf hin, dass sich durch die Schaffung des Binnenmarktes und der Europäischen Union für die im Wesentlichen national geprägten Strukturen einige Probleme ergeben. Es sollten deshalb Lösungen gefunden werden, die sowohl dem Gemeinschaftsrecht, insbesondere den Bestimmungen der Freizügigkeit der BürgerInnen, als auch den Besonderheiten des Sports Rechnung tragen. Auf dem Sportforum von 1993 wurde ferner die von der EU-Kommission in Auftrag gegebene Studie "Die Auswirkungen der Gemeinschaftsmaßnahmen auf den Sport", durchgeführt von dem Unternehmen Coopers & Lybrand, präsentiert. Die Studie wurde 1994 und 1995 aktualisiert.

Die Erklärung zum Sport im Vertrag von Amsterdam³² aus dem Jahr 1997, die an die Gremien der Europäischen Union appelliert, *bei wichtigen, den Sport betreffenden Fragen die Sportverbände anzuhören*, hat der Bedeutung des Sportforums neuen Schwung gegeben.

Im Zusammenhang mit der Verankerung des Prinzips der partizipativen Demokratie im EU-Verfassungsvertrag (Art I-47) evaluierte intern das EU-Sportreferat 2004 den Dialog mit den Sportorganisationen im Rahmen des Europäischen Sportforums. Die Bilanz darüber ist zwiespältig ausgefallen. Die EU-Kommission hat im Hinblick auf die zukünftige Gestaltung des Dialogs mit Sportorganisationen einen Nachdenkprozess eingeleitet, der noch nicht abgeschlossen ist. Jedoch scheint es, dass die EU-Kommission neue Dialogformen als die des Forums sucht. Es wird daran gedacht, spezifische Expertendialoge zu führen bzw. sportthematische Plattformen einzurichten. Ferner soll der Kontakt zu europäischen Sportorganisationen intensiviert werden. Durch die Reform des Dialogprozesses mit der Sportbewegung erhofft sich die EU-Kommission, den Konsultationsmechanismus zu optimieren.

Sports Intergroup Meeting des Europäischen Parlaments:

Das Europäische Sportforum dient zu einem Meinungs- und Informationsaustausch zwischen Sportorganisationen und der EU-Kommission. Auf der Ebene des Europäischen Parlaments bietet das EP-Sports Intergroup Meeting eine Kommunikations- und Kooperationschnittstelle zwischen den Mitgliedern des Europäischen Parlaments (MEP) und den Sportorganisationen.

Auf diesen Treffen werden aktuelle Themen wie das europäische Transfersystem, Sport und Beschäftigung, Sport und Integration diskutiert. Die Sports Intergroup Meetings finden in unregelmäßigen Abständen statt. Im Hinblick auf einen Sportartikel im Verfassungsvertrag wird diese informelle Einrichtung, möglicherweise an Bedeutung gewinnen. Vorsitzender der Sports Intergroup ist zur Zeit MEP Chris Heaton-Harris. Christa Prets, österreichisches MEP, ist stellvertretende Vorsitzende.

³² Zum Vertragswerk von Amsterdam gehören 51 Erklärungen, die von der Regierungskonferenz (Amsterdam 1997) angenommen worden sind. So auch Erklärung 29, die Erklärung zum Sport.

4.1 Der Europa-Konvent³³: Sport – ein neuer Stern über Europa

Der Europäische Rat in Laeken hatte am 15. Dezember 2001 beschlossen, einen Konvent einzuberufen, der sich den Zukunftsthemen der europäischen Integration widmen sollte. Der Konvent wurde mit dem Mandat ausgestattet, sich mit folgenden Fragen zu befassen:

bessere Aufteilung und Festlegung der Zuständigkeiten im Rahmen der Union; z.B. für welche Politikbereiche soll die EU-Kommission bzw. der Nationalstaat verantwortlich sein?
Vereinfachung der gesetzgeberischen Instrumente der Union
mehr Demokratie, Transparenz und Effizienz
Wege zu einer Verfassung für EU-BürgerInnen

4.1.1 Zusammensetzung des Konvents

Dem Konvent gehörten 105 Mitglieder an:

Der Vorsitzende (V. Giscard d'Estaing) und zwei stellvertretende Vorsitzende (G. Amato und J. L. Dehaene)

28 VertreterInnen der Staats- oder Regierungschefs der fünfzehn Mitgliedstaaten

56 Mitglieder der nationalen Parlamente (2 pro Mitgliedstaat und Kandidatenland)

16 Mitglieder des Europäischen Parlaments

2 Mitglieder der EU-Kommission (M. Barnier und A. Vitorino)

Österreichische Mitglieder im Europa Konvent waren:

Hannes Farnleitner	als Regierungsvertreter
Reinhard Bösch	als Parlamentsvertreter
Caspar Einem	als Parlamentsvertreter
Johannes Voggenhuber	als Vertreter des Europäischen Parlaments

Stellvertretende Mitglieder waren ferner:

Maria Berger	Europäisches Parlament
Eduard Mainoni	nationales Parlament
Eva Lichtenberger	nationales Parlament
Reinhard Rack	Europäisches Parlament
Gerhard Tusek	Regierung

Die Beitritts- bzw. Kandidatenländer nahmen uneingeschränkt an den Beratungen des Konvents teil. Sie hätten jedoch einen von den Mitgliedstaaten erreichten Konsens nicht verhindern können.

Die erste Tagung des Konvents fand am 28. Februar 2002 im Europäischen Parlament in Brüssel statt. Offiziell beendete der Konvent seine Arbeit in der Abschlusssitzung am 10. Juli 2003. Ein Zwischenbericht zum europäischen Verfassungsvertrag wurde am 20./21. Juni 2003 beim Rat von Thessaloniki den Staats- und Regierungschefs übermittelt.

Der Konvent verfügte über ein eigenes Sekretariat mit einem Generalsekretär, das beim Rat angesiedelt war.

³³ Weiterführende Informationen: <http://european-convention.eu.int/bienvenue.asp?lang=DE&Content=>

4.1.1.1 Das Forum der Zivilgesellschaft

Ein Bemühen des Konventprojektes war es, die Zivilgesellschaft über die Debatte zur Zukunft Europas durch ein Forum an sich zu binden. In der Erklärung von Laeken wurde auch die Eröffnung eines Forums zur Zukunft Europas eingefordert. Das Forum stand allen Organisationen offen, die die Zivilgesellschaft repräsentieren (Sozialpartner, Wirtschaftskreise, NRO, Hochschulen etc.).

Zahlreiche lokale, regionale, nationale und europäische Organisationen nutzten diese Möglichkeit und brachten sich in die europäische Verfassungsdebatte im Rahmen des Forums ein.

Die Österreichische Bundes-Sportorganisation war ein registriertes Mitglied dieses Forums und hat in ihrer Stellungnahme einen Sportartikel im künftigen Verfassungsvertrag verlangt.³⁴ Die Teilnahme in diesem Forum war Teil der aktiven Lobbyingstrategie der BSO für einen Sportartikel im Verfassungsvertrag.

4.1.2 Der Arbeitsablauf im Konvent

Die Plenartagungen des Konvents wurden im Europäischen Parlament in Brüssel abgehalten. Das Präsidium des Konvents unter der Leitung von Giscard d'Estaing nutzte die Räumlichkeiten des Rates.

Alle (ordentlichen oder stellvertretenden) Mitglieder und Beobachter des Konvents konnten dem Präsidium schriftliche Beiträge vorlegen. Dabei konnte es sich um Beiträge einzelner oder mehrerer Mitglieder handeln.

Das Sekretariat leitete diese Beiträge den (ordentlichen und stellvertretenden) Mitgliedern und den Beobachtern des Konvents zu und publizierte sie auf der Konvent-Homepage.

Um die Arbeit des Konvents zu strukturieren, wurden zehn verschiedene Arbeitsgruppen gebildet. Mandat, Arbeitsmodalitäten und Zusammensetzung der Arbeitsgruppen legte das Präsidium fest. Den Vorsitz einer Arbeitsgruppe führte jeweils ein Präsidiumsmitglied. Die Arbeitsgruppen wurden im Mai 2002 gebildet.

Für den Sport wichtig war die Arbeitsgruppe V des Konvents, die so genannte „ergänzende“ Zuständigkeiten behandelte, zu denen Sport thematisch zugeteilt wurde. Hannes Farnleitner sowie Gerhard Tusek waren Mitglieder dieser Gruppe.

4.1.3 Der Verfassungsvertrag – Das Ergebnis des Konvents

Im Februar 2003 stellte der Konvent den ersten Entwurf des Verfassungsvertrags vor – mit dabei der Sport. Dies war die erste große Stunde für den Sport im Konvent. Trotz vieler Unkenrufe hatte der Sport die große Hürde geschafft und wurde im ersten Entwurf des Verfassungsvertrags erwähnt. Die Lobbyarbeit der Österreichischen Bundes-Sportorganisation und die ihrer europäischen Partnerorganisationen trug Früchte. Die überwiegende Mehrheit der nationalen Dachsportorganisationen³⁵ und internationalen Verbände wie das IOC³⁶, UEFA und ENGSO unterstützten einen Sportartikel.

³⁴ Siehe: http://europa.eu.int/futurum/forum_convention/documents/contrib/other/0266_r_de.pdf
http://europa.eu.int/futurum/forum_convention/documents/contrib/other/0266_c_de.pdf

³⁵ Die nationalen Dachverbände Dänemarks und Schwedens waren einem Sportartikel gegenüber sehr skeptisch eingestellt. In den letzten Phasen des Konvents hat sich jedoch Schweden auf die Seite der Sportartikel-Befürworter gestellt.

Bei informellen Treffen mit der EU-Kommission wurde immer wieder betont, dass sie einem Sportartikel positiv gegenüber stünde, jedoch selbst nicht aktiv werden würde. Die Initiative dafür müsste von den Sportorganisationen und Mitgliedstaaten kommen. Deshalb kann auch behauptet werden, dass der Sportartikel ein großer Erfolg der Lobbying betreibenden Sportorganisationen und Mitgliedstaaten war.

Die Position des Sports im Konvent galt es nach der Präsentation des ersten Entwurfs des Verfassungsvertrags zu halten und die Lobbyarbeit weiterzuführen, zumal der Sportartikel noch im zu erarbeitenden umfassenden Politikteil ausformuliert werden musste. Einige Konventmitglieder forderten außerdem in ihren Änderungsanträgen die Streichung des Sportartikels.³⁷ Sport konnte jedoch seine Stellung halten, da er auf einen breiten Konsens im Konvent fußte.

4.1.4 Das Ergebnis des Konvents

Aus welchen Teilen setzt sich der Verfassungsvertrag zusammen und wo ist der Sport positioniert?

Teil I

Die Bestimmungen des Teils I stellen quasi das Grundgerüst des Verfassungsvertrags dar. Hier wird festgelegt, was die Union ist, welche Ziele sie hat, was es bedeutet, UnionsbürgerIn zu sein, welche Grundrechte sind, welche Zuständigkeiten die EU hat, über welche Institutionen die EU verfügt etc. Sport wird in Teil I erwähnt.

Teil II

Teil II umfasst die Charta der Grundrechte der Union.

Teil III

Teil III beschreibt konkret die Politikbereiche und die Arbeitsweise der Union. In diesem Bereich ist die Verfassung mit konkreten Inhalten gefüllt, die im Teil I als Schlagwörter aufgezählt werden. Das Politikfeld Sport wird in Teil III definiert.

Teil IV

Teil IV betrifft Allgemeine und Schlussbestimmungen.

Sport wird – wie bereits festgestellt – in Teil I und Teil III erwähnt.

KONVENTENTWURF

Artikel I-17: Unterstützungs-, Koordinierungs- und Ergänzungsmaßnahmen

³⁶ IOC-Präsident Jacques Rogge führte mit Konventpräsident Giscard d'Estaing im Juni 2003 ein persönliches Gespräch über den Verfassungsvertrag und Sport.

³⁷ 8 Änderungsanträge (unterstützt von 13 Konventmitgliedern) forderten die Streichung des Sports (damals Artikel 15). 23 Änderungsanträge (unterstützt von 67 Konventmitgliedern) unterstützten explizit den Sport (bzw. den damaligen Artikel 15).

Siehe: Präsidium, Europäischer Konvent: Entwurf der Artikel 1 bis 16 des Verfassungsvertrags, 6. Februar 2003, Dokumentnummer: CONV 528/03.

(1) Die Union kann Unterstützungs-, Koordinierungs- oder Ergänzungsmaßnahmen ergreifen.

(2) Unterstützungs-, Koordinierungs- oder Ergänzungsmaßnahmen können mit europäischer Zielsetzung in folgenden Bereichen ergriffen werden:

Industrie,
Schutz und Verbesserung der menschlichen Gesundheit,
allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport,
Kultur,
Zivilschutz.

(3) Die rechtlich bindenden Rechtsakte, die von der Union aufgrund der jeweiligen Bestimmungen zu diesen Bereichen in Teil III erlassen werden, dürfen keine Harmonisierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten beinhalten.

KONVENTENTWURF
ALLGEMEINE UND BERUFLICHE BILDUNG, JUGEND UND SPORT
Artikel III-282

(1) Die Union trägt zur Entwicklung einer qualitativ hoch stehenden Bildung dadurch bei, dass sie die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten fördert und die Tätigkeit der Mitgliedstaaten erforderlichenfalls unterstützt und ergänzt. Sie achtet dabei strikt die Verantwortung der Mitgliedstaaten für die Lehrinhalte und die Gestaltung des Bildungssystems sowie die Vielfalt ihrer Kulturen und Sprachen.

Die Union trägt in Anbetracht der sozialen und pädagogischen Funktion des Sports zur Förderung seiner europäischen Aspekte bei.

Die Tätigkeit der Union hat folgende Ziele:

- a) Entwicklung der europäischen Dimension im Bildungswesen, insbesondere durch Erlernen und Verbreitung der Sprachen der Mitgliedstaaten;
- b) Förderung der Mobilität von Lernenden und Lehrenden, auch durch die Förderung der akademischen Anerkennung der Diplome und Studienzeiten;
- c) Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Bildungseinrichtungen;
- d) Ausbau des Informations- und Erfahrungsaustauschs über gemeinsame Probleme der Bildungssysteme der Mitgliedstaaten;
- e) Förderung des Ausbaus des Jugendaustauschs und des Austauschs sozialpädagogischer Betreuer und verstärkte Beteiligung der Jugendlichen am demokratischen Leben in Europa;
- f) Förderung der Entwicklung der Fernlehre;
- g) *Entwicklung der europäischen Dimension des Sports* durch Förderung der Fairness bei Wettkämpfen und der Zusammenarbeit zwischen Sportorganisationen sowie durch den Schutz der körperlichen und seelischen Unversehrtheit der Sportler, insbesondere junger Sportler.

(2) Die Union und die Mitgliedstaaten fördern die Zusammenarbeit mit Drittländern und den für den Bildungsbereich zuständigen internationalen Organisationen, insbesondere dem Europarat.

(3) Als Beitrag zur Verwirklichung der Ziele dieses Artikels

- a) werden durch Europäische Gesetze oder Rahmengesetze unter Ausschluss jeglicher Harmonisierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten Fördermaßnahmen festgelegt. Diese Gesetze oder Rahmengesetze werden nach Anhörung des Ausschusses der Regionen und des Wirtschafts- und Sozialausschusses erlassen;
- b) gibt der Ministerrat auf Vorschlag der EU-Kommission Empfehlungen ab.

4.2 Die Internationale Regierungskonferenz von Oktober 2003 bis Oktober 2004

Zur Vorbereitung der Internationalen Regierungskonferenz (IRK) zur Reform des EU-Vertragswerks wurde der Konvent eingesetzt. Nach dem Abschluss der Arbeiten des Konvents im Sommer 2003, wurde daher unter der italienischen Ratspräsidentschaft im Oktober 2003 eine IRK auf Ebene der Staats- und Regierungschefs sowie AußenministerInnen einberufen. Die Mitgliedstaaten verhandelten in diesem Rahmen über den Konvent-Entwurf des Verfassungsvertrags.

Nicht alle Vorschläge des Konvents zu einer europäischen Verfassung wurden von der Internationalen Regierungskonferenz angenommen. Meinungsunterschiede gab es primär bei institutionellen sowie technischen Fragen und weniger bei den Inhalten.

Die Internationale Regierungskonferenz verlief für den Sport wie der Konvent sehr erfolgreich. Sport konnte seine Stellung im Verfassungsvertrag nicht nur halten, sondern auch noch ausbauen. Der ursprüngliche Wortlaut des Sportartikels wurde durch die IRK verbessert. Am 28. November 2003 übernahmen die EU-AußenministerInnen in Neapel den erweiterten Vorschlag der SportministerInnen zu Artikel 282, der durch Zusätze hinsichtlich der Spezifität (= besondere Merkmale) des Sports und ehrenamtlicher Strukturen ergänzt wurde. Das österreichische Staatssekretariat für Sport hat diese Aufwertung des Sports aktiv unterstützt.

ALLGEMEINE UND BERUFLICHE BILDUNG, JUGEND UND SPORT³⁸ Artikel III-282

(1) Die Union trägt zur Entwicklung einer qualitativ hoch stehenden Bildung dadurch bei, dass sie die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten fördert und die Tätigkeit der Mitgliedstaaten erforderlichenfalls unterstützt und ergänzt. Sie achtet dabei strikt die Verantwortung der Mitgliedstaaten für die Lehrinhalte und die Gestaltung des Bildungssystems sowie die Vielfalt ihrer Kulturen und Sprachen.

Die Union trägt **unter Berücksichtigung der besonderen Merkmale des Sports, seiner auf freiwilligem Engagement basierenden Strukturen und seiner sozialen und pädagogischen Funktion** zur Förderung der europäischen Aspekte des Sports bei.

Die Tätigkeit der Union hat folgende Ziele:

- a) Entwicklung der europäischen Dimension im Bildungswesen, insbesondere durch Erlernen und Verbreitung der Sprachen der Mitgliedstaaten;

³⁸ Die Änderungen des Sportartikels im Vergleich zum Konvent-Vorschlag sind dick gehalten.

- b) Förderung der Mobilität von Lernenden und Lehrenden, auch durch die Förderung der akademischen Anerkennung der Diplome und Studienzeiten;
 - c) Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Bildungseinrichtungen;
 - d) Ausbau des Informations- und Erfahrungsaustauschs über gemeinsame Probleme der Bildungssysteme der Mitgliedstaaten;
 - e) Förderung des Ausbaus des Jugendaustauschs und des Austauschs sozialpädagogischer Betreuer und verstärkte Beteiligung der Jugendlichen am demokratischen Leben in Europa;
 - f) Förderung der Entwicklung der Fernlehre;
 - g) Entwicklung der europäischen Dimension des Sports durch Förderung der Fairness **und der Offenheit von** Sportwettkämpfen und der Zusammenarbeit zwischen **den für den Sport verantwortlichen Organisationen** sowie durch den Schutz der körperlichen und seelischen Unversehrtheit der Sportler, insbesondere junger Sportler.
- 3) Die Union und die Mitgliedstaaten fördern die Zusammenarbeit mit Drittländern und den für den Bildungsbereich **und den Sport** zuständigen internationalen Organisationen, insbesondere dem Europarat.

Als Beitrag zur Verwirklichung der Ziele dieses Artikels

- a) werden durch Europäische Gesetze oder Rahmengesetze unter Ausschluss jeglicher Harmonisierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten Fördermaßnahmen festgelegt. Diese Gesetze oder Rahmengesetze werden nach Anhörung des Ausschusses der Regionen und des Wirtschafts- und Sozialausschusses erlassen;
- b) gibt der Ministerrat auf Vorschlag der EU-Kommission Empfehlungen ab.

Nach den Plänen der italienischen Ratspräsidentschaft hätte die Internationale Regierungskonferenz im Dezember 2003 abgeschlossen werden sollen. Die Staats- und Regierungschefs konnten sich jedoch nicht auf einen gemeinsamen Verfassungstext einigen. Hauptstreitpunkte waren wiederum institutionelle und technische Fragen, z.B. die Stimmengewichtung im Ministerrat, und nicht inhaltliche.

Die irische Ratspräsidentschaft ab 1. Januar 2004 musste in bilateralen Gesprächen mit den Mitgliedstaaten und Beitrittsländern die Situation zum Verfassungsvertrag erneut sondieren. Beim Rat im März 2004 in Brüssel wurde beschlossen, dass eine Einigung über den Verfassungsvertrag spätestens auf der Tagung des Europäischen Rates im Juni 2004 erzielt werden soll.

Am Abend des 18. Juni 2004 war schließlich der historische Moment für die EU gekommen. Die Staats- und Regierungschefs haben den Verfassungsvertrag paraphiert. Der Artikel 282 zum Sport in der Fassung von Neapel wurde angenommen. Die Unterzeichnung des Verfassungsvertrags erfolgte am 29. Oktober 2004 in Rom.

Der Verfassungsvertrag kann allerdings erst dann in Kraft treten, wenn er gemäß den nationalen Vorschriften durch alle EU-Mitgliedstaaten ratifiziert wird. In einigen Ländern ist dafür ein Referendum notwendig. Es kann daher schwer abgeschätzt werden, wann tatsächlich der Verfassungsvertrag in Kraft treten wird. Vorausgesetzt dass der Ratifizierungsprozess positiv abgeschlossen wird und keine Nachverhandlungen notwendig werden, bewegen sich die Schätzungen der Kommentatoren für ein Inkrafttreten des Verfassungsvertrags in einem Zeitrahmen von 2007 bis 2009.

4.2.1 Welche Veränderungen bringt der Sportartikel?

Politische / Rechtliche Veränderungen

In der Konvent-Plenardebatte am 5. März 2003 merkte das Präsidiumsmitglied Amato über die spezielle Gestaltung des Sportartikels an, dass dieser so zu verstehen sei, dass die EU-Kommission für Sport lediglich eine Budgetlinie aufstellen kann, um ihn zu fördern.

Die EU-Kommission könne lediglich Unterstützungsmaßnahmen für Sport vorlegen. Sport bleibe vollständig im Kompetenzbereich der Mitgliedstaaten, so Amato.

Zur Verwirklichung der Ziele des Sportartikels darf die EU-Kommission keine Harmonisierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten einleiten.³⁹ Sportpolitik bleibt somit Sache der Mitgliedstaaten. Es wird keine Sport-Kompetenz an Brüssel abgegeben.

Durch den Sportartikel erhofft man sich jedoch, dass die politische Bedeutung des Sports als EU-Querschnittsmaterie ansteigt. Die EU soll bei ihren anderen Tätigkeiten den besonderen Merkmalen des Sports besser als bisher Rechnung tragen.

Wie sich gewisse Teile des Sportartikels rechtlich auswirken können, bleibt noch abzuwarten. Vor allem wird die Frage interessant sein, was unter den "besonderen Merkmalen des Sports" zu verstehen bzw. nicht zu verstehen ist.

Institutionelle Veränderungen

Die rechtliche Verankerung des Sports bedingt auch institutionelle Veränderungen in den EU-Institutionen. Eine sehr wichtige, institutionelle Veränderung ergibt sich im Rat. Vorausgesetzt der Verfassungsvertrag tritt in Kraft, wird sich im Rat eine Arbeitsgruppe „Sport“ konstituieren, in der die Mitgliedstaaten die Kommissionsvorschläge zum Sport diskutieren. Die „Sportgruppe“ des Rates wird aus staatlichen Vertretern der EU-Mitgliedstaaten sowie aus Vertretern der EU-Kommission besetzt. Den Vorsitz dieser Treffen führt die jeweilige Ratspräsidentschaft.

Durch den Sportartikel können formelle Sportministertreffen bzw. Sportministerräte von der Ratspräsidentschaft einberufen werden. Aufgrund der fehlenden Rechtsgrundlage für Sport konnten ja bisher nur informelle Sportministertreffen abgehalten werden.

Die institutionellen Veränderungen bei der EU-Kommission werden sich im Vergleich zum Rat eher in Grenzen halten. Organisatorisch wird Sport bei der EU-Kommission weiterhin im Sportreferat der Generaldirektion Bildung und Kultur angesiedelt bleiben. Das Arbeitspensum des Sportreferats wird sich aufgrund der Vorbereitung eines künftigen EU-Sportförderprogramms erhöhen.

Das EP gewinnt an Einflussnahmemöglichkeiten im Sport gleichviel wie der Rat, da ja das EP in der Entscheidungsfindung mit dem Rat in Sportmaterien gleichberechtigt ist. Der für Sport zuständige Ausschuss des EPs wird durch den Sportartikel an Bedeutung gewinnen.

4.3 Lobbying für den Sport auf europäischer Ebene

Ein überwiegender Teil der nationalen Gesetze wird mittelbar oder unmittelbar durch gemeinschaftsrechtliche Regelungen vordefiniert. In einer Stellungnahme hat Jacques Delors, ehemaliger EU-Kommissionspräsident, geschätzt, dass zirka 80% der gesamten nationalen

³⁹ Europäischer Verfassungsvertrag, Art 282, Abs 3.

Gesetzgebung auf Brüssel zurückgehen. Dieser Schätzwert wird sich in den kommenden Jahren – vor allem im Hinblick auf den Verfassungsvertrag – vermutlich erhöhen. Der Sport als Querschnittsmaterie ist von der europäischen Gesetzgebung auf vielfältige Weise betroffen.

Daraus folgt, dass die Bedeutung der EU auch für den Sport sehr groß und die Vertretung der Interessen des Sports auf europäischer Ebene essenziell ist. Es geht darum, im EU-„decision making“ rechtzeitig, nachhaltig und wirksam für die Sache des Sports Mitgestaltung zu suchen. Die Sportanliegen sind sowohl auf europäischer Ebene (Europäisches Parlament, EU-Kommission) als auch auf nationaler Ebene (EU-Rat bzw. nationale Ministerien) in den Gesetzgebungsprozess einzubringen.

Diese Interessenvertretung wird als Lobbying bezeichnet. Nach Informationen von EUbusiness.com sind in Brüssel über 10.000 LobbyistInnen tätig. Der organisierte Sport verfügt auch über ein Lobby-Büro in Brüssel. Auf Initiative des Deutschen Sportbundes, des Nationalen Olympischen Komitees für Deutschland und der Landessportbünde wurde das EU-Büro des deutschen Sports 1993 eingerichtet. Mittlerweile zählen mehrere europäische Sportorganisationen zu seinen Kooperationspartnern: die Dachsportorganisationen aus den Niederlanden, Frankreich, Österreich, Dänemark, Finnland, Schweden und Norwegen sowie die Vereinigung der Europäischen Olympischen Komitees.

Grundsätzlich kann festgehalten werden, dass das Lobbying vor allem zwei Aspekte umfasst:

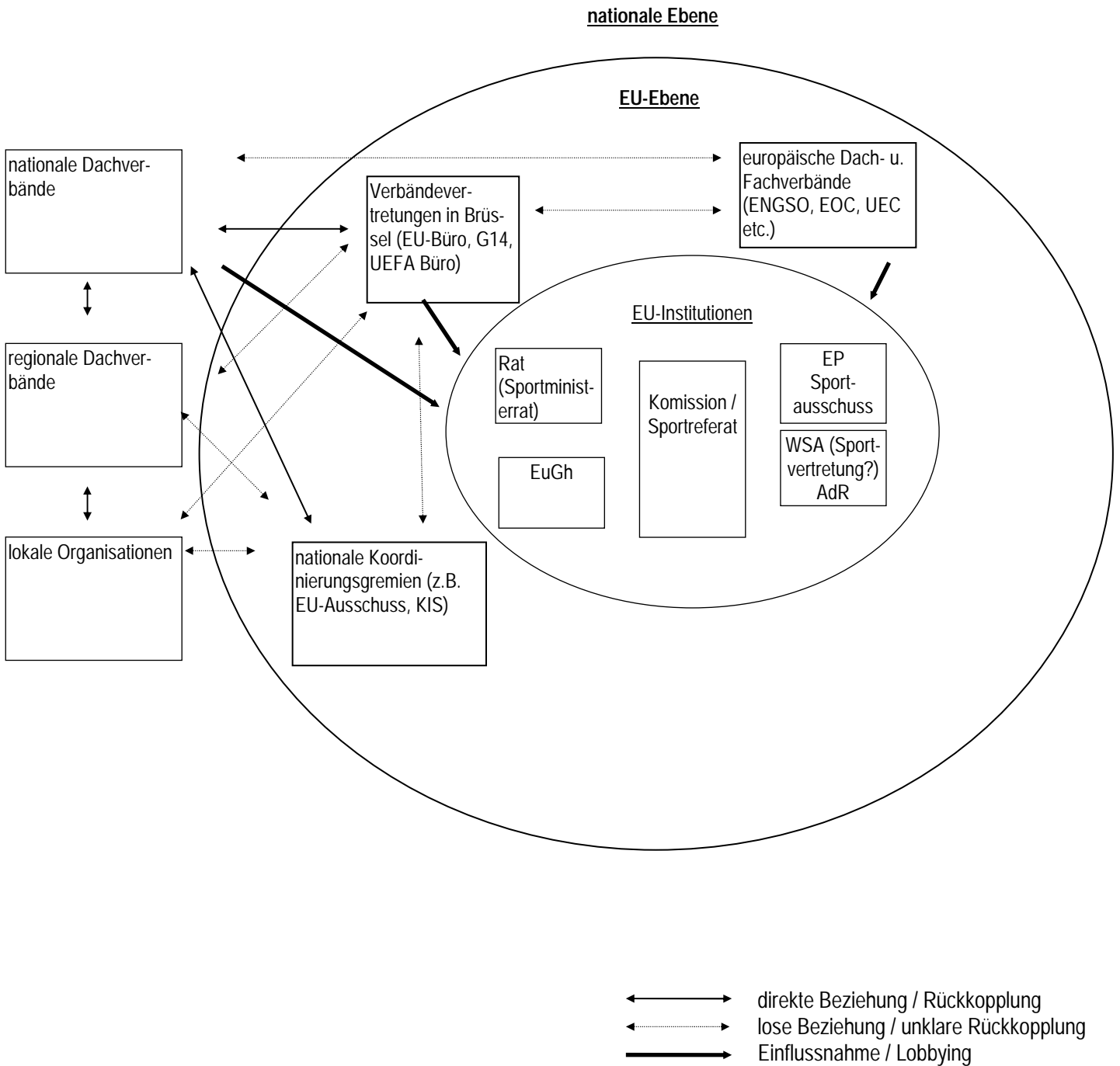
- Informationsmanagement: Das Informationsmanagement besteht aus den Prozessen Sammeln, Weiterleiten und Verarbeiten von Informationen
- Vertretung von Anliegen, Ausgleich von Interessen

Jede Lobbyingstrategie besteht aus verschiedenen Prozessen, Methoden und Instrumenten. Um Anliegen wirksam vertreten zu können, ist es wesentlich, unterschiedliche Interessen auszugleichen und zu bündeln. Ferner kommt anderen Faktoren wie die Repräsentativität des Interessensvertreters, Fachkompetenz und Argumentation des Anliegens (Glaubwürdigkeit) ein sehr hoher Stellenwert zu.

Die Österreichische Bundes-Sportorganisation ist seit 2000 personell in Brüssel vertreten. Zu den Aufgaben des BSO-Repräsentanten in Brüssel zählen:

- Anlaufstelle und Hilfestellung für die BSO und die österreichischen Sportverbände in EU-Angelegenheiten
- Aufbau und Vertiefung der Beziehungen zu europäischen und internationalen Sportorganisationen sowie zu EU-Institutionen
- Information, Aufklärung und Beratung der nationalen Sportorganisationen in aktuellen EU-Fragen
- Lobbyismus für den Sport bei diversen österreichischen Vertretungen in Brüssel
- Vertretung der sportpolitischen Interessen des österreichischen Sports
- Bearbeitung und umsetzbare Aufbereitung von EU-Förderprogrammen, die für den Sport Relevanz haben

Schaubild 1: Interessenvertretungsstrukturen des Sports in der Europäischen Union

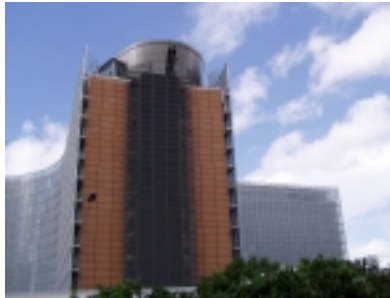


5. Der Status Quo: Die EU und die Auswirkungen auf Sport

5.1 Die Institutionen der EU

Um die Auswirkungen der EU auf den Sport besser evaluieren zu können, ist es notwendig, das europäische Institutionengefüge, ihre Organe und Einrichtungen zu kennen.

5.1.1 Die EU-Kommission⁴⁰



EUROPÄISCHE EU-KOMMISSION

Rue de la Loi 200

B-1049 Bruxelles

Tel: +32 2 299 11 11

<http://europa.eu.int>

Zusammensetzung:

Am 1. November 2004 hat die fünfjährige Amtsperiode der EU-Kommission begonnen. Gemäß den Bestimmungen des Vertrags von Nizza wird diese EU-Kommission aus 25 KommissarInnen bestehen (ein KommissarIn pro Mitgliedstaat). Mit dem Beitritt des 27. Mitgliedstaats wird die Zahl der Kommissare begrenzt. Die genaue Mitgliederzahl wird dann vom Rat einstimmig festgesetzt. Sie muss unter 27 liegen.⁴¹ EU-Kommissionspräsident ist Jose Manuel Barroso aus Portugal. Der Slowake Jan Figel ist EU-Kommissar für Bildung und Kultur – in seine Zuständigkeit fällt auch Sport. Der Sitz der EU-Kommission liegt in Brüssel.

Die EU-Kommission besteht aus 36 Generaldirektionen⁴² und Diensten, wobei dem Generalsekretariat der EU-Kommission eine besondere Stellung zukommt, da es die Umsetzung der politischen Prioritäten der EU-Kommission, wie sie von ihrem Präsidenten festgelegt werden, zu gewährleisten hat. Es ist für strategische Planungs- und Programmierungsarbeiten sowie für die Koordination der Aufgaben zuständig.

Mit der Amtsübernahme des EU-Kommissionspräsidenten Romano Prodi 1999 wurde die bisher gängige Bezeichnungsweise der Generaldirektionen mit römischen Ziffern abgeschafft und eine neue Bezeichnungsmethode eingeführt. Es wird die Generaldirektion mit dem jeweiligen Politikfeld genannt und keine Zahl.

Z.B. wird die früher genannte „Generaldirektion X“ (GD X) nun „Generaldirektion Bildung und Kultur“ genannt. In dieser GD ist das Sportreferat angesiedelt. Das Sportreferat besteht aus zirka 6 BeamtInnen und wird zurzeit von der Schwedin Marianne Hildebrand geleitet.

⁴⁰ Siehe: EGV, Art 211-219.

⁴¹ Pressedienst der EU-Kommission, Erweiterung und Reform der Institutionen, Brüssel, den 16. März 2004, MEMO/04/61.

⁴² Siehe auch: EU-Kommission, Wer macht was in der Europäischen Union, 2001 Luxemburg, S13 f. Eine Generaldirektion ist mit einem nationalen Ministerium vergleichbar.

2003 beschäftigten die europäischen Institutionen zirka 31.000 Menschen. Durch die Erweiterung soll sich die Zahl der KommissionsmitarbeiterInnen um zirka 5.000 erhöhen. Rund 700 Kommissionsbeamte kommen aus Österreich.⁴³

Tabelle 3: Personalbestand 2003 der europäischen Institutionen⁴⁴

	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
Europäisches Parlament	4.170	790
Rat	2.866	53
Kommission:		
Verwaltung	16.260	459
Forschung und technologische Entwicklung	3.556	50
Amt für amtliche Veröffentlichungen	519	-
Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung	173	127
Amt für Personalauswahl der Europäischen Gemeinschaften	90	1
Amt für die Feststellung und Abwicklung individueller Ansprüche	307	
Amt für Gebäude, Anlagen und Logistik in Brüssel	595	
Amt für Gebäude, Anlagen und Logistik in Luxemburg	226	
Europäisches Zentrum für die Förderung der Berufsbildung	35	48
Europäische Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen	88	-
Gerichtshof	862	278
Rechnungshof	509	96
Wirtschafts- und Sozialausschuss	501	24
Ausschuss der Regionen	230	22
Europäischer Bürgerbeauftragter	13	18
Europäischer Datenschutzbeauftragter	-	-
Insgesamt	31.000	1.966

⁴³ <http://www.kurier.at/oesterreich/689131.php>

⁴⁴ Schaubild entnommen: http://europa.eu.int/eur-lex/budget/data/D2003_v1/DE/AP2000182.htm (27.08.2004)

Tabelle 4: Verwaltungsstruktur der Europäischen EU-Kommission

POLITIKEN	GD Außenbeziehungen
GD Beschäftigung und Soziales	GD Entwicklung
GD Bildung und Kultur	GD Erweiterung
GD Binnenmarkt	EuropeAid - Amt für Zusammenarbeit
GD Energie und Verkehr	GD Handel
GD Fischerei	ALLGEMEINE DIENSTE
GD Forschung	Amt für amtliche Veröffentlichungen
GD Gesundheit und Verbraucherschutz	Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung
Gemeinsame Forschungsstelle	Eurostat
GD Informationsgesellschaft	Generalsekretariat
GD Justiz und Inneres	GD Presse und Kommunikation
GD Landwirtschaft	INTERNE DIENSTE
GD Regionalpolitik	GD Dolmetschen
GD Steuern und Zollunion	GD Haushalt
GD Umwelt	GD Informatik
GD Unternehmen	Interner Auditdienst
GD Wettbewerb	Juristischer Dienst
GD Wirtschaft und Finanzen	GD Personal und Verwaltung
AUßENBEZIEHUNGEN	Politischer Beraterstab
Amt für humanitäre Hilfe - ECHO	GD Übersetzung

Die EU-KommissarInnen sind ebenso wie die EU-BeamtenInnen von den Verwaltungen der Mitgliedstaaten unabhängig und nur den Zielen der EU verpflichtet. Die EU-Kommission trifft ihre Entscheidungen als Kollegialorgan mit der einfachen Mehrheit ihrer Mitglieder. Die EU-Kommission übt jedoch ihre Tätigkeit, wie oben bereits angedeutet, unter der politischen Führung des EU-Kommissionspräsidenten aus.⁴⁵ Seit 1. November 2004 ist die ehemalige österreichische Außenministerin Benita Ferrero-Waldner Kommissarin für Außenbeziehungen und europäische Nachbarschaftspolitik.

Aufgaben:

⁴⁵ EGV, Art 219.

Die EU-Kommission ist ein unabhängiges, supranationales Organ, das die allgemeinen Interessen der Union fördert und entsprechende Initiativen zu diesem Zweck ergreift. *Die Mitglieder der EU-Kommission üben ihre Tätigkeit in voller Unabhängigkeit zum allgemeinen Wohl der Gemeinschaften aus. Sie dürfen bei der Erfüllung ihrer Pflichten Anweisungen von einer Regierung oder einer anderen Stelle weder anfordern noch entgegennehmen.*⁴⁶

Die EU-Kommission übt sowohl legislative als auch exekutive Funktionen aus. Zum einen besitzt die EU-Kommission das Initiativrecht, das besagt, dass ein Gesetzgebungsakt der EU, soweit die Verfassung nichts anderes festlegt, nur auf Vorschlag der EU-Kommission erlassen werden darf. Bei ihr beginnt also jede Gemeinschaftsaktion. Der Rat kann nach Art 208 EGV die EU-Kommission auffordern, einen Gesetzesvorschlag auszuarbeiten.

Zum anderen agiert die EU-Kommission als Hüterin der Verträge. Sie kontrolliert die Anwendung und Durchführung des primären und sekundären Gemeinschaftsrechts. Verletzungen des Gemeinschaftsrechts werden von ihr im Rahmen des Vertragsverletzungsverfahrens gemäß Art 226 EGV verfolgt. Notfalls kann auch der EuGh angerufen werden. Als oberste Wettbewerbsbehörde übt die EU-Kommission Tätigkeiten einer Verwaltungseinheit aus. Ferner vertritt die EU-Kommission die Gemeinschaft nach außen.⁴⁷

Sport hat u.a. aufgrund der fehlenden Rechtsgrundlage nur eine sehr untergeordnete Rolle in der EU-Kommission. Das sogenannte Sportreferat der EU-Kommission wurde 1998 gegründet und ist in der Generaldirektion Bildung und Kultur angesiedelt. Es ist für folgende Aufgabenbereiche verantwortlich:

- Koordination und Zusammenarbeit mit den Generaldirektionen, Dienststellen und anderen Einrichtungen, wenn sportrelevante Angelegenheiten betroffen sind
- Kooperation mit nationalen und internationalen Sporteinrichtungen, -organisationen und -verbänden
- bilaterale Treffen mit Sporteinrichtungen, -organisationen und -verbänden

Weitere für den Sport wichtige Generaldirektionen sind u.a.:

Generaldirektion Binnenmarkt:

Die Generaldirektion Binnenmarkt koordiniert die Politik der EU-Kommission für den europäischen Binnenmarkt, der zum Ziel hat, den freien Personen-, Waren-, Güter- und Kapitalverkehr sicher zu stellen.⁴⁸

Im Bereich des freien Personenverkehrs bzw. der ArbeitnehmerInnenfreizügigkeit gibt es eine umfassende Rechtssprechung. Die Rechtssachen Bosman, Kolpak und Simutenkov sind wohl die berühmtesten Sportrechtsfälle in diesem Zusammenhang. (siehe Kapitel weiter unten)

In den Kompetenzbereich der GD Binnenmarkt fällt auch die Dienstleistungsfreiheit. Damit verbunden steht der Richtlinienvorschlag der EU-Kommission über Dienstleistungen im Binnenmarkt, der unter anderem das brisante Thema der Glücksspielmonopole aufgreift. In diesem Entwurf behält sich die EU-Kommission das Recht vor, im Bereich der Glücksspiele harmonisierende Rechtsakte vorzuschlagen. Die Sportorganisationen sehen jedoch darin die Gefahr, dass aufgrund der EU-Dienstleistungsrichtlinie das österreichische Glücksspielmonopol fallen könnte und die Umsatzabschöpfung der Österreichischen Lotterien für den

⁴⁶ EGV, Art 213 Abs 2.

⁴⁷ EU-Kommission, Das ABC des Gemeinschaftsrechts, Luxemburg 1999, S. 44-46.

⁴⁸ Siehe auch: http://europa.eu.int/comm/dgs/internal_market/index_de.htm

Sport – die Besondere Bundessportförderung – gefährdet ist. (Siehe auch Kapitel weiter unten)

Generaldirektion Wettbewerb:

Die Generaldirektion Wettbewerb beschäftigt sich mit gemeinsamen Regeln betreffend Wettbewerb, Kartellrecht (Anti-Trust), Monopole, wirtschaftliche Zusammenschlüsse (Mergers) und staatliche Beihilfen. Anknüpfungspunkte mit dem Sport ergeben sich bei der Rechtevermarktung von Großsportveranstaltungen, Ticketing und Schaffung von Sportinfrastruktur mit öffentlichen Mitteln.

Wichtige EU-Kommissionsdokumente im Zusammenhang mit Sport (eine Auswahl):

- Das Europäische Sportmodell, Diskussionspapier der GD X, Brüssel 1998
- Entwicklung und Perspektiven der Gemeinschaftsaktion im Bereich Sport, Brüssel 1998
- Bericht im Hinblick auf die Erhaltung der derzeitigen Sportstrukturen und die Wahrung der sozialen Funktion des Sports im Gemeinschaftsrahmen, Helsinki Bericht zum Sport, 1999, KOM/99/0644
- Plan für den Beitrag der Gemeinschaft zur Dopingbekämpfung, Mitteilung, 1999, KOM/99/0643

5.1.2 Das Europäische Parlament⁴⁹



EUROPÄISCHES PARLAMENT
Rue Wiertz
B-1047 Bruxelles
Tel: +32 2 284 21 11
Fax: +32 2 284 69 74
<http://www.europarl.eu.int>

Zusammensetzung:

Rund 456 Millionen BürgerInnen aus 25 EU-Mitgliedstaaten werden durch 732 direkt gewählte Abgeordnete im Europäischen Parlament (EP) vertreten.⁵⁰ Im Zuge der EU-Erweiterung am 1. Mai 2004 reduzierte sich die Anzahl der österreichischen Abgeordneten von 21 auf 18. Die Abgeordneten schließen sich in Fraktionen zusammen. Gegenwärtig gibt es sieben Fraktionen sowie die Fraktionslosen.

⁴⁹ Siehe auch: EGV, Art 198-201.

Siehe auch: EU-Kommission, Das ABC des Gemeinschaftsrechts, Brüssel 1999, S. 32-38.
EU-Kommission, Wer macht was in der Europäischen Union, 2001 Luxemburg, S. 7 f.

⁵⁰ Die ersten Direktwahlen zum EP wurden 1979 durchgeführt.

Tabelle 5: Zusammensetzung des Europäischen Parlaments⁵¹

Stand: 21. Juli 2004

	EVP-ED	SPE	ALDE	GRUNE / EFA	KVEL / NGL	IND / DEM	UEN	FL	Gesamt
BEL	6	7	6	2				3	24
CZ	14	2			6	1		1	24
DK	1	5	4	1	1	1	1		14
DEU	49	23	7	13	7				99
EST	1	3	2						6
GRIE	11	8			4	1			24
SPAN	24	24	2	3	1				54
FRA	17	31	11	6	3	3		7	78
IRL	5	1	1		1	1	4		13
ITA	24	16	12	2	7	4	9	4	78
ZYP	3		1		2				6
LET	3		1	1			4		9
LIT	2	2	7				2		13
LUX	3	1	1	1					6
UNG	13	9	2						24
MALT	2	3							5
NIED	7	7	5	4	2	2			27
ÖST	6	7		2				3	18
POL	19	8	4			10	7	6	54
POR	9	12			3				24
SLO	4	1	2						7
SK	8	3						3	14
FIN	4	3	5	1	1				14
SE	5	5	3	1	2	3			19
UK	28	19	12	5	1	11		2	78
Gesamt	268	200	88	42	41	37	27	29	732

Fraktionen

EVP-ED Fraktion der Europäischen Volkspartei (Christdemokraten) und europäischer Demokraten

SPE Sozialdemokratische Fraktion im Europäischen Parlament

ALDE Fraktion der Allianz der Liberalen und Demokraten für Europas

KVEL/NGL Konföderale Fraktion der Vereinigten Europäischen Linken/Nordische Grüne Linke

GRÜNE/EFA Fraktion der Grünen / Freie Europäische Allianz

⁵¹ Europäisches Parlament, Pressebericht : 21-07-2004.

UEN	Fraktion Union für das Europa der Nationen
IND/DEM	Fraktion Unabhängigkeit und Demokratie
FL	Fraktionslos

Um die ihm aufgetragenen Aufgaben inhaltlich erfüllen zu können, ist das EP in mehrere Ausschüsse gegliedert. Gegenwärtig bereiten 24 Ausschüsse die Arbeit der Plenarsitzungen vor.

Ständige Ausschüsse: Interne Politiken

- BUDG- Haushaltsausschuss
- CONT- Haushaltskontrollausschuss
- ECON- Ausschuss für Wirtschaft und Währung
- EMPL- Ausschuss für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten
- ENVI- Ausschuss für Umweltfragen, Volksgesundheit und Lebensmittelsicherheit
- ITRE- Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie
- IMCO- Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz
- TRAN- Ausschuss für Verkehr und Fremdenverkehr
- REGI- Ausschuss für regionale Entwicklung
- AGRI- Landwirtschaftsausschuss
- PECH- Fischereiausschuss
- CULT- Ausschuss für Kultur und Bildung (auch für **Sport** zuständig)
- JURI- Rechtsausschuss
- LIBE- Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres
- AFCO- Ausschuss für konstitutionelle Fragen
- FEMM- Ausschuss für die Rechte der Frau und die Gleichstellung der Geschlechter
- PETI- Petitionsausschuss

Ständige Ausschüsse: Externe Politiken

- AFET- Ausschuss für auswärtige Angelegenheiten
- DROI- Unterausschuss Menschenrechte
- SEDE- Unterausschuss für Sicherheit und Verteidigung
- DEVE- Entwicklungsausschuss
- INTA- Ausschuss für internationalen Handel

Übrige

- CODE- Vermittlungsausschuss
- CONV- Delegation des Parlaments im Konvent zur Zukunft Europas

Österreichische EP-Abgeordnete und ihre Ausschuss-Mitgliedschaften sowie Stellvertretungen:

Sozialdemokratische Partei Österreichs

(SPÖ)

Dr. Johannes Swoboda (Mitglied: AFET, Stellv: ITRE)

Dr. Maria Berger (Mitglied: JURI, Stellv: AFCO)

Mag. Herbert Bösch (Mitglied: BUDG, CONT, Stellv: AGRI)

Ing. Harald Ettl (Mitglied: EMPL, Stellv: ECON)

Christa Prets (Mitglied: **CULT**, FEMM, Stellv: REGI)

Mag. Karin Scheele (Mitglied: ENVI, Stellv: DEVE)

Mag. Jörg Leichtfried (Mitglied: TRAN, Stellv: INTA)

Österreichische Volkspartei (ÖVP)

Ursula Stenzel (Mitglied: AFET, Stellv: CONT, EMPL)

Mag. Othmar Karas (Mitglied: ECON, Stellv: IMCO)

Dr. Reinhard Rack (Mitglied: TRAN, Stellv: AFCO)

Dr. Paul Rübiger (Mitglied: ITRE, Stellv: BUDG)

Agnes Schierhuber (Mitglied: AGRI, Stellv: LIBE)

Dr. Richard Seeber (Mitglied: ENVI, PETI, Stellv: REGI)

Freiheitliche Partei Österreichs (FPÖ)

Andreas Mölzer (Mitglied: AFCO, Stellv: **CULT**)

Die Grünen

Johannes Voggenhuber (Mitglied: AFCO, Stellv: LIBE)

Evelin Lichtenberger (Mitglied: TRAN, Stellv: JURI)

Liste Dr. Hans-Peter Martin

Dr. Hans Peter Martin (Mitglied: CONT, ECON, Stellv: BUDG)

Karin Resetarits (Mitglied: **CULT**, Stellv: FEMM, AGRI)

Der Arbeitsablauf eines Abgeordneten lässt sich derart skizzieren, dass in einem Arbeitsmonat

- eine Woche Plenarsitzung
- eine Woche Ausschusssitzung
- eine Woche Fraktionssitzung
- sowie eine Woche für diverse andere Tätigkeiten z.B. Berichterstattungstätigkeiten, repräsentative Aufgaben, Besuch des Wahlbezirks etc. eingeplant ist.

Das EP wählt aus seiner Mitte PräsidentIn, VizepräsidentInnen und QuästorInnen, die wiederum das Präsidium des EPs bilden. Die regelmäßigen Plenartagungen finden in Straßburg statt, zusätzliche Plenartagungen sowie Ausschusssitzungen in Brüssel. Das Generalsekretariat des EP befindet sich in Luxemburg.

Anmerkung:

Die Bezeichnung des CULT-Ausschusses wurde für die aktuelle Legislaturperiode 2004-2009 geändert. Obwohl Sport nach wie vor in die Zuständigkeit des CULT-Ausschusses fällt, wurde der Verständlichkeit wegen die Bezeichnung gekürzt und Sport gestrichen. Künftig nennt sich der für Sport zuständige EP-Ausschuss kurz „Kultur und Bildung“.

Aufgaben:

Das EP ist mit dem österreichischen Nationalrat nur beschränkt vergleichbar. Das EP wählt nicht die Regierung, und es hat kein Initiativrecht für Gesetzesakte. Das Parlament füllt jedoch eine wichtige Entscheidungs-, Beratungs- und Kontrollfunktionen aus. Es erlässt gemeinsam mit dem Ministerrat die europäischen Gesetze und legt den Haushalt fest. In vielen Bereichen des Binnenmarktrechts übt das EP gemeinsam mit dem Rat die Rolle des Mitgesetzgebers (Mitentscheidungsverfahren) aus.

Das Parlament kann also nicht nur Änderungen an den gemeinschaftlichen Rechtsakten formulieren, sondern verfügt auch über ein Vetorecht. Durch den Vertrag von Nizza ist das Mitentscheidungsverfahren zur Regel geworden und entwickelte sich zum wichtigsten Verfahren der europäischen Rechtssetzungspraxis.

Neben diesem Entscheidungsfindungsprozess gibt es noch anders geregelte legislative Verfahren (z.B. Verfahren der Zusammenarbeit nach Art 252 EGV), die jedoch dem Parlament nicht so viel Einflussnahmemöglichkeiten bieten wie das Mitentscheidungsverfahren nach Art 251 EGV.⁵²

Eine besondere Bedeutung hat das Parlament auch bei der Zustimmung zur Benennung des Kommissionspräsidenten gemäß Art 214 Abs 2 EGV. Ferner kann es der EU-Kommission als Kollegialorgan nach Art 201 ein Misstrauensvotum aussprechen, die in der Folge ihr Amt niederlegen muss.

Andere wichtige Kontrollaufgaben des EP sind die Möglichkeit einen Untersuchungsausschuss nach Art 193 EGV einzurichten und das Interpellationsrecht gegenüber der EU-Kommission nach Art 197 EGV. In diesem Zusammenhang sind zahlreiche parlamentarische Anfragen mit Sportbezug zu nennen, die Standardisierungsmöglichkeiten, ArbeitnehmerInnenfreizügigkeit, staatliche Beihilfen, Fördermöglichkeiten für Sport u.a. betreffen.

Ferner besitzt jedeR UnionsbürgerIn das Petitionsrecht beim EP nach Artikel 194 EGV. Die wohl berühmteste Petition, die Sport betrifft und das Potenzial hat, umfassende Folgewirkungen auf Sport im Amateurbereich zu entfalten, ist von einem deutschen Studenten namens Harmann eingereicht worden.⁵³

Wichtige Parlamentsdokumente im Zusammenhang mit Sport (eine Auswahl):

- Bericht über die Rolle der Europäischen Union im Bereich des Sports, von Doris Pack, 28. Mai 1997, PE 221.803.
- Bericht über die Mitteilung der EU-Kommission an den Ministerrat, das Europäische Parlament, den Wirtschafts- und Sozialausschuss sowie den Ausschuss der Regionen über den Plan für den Beitrag der Gemeinschaft zur Dopingbekämpfung, Teresa Zabell, 17. Juli 2000, PE 232.491.
- Bericht über den Bericht der EU-Kommission an den Europäischen Rat im Hinblick auf die Erhaltung der derzeitigen Sportstrukturen und die Wahrung der sozialen Funktion des Sports im Gemeinschaftsrahmen – Helsinki-Bericht zum Sport, Pietro-Paolo Mennea, 18. Juli 2000, PE 232.484.
- Bericht über Frauen und Sport, von Geneviève Frasse, 9. April 2003, PE 323.545.
- Beschluss Nr. 291/2003/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Februar 2003 zur Einrichtung des Europäischen Jahres der Erziehung durch Sport 2004.
- Bericht über die Mitteilung der EU-Kommission an den Rat mit dem Titel „Folgemaßnahmen zum Weißbuch „Neuer Schwung für die Jugend Europas“ – Vorschlag für gemeinsame Zielsetzungen im Bereich der Partizipation und Information der Jugendlichen gemäß der Entschließung des Rates vom 27. Juni 2002 zu dem Rahmen für die jugendpolitische Zusammenarbeit in Europa“, Lissy Gröner, 20. Februar 2004, PE 312.591.
- European Parliament resolution on respect for core labour standards in the production of sports goods for the Olympic Games, 22.04.2004.

⁵² Siehe: EGV, Art 251-252.

⁵³ Siehe auch: EU-Kommission, Das ABC des Gemeinschaftsrechts, Brüssel 1999, S. 72-84.
Mehr zum Fall Harmann weiter unten im Kapitel Binnenmarkt/ArbeitnehmerInnenfreizügigkeit

5.1.3 Der Rat der Europäischen Union⁵⁴



RAT DER EUROPÄISCHEN UNION
Rue de la Loi 175
B-1048 Brüssel
Tel. +32 2 85 61 11
Fax +32 2 285 73 97/81
<http://ue.eu.int/de>

Zusammensetzung:

Der Rat fungiert als Bindeglied zwischen der EU und den Mitgliedstaaten. Er ist quasi die Länderkammer der Europäischen Union und ihr zentrales Entscheidungsorgan. Aus der Sicht des BSO-Verbindungsbüros ist daher die Interessenvertretung gegenüber den nationalen Regierungen nach wie vor ein wichtiges Mittel der Mitbestimmung, da sie den Rat bilden.

Der Rat besteht aus je einem Vertreter jedes Mitgliedstaats auf Ministerebene. Der Vorsitz im Rat wird von den Mitgliedstaaten nacheinander für je sechs Monate wahrgenommen. Die Reihenfolge wird vom Rat einstimmig beschlossen.⁵⁵

Tabelle 6: Ratspräsidentschaften von 2004-2006

Januar-Juni 2005	Luxemburg
Juli-Dezember 2005	Großbritannien
Januar-Juni 2006	Österreich
Juli - Dezember 2006	Finnland
Januar-Juni 2007	Deutschland
Juli-Dezember 2007	Portugal
Januar-Juni 2008	Slowenien
Juli-Dezember 2008	Frankreich
Januar-Juni 2009	Tschechische Republik
Juli-Dezember 2009	Schweden
Januar-Juni 2010	Spanien
Juli-Dezember 2010	Belgien

Der Rat tagt je nach Themenbereich in neun verschiedenen Formationen. Die Rat-Formation "Allgemeine Angelegenheiten und Außenbeziehungen" setzt sich zusammen aus den Au-

⁵⁴ Siehe: EGV, Art 202-210.

⁵⁵ Siehe: EGV, Art 203.

Der Verfassungsvertrag führt eine 2 ½ Jahre dauernde Ratspräsidentschaft ein. Vgl. Verfassungsvertrag, Art I-21.

ßenministerInnen, die Formation “Justiz und Inneres” aus den Justiz- und InnenministerInnen usw.⁵⁶

Zusammensetzung des Rates:

- Allgemeine Angelegenheiten und Außenbeziehungen
- Wirtschaft und Finanzen („Ecofin“)
- Justiz und Inneres
- Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz
- Wettbewerbsfähigkeit (Binnenmarkt, Industrie und Forschung)
- Verkehr, Telekommunikation und Energie
- Landwirtschaft und Fischerei
- Umwelt
- Bildung, Jugend und Kultur

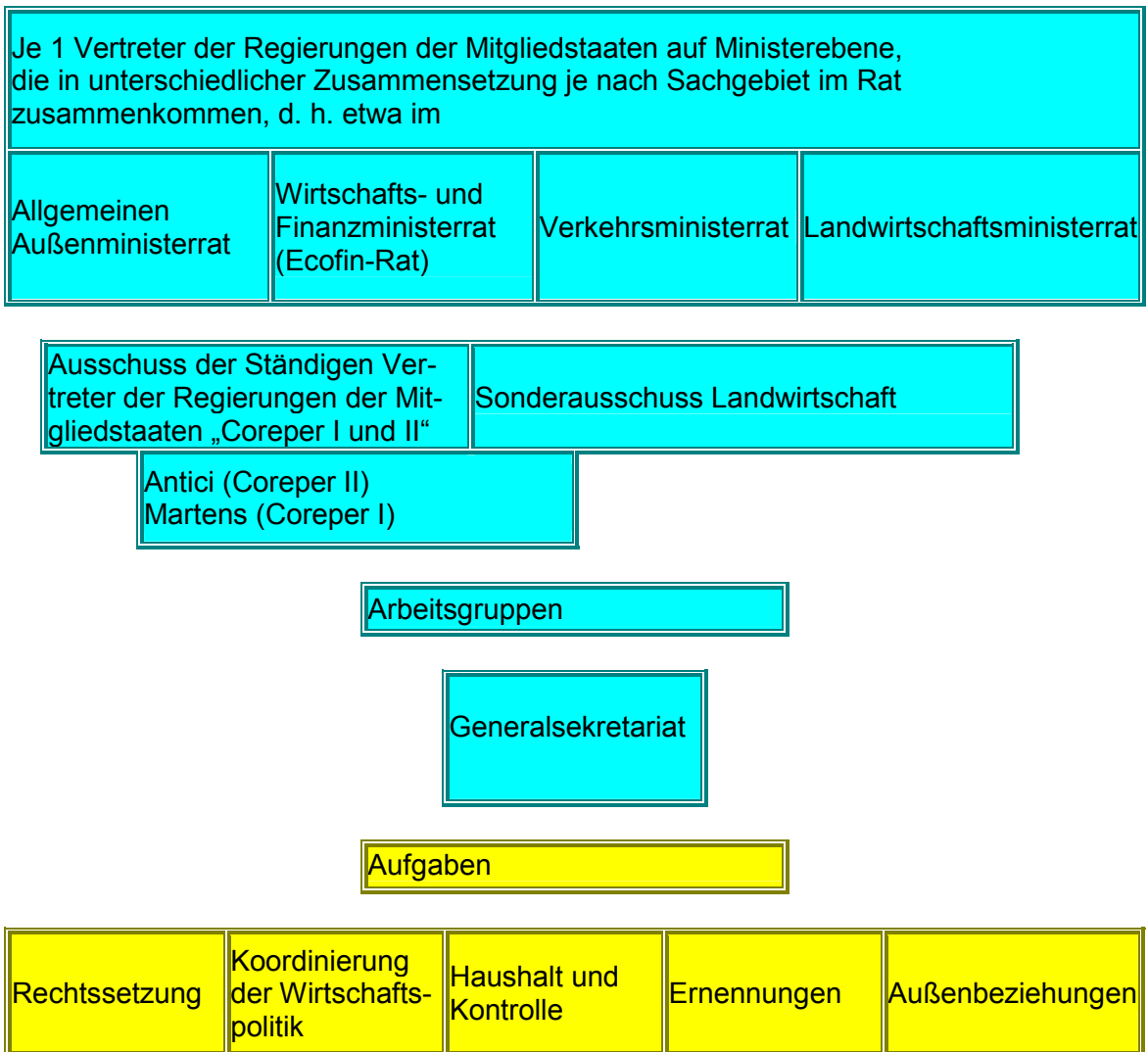
Für die Themenbereiche Allgemeine Angelegenheiten und Außenbeziehungen, Ecofin sowie Landwirtschaft und Fischerei tritt der Rat grundsätzlich einmal im Monat zusammen, während er in anderen Fachbereichen je nach der Dringlichkeit der Themen in unregelmäßigen Abständen tagt.⁵⁷

Aufgrund der fehlenden rechtlichen Grundlage des Sports im EU-Vertragswerk konnten bisher nur informelle Sportministerräte einberufen werden. Die informellen Sportministerräte treten unregelmäßig zusammen. Die Sportministerräte werden von den Sportdirektorentreffen vorbereitet.

⁵⁶ Siehe: http://ue.eu.int/cms3_fo/showPage.asp?lang=de&id=427&mode=g&name=

⁵⁷ Rat der Europäischen Union, Informationsleitfaden des Rates der Europäischen Union, Brüssel 2004, S. 9.

Schaubild 2: Zusammensetzung des Rates der EU⁵⁸



Das Abstimmungsverfahren im Rat ist relativ kompliziert geregelt. Soweit im EGV nicht anders bestimmt, beschließt der Rat mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Ist eine qualifizierte Mehrheit erforderlich, so werden die Stimmen der Mitglieder wie folgt gewogen:

⁵⁸ Schaubild fußt auf der Vorlage von: EU-Kommission, Das ABC des Gemeinschaftsrechts, Brüssel 1999, S. 39.

Tabelle 7: Stimmenanzahl je Land (gültig ab 01.11.2004)⁵⁹

Deutschland, Frankreich, Italien, Vereinigtes Königreich	29
Spanien, Polen	27
Niederlande	13
Belgien, Tschechische Republik, Griechenland, Ungarn, Portugal	12
Österreich, Schweden	10
Dänemark, Irland, Litauen, Slowakei, Finnland	7
Zypern, Estland, Lettland, Luxemburg, Slowenien	4
Malta	3
INSGESAMT	321

Ab dem ersten November 2004 gilt eine qualifizierte Mehrheit als erreicht,

- wenn die Mehrheit der Mitgliedstaaten (in einigen Fällen eine Zweidrittelmehrheit) zustimmt und
- wenn mindestens 232 befürwortende Stimmen abgegeben werden, d.h. 72,3% der Gesamtzahl.⁶⁰

Alle Arbeiten des Rates werden vom Ausschuss der Ständigen Vertreter (AStV) vorbereitet bzw. koordiniert, der wöchentlich zusammentritt. Er setzt sich aus den Ständigen Vertretern (Botschafter) der Mitgliedstaaten in Brüssel und ihren Stellvertretern zusammen. Die Arbeiten des AStV werden wiederum von der informellen Antici- und Mertensgruppe vorbereitet. Die große inhaltliche Arbeit des AStV wird allerdings von den rund 250 Ausschüssen und Arbeitsgruppen vorbereitet, die aus den Delegierten der Mitgliedstaaten gebildet werden.⁶¹ Für eine effektive Interessenvertretung ist daher auch der Kontakt zu den Sachbearbeitungen der Ständigen Vertretungen bei der EU empfehlenswert.

Der Rat wird von einem Generalsekretariat unterstützt. Der Rat hat seinen Sitz in Brüssel.

Aufgaben:

Der Rat teilt sich mit dem EP die Gesetzgebungs- und Haushaltsbefugnis. Er sorgt für die Abstimmung der Grundzüge der Wirtschaftspolitik der Mitgliedstaaten und schließt internationale Übereinkünfte zwischen der EU und einem oder mehreren Staaten oder internationalen Organisationen ab. Ferner koordiniert er nach den vom Europäischen Rat vorgegebenen Leitlinien die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) sowie die Justiz- und Innenpolitik (Jul), gleichwohl diese Politikbereiche nicht nach der gemeinschaftlichen Methode organisiert sind. Im Bereich der GASP und Jul ist der Rat das wichtigste Entscheidungsorgan.⁶²

⁵⁹ EGV, Art 205.

⁶⁰ Die genauen Abstimmungsmodalitäten sind zu finden: Amtsblatt der Europäischen Union, Vertrag von Nizza, 10.3.2001, Nr. C 80.

⁶¹ EGV, Art 207.

⁶² Siehe auch: [http://ue.eu.int/cms3_fo/showPage.asp?lang=de&id=427&mode=g&name=Rat der Europäischen Union](http://ue.eu.int/cms3_fo/showPage.asp?lang=de&id=427&mode=g&name=Rat%20der%20Europ%C3%A4ischen%20Union), Informationsleitfaden des Rates der Europäischen Union, Brüssel 004, S. 15-16.

Siehe auch: EU-Kommission, Wer macht was in der Europäischen Union, 2001 Luxemburg, S. 9-12.

5.1.4 Der Europäische Rat⁶³

Im Europäischen Rat treffen sich die Staats- oder Regierungschefs der Mitgliedstaaten der Europäischen Union in regelmäßigen Abständen – mindestens viermal jährlich. Der Präsident der EU-Kommission nimmt als vollberechtigtes Mitglied teil. Der Europäische Rat ist Impulsgeber für die Weiterentwicklung der Europäischen Union und legt die allgemeinen politischen Leitlinien fest.⁶⁴ Durch die Einheitliche Europäische Akte wurde der Europäische Rat formell begründet und ist seitdem ein formelles Organ der Europäischen Union.⁶⁵

Der Europäische Rat ist kein Rechtssetzungsorgan der EU, spielt jedoch politisch eine sehr große Bedeutung. Nach den Treffen des Europäischen Rates werden Schlussfolgerungen verabschiedet, die die strategischen Leitlinien der EU politisch vorgeben. Diese Schlussfolgerungen haben de jure jedoch keine Bedeutung.

Wichtige Dokumente des Europäischen Rates im Zusammenhang mit Sport (eine Auswahl):

- Schlussfolgerungen des Vorsitzes, Europäischer Rat Thessaloniki, 19./20. Juni 2003: Sport wird im Zusammenhang mit Integration genannt.
- Schlussfolgerungen des Vorsitzes, Europäischer Rat Nizza, 7. – 10. Dezember 2000: Es wird eine umfassende Erklärung zu Sport angenommen. Ferner fordert der Rat eine verstärkte Zusammenarbeit im Bereich Anti-Doping.
- Schlussfolgerungen des Vorsitzes, Europäischer Rat Santa Maria Da Feira 19./20. Juni 2000: „Der Europäische Rat fordert die EU-Kommission und den Rat auf, im Rahmen gemeinsamer Politiken die besonderen Merkmale des Sports in Europa und seine gesellschaftliche Funktion zu berücksichtigen.“
- Schlussfolgerungen des Vorsitzes, Europäischer Rat Helsinki, 10./11. Dezember 1999: Der Bericht der EU-Kommission über die Erhaltung der derzeitigen Sportstrukturen und die Wahrung der sozialen Funktion des Sports im Gemeinschaftsrahmen wurde dem Europäischen Rat vorgelegt.
- Schlussfolgerungen des Vorsitzes, Europäischer Rat Wien, 11./12. Dezember 1998: Der Europäische Rat bittet die EU-Kommission einen Bericht im Hinblick auf die Erhaltung der derzeitigen Sportstrukturen und die Wahrung der sozialen Funktion des Sports im Gemeinschaftsrahmen vorzulegen. Ferner äußert der Europäische Rat seine Besorgnis über den Umfang und die Schwere der Dopingfälle im Sport und tritt für eine verstärkte Zusammenarbeit der zuständigen Gremien ein.
- Schlussfolgerungen des Vorsitzes, Europäischer Rat Cardiff, 15./16. Juni 1998: Sport wird im Zusammenhang mit seiner integrativen Funktion in den Schlussfolgerungen angeführt.
- Schlussfolgerungen des Vorsitzes, Europäischer Rat Mailand, 28./29. Juni 1985: Der Europäische Rat nimmt den Schlussbericht (Adonnino-Bericht) über ein Europa der Bürger sowie die darin enthaltenden Vorschläge im Bereich Bildung, Jugend, Kultur

⁶³ EUV, Art 4.

⁶⁴ Siehe: EU-Kommission, Wie funktioniert die Europäische Union? Ein Wegweiser für die Bürger zu den Organen und Einrichtungen der EU, Brüssel 2003, S. 7.
<http://europa.eu.int/scadplus/leg/de/cig/g4000e.htm>

Siehe auch: EUV, Art 4.

⁶⁵ EU-Kommission, Das ABC des Gemeinschaftsrechts, Brüssel 1999, S. 31.

5.1.5 Der Gerichtshof⁶⁶

GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN



L-2925 Luxemburg
Tel: +352 4303-1
Fax: +352 4303-2600
<http://curia.eu.int/de/transitpage.htm>

Zusammensetzung:

Der Gerichtshof besteht aus fünfundzwanzig RichterInnen und acht GeneralanwältInnen. Die RichterInnen und GeneralanwältInnen werden von den Regierungen der Mitgliedstaaten im gegenseitigen Einvernehmen auf sechs Jahre ernannt; Wiederernennung ist zulässig. Sie sind unter Juristen auszuwählen, die jede Gewähr für Unabhängigkeit bieten und in ihrem Staat die für die höchsten richterlichen Ämter erforderlichen Voraussetzungen erfüllen oder sonst hervorragend befähigt sind.

Die Generalanwälte unterstützen den Gerichtshof bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Sie stellen in völliger Unparteilichkeit und Unabhängigkeit öffentlich Schlussanträge zu allen Rechtssachen, soweit der Gerichtshof nicht in einer Rechtssache, die keine neuen Rechtsfragen aufwirft, etwas anderes entscheidet. Der EuGh ist an die Schlussanträge des Generalanwalts nicht gebunden. Der Sitz des EuGh ist Luxemburg.

Aufgaben:

*Der Gerichtshof sichert die Wahrung des Rechts bei der Auslegung und Anwendung der Verträge.*⁶⁷ Er gewährleistet, dass gleiches Recht für alle in der Union gilt und entscheidet in Rechtsstreitigkeiten zwischen Mitgliedstaaten, Organen der EU, Unternehmen und Privatpersonen.

Die häufigsten Klagearten sind:

- Ersuchen um Vorabentscheidung⁶⁸
- Vertragsverletzungsverfahren⁶⁹
- Nichtigkeitsklagen⁷⁰
- Untätigkeitsklagen⁷¹

Das Verfahren der Vorabentscheidung nimmt an Bedeutung zu, da es vermehrt Berührungspunkte zwischen nationalem und europäischem Recht gibt. Die nationalen Gerichte sind angehalten, für eine ordnungsgemäße Anwendung des EU-Rechts in ihrem Land zu sorgen. Im Zuge des Vorlageverfahrens sollen Interpretationsspielräume bzw. eine abweichende Auslegung des EU-Rechts verhindert und eine einheitliche Rechtsprechung gewährleistet werden.

⁶⁶ EGV, Art 220-245.

⁶⁷ EGV, Art 220.

⁶⁸ Siehe: EGV, Art 234.

⁶⁹ Siehe: EGV, Art 226-227.

⁷⁰ Siehe: EGV, Art 230-231.

⁷¹ Siehe: EGV, Art 232-233.

Der EuGh hat bereits in zahlreichen Rechtsfällen mit Sportbezug Recht gesprochen (Auswahl):

- Walrave und Koch gegen UCI, Rechtssache 36-74, betreffend freier Dienstleistungsverkehr, Diskriminierung
- Dona gegen Mantero, Rechtssache 13-76, betreffend ArbeitnehmerInnenfreizügigkeit, Diskriminierung
- Heylens gegen UNECTEF, Rechtssache 222/86, betreffend ArbeitnehmerInnenfreizügigkeit, Anerkennung der Diplome
- Schindler gegen Her Majesty's Customs and Excise, Rechtssache C-275/92, betreffend freier Dienstleistungsverkehr, Beschränkungen, Schutz der Verbraucher und der Sozialordnung (Glücksspiel)
- Bosman gegen Union royale belge des sociétés de football association, Rechtssache C-415/93, betreffend ArbeitnehmerInnenfreizügigkeit
- Deliège gegen Ligue francophone de judo et disciplines associées, Rechtssache C-51/96 bzw. C-191/97, betreffend Dienstleistungsfreiheit
- Lehtonen gegen Fédération royale belge des sociétés de basket-ball, Rechtssache C-176/96, betreffend ArbeitnehmerInnenfreizügigkeit
- Kolpak gegen Deutscher Handballbund, Rechtssache C-438/00, betreffend ArbeitnehmerInnenfreizügigkeit assoziierte Staaten
- Gambelli (Vorabentscheidung), Rechtssache C-243/01, betreffend freier Dienstleistungsverkehr, sammeln von Sportwetten (Glücksspiel)

5.1.6 Der Rechnungshof⁷²



Europäischer Rechnungshof
Rue Alcide de Gasperi 12
L-1615 LUXEMBURG
Tel.: +352 4398-45410
Fax: +352 4398-46430
http://www.eca.eu.int/index_de.htm

Zusammensetzung:

Der Rechnungshof besteht aus einem Mitglied je Mitgliedstaat. Er hat seinen Sitz in Luxemburg.

Aufgaben:

Der Rechnungshof nimmt die Rechnungsprüfung wahr.⁷³ Er prüft die Rechtmäßigkeit der Einnahmen und Ausgaben des Gemeinschaftshaushalts und überzeugt sich von der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung.⁷⁴ Dazu überprüft er die Bücher aller Einrichtungen und kann bei Bedarf Kontrollen vor Ort durchführen.

⁷² EGV, Art 246-248.

⁷³ EGV, Art 246.

⁷⁴ Siehe: EGV, Art 248.

5.1.7 Der Wirtschafts- und Sozialausschuss⁷⁵



Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss
99, rue Belliard
B-1040 Brüssel
Belgien
Tel: +32 (0)2 546 90 11
Fax: +32 (0)2 513 48 93
<http://www.esc.eu.int/pages/en/home.asp>

Zusammensetzung:

Der Wirtschafts- und Sozialausschuss (WSA) besteht seit der Erweiterung am 1. Mai 2004 aus 344 VertreterInnen der verschiedenen Gruppen des wirtschaftlichen und sozialen Lebens. Der WSA sieht sich als Brücke zwischen der Europäischen Union und der organisierten Bürgergesellschaft.

Die VertreterInnen im WSA werden in drei Gruppen geteilt:

- Gruppe I Arbeitgebergruppe
- Gruppe II Arbeitnehmergruppe
- Gruppe III verschiedene Interessen

Analog zum Europäischen Parlament wird die inhaltliche Arbeit des WSA in sechs verschiedenen thematischen „Fachgruppen“ erledigt.

Österreich entsendet zwölf Mitglieder in den WSA.

Aufgaben:

Der WSA ist eine beratende Einrichtung und muss vom Rat oder der EU-Kommission in bestimmten Fällen gehört werden. Die EU-Kommission und das Parlament können ferner den WSA in allen Fällen anhören, in denen diese es für geeignet erachten. Außerdem kann er von sich aus eine Stellungnahme in den Fällen abgeben, in denen er dies für zweckmäßig hält.

Der WSA kann zwar die Entscheidungsfindung nicht verhindern, jedoch kann er sie beeinflussen. Obwohl Sport die größte organisierte BürgerInnenbewegung in Europa stellt, ist er bisher noch nicht in Gruppe III des WSA vertreten gewesen.

Sollte der Verfassungsvertrag in Kraft treten und würden infolge Sportmaterien z.B. ein Sportförderprogramm von der EU-Kommission vorgeschlagen werden, müsste der WSA – sowie der Ausschuss der Regionen (siehe Kapitel 5.1.6) – verpflichtend gehört werden.

Der WSA kann die Entscheidungsfindung nicht verhindern, sondern lediglich beeinflussen.

⁷⁵ EGV, Art 257-262.

5.1.6 Der Ausschuss der Regionen⁷⁶



Ausschuss der Regionen
Rue Belliard, 101
B - 1040 Brüssel
Belgien
Tel. (32-2) 282 221
Fax (32-2) 282 2325
<http://www.cor.eu.int/de/index.html>

Zusammensetzung

Der Ausschuss der Regionen (AdR) wurde durch den Vertrag von Maastricht eingerichtet und besteht aus Vertretern der regionalen und kommunalen Gebietskörperschaften. Der AdR umfasst seit der Erweiterung 344 Mitglieder. Österreich hat 12 Sitze im AdR.

Jährlich finden zirka 5 Plenartagungen des Ausschusses der Regionen statt, in denen seine allgemeine Politik festgelegt wird und die Stellungnahmen verabschiedet werden. Die Stellungnahmen werden inhaltlich analog zum WSA und EP in fünf „Fach-EU-Kommissionen“ des AdR ausgearbeitet.

Aufgaben:

Der AdR ist ebenso wie der WSA eine beratende Einrichtung der EU und muss vom Rat oder der EU-Kommission in bestimmten Fällen gehört werden, die lokale und regionale Behörden unmittelbar betreffen. Die Aufgabe des AdR besteht in der Darstellung des Standpunkts der regionalen und lokalen Gebietskörperschaften in Rechtsvorschriften der EU einzubringen. Ferner kann der Ausschuss in bestimmten Fällen, in denen es die EU-Kommission und der Rat für zweckmäßig erachten, konsultiert werden. Er kann seinerseits auf eigene Initiative Stellungnahmen abgeben.

Der AdR kann die Entscheidungsfindung nicht verhindern, sondern lediglich beeinflussen.

5.1.7 Weitere Einrichtungen der EU

Weitere Einrichtungen der EU sind:

- Europäische Investitionsbank⁷⁷
- Europäische Zentralbank⁷⁸

5.2 Der Handlungsrahmen der EU

Mit welchen Bereichen und Themen können und dürfen sich die EU-Institutionen beschäftigen?

Der Handlungsrahmen der EU wird durch zwei Grundprinzipien bestimmt: das Rechtsstaats- und Demokratieprinzip. Gemäß diesen Prinzipien muss alles, was die Union bewirkt, rechtlich und demokratisch legitimiert sein.

⁷⁶ EGV, Art 263-265

⁷⁷ EGV, 266-267.

⁷⁸ EGV, 105-115.

Die Ziele der Europäischen Union⁷⁹ sind u.a.:

- Förderung des Friedens, der Demokratie und der Solidarität
- Förderung des wirtschaftlichen und sozialen Fortschritts
- Weiterentwicklung der Union als Raum der Freiheit, Sicherheit und des Rechts
- Realisierung des europäischen Binnenmarkts

5.2.1 Rechtlicher Handlungsrahmen

Grundsätzlich gilt für die Rechtssetzungskompetenz (EGV-Diktion: Zuständigkeit) der EU das Prinzip der beschränkten Einzelermächtigung, d.h. die EU ist nur dann zuständig, wenn in den Verträgen eine entsprechende Ermächtigung vorhanden ist. Folglich kann zwischen drei Arten von Rechtssetzungskompetenzen unterschieden werden.⁸⁰

- ausschließliche Kompetenzen der EU
- geteilte Kompetenzen zwischen EU und Mitgliedstaaten (MS)⁸¹
- Unterstützungs-, Koordinierungs- und Ergänzungsmaßnahmen⁸²

Im Bereich der ausschließlichen Kompetenzen der EU ist ein Tätigwerden der Mitgliedstaaten ausgeschlossen. Allein die EU kann in diesen Zuständigkeitsbereichen gesetzgeberisch tätig werden

Im Bereich der geteilten Kompetenzen können sowohl die Union als auch die Mitgliedstaaten in den bestimmten Zuständigkeitsbereichen gesetzgeberisch tätig werden. Die Mitgliedstaaten können aber nur dann gesetzgeberisch tätig werden, sofern die Union ihre Kompetenz nicht ausgeübt hat oder nicht mehr ausübt.

Den abgegrenzten Kompetenzbereichen steht jedoch die „Generalermächtigung“ in Art 308 EGV entgegen, die ein Tätigwerden der Gemeinschaft auch dann genehmigt, wenn dies zur Umsetzung eines ihrer Ziele im Rahmen des Gemeinsamen Marktes notwendig ist. So konnte, gestützt auf Art 308 EGV (ex Artikel 235), etwa die Vogelschutzrichtlinie – Reizwort Wachtelkönig in der Obersteiermark (siehe Rechtssache im Kapitel Umwelt) – ergehen.⁸³

U.a. zählen folgende Politikfelder zu den ausschließlichen Kompetenzen der EU:

- das Funktionieren des Binnenmarkts (freier Verkehr von Waren, Personen, Dienstleistungen und Kapital)
- die gemeinsame Handels- und Zollpolitik
- die allgemeinen Regeln des Wettbewerbsrechts
- Währungspolitik (Euroländer)

⁷⁹ Siehe: EUV, Präambel sowie Art 2.
Siehe: EGV, Art 2-3.

⁸⁰ Das bisherige EU-Vertragswerk ist hinsichtlich der Zuständigkeitsbereiche unklar geregelt. Der neue Verfassungsvertrag schafft mit Art 9-17 klare, definierte Strukturen.

⁸¹ Siehe Subsidiaritätsprinzip: EGV, Art 5.

⁸² Diese Art der Zuständigkeit ist de jure keine tatsächliche Kompetenz, da keine Harmonisierungsmaßnahmen in den betroffenen Bereichen erlaubt sind. Siehe: Verfassungsvertrag, Art 17, 18, 282.

⁸³ Auch im künftigen Verfassungsvertrag ist das Prinzip der Generalermächtigung in Art I-18 „Flexibilitätsklausel“ wieder verankert worden.

Im Sinne dieser dreiteiligen Aufgliederung ist Sport im Verfassungsvertrag als eine ausschließliche Materie der MS definiert. Die EU-Einrichtungen können aufgrund rechtlicher Bestimmungen im Verfassungsvertrag keine sportspezifischen Entscheidungen treffen, sondern lediglich Unterstützungs-, Koordinierungs- und Ergänzungsmaßnahmen ergreifen.

5.2.2 Politischer Handlungsrahmen in Zusammenhang mit Sport

Der politische Handlungsrahmen ist in Zusammenhang mit den rechtlichen Möglichkeiten zu sehen, jedoch kann sich dieser etwas von den rechtlichen Begrenzungen heben. (siehe Schlussfolgerungen des Europäischen Rates in Kapitel 5.1.4)

Ein wichtiger Meilenstein zur Realisierung der rechtlichen Anerkennung des Sports im Verfassungsvertrag war die Erklärung zum Sport, die im Rahmen der Internationalen Regierungskonferenz zum Amsterdamer Vertrag angenommen worden ist. Diese Erklärung kann zwar keine rechtlichen Wirkungen entfalten, so zeigt sie doch eine eindeutige politische Willensbekundung, die dementsprechend von den EU-Institutionen zu berücksichtigen ist.

Erklärung zum Sport⁸⁴

Die Konferenz unterstreicht die gesellschaftliche Bedeutung des Sports, insbesondere die Rolle, die dem Sport bei der Identitätsfindung und der Begegnung der Menschen zukommt. Die Konferenz appelliert daher an die Gremien der Europäischen Union, bei wichtigen, den Sport betreffenden Fragen die Sportverbände anzuhören. In diesem Zusammenhang sollten die Besonderheiten des Amateursports besonders berücksichtigt werden.

Der nächste wichtige Meilenstein für die europäische Anerkennung der Stellung des Sports folgte mit der Erklärung von Nizza im Dezember 2000. Der Europäische Rat betonte in dieser Erklärung die Notwendigkeit, bei sämtlichen politischen Tätigkeiten der Gemeinschaft die sozialen, erzieherischen und kulturellen Funktionen des Sports zu berücksichtigen. Der Europäische Rat stellte fest, dass die Verantwortung für die Pflege der sportlichen Belange in erster Linie bei den Sportorganisationen und den Mitgliedstaaten liegt. Sport liegt nicht im Zuständigkeitsbereich der EU-Kommission; sie muss aber sehr wohl auf seine Besonderheiten Rücksicht nehmen.⁸⁵

Ferner erkennt der Europäische Rat die Autonomie der Sportorganisationen und ihr Recht auf Selbstorganisation an. Den Sportorganisationen obliegt es, über Organisation und Weiterentwicklung der jeweiligen Sportart, insbesondere in Fragen des sportlichen Regelwerks zu bestimmen. Dabei muss jedoch das Gemeinschaftsrecht beachtet werden und Entscheidungen sollten demokratisch und transparent erfolgen.⁸⁶

Überdies ist das Engagement der EU beim Kampf gegen Doping oder das Europäische Jahr der Erziehung durch Sport 2004 als politisch motiviert zu betrachten, denn rechtlich gesehen, hat die EU keine Kompetenz im Sportbereich.

⁸⁴ Nr. 29 „Erklärung zum Sport“, die im Rahmen der Internationalen Regierungskonferenz zum Vertrag von Amsterdam angenommen worden ist.

⁸⁵ Europäischer Rat, Schlussfolgerungen des Vorsitzes, Nizza 7.-10. Dezember 2000, Randnr. 1.

⁸⁶ Europäischer Rat, Schlussfolgerungen des Vorsitzes, Nizza 7.-10. Dezember 2000, Randnr. 7.

5.2.2.1 Exkurs: Das Europäische Jahr der Erziehung durch Sport 2004 (EJES)⁸⁷

Das Europäische Jahr der Erziehung durch Sport 2004 geht auf einen Bericht sowie eine darauf folgende Entschließung des Europäischen Parlaments über die Rolle der Europäischen Union im Bereich des Sports zurück, in der aufgefordert wird, ein "Europäisches Jahr für den Sport" auszurufen.⁸⁸ Europäische und nationale Sportorganisationen haben für die Ausrufung eines Europäischen Jahrs für den Sport intensive Lobbyarbeit geleistet.

Diese für den Sport sehr positive Initiative musste jedoch in der Folge etwas abgeändert werden. Aufgrund der fehlenden rechtlichen Grundlage für Sport im EGV wurde angeraten, den Titel des thematischen Jahres mit einem Begriff zu ergänzen, der rechtlich in den Verträgen verankert ist. Erziehung bzw. Bildung wird im EGV erwähnt. Es wurde daher beschlossen, das thematische Jahr als „Europäisches Jahr der Erziehung durch Sport 2004“ zu benennen.

Das Europäische Parlament und der Rat haben schließlich im Dezember 2002 den Kommissionsvorschlag über das Europäische Jahr der Erziehung durch Sport 2004 angenommen. Auf Basis dieses Beschlusses veröffentlichte die Kommission einen Aufruf⁸⁹ zur Einreichung von Projektvorschlägen am 28.5.2003.

Zur Umsetzung des thematischen Jahres wurden nationale Koordinierungsstellen eingerichtet, die Informationsarbeit leisteten und die Projektabwicklung national koordinierten.

Folgende Ziele verfolgte das Europäische Jahr der Erziehung durch Sport:

- Sensibilisierung der Bildungseinrichtungen und der Sportorganisationen für das Erfordernis einer Zusammenarbeit mit dem Ziel, angesichts des sehr großen Interesses, das junge Menschen allen Arten von Sport entgegenbringen, die Erziehung durch Sport sowie die europäische Dimension des Sports auszubauen
- Nutzung der vom Sport übermittelten Werte, um Kenntnisse und Fähigkeiten zu fördern, die es vor allem Jugendlichen ermöglichen, körperliche Tüchtigkeit, persönliche Einsatzbereitschaft und soziale Kompetenzen wie Teamarbeit, Solidarität, Toleranz und Fairness in einem multikulturellen Umfeld zu entwickeln verstärkte Sensibilisierung für den positiven Beitrag, den ehrenamtliche Tätigkeiten zur informellen Erziehung besonders bei Jugendlichen leisten
- Förderung des erzieherischen Werts der Mobilität und des Austauschs von Schülern, vor allem in einem multikulturellen Umfeld, durch Veranstaltung von sportlichen und kulturellen Begegnungen im Rahmen der schulischen Aktivitäten
- Förderung des Austauschs vorbildlicher Verfahren für die Rolle, die der Sport in den Bildungssystemen zur Förderung der sozialen Eingliederung benachteiligter Gruppen spielen kann
- Herstellung eines besseren Gleichgewichts zwischen geistiger und körperlicher Betätigung im Schulleben durch Förderung des Sports im Rahmen der schulischen Aktivitäten
- Berücksichtigung der Probleme, die sich jungen Sportlern und Sportlerinnen, die sich im Wettkampfsport betätigen, auf ihrem Bildungsweg stellen

⁸⁷ Amtsblatt der Europäischen Union, Beschluss Nr. 291/2003/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Februar 2003 zur Einrichtung des Europäischen Jahres der Erziehung durch Sport 2004, Nr. L 043 vom 18/02/2003 S. 1-5.

⁸⁸ Ausführliche Informationen zum EJES sind unter folgender Homepage zu finden: www.y2004.at
Europäisches Parlament (Berichterstatterin Doris Pack), Bericht über die Rolle der Europäischen Union im Bereich des Sports, 28. Mai 1997, Randnr. 10.

Siehe auch: Europäisches Parlament, Entschließung zur Rolle der Europäischen Union im Bereich des Sports, Protokoll vom 13/06/1997, Randnr. 9.

⁸⁹ Amtsblatt der Europäischen Union, Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen GD EAC 04/03 Europäische Jahr der Erziehung durch Sport 2004, Nr. C 126, 28.5.2003, S. 40-47.

Diese Ziele sollten durch Aktivitäten wie z.B.

- Begegnungen, europäische Bildungswettbewerbe und Veranstaltungen
- Freiwilligenaktionen auf europäischer Ebene
- Informations- und Förderkampagnen einschließlich der Zusammenarbeit mit den Medien und weiteren Veranstaltungen

umgesetzt werden.

Finanzmittel von über 12 Millionen Euro wurden für EJES europaweit budgetiert. Österreich wurde ein Betrag von zirka 220.000 EUR zugeteilt.

Der österreichischen Koordinierungsstelle gelang es, neben dem europäischen Finanzierungstopf auch noch einen nationalen aufzustellen. Dadurch konnte die Anzahl der geförderten Projekte entscheidend erhöht werden. 24 (zirka 27%) der 88 eingereichten, österreichischen Projekte konnten dadurch insgesamt gefördert werden.

Tabelle 8: Österreichische EJES-Projekte

Die Förderstatistik für österreichische Projekte zeigt sich folgendermaßen:	
Insgesamt eingereichte, österreichische Projekte:	88
Von der EU geförderte Projekte:	8
<u>Vom nationalen EJES-Topf geförderte Projekte:</u>	<u>16</u>
Insgesamt geförderte österreichische Projekte:	<u>24</u>

5.2.3 Der Entscheidungsfindungsprozess der Europäischen Union

Die Europäische Union stützt sich nach dem Vertrag von Maastricht auf drei Säulen (siehe unten). Mit diesem Vertrag vereinbarten die damaligen zwölf Mitgliedsländer, die Gemeinschaft in eine vollständige Wirtschafts- und Währungsunion umzuwandeln und schrittweise die Politische Union aufzubauen. Es wurden neue europäische Politikfelder wie Kultur und Jugend geschaffen und die Stellung des EPs im Entscheidungsfindungsprozess durch das Einführen des Verfahrens der Mitentscheidung aufgewertet.

Schaubild 3: Die Struktur der Europäischen Union: Das „Drei-Säulen-Modell“⁹⁰



⁹⁰ Schaubild entnommen aus: EU-Kommission, Das ABC des Gemeinschaftsrechts, Brüssel 1999, S. 19.

Die erste Säule des „Drei-Säulen-Modells“ umfasst die Politikbereiche der EG und EAG. Was den EGKS-Vertrag betrifft, so ist dieser am 23. Juli 2002 ausgelaufen. Die EGKS-Materien gingen in den Bereich der EG über.

Die erste Säule hat insofern besondere Bedeutung, als diese Politikfelder supranational geregelt sind. Etwas vereinfacht kann festgestellt werden, dass in den Politikfeldern der ersten Säule eine Entscheidungsfindung mit einfacher bzw. qualifizierter Mehrheit möglich ist.

In der zweiten und dritten Säule mit den Politikfeldern Außen- und Sicherheitspolitik sowie Justiz- und Innenpolitik wird allerdings die zwischenstaatliche Entscheidungsfindung, die auf dem Prinzip der Einstimmigkeit beruht, angewandt.

Die Gemeinschaftsmethode der ersten Säule macht die europäische Integration weltweit einzigartig, da die Mitgliedstaaten auf Teile ihrer Hoheitsgewalt bzw. Rechtssetzungskompetenz (Souveränitätsrechte) verzichten und diese den Gemeinschaftsorganen übertragen haben.

Um die EU-Prinzipien und Aufgaben in den verschiedenen Politikfeldern praktisch umsetzen zu können, wurde durch den EG-Vertrag – nicht EU-Vertrag – ein spezielles, sich ständig weiterentwickelndes, rechtliches Handlungsinstrumentarium geschaffen. Die Rechtsnormen und -qualität der zweiten und dritten Säule – EU-Vertrag – sind anders gestaltet und bleiben in ihrer Wirkung hinter denen der ersten zurück.

Folgende qualitativ unterschiedliche Rechtsnormen⁹¹ bzw. Beschlüsse existieren:

- Verordnung
- Richtlinie
- Entscheidung
- Empfehlung und Stellungnahme

Verordnung:

Die Verordnung ist ein Rechtsakt, mit dem die Gemeinschaft am tiefsten in die nationalen Rechtsordnungen eingreifen kann. Sie hat allgemeine Geltung, ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.⁹²

Richtlinie:

Die Richtlinie ist für die Mitgliedstaaten nur hinsichtlich des zu erreichenden Ziels verbindlich, überlässt ihnen die Wahl der Form und der Mittel, um die gemeinschaftlich festgelegten Ziele im Rahmen der nationalen Rechtsordnung zu erreichen.

Das Rechtssetzungsverfahren für Richtlinien ist folglich in zwei Phasen geteilt:

- In der ersten Phase ergeht der gemeinschaftliche Rechtsakt (Richtlinie), der den Rahmen des zu erreichenden Ziels festlegt.
- In der zweiten Phase sind die Mitgliedstaaten zur Verwirklichung der Richtlinie angehalten, die notwendigen nationalen Rechts- und/ oder Verwaltungsvorschriften zu ergreifen. Unter bestimmten Voraussetzungen sind Richtlinien wie Verordnungen auch unmittelbar wirksam.⁹³

⁹¹ Siehe: EGV, Art 249.

⁹² Siehe auch: EU-Kommission, Das ABC des Gemeinschaftsrechts, Brüssel 1999, S. 65.

⁹³ Ibid., S. 67. Bezüglich der unmittelbaren Wirkung von Richtlinien siehe auch: Rechtssachen C-6/90 und C-9/90 sowie C-13/91 und C-113/91

Entscheidung:

Die dritte Art von gemeinschaftlichen Rechtsakten sind Entscheidungen. Die Entscheidung hat individuellen Charakter und ist in allen ihren Teilen für diejenigen verbindlich, die sie bezeichnet. Unter bestimmten Voraussetzungen kann eine Entscheidung unmittelbare Wirkung auch für die UnionsbürgerInnen erzeugen, sofern sie an einen Mitgliedstaat gerichtet ist.

Empfehlung und Stellungnahme:

Rechtlich unverbindliche Handlungsinstrumente sind Empfehlungen und Stellungnahmen, mit denen es den Gemeinschaftsorganen möglich ist, sich gegenüber den Mitgliedstaaten zu äußern.

Neben dem im EGV angeführten Handlungsinstrumentarium stehen noch andere Handlungsformen aus dem Bereich des „soft laws“ wie Entschlüsse, Erklärungen und Aktionsprogramme zur Verfügung, um den verschiedenen Politikfeldern Form und Gestalt zu geben.

Besonders interessant und beliebt bei Projektinitiatoren sind die sogenannten Aktionsprogramme (Förderprogramme), mit denen die EU-Kommission versucht, die allgemeinen Zielvorstellungen und Zuständigkeiten bestmöglich und beispielhaft zu konkretisieren. Aktionsprogramme werden auf Initiative der EU-Kommission in Zusammenarbeit mit Rat und EP erstellt.⁹⁴

5.2.3.1 Das Rechtssetzungsverfahren

Die EU-Kommission ist der Motor der Gemeinschaft und die formelle Initiatorin eines gesetzgeberischen Aktes. In das Rechtssetzungsverfahren involviert sind der Rat und das Europäische Parlament. Insgesamt gibt es vier qualitativ unterschiedliche

Rechtssetzungsverfahren:

- Anhörungsverfahren⁹⁵
- Zustimmungsverfahren⁹⁶
- Verfahren der Zusammenarbeit gemäß EGV Art 252
- Verfahren der Mitentscheidung gemäß EGV Art 251

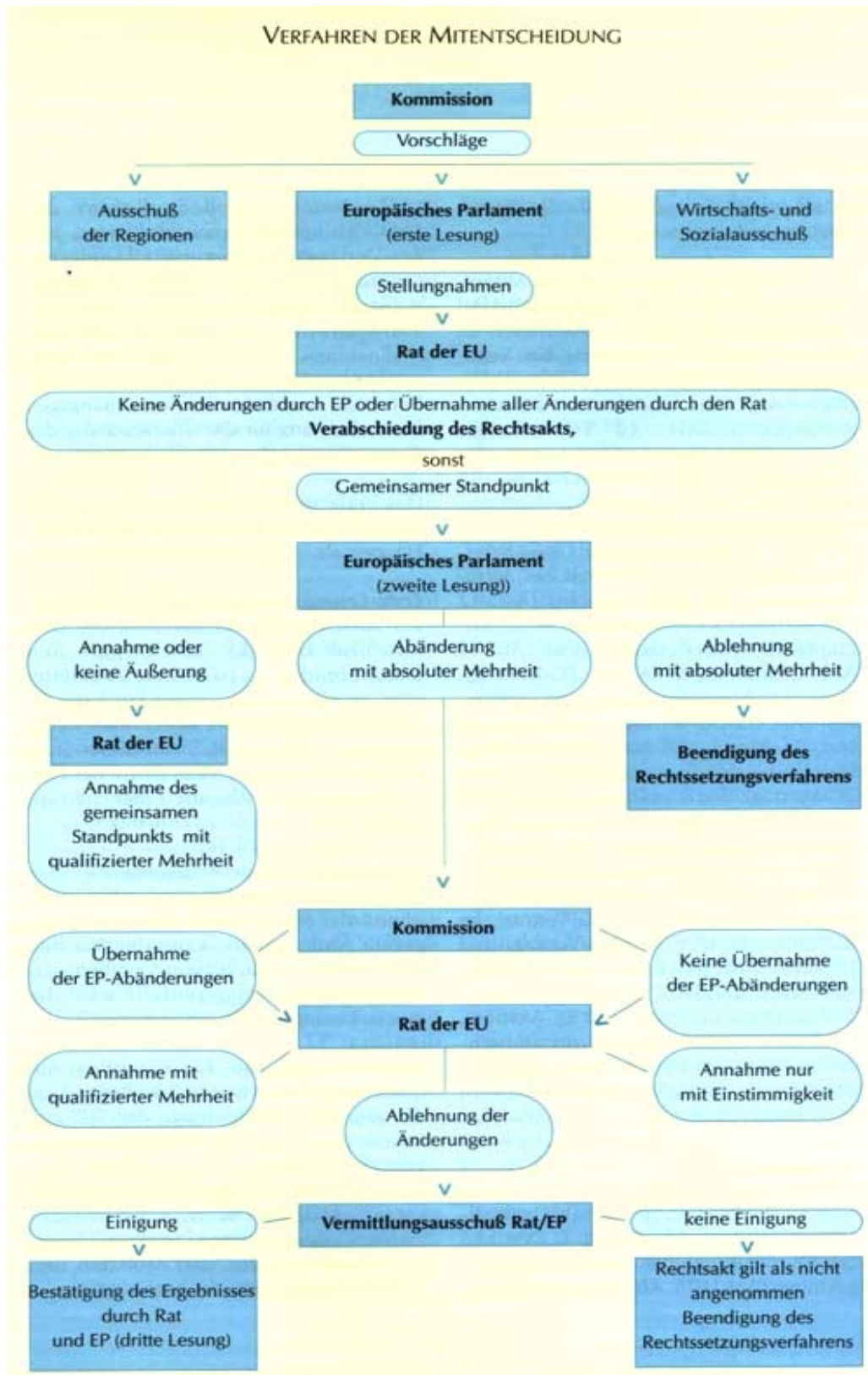
Der Vertrag von Amsterdam hat das Verfahren zur Mitentscheidung zum Regelfall gemacht. Die Mitentscheidung ist jenes Verfahren – mit Ausnahme des selten angewandten Zustimmungsverfahren – mit den meisten Mitgestaltungsmöglichkeiten für das EP. Das EP kann im Rahmen dieses Verfahrens eine Entscheidung verhindern.

⁹⁴ Für weitere Informationen zu den EU-Aktionsprogrammen siehe: Österreichische Bundes-Sportorganisation, EU-Förderkompass für den Sport.

⁹⁵ Siehe z.B.: EGV, Art 11, 13, 19.

⁹⁶ Das Zustimmungsverfahren sei ordnungshalber erwähnt. Es wird selten angewandt, ist aber die stärkste Mitsprachemöglichkeit des EP. Es wird z.B. für den EU-Beitritt von Staaten EUV, Art 49 oder bei der Ernennung des EU-Kommissionspräsidenten und der EU-Kommission Art 214 Abs 2 angewendet.

Schaubild 4: Verfahren der Mitentscheidung nach Art 251⁹⁷



⁹⁷ Schaubild entnommen aus: EU-Kommission, Das ABC des Gemeinschaftsrechts, Brüssel 1999, S. 79.

5.2.3.2 Exkurs: Der Verfassungsvertrag und die neuen Rechtsnormen der EU

Der Verfassungsvertrag entwickelt die Struktur und Organisation der EU-Entscheidungsfindung weiter und strafft sie. Die Gemeinschaftsmethode wird ausgedehnt und neue Politikfelder werden vergemeinschaftet. Durch die neuen Bestimmungen wird die Entscheidungsfindung in GASP- und Jul-Materien erleichtert.

Ferner werden die Rechtsinstrumente der EU zahlenmäßig beschränkt und neu bezeichnet:

- Europäisches Gesetz
- Europäisches Rahmengesetz
- Europäische Verordnung
- Europäischer Beschluss
- sowie Stellungnahmen und Empfehlungen

5.3 Konkrete Berührungspunkte zwischen Sport und EU

Bevor die konkreten Berührungspunkte zwischen Sport und EU angeführt werden, sind die Handlungsprinzipien der EU in Erinnerung zu rufen, um ihr Agieren besser verstehen zu können.

Das Handeln der Union basiert auf folgenden Grundsätzen:

- begrenzte Einzelermächtigung:

Die Gemeinschaft wird innerhalb der Grenzen der ihr in diesem Vertrag (Anmk: EGV) zugewiesenen Befugnisse und gesetzten Ziele tätig.⁹⁸

Der Verfassungsvertrag definiert die begrenzte Einzelermächtigung „enger“, da er sich explizit auf die Zuständigkeiten bezieht und nicht auch auf die Ziele:

Die Union wird innerhalb der Grenzen der Zuständigkeiten tätig, die die Mitgliedstaaten in der Verfassung zugewiesen haben.⁹⁹

- Subsidiaritätsprinzip:

In den Bereichen die nicht in die ausschließliche Zuständigkeit fallen, wird die Union nur tätig, sofern und soweit die Ziele der in Betracht gezogenen Maßnahme von den Mitgliedstaaten weder auf zentraler noch auf regionaler oder lokaler Ebene ausreichend erreicht werden können, sondern vielmehr wegen ihres Umfangs oder ihrer Wirkungen auf Unionsebene besser erreicht werden können.¹⁰⁰

- Grundsatz der Verhältnismäßigkeit:

Die Maßnahmen der Union gehen nicht über das für die Erreichung der Ziele dieses Vertrags erforderliche Maß hinaus.¹⁰¹

⁹⁸ EGV, Art 5.

⁹⁹ Verfassungsvertrag, Art 9 Abs 2.

¹⁰⁰ Verfassungsvertrag, Art 9 Abs 3.

Siehe auch: EGV, Art 5.

¹⁰¹ EGV, Art 5.

Siehe auch: Verfassungsvertrag, Art 9 Abs 4.

Im Zusammenhang mit Sport ist zu erwähnen, dass der EuGh durch sein Urteil in der Rechtssache Walrave festgestellt hat, dass Sport dann vom Gemeinschaftsrecht betroffen ist, wenn er sich im Sinne von Artikel 2 des Vertrags wirtschaftlich entfaltet.¹⁰²

Der organisierte Sport kann aber sehr wohl Angelegenheiten regeln, die ausschließlich von sportlichem Interesse sind und als solche nichts mit wirtschaftlicher Betätigung zu tun haben.¹⁰³

Diese Handlungsleitlinien sind jedoch in realiter nicht immer evident. Es gibt viele Graubereiche und Abgrenzungsprobleme, wie in den folgenden Abschnitten aufgezeigt werden kann.

5.3.1 Binnenmarkt

Eine wesentliche Aufgabe der Gemeinschaft ist es einen Gemeinsamen Markt zu schaffen.

Zur Realisierung des Gemeinsamen Marktes muss der freie Verkehr von

- Personen
- Dienstleistungen
- Waren
- Kapital

gewährleistet sein.¹⁰⁴

5.3.1.1 Freier Personenverkehr

*Jeder Unionsbürger hat das Recht, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten vorbehaltlich der in diesem Vertrag und in den Durchführungsvorschriften vorgesehenen Beschränkungen und Bedingungen frei zu bewegen und aufzuhalten.*¹⁰⁵

Unter dem Begriff „Freier Personenverkehr“ ist eine Vielzahl von Sachverhalten zu sehen, wie z.B. die ArbeitnehmerInnenfreizügigkeit, die Möglichkeit seine Familienangehörigen in den Aufnahmestaat nachzuholen oder die gleichen sozialen Vergünstigungen genießen zu dürfen wie Inländer etc.

Das Schengener Übereinkommen ist ein Mosaikstein, um das Prinzip des freien Personenverkehrs noch besser zu gewährleisten. Es trat 1995 in Kraft und ermöglicht den freien Personenverkehr ohne Passkontrollen. Es legt die Bedingungen für die Anwendung und die Garantien für die Umsetzung des freien Personenverkehrs fest. Mitglieder des Schengener Übereinkommen sind alle EU-Mitgliedstaaten bis auf Irland und Großbritannien. Ferner sind Norwegen und Island Vertragsparteien.

¹⁰² Rechtssache, 36-74, Randnr. 1.

¹⁰³ Rechtssache, 36-74, Randnr. 3.

¹⁰⁴ EGV, Art 14 Abs 2.

¹⁰⁵ EGV, Art 18 Abs 1.

5.3.1.1.1 Probleme des freien Personenverkehrs: Rowdytum

Die Katastrophe im Brüsseler Heyselstadion 1985 beim Spiel Juventus Turin gegen FC Liverpool, bei der 39 Menschen ums Leben kamen, schuf Handlungsbedarf bei internationalen Organisationen, um die Geisel des Rowdytums bei Fußballspielen einzudämmen.

Der Europarat – kein EU-Organ – arbeitete im Juni desselben Jahres eine „Europäische Konvention gegen Gewalt unter Zuschauern und Fehlverhalten bei Sportveranstaltungen insbesondere bei Fußballspielen“ aus, die in Österreich am 1. April 1988 in Kraft getreten ist. Für die Zwecke der Konvention wurde ein ständiges Komitee eingerichtet. Ihm obliegt es, die Anwendung der Konvention zu beobachten und eventuell Empfehlungen auszusprechen. Die BSO sowie das Bundesministeriums für Inneres (Bundespolizeidirektion Wien) sind in diesem Komitee vertreten.

Die Konvention sieht Folgendes vor:

- enge Kooperation der Exekutive
- Verfolgung und adäquate Bestrafung der Täter
- Kontrolle des Verkaufs von Tickets
- beschränkter Verkauf von alkoholischen Getränken
- strenge Sicherheitskriterien für Stadien

Durch den Vertrag von Maastricht wurden durch die dritte Säule „Justiz- und Innenpolitik“ neue Handlungsmöglichkeiten für die EU geschaffen, um gegen das Rowdytum ankämpfen zu können. Mitte der 1990er Jahre hat der Rat der Europäischen Union auch konkrete Maßnahmen zur Bekämpfung des Rowdytums erlassen:

- Empfehlung des Rates vom 22. April 1996 über Leitlinien zur Verhinderung von Störungen der öffentlichen Ordnung bei Fußballspielen und zur Eindämmung dieser Störungen (Amtsblatt C 131 vom 3.5.1996)
- Entschließung des Rates vom 9. Juni 1997 zur Verhinderung und Eindämmung des Fußballrowdytums durch Erfahrungsaustausch, Stadionverbote und Medienpolitik (Amtsblatt C 193 vom 24.6.1997)
- Entschließung des Rates vom 21. Juni 1999 betreffend ein Handbuch für die internationale polizeiliche Zusammenarbeit und Maßnahmen zur Vorbeugung und Bekämpfung von Gewalttätigkeiten und Störungen im Zusammenhang mit internationalen Fußballspielen (Amtsblatt C 196 vom 13.7.1999)
- Entschließung des Rates vom 6. Dezember 2001 betreffend ein Handbuch mit Empfehlungen für die internationale polizeiliche Zusammenarbeit und Maßnahmen zur Vorbeugung und Bekämpfung von Gewalttätigkeiten und Störungen im Zusammenhang mit Fußballspielen von internationaler Dimension, die zumindest einen Mitgliedstaat betreffen (Amtsblatt C 22 vom 24.1.2002)

Zusätzlich wird jährlich ein Bericht zur Situation des Fußballrowdytums verfasst. Mit dem Bericht werden drei Ziele verfolgt:

- Erstellung eines genauen Überblicks über die derzeitige Lage in Bezug auf das Fußballrowdytum in der gesamten EU,
- Ermittlung und Beseitigung von Schwachstellen im derzeitigen System
- sowie Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit und der Rechtshilfe zwischen den Strafverfolgungsbehörden.

Der Bericht (Juli 2001 – Juli 2002) stützt sich auf Angaben der Mitgliedstaaten zu insgesamt 394 Spielen in der EU.

Tabelle 9: Zahl der Fußballspiele im EU-Raum¹⁰⁶

		2001–2002
4.1.1	National teams	
	Competitive	30
	Friendly	47
4.1.2	Club teams	
	Champions League	134
	UEFA Cup	154
	Cup Winners/friendly	2
	Inter TOTO	27
4.1.3	TOTAL	394

Bei diesen Spielen wurden 1.046 Personen inhaftiert und 608 in Polizeigewahrsam genommen. Hauptstraftaten sind Körperverletzung, Sachbeschädigung und Störung der Ordnung.

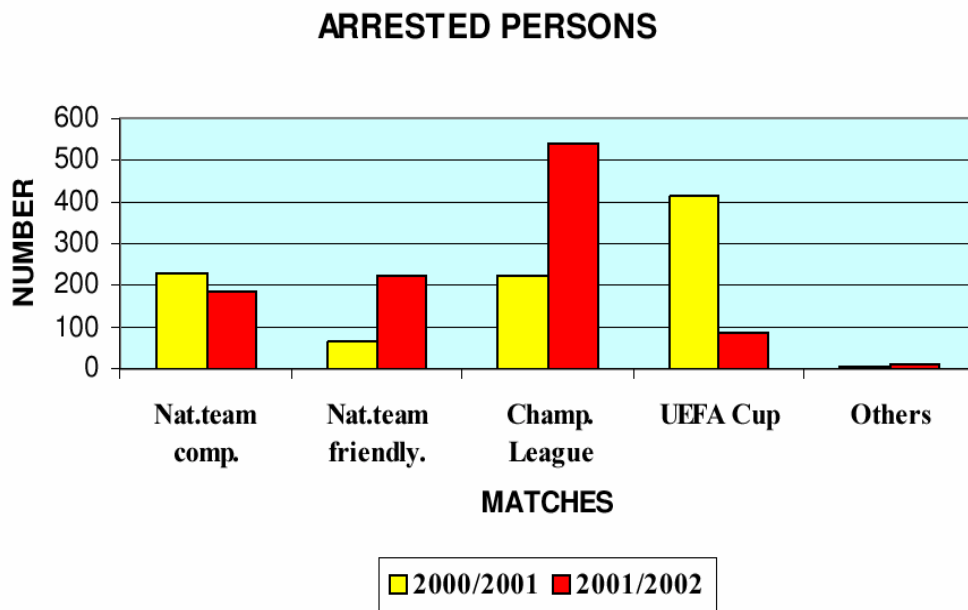
Tabelle 10: Verhaftungen bei Fußballspielen¹⁰⁷

		PREVENTIVE CUSTODY	
		ARRESTS	2001–2002
		2001–2002	2001–2002
4.2.1	National teams		
	Competitive	187	273
	Friendly	225	10
4.2.2	Club teams		
	Champion League	538	259
	UEFA cup	87	66
	Cup Winners/friendly	8	0
	Inter Toto	1	0
4.2.3	TOTAL	1046	608

¹⁰⁶ Tabelle entnommen aus: Rat der Europäischen Union, Situation report on football hooliganism in the Member States of the European Union (July 2001 - July 2002), Brüssel 5. Mai 2003, Nr. 8877/03, S. 3.

¹⁰⁷ Tabelle entnommen aus: ibid., S. 3.

Tabelle 11: Inhaftierte Personen und Art der Fußballbegegnung¹⁰⁸



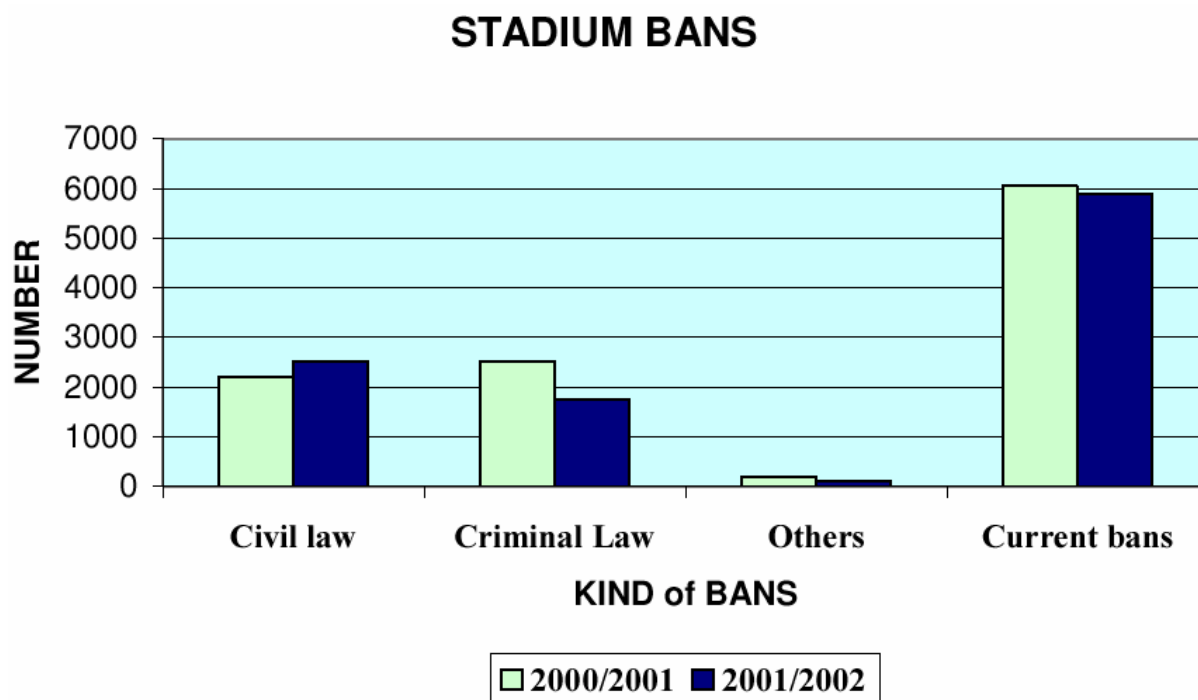
Im Bericht wird ferner angegeben, in welchen Mitgliedstaaten Stadionverbote verhängt werden und ob dies eine zivilrechtliche oder strafrechtliche Maßnahme ist (insgesamt wurden in dem betreffenden Zeitraum über 5.000 Verbote ausgesprochen). Hierzu hat der Rat im November 2003 eine Entschließung über den Erlass von Zugangsverboten zum Austragungsort von Fußballspielen von internationaler Bedeutung durch die Mitgliedstaaten erlassen.¹⁰⁹

Darüber hinaus enthält der Bericht eine allgemeine Beschreibung der Gewalttätigkeiten/ Unruhen bei Fußballspielen im Inland sowie des Verhaltens der Fans. Außerdem werden die bestehenden Erkenntnisse, die existierende Zusammenarbeit und mögliche Verbesserungen erörtert.

¹⁰⁸ Tabelle entnommen aus: *ibid.*, S. 4.

¹⁰⁹ Amtsblatt der Europäischen Union, Entschließung des Rates vom 17. November 2003 über den Erlass von Zugangsverboten zum Austragungsort von Fußballspielen von internationaler Bedeutung durch die Mitgliedstaaten, Nr. C 281, 22.11.2003, S. 1-2.

Tabelle 12: Zahl der Stadionverbote¹¹⁰



Der Bericht führt an, dass Österreich sehr wenig gewaltbereite Fans hat und es deshalb auch selten Probleme bei Fußballspielen gibt.

Überdies ist festgestellt worden, dass die Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten im Bereich Hooliganismus und Fußballrowdytum insofern erschwert wird, als dieses Phänomen in verschiedenen Formen auftritt und unterschiedliche Prioritäten gesehen werden. Aufgrund dessen wird die Kommunikationsarbeit und der Informationsfluss als sehr wichtig bewertet. In diesem Zusammenhang hat Österreich vorgeschlagen, jährliche Treffen der VertreterInnen der nationalen Fußballinformationsstellen zu organisieren.

Eine andere, konkrete Maßnahme, um das Rowdytum in den Griff zu bekommen, ist z.B. die zeitweilige Aussetzung des Schengener Abkommens und die Durchführung von Personenkontrollen an den Grenzen. Regelmäßig wird daher bei Großsportveranstaltungen – zuletzt bei den europäischen Fußballmeisterschaften EURO 2004 in Portugal – aus Sicherheitsgründen das Schengener Abkommen während der Veranstaltung außer Kraft gesetzt, um Personenkontrollen durchführen zu können. Dadurch ist es möglich, bereits an der Grenze amtsbekannte Personen die Einreise zu verweigern.

Die österreichische Fußballinformationsstelle:
Bundesministerium für Inneres, Abteilung II/2, Referat II/2/e,
Rossauerkaserne
Schlickplatz 9, 1090 Wien,
Tel +43 1 3131085-501 Fax -491
BMI-II-e@bmi.gv.at

¹¹⁰ Rat der Europäischen Union, Situation report on football hooliganism in the Member States of the European Union (July 2001 - July 2002), Brüssel 5 May 2003, Nr. 8877/03, S. 5.

5.3.1.2 ArbeitnehmerInnenfreizügigkeit

Innerhalb der Gemeinschaft ist die Freizügigkeit der ArbeitnehmerInnen gewährleistet.¹¹¹ Sie umfasst die Abschaffung jeder auf der Staatszugehörigkeit beruhenden unterschiedlichen Behandlung der ArbeitnehmerInnen der Mitgliedstaaten in Bezug auf Beschäftigung, Entlohnung und sonstige Arbeitsbedingungen.¹¹²

Zur konkreten Umsetzung des Art 39 EGV hinsichtlich der ArbeitnehmerInnenfreizügigkeit ist die Verordnung EWG 1612/68 erlassen worden. Dort wird in der Präambel festgestellt:

*Die Freizügigkeit ist ein Grundrecht der Arbeitnehmer und ihrer Familien; die Mobilität der Arbeitskräfte innerhalb der Gemeinschaft soll für den Arbeitnehmer eines der Mittel sein, die ihm die Möglichkeit einer Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen garantieren und damit auch seinen sozialen Aufstieg erleichtern, (...); allen Arbeitnehmern der Mitgliedstaaten muss das Recht zuerkannt werden, eine von ihnen gewählte Tätigkeit innerhalb der Gemeinschaft auszuüben.*¹¹³

Professionellen SportlerInnen, AmateursportlerInnen, TrainerInnen, BetreuerInnen, SportstudentInnen und deren Familienangehörigen steht es also offen und frei, vom europäischen Arbeitsmarkt zu profitieren. Dass sich jedoch das Verhältnis zwischen den durch die EU garantierten Freiheiten und Sport nicht immer friktionsfrei gestaltet hat, belegen zahlreiche Rechtsfälle, die vor dem EuGh gelandet sind.

5.3.1.2.1 Rechtssache Walrave und Koch gegen UCI¹¹⁴

Mit der Rechtssache Walrave aus dem Jahr 1974 beschäftigte sich der EuGh zum ersten Mal mit einem „Sportfall“. Ein wichtiger Aspekt für den Sport dabei war, dass der EuGh die besonderen Merkmale des Sports anerkannte.

Sachverhalt:

Gemäß dem Reglement der Union Cycliste Internationale (UCI) muss bei einem Steherrennen der Schrittmacher dieselbe Staatsangehörigkeit besitzen wie der Radrennfahrer. Zwei niederländische Radrennfahrer (Walrave und Koch), die beide Schrittmacher als Partner hatten, die einer anderen Nationalität als der niederländischen angehörten, strengten aufgrund dessen ein Verfahren gegen UCI an, weil sie die genannte Bestimmung des UCI-Reglements für diskriminierend hielten.

Ergebnis:

Der EUGH hat dazu festgestellt, dass sportliche Betätigungen nur insoweit dem Gemeinschaftsrecht unterfallen, als sie einen Teil des Wirtschaftslebens im Sinne von Artikel 2 EGV ausmachen. Bei der Aufstellung von Wettkampfmansschaften, etwa in der Form von Nationalmannschaften, geht es jedoch ausschließlich um sportliche Interessen. Dies hat nichts mit wirtschaftlicher Betätigung zu tun. Folglich stehen die Bestimmungen des UCI-Reglements, dass bei einem Steherrennen Schrittmacher und Radrennfahrer dieselbe Nationalität haben müssen, dem Gemeinschaftsrecht nicht entgegen.

¹¹¹ EGV, Art 39 Abs 1.

¹¹² EGV, Art 39 Abs 2.

¹¹³ Amtsblatt der Europäischen Union, Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 des Rates vom 15. Oktober 1968 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft, Nr. L 257, 19.10.1968, S. 2 - 12.

¹¹⁴ EuGh, Walrave und L.J.N Koch gegen Association Union Cycliste Internationale Rechtssache 36-74.

Der EuGh stellte außerdem fest, dass bei Vorschriften, die von Organisationen außerhalb der Gemeinschaft festgelegt werden, Gemeinschaftsrecht gilt, wenn sie in der Gemeinschaft wirksam werden. Dies bedeutet, dass z.B. die in der Schweiz ansässigen internationalen Sportverbände, wie IOC oder UEFA/FIFA, Bedacht auf gemeinschaftsrechtliche Bestimmungen nehmen müssen, da ihre Reglements auch in den EU-Staaten – die Schweiz ist kein EU-Mitgliedstaat – wirksam werden.¹¹⁵

In der Urteilsbegründung wurde ferner festgestellt, dass, wenn eine wirtschaftliche Betätigung im Sinne Art 2 EGV vorliegt, grundsätzlich Arbeits- wie auch Dienstleistungen dem Diskriminierungsverbot unterliegen. Nach der EuGh-Rechtssprechung erstreckt sich das Diskriminierungsverbot nicht nur auf staatliche, sondern auch auf private Maßnahmen, die eine kollektive Regelung im Arbeits- und Dienstleistungsbereich enthalten. Folglich haben die Gerichte bei der Prüfung der Gültigkeit bzw. Wirkung einer im Reglement eines Sportverbandes enthaltenen Bestimmung die zwingenden Vorschriften des Vertrags – in diesem Fall Art 7 (heute Art 12), Art 48 (heute Art 39), Art 59 (heute Art 49) – zu berücksichtigen. Die Ziele der Gemeinschaft würden konterkariert werden, wenn privatrechtliche Vereinigungen oder Einrichtungen, die wirtschaftlich im Sinne Art 2 EGV tätig sind, kraft ihrer rechtlichen Autonomie sich über staatliche Schranken wie das Diskriminierungsverbot hinwegsetzen könnten.

Ergo, der EuGh erkennt die Regelungsbefugnisse der Sportverbände für die nichtwirtschaftlichen Aspekte des Sportes an. Wenn sie sich jedoch auch wirtschaftlich entfalten, unterliegen die Sportverbände genauso wie jede andere wirtschaftlich tätige Einheit in der EU dem Gemeinschaftsrecht.

5.3.1.2.2 Rechtssache Dona gegen Mantero¹¹⁶

Mit dieser Rechtssache aus dem Jahr 1976 wurde bereits fast 20 Jahre vor der berühmten Rechtssache Bosman das Prinzip der ArbeitnehmerInnenfreizügigkeit im Sport durch den EuGh festgehalten.

Sachverhalt:

Gemäß den Meisterschaftsregeln des italienischen Fußballverbandes dürfen nur Spieler – Profis und Halbprofis – italienischer Staatsangehörigkeit bei den Meisterschaftsspielen des Verbandes auf den Spielbericht gesetzt werden. Der EuGh hatte die Frage zu klären, ob Berufsfußballspieler sämtlicher Mitgliedstaaten das Recht haben, überall in der Gemeinschaft ihre Tätigkeit auszuüben und ob die einschränkenden Bestimmungen der italienischen Meisterschaftsregeln mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar sind.

Ergebnis:

Der EuGh hat für Recht erkannt, dass die einschränkenden Bestimmungen der italienischen Meisterschaftsregeln, die nur italienischen Staatsangehörigen das Recht vorbehalten, bei Meisterschaftsspielen des Verbandes mitwirken zu dürfen, mit den Bestimmungen des EGV hinsichtlich der Nichtdiskriminierung und ArbeitnehmerInnenfreizügigkeit – Art 7 (heute Art 12) sowie Art 48 (heute Art 39) EGV – unvereinbar sind. Ferner stellte der EuGh fest, dass diese Bestimmungen unmittelbare Wirkungen in den Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten erzeugen und verleihen den Einzelnen Rechte, die die nationalen Gerichte zu wahren haben.

Der EuGh hat auch in seiner Urteilsbegründung auf die besonderen Merkmale des Sports hingewiesen und anerkannt, dass bei Begegnungen aus nichtwirtschaftlichen Gründen, wie

¹¹⁵ *ibid*, Randnr. 28.

¹¹⁶ EuGh, Geatano Dona gegen Mario Mantero, Rechtssache 13-76.

z.B. bei Treffen der Nationalmannschaften, ausländische Spieler ausgeschlossen werden können, sofern diese Regelungen mit dem besonderen Charakter und Rahmen der Begegnungen zusammenhängen und den Sport als solchen betreffen.

Trotz des eindeutigen Urteils in der Rechtssache Dona gegen Mantero vermochte die UEFA mit der EU-Kommission eine Vereinbarung im Jahr 1990 abzuschließen, um den Ausländeranteil in Fußballvereinsmannschaften klein zu halten. Es wurde eine so genannte „3+2 Lösung“ vereinbart, die vorschreibt, dass höchstens drei Spieler und zwei weitere, die seit mindestens fünf Jahren in diesem Land gespielt haben, in der obersten Spielklasse teilnehmen dürfen.¹¹⁷

Obwohl eine solche Regelung mit dem Gemeinschaftsrecht vom EuGh als unvereinbar beurteilt werden würde, da das Prinzip der ArbeitnehmerInnenfreizügigkeit für jedEn ArbeitnehmerIn also auch für BerufsfußballspielerInnen gilt, hat die EU-Kommission die beschränkenden Mannschaftsregeln genehmigt.

Im Bosman-Urteil von 1995 nahm der EuGh auf diese 3+2 Regel Bezug und stellte fest, dass die EU-Kommission keinesfalls berechtigt ist, gegen den Vertrag verstoßende Verhaltensweisen zu bewilligen.¹¹⁸

5.3.1.2.3 Rechtssache Bosman gegen Union Royal Belge des Sociétés de Football Association¹¹⁹

Der Fall Bosman war und ist nach wie vor Gegenstand einer breiten, öffentlichen Diskussion. Es gibt dazu eine ausführliche Literatur. Deshalb werden in diesem Abschnitt nur kurz zur Erinnerung die wichtigsten Elemente wiedergegeben.¹²⁰

Sachverhalt:

Jean-Marc Bosman war belgischer Berufsfußballspieler, der für den belgischen Erstligisten RC Lüttich spielte. Zur Rechtssache Bosman kam es 1990 aufgrund einer Streitigkeit zwischen dem Spieler und seinem Verein. Bosman suchte infolgedessen einen neuen Arbeitgeber. Der französische Fußballverein US Dünkirchen wollte Bosman engagieren und erklärte sich bereit, eine Transfersumme an den belgischen Fußballverein zu zahlen und ihn unter Vertrag zu nehmen. Der Arbeitsvertrag mit dem französischen Verein wurde jedoch hinfällig, da RC Lüttich es verabsäumte, beim belgischen Fußballverband den für den Transfer notwendigen Freigabeschein ausstellen zu lassen. Am 31. Juli 1990 sperrte der RC Lüttich außerdem Herrn Bosman und hinderte ihn dadurch während der gesamten Saison am Spielen.

Jean-Marc Bosman behauptete, der belgische Fußballverband und die Transferregeln der UEFA bzw. FIFA hätten seinen Wechsel zum französischen Verein US Dünkirchen verhindert. Er erhob Klage gegen den RC Lüttich sowie später gegen den belgischen Fußballverband und die UEFA.

Jean-Marc Bosman stellte vor einem belgischen Gericht den Antrag, die Transferregeln und die Ausländerklauseln für auf ihn nicht anwendbar zu erklären, da sie nicht mit den im EGV

¹¹⁷ Michael Sulzbacher, Sport und EU. Die Europäische Union und ihr Einfluss auf den Sport in Österreich, Wien 1996 (?), S. 52.

¹¹⁸ EuGh, Union royale belge des sociétés de football association ASBL gegen Jean-Marc Bosman, Royal club liégeois SA gegen Jean-Marc Bosman und andere und Union des associations européennes de football (UEFA) gegen Jean-Marc Bosman, Rechtssache C-415/93, Randnr. 136.

¹¹⁹ EuGh, Union royale belge des sociétés de football association ASBL gegen Jean-Marc Bosman, Rechtssache C-415/93.

¹²⁰ Siehe z.B.: Urs Scherrer e.a., Freizügigkeit im europäischen Sport, Zürich 2002.

festgelegten Wettbewerbsregeln und Bestimmungen über die ArbeitnehmerInnenfreizügigkeit vereinbar seien. Das belgische Gericht verwies die Rechtssache an den Europäischen Gerichtshof.

Ergebnis:

Der EuGh hat u.a. festgestellt:

1. Bestimmungen von Sportverbänden, die festlegen, dass Transfer-, Ausbildungs- oder Förderungsentschädigungen bei einem internationalen Spielertransfer nach Ablauf des Vertrags zu bezahlen sind, stehen dem EU-Prinzip der ArbeitnehmerInnenfreizügigkeit nach Art 39 EGV entgegen.
2. Bestimmungen von Sportverbänden, nach denen Fußballvereine bei Meisterschafts- bzw. Ligaspielen nur eine begrenzte Anzahl von Berufsspielern, die Staatsangehörige anderer Mitgliedstaaten sind, auf den Spielbericht setzen dürfen, stehen dem EU-Prinzip der ArbeitnehmerInnenfreizügigkeit nach Art 39 EGV entgegen.

Das Urteil des EuGhs bedeutete für Sportverbände, dass erstens nach dem Vertragsende eines Spielers keine (Transfer-)Zahlungen von künftigen Fußballvereinen (Arbeitgebern) mit Sitz in einem anderen EU-Mitgliedstaat verlangt werden dürfen. Zweitens mussten diskriminierende Bestimmungen (Ausländerklauseln), die die Mitwirkung von Berufsfußballspielern, die Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates sind, bei Vereinsmeisterschaftsspielen beschränken, abgeschafft werden, da sie dem EG-Recht entgegenstehen.

Das Bosman-Urteil des EuGhs legt also fest, dass (Transfer-)Zahlungen nach Vertragsende zwischen den EU-Staaten nicht mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar sind. Das Problem, ob eine (Transfer-)Zahlung innerhalb eines EU-Staates mit EG-Recht vereinbar wäre, wurde nicht ausgeführt. Ebenso spricht sich das Urteil nicht über Zahlungen von Entschädigungen für den Auslands-Transfer von Spielern aus Drittstaaten innerhalb der Gemeinschaft bei Ablauf ihres Vertrags mit Vereinen aus der Gemeinschaft aus. Anzunehmen ist, dass bei beiden Fällen Transferzahlungen nicht statthaft sind. Transferzahlungen für Spieler aus Drittstaaten, oder Spieler, die in Drittstaaten wechseln, werden durch das Bosman-Urteil nicht erfasst.

Hinsichtlich des Diskriminierungsverbots bezieht sich das EuGh-Urteil auf Fußballprofis und -halbprofis. Das Problem, ob diskriminierende Bestimmungen von Sportverbänden auf der Amateurebene mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar sind, wurde nicht beantwortet und bleibt in dieser Rechtssache offen.¹²¹ Ferner ist unklar, inwieweit das Diskriminierungsverbot für Drittstaatangehörige wirkt. Nach Ansicht der EU-Kommission dürfen in einem Mitgliedstaat der EU unter Vertrag stehende Spieler aus Ländern, die mit der Gemeinschaft Assoziierungsabkommen geschlossen haben, welche eine Diskriminierung gegenüber EU-BürgerInnen aufgrund der Staatsbürgerschaft verbieten, nicht aufgrund ihrer Nationalität von einem Wettkampfeinsatz ausgeschlossen werden.

Überdies ist noch anzumerken, dass sich das Bosman-Urteil nicht nur auf den Berufsfußball, sondern auch auf andere Sportarten auswirkt, in denen die Spieler Angestelltenstatus haben.

Das Bosman-Urteil schuf also 1995 neuen Handlungsbedarf für FIFA/UEFA ihr Transferreglement dem Gemeinschaftsrecht anzupassen. Die Bemühungen um eine Lösung, die sowohl den Fußballvereinen, Fußballspielern als auch dem EU-Recht genüge tut, mündeten 2001 in das von der EU formell genehmigte FIFA/UEFA-Transferreglement.

¹²¹ Bezüglich der Definition Amateure und Nicht-Amateure siehe: FIFA-Reglement bezüglich Status und Transfer von Spielern, Art 1-4.

Exkurs: EU-UEFA-FIFA-Einigung über Transferbestimmungen¹²²

Durch die Einigung der EU mit UEFA und FIFA über die Transferbestimmungen wurde nun definitiv sichergestellt, dass diese nicht mehr gegen geltendes EU-Recht verstoßen. Die Einigung beweist, dass das EU-Recht in der Lage ist, die Besonderheiten des Sports zu berücksichtigen und die soziale, integrative und kulturelle Rolle des Sports zu respektieren.

Die EU-Kommission wies die noch anhängigen Beschwerden hinsichtlich der Transferbestimmungen wie die einer belgischen Gewerkschaft zurück.¹²³

Die neuen FIFA-Transferbestimmungen legen fest:

- Für Spieler unter 23 Jahren wird ein Ausbildungsentschädigungssystem eingerichtet, mit dem die Ausbildungsanstrengungen insbesondere der kleinen Vereine unterstützt und belohnt werden sollen;
- mittels eines neu eingeführten Solidaritätsmechanismus soll ein erheblicher Teil der Einnahmen an die Vereine (auch aus dem Amateurlager) umgeleitet werden, die an Training und Ausbildung eines Spielers beteiligt waren;
- internationale Vereinswechsel von Spielern unter 18 Jahren sind vorbehaltlich vereinbarter Voraussetzungen zulässig, wobei die Fußballverbände Verhaltensregeln für die sportliche, berufliche und schulische Bildung aufstellen und durchsetzen;
- pro Spielzeit soll es eine Transferperiode geben, dazu eine kurze inmitten der Saison, wobei jeder Spieler höchstens einmal den Verein wechseln darf;
- die Laufzeit der Verträge beträgt mindestens ein und höchstens fünf Jahre;
- Verträge von Spielern bis 28 Jahre dürfen drei Jahre lang, die älterer Spieler zwei Jahre lang nicht gekündigt werden;
- die Regelmäßigkeit und der ordnungsgemäße Ablauf der sportlichen Wettbewerbe werden durch ein System von Sanktionen geschützt, das einseitige Vertragsauflösungen nur zum Ende einer Spielzeit zulässt;
- bei einer einseitigen Vertragskündigung durch den Spieler oder den Verein kann eine finanzielle Entschädigung fällig werden;
- bei einseitiger Vertragskündigung ohne gerechtfertigten Grund während des geschützten Zeitraums können gegen Spieler, Vereine und Spielervermittler angemessene sportliche Sanktionen verhängt werden;
- Einrichtung einer effektiven, schnellen und objektiven Schiedsgerichtsbarkeit, in der Spieler und Vereine zu gleicher Zahl vertreten sind, mit einem unabhängigen Vorsitzenden; 2 Vertreter der FIFPro werden zusammen mit Vertretern der Vereine in der Schlichtungskammer der FIFA sitzen; ferner benennt die FIFPro Vertreter für das neue Fußball-Schiedsgericht, vor dem Entscheidungen der Schlichtungskammer angefochten werden können;
- die Schiedsgerichtsbarkeit ist freiwillig und schließt die Anrufung der nationalen Gerichte nicht aus.¹²⁴

Am 17. Mai 2003 fand ein Sports Intergroup Treffen des Europäischen Parlaments statt, bei dem das neue Transfersystem mit Akteuren aus dem Fußballbereich – unter anderem war

¹²² Pressedienst der EU-Kommission, Ergebnis der Verhandlungen zwischen EU-Kommission und FIFA/UEFA über die Transferregeln der FIFA, IP/01/314.
Siehe auch: FIFA-Reglement bezüglich Status und Transfer von Spielern, Buenos Aires/Zürich, 5. Juli 2001.

Ausführungsbestimmungen zum FIFA-Reglement bezüglich Status und Transfer von Spielern, Buenos Aires/Zürich, 5. Juli 2001.

¹²³ Siehe: Sache COMP/36.583 sowie Sache COMP/36.726

¹²⁴ Pressedienst der EU-Kommission, EU-Kommission stellt Verfahren wegen FIFA Transferbestimmungen ein, IP/02/824.

auch eine österreichische Delegation anwesend – diskutiert wurde. Während UEFA- und FIFA-Vertreter das neue Transfersystem begrüßten und die Vorteile betonten, kritisierte der damalige Generalsekretär der Fußballgewerkschaft (FIFPro) Theo van Seggelen, dass das FIFA-EU-Abkommen über die Transferfristen vom 5. März 2001 ein politischer Kompromiss war und keine gute Lösung. Das aktuelle Transfersystem funktioniere nicht. Das System sei zu kompliziert.

Die österreichische Delegation kritisierte das System der schwer nachvollziehbaren Kalkulation für Ausbildungsentschädigungen, die für Spieler unter 23 Jahren von Vereinen eingefordert werden können.

Ebenso kritisiert MEP Toine Manders im Rahmen einer schriftlichen Anfrage an die EU-Kommission das neue Transfersystem, dass es nach wie vor Missstände gibt, dass z.B. Vereine Spieler monatelang vor Vertragsende nicht einsetzen, weil sie in der Folge Marktwert verlieren, und der Verein einen nicht so großen Verlust zu tragen habe.¹²⁵

Zur Situation in Österreich:

Die Österreichische Bundesliga hat gemeinsam mit dem ÖFB sämtliche Ausländerklauseln für alle Bewerbe der Bundesliga, 1. und 2. Division, ab dem Spieljahr 1996/97 abgeschafft.

Um den Einsatz österreichischer Fußballspieler zu fördern wurde eine sogenannte Österreicher-Regelung von der Bundesliga eingeführt, die einen speziellen Fördertopf begründet. Aus diesem Fördertopf werden 2004 zirka 4,5 Millionen Euro für den Einsatz österreichischer Spieler an Vereine ausgeschüttet. Bedingung für den Genuss von Fördermitteln aus diesem Topf ist allerdings, dass Fußballvereine mindestens acht österreichische Spieler auf den Spielbericht setzen und sie tatsächlich zum Einsatz kommen. Die Fördermittel werden in der Folge anteilmäßig der Spielminuten unter den anspruchsberechtigten Vereinen aufgeteilt. Anspruchsberechtigt sind alle Vereine, die in allen Runden mind. 8 Österreicher auf dem Spielbericht stehen haben. Die erforderliche Österreicher-Quote, um für Fördermittel anspruchsberechtigt zu sein, wird bis 2008 jährlich um einen Spieler erhöht, so dass im Jahr der Europameisterschaft in Österreich nur noch sieben Ausländer auf dem Spielbericht aufscheinen dürfen, um Geldmittel aus dem Österreicher-Topf erhalten zu können.

Ob diese österreichische Regelung der europäischen Rechtsordnung hinsichtlich des Nicht-diskriminierungsprinzips standhalten kann, ist fraglich.

5.3.1.2.4 Rechtssache Lehtonen gegen Fédération royale belge des sociétés de basket-ball ASBL¹²⁶

Sachverhalt:

Der finnische Berufsbasketballspieler Lehtonen wollte während der Spielsaison 1995/1996 zu einem belgischen Verein wechseln. Der Internationale Verband für Basketball (FIBA) hat für den internationalen Spielertransfer ein Reglement ausgegeben, an das sich alle nationalen Verbände bzw. Vereine halten sollen. Nach dem FIBA-Reglement dürfen Vereine der europäischen Zone bei nationalen Meisterschaften ausländische Spieler, die bereits in der europäischen Zone spielen bzw. beschäftigt sind, nur einsetzen, wenn ihr Transfer vor dem 28. Februar stattgefunden hat. Der Transfer von Lehtonen von Finnland nach Belgien wurde

¹²⁵ Parlamentarische Anfragen, Schriftliche Anfrage P-2997/01 von Toine Manders (ELDR) an die Kommission, 22. Oktober 2001, Betrifft: Fußball: Unerwünschte Auswirkungen des neuen Transfersystems.

¹²⁶ EuGh, Jyri Lehtonen gegen Fédération royale belge des sociétés de basket-ball ASBL, Rechtssache C-176/96.

jedoch nach dem 28. Februar abgewickelt. Da der belgische Basketballverein trotzdem Lehtonen zu Meisterschaftsspielen einsetzte, sanktionierte der nationale Basketballverband den Verein, indem die Spiele, bei denen Lehtonen eingesetzt wurde, als Niederlage gewertet wurden.

Aufgrund dieser Sanktionen reichte Lehtonen eine Klage bei einem belgischen Gericht ein. Im Zuge der Vorabentscheidung wurde dem EuGh die Frage vorgelegt, ob das Reglement eines Sportverbandes, wonach ein Verein einen erst nach einem bestimmten Zeitpunkt verpflichteten Spieler bei Wettkämpfen nicht einsetzen darf, mit dem Grundsatz der ArbeitnehmerInnenfreizügigkeit vereinbar ist.

Ergebnis:

In seinem Urteil erinnert der EuGh, dass die Organisationsregelungen des Sports, sofern sie zum Wirtschaftsleben gehören, unter das Gemeinschaftsrecht fallen. Er erkennt überdies an, dass das Transfer-Reglement, welches Termine für internationale Transfers einer Regionalzone festsetzt, ein Hindernis für die ArbeitnehmerInnenfreizügigkeit darstellt. Ein solches Hindernis kann allerdings durch nicht wirtschaftliche Gründe gerechtfertigt sein, wenn ausschließlich der Sport als solcher davon betroffen ist. Ein Reglement über bestimmte Fristen für Spielertransfers kann nach Ansicht des EuGhs dazu dienen, den geordneten Ablauf sportlicher Wettkämpfe sicherzustellen, sofern die aufgestellten Regeln nicht über das hinausgehen, was zur Erreichung dieses Zwecks erforderlich ist. In seinem Urteilspruch hat der EuGh für Recht anerkannt, dass die von der FIBA aufgestellten Transferfristen mit dem EG-Recht konform sind.

Dieses Urteil ist wie das in der Rechtssache Walrave für den Sport von besonderer Bedeutung, weil dadurch die Spezifität des Sports in rechtlicher Hinsicht weiter konkretisiert wird. Obwohl die Transferfristen eine Einschränkung der ArbeitnehmerInnenfreizügigkeit bedeuten, gehen diese trotzdem mit dem EG-Recht konform, weil sie sportspezifische und nicht wirtschaftliche Belange reglementieren und den Sport als solchen betreffen.

5.3.1.2.5 Rechtssache Kolpak gegen Deutscher Handballbund e. V.¹²⁷

Sachverhalt:

Maros Kolpak, slowakischer Profihandballspieler, hält sich rechtmäßig in Deutschland auf und ist legal bei einem deutschen Handballverein als Arbeitnehmer beschäftigt. Der Deutsche Handballbund (DHB) hat Kolpak aufgrund seiner slowakischen Staatsangehörigkeit einen Spieldausweis mit dem Buchstaben „A“ erteilt. Diese Klassifizierung „A“ bedingt, dass Kolpak nur beschränkt im Vergleich zu deutschen Spielern bei Meisterschafts- und Pokalspielen einsatzfähig ist. Die deutschen Kollegen können – im Gegensatz zu Kolpak – unbeschränkt an den Wettkämpfen teilnehmen.

Maros Kolpak stellte daher vor einem deutschen Gericht den Antrag, dass für ihn ein Spieldausweis ohne den Zusatz „A“ für Staatsangehörige aus Drittstaaten erteilt werde. Er berief sich dabei auf Art 38 Abs 1 des Assoziierungsabkommen der Slowakischen Republik mit den Europäischen Gemeinschaften, das ein Diskriminierungsverbot verbietet:

(...) wird den Arbeitnehmern mit Staatsangehörigkeit der Slowakischen Republik, die im Gebiet eines Mitgliedstaats rechtmäßig beschäftigt sind, eine Behandlung gewährt, die hinsichtlich der Arbeitsbedingungen, der Entlohnung oder der Entlassung keine auf der Staatsangehörigkeit beruhende Benachteiligung gegenüber den eigenen Staatsangehörigen bewirkt;

¹²⁷ EuGh, Deutscher Handballbund e. V. gegen Maros Kolpak, Rechtssache C-438/00.

Ergebnis:

Der EuGH stellte fest, dass Art 38 des Assoziierungsabkommens unmittelbar anwendbar ist und von Einzelnen vor Gericht geltend gemacht werden kann. Ferner hat das Assoziierungsabkommen auch Drittwirkung, da er nicht nur für behördliche Maßnahmen (staatlicher Bereich) gilt, sondern sich auch auf die kollektive Regelung unselbständiger Arbeit (privater Bereich) erstreckt. Art 38 schafft zwar keinen Grundsatz der Freizügigkeit, aber das Recht auf Gleichbehandlung, wenn sich ein slowakischer Staatsbürger rechtmäßig in Deutschland aufhält und im Besitz einer Arbeitsgenehmigung ist. Folglich stehen die Bestimmungen des DHBs, dass ein slowakischer Staatsangehöriger nur beschränkt bei Meisterschaftsspielen einsetzbar ist, dem Assoziationsabkommen der Slowakischen Republik mit den Europäischen Gemeinschaften entgegen.

5.3.1.2.5.1 ArbeitnehmerInnenfreizügigkeit und die Auswirkungen der EU-Erweiterung vom 1. Mai 2004¹²⁸

Das Kolpak-Urteil hat klare Verhältnisse geschaffen: Staatsangehörige aus den neuen EU-Mitgliedsländern, die sich bereits vor dem EU-Beitritt am 1. Mai 2004 legal in Österreich aufgehalten haben und eine Arbeitsgenehmigung besitzen, müssen gleich behandelt werden wie inländische ArbeitnehmerInnen.¹²⁹ Sie genießen die gleichen Rechte hinsichtlich der Arbeitsbedingungen wie österreichische ArbeitnehmerInnen und dürfen aufgrund ihrer Staatszugehörigkeit nicht diskriminiert werden.

Österreich und andere Mitgliedstaaten haben jedoch den Zugang zu ihren Arbeitsmärkten durch Übergangsregelungen vor neuen Arbeitssuchenden aus den Beitrittsländern nach dem Beitritt am 1. Mai 2004 geschützt. Nach diesen Bestimmungen benötigt jeder ArbeitnehmerIn aus den neuen Mitgliedstaaten (bis auf Malta und Zypern) nach wie vor eine Arbeitsgenehmigung. Das Prinzip der ArbeitnehmerInnenfreizügigkeit kommt folglich nach dem 1. Mai 2004 für die Staatsangehörigen der neuen Mitgliedstaaten nicht sofort zur Anwendung.

Nach dem Beitritt der zehn neuen EU-Staaten ändert sich daher auf dem österreichischen Arbeitsmarkt für SportlerInnen, TrainerInnen und LehrerInnen (als ArbeitnehmerIn) kaum etwas, weil enge Regeln die ArbeitnehmerInnenfreizügigkeit der Staatsangehörigen der neuen Mitgliedstaaten beschränken. Eine sogenannte „2+3+2“-Jahre-Regelung wurde beim Beitritt ausverhandelt und kann im schlechtesten Fall eine bis zu siebenjährige Übergangsfrist bedeuten und den Status Quo zementieren.

Nach den Übergangsregeln dürfen die alten EU-Staaten die kommenden zwei Jahre ihre bestehenden (bilateralen) Gesetze für den Zuzug von Arbeitnehmern anwenden. Während dieser zweijährigen Übergangsfrist haben die Staatsangehörigen aus den neuen Mitgliedstaaten keine gemeinschaftsrechtliche ArbeitnehmerInnenfreizügigkeit; es gelten die nationalen und bilateralen Regelungen des Arbeitsmarktzuganges weiter.

Vor dem 1. Mai 2006 sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, die EU-Kommission zu unterrichten, ob sie gemäß den im Beitrittsvertrag vereinbarten Übergangsregelungen nationale Maß-

¹²⁸ Siehe auch: EU-Kommission, GD Erweiterung, Freizügigkeit – Praktischer Leitfadens für die erweiterte Europäische Union, unveröffentlichtes Dokument.

¹²⁹ Die genaue Regelung sieht so aus: Staatsangehörige der neuen EU-Mitgliedstaaten, die am Tag des Beitritts oder nach dem Beitritt in einem alten Mitgliedstaat rechtmäßig arbeiten und für einen ununterbrochenen Zeitraum von 12 Monaten oder länger zum Arbeitsmarkt dieses Mitgliedstaates zugelassen waren, haben freien Zugang zum Arbeitsmarkt dieses Mitgliedstaates.

nahmen zur Beschränkung des Arbeitsmarktzugangs für weitere drei Jahre weiterführen wollen oder Freizügigkeit nach Gemeinschaftsrecht gewähren.

Nach diesen fünf Jahren ab dem Beitritt (also 1. Mai 2009) sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, kund zu geben, ob sie weiterhin ihre nationalen Zugangsregelungen zum Arbeitsmarkt aufrechterhalten wollen. Wenn ja, muss dies förmlich und begründet der EU-Kommission mitgeteilt werden, dass sie die Übergangsregelungen noch für die weiteren zwei Jahre wegen der schwierigen nationalen Arbeitsmarktlage oder der drohenden Gefahr einer schwerwiegenden Störung des Arbeitsmarktes weiter anwenden wollen.

Die „neuen“ EU-BürgerInnen (mit Ausnahme der Staatsangehörigen von Malta und Zypern) bedürfen somit weiterhin für die Aufnahme einer Beschäftigung in Österreich grundsätzlich einer Arbeitsgenehmigung bzw. Beschäftigungsbewilligung. Die alten EU-Staaten können diese Schutzmechanismen bis 1. Mai 2006 bzw. bis 1. Mai 2009 (maximal bis 1. Mai 2011) aufrechterhalten.

Was künftige SchülerInnen einer Sportschule oder SportstudentInnen aus den neuen Mitgliedstaaten in Österreich betrifft, ist Folgendes anzumerken:

Die neuen EU-BürgerInnen genießen ab 1. Mai 2004 die Niederlassungsfreiheit und benötigen daher keinen Aufenthaltstitel mehr, um sich – zu welchem Zweck auch immer – vorübergehend oder auf Dauer in Österreich aufzuhalten. Die Niederlassungsquoten nach dem Fremdenengesetz finden auf neue EU-BürgerInnen ab dem 1. Mai 2004 keine Anwendung mehr.

Dies würde bedeuten, dass SchülerInnen und StudentInnen aus den neuen Mitgliedstaaten nach Österreich kommen können, um zu studieren bzw. eine Schule zu besuchen. Sie dürfen nicht diskriminiert werden. (siehe auch: Petition Harmann Diskriminierungsverbot auf Amateurebene.)

5.3.1.2.6 Rechtssache Simutenkov¹³⁰ und die Frage der Kooperationsabkommen

Die Europäischen Gemeinschaften haben zahlreiche Assoziations- und Kooperationsabkommen mit Staaten und Staatengruppen abgeschlossen. Die aktuellen EU-Kandidatenländer (Stand Juli 2004) sind Bulgarien, Kroatien, Rumänien und Türkei, wobei die EU-Kommission davon ausgeht, dass Bulgarien, Kroatien und Rumänien 2007 EU-Mitgliedstaaten werden können.

Im Sog des Bosman- und Kolpak-Urteils sind neue Fragen aufgetaucht, inwieweit diskriminierende Verbandsbestimmungen, die Drittstaatenangehörige betreffen, die sich einerseits rechtmäßig in einem EU-Staat aufhalten und arbeiten dürfen und die andererseits durch Kooperations- bzw. Assoziationsabkommen des jeweiligen Drittstaats mit den Europäischen Gemeinschaften „geschützt“ sind, diesen Abkommen angepasst werden müssen.

Der Fall eines russischen Fußballers, der im Mai 2003 vor dem EuGh gebracht wurde, hat hier Klarheit geschaffen.

Sachverhalt:

¹³⁰ EuGh, Igor Simutenkov gegen Ministerio de Educación y Cultura und Real Federación Española de Fútbol, Rechtssache C-265/03.

Igor Simutenkov ist Berufsfußballspieler russischer Staatsangehörigkeit mit Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis in Spanien. Er besitzt eine Berufsfußballspielerlizenz für nicht der Gemeinschaft oder dem EWR angehörende Spieler. Dies bedingt – ähnlich wie im Fall Kolpak – dass Simutenkov nur beschränkt bei Meisterschaftsspielen eingesetzt werden kann. Im Januar 2001 beantragte er, gestützt auf Artikel 23 des Abkommens Russland mit den EG, dass seine Lizenz in die Lizenz für Gemeinschaftsspieler umgewandelt wird. Simutenkov würde dadurch keinen Spielbeschränkungen mehr für Drittstaatsangehörige unterliegen.

Agreement on partnership and cooperation establishing a partnership between the European Communities and their Member States, of the one part, and the Russian Federation, of the other part:

Labour conditions
ARTICLE 23

1. Subject to the laws, conditions and procedures applicable in each Member State, the Community and its Member States shall ensure that **the treatment accorded to Russian nationals, legally employed in the territory of a Member State shall be free from any discrimination based on nationality**, as regards working conditions, remuneration or dismissal, as compared to its own nationals.
2. Russia shall, subject to the conditions and modalities applicable in Russia, accord the treatment referred to in paragraph 1 to nationals of a Member State who are legally employed in its territory.

Im Zuge dieses Verfahrens hat der EuGh folgende Fragen analysiert:

- Ist Art 23 des Abkommens zwischen den Europäischen Gemeinschaften und der Russischen Föderation unmittelbar anwendbar? Enthält Art 23 eine klare und eindeutige Verpflichtung, deren Erfüllung oder deren Wirkungen nicht vom Erlass eines weiteren Aktes abhängt?
- Ist der Wortlaut von Art 23 (siehe oben) dem Art 37 Abs 1 bzw. Art 38 Abs 1 der Assoziierungsabkommen Gemeinschaften-Slowakei bzw. Gemeinschaften-Polen ähnlich?¹³¹
- Unterscheidet sich das Assoziierungsabkommen Gemeinschaften-Polen vom Kooperationsabkommen Gemeinschaften-Russische Föderation hinsichtlich der Ziele?¹³²
- Kann Art 23 auch eine Drittwirkung entfalten und nicht nur für behördliche Maßnahmen gelten, sondern sich auch auf die kollektive Regelung unselbständiger Arbeit erstrecken?

Ergebnis:

Der EuGh hat befunden, dass Artikel 23 eine klare Verpflichtung der Gemeinschaft und der Mitgliedstaaten verbrieft und unmittelbare Wirkung hat. Artikel 23 begründet ein Gleichbehandlungsgebot und kann vom Einzelnen vor einem nationalen Gericht geltend gemacht werden.

Der EuGh hat deshalb für Recht erkannt, dass die Regel eines Sportverbands, nach der Vereine bei Wettkämpfen auf nationaler Ebene nur eine begrenzte Zahl von Spielern aus Drittstaaten aufstellen dürfen, die nicht dem EWR angehören, dem Art 23 des Abkommens Russland mit den EG entgegensteht.

Im Zusammenhang mit Drittstaatsangehörigen ist ferner die Richtlinie 2003/109/EG¹³³ betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen zu nen-

¹³¹ Siehe auch: EuGh, Land Nordrhein-Westfalen gegen Beata Pokrzepowicz-Meyer, Rechtssache C-162/00.

¹³² Ibid., Randnr 49.

nen, die deren Rechtsstellung weiter verbessern wird, unabhängig davon, ob ein Assoziations- oder Kooperationsabkommen der EG mit den jeweiligen Ländern der Drittstaatsangehörigen besteht.

Art 11 Abs 1 dieser Richtlinie regelt die Gleichbehandlung der Drittstaatsangehörigen:

Langfristig Aufenthaltsberechtigte werden auf folgenden Gebieten wie eigene Staatsangehörige behandelt:

- a. *Zugang zu einer unselbstständigen oder selbstständigen Erwerbstätigkeit, wenn diese nicht, auch nicht zeitweise, mit der Ausübung öffentlicher Gewalt verbunden ist, sowie Beschäftigungs- und Arbeitsbedingungen, einschließlich Entlassungsbedingungen und Arbeitsentgelt; (...)*

Hinsichtlich des Anwendungsbereichs hält Art 3 Abs 3 der Richtlinie fest:

Diese Richtlinie findet Anwendung vorbehaltlich günstigerer Bestimmungen

- b. *der bilateralen und multilateralen Übereinkünfte zwischen der Gemeinschaft oder der Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Drittländern andererseits;*

Angesichts dieses rechtlichen Hintergrunds werden sogenannte Ausländerklauseln in den Mannschaftsregelungen der Sportverbände für Drittstaatsangehörige (langfristig Aufenthaltsberechtigte) nicht mehr haltbar sein.

Im Zusammenhang mit Drittstaatsangehörigen ist ferner noch die italienische Rechtssache aus dem Jahr 2001 von Prince Ikpe Ekong, ein aus Nigeria stammender Fußballspieler, zu nennen. Er klagte die Federazione Italiana Giuoco Calcio (FIGC), da das FIGC-Reglement den Einsatz von Drittstaatsangehörigen in der dritten Liga untersagt.

Der Richter befand, dass dies eine nicht zulässige Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit wäre, die der Verband außer Kraft zu setzen hätte. Staatsrecht ginge über Verbandsregeln, Menschen aus Nicht-EU-Staaten, die sich rechtmäßig in Italien aufhalten, dürfen gegenüber EU-BürgerInnen nicht benachteiligt werden, so der Richter.

Exkurs: Partnerschaftsabkommen der Europäischen Gemeinschaft, die eine Nichtdiskriminierungsklausel für ArbeitnehmerInnen enthalten

Die nachstehende Liste führt jene Länder und Ländergruppen auf, mit denen die EU¹³⁴ – Stand Juli 2004 – ein Abkommen geschlossen hat, das eine Nichtdiskriminierungsklausel verbrieft. Das Nichtdiskriminierungsprinzip gilt für jene ArbeitnehmerInnen, die sich rechtmäßig – mit einer Aufenthalts- und Arbeitsgenehmigung – in einem Mitgliedstaat der EU aufhalten. Lediglich das Abkommen zum EWR mit den EFTA-Staaten sowie das Abkommen mit der Schweiz sehen auch das Prinzip der ArbeitnehmerInnenfreizügigkeit vor. Zurzeit existieren folgende Arten von Abkommen mit Drittstaaten:

- A) Freizügigkeitsabkommen
- B) Abkommen mit Beitrittskandidaten
- C) Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen

¹³³ Amtsblatt der Europäischen Union, Richtlinie 2003/109/EG des Rates vom 25. November 2003 betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen, Nr. L 016, 23.01.2004, S. 44-53.

¹³⁴ Siehe: http://europa.eu.int/comm/external_relations

- D) Assoziierungsabkommen Mittelmeer
- E) Partnerschafts- und Kooperationsabkommen mit den neuen unabhängigen Staaten
- F) Cotonou-Abkommen (AKP-Staaten)

A) Freizügigkeitsabkommen

- Schweiz

Art. 2 Nichtdiskriminierung

Die Staatsangehörigen einer Vertragspartei, die sich rechtmäßig im Hoheitsgebiet einer anderen Vertragspartei aufhalten, werden bei der Anwendung dieses Abkommens gemäß den Anhängen I, II und III **nicht auf Grund ihrer Staatsangehörigkeit diskriminiert.**

Europäischer Wirtschaftsraum (EWR)

- Norwegen
- Island
- Liechtenstein

Article 28

Freedom of movement for workers shall be secured among EC Member States and EFTA States.

Such freedom of movement shall entail the abolition of any discrimination based on nationality between workers of EC Member States and EFTA States as regards employment, remuneration and other conditions of work and employment.

B) Beitrittskandidaten

- Bulgarien

Article 38

Subject to the conditions and modalities applicable in each Member State:

The treatment accorded to workers of Bulgarian nationality, legally employed in the territory of a Member State **shall be free from any discrimination** based on nationality, as regards working conditions, remuneration or dismissal, as compared to its own nationals.

- Rumänien

Artikel 38

(Vorbehaltlich der in den einzelnen Mitgliedstaaten geltenden Bedingungen und Modalitäten wird den Arbeitnehmern rumänischer Staatsangehörigkeit, die im Gebiet eines Mitgliedstaats rechtmäßig beschäftigt sind, eine Behandlung gewährt, die hinsichtlich der Arbeitsbedingungen, der Entlohnung oder der Entlassung **keine auf der Staatsangehörigkeit beruhende Benachteiligung** gegenüber den eigenen Staatsangehörigen bewirkt;

- Kroatien

Artikel 45

wird den **Arbeitnehmern**, die die Staatsangehörigkeit Kroatiens besitzen und im Gebiet eines Mitgliedstaates legal beschäftigt sind, eine Behandlung gewährt, die hinsichtlich der Ar-

beits-, Entlohnungs- und Kündigungsbedingungen **keine** auf der Staatsangehörigkeit beruhende **Diskriminierung** gegenüber den Staatsangehörigen des betreffenden Mitgliedstaates bewirkt;

- Türkei

Artikel 37

Jeder Mitgliedstaat sieht für die in der Gemeinschaft beschäftigten Arbeitnehmer türkischer Staatsangehörigkeit eine Regelung vor, die in Bezug auf die Arbeitsbedingungen und das Entgelt **keine auf der Staatsangehörigkeit beruhende Diskriminierung** gegenüber Arbeitnehmern enthält, die Staatsangehörige der anderen Mitgliedstaaten sind.

C) Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen

- Mazedonien

Article 44

treatment accorded to **workers** who are nationals of the former Yugoslav Republic of Macedonia and who are legally employed in the territory of a Member State **shall be free of any discrimination** based on nationality, as regards working conditions, remuneration or dismissal, compared to its own nationals;

(in Verhandlung: Albanien, Bosnien-Herzegowina)

D) Assoziierungsabkommen Mittelmeer

- Algerien

Article 67

Each Member State **shall accord** to workers of Algerian nationality employed in its territory **treatment which is free from any discrimination** based on nationality, as regards working conditions, remuneration and dismissal, relative to its own nationals.

- Marokko

Article 64

The treatment accorded by each Member State to workers of Moroccan nationality employed in its territory **shall be free from any discrimination** based on nationality, as regards working conditions, remuneration and dismissal, relative to its own nationals.

- Tunesien

Article 64

The treatment accorded by each Member State to workers of Tunisian nationality employed in its territory **shall be free from any discrimination** based on nationality, as regards working conditions, remuneration and dismissal, relative to its own nationals.

E) Partnerschafts- und Kooperationsabkommen

- Russland

Article 23

1. Subject to the laws, conditions and procedures applicable in each Member State, the Community and its Member States shall ensure that the treatment accorded to Russian nationals, legally employed in the territory of a Member State shall be free from any discrimination based on nationality, as regards working conditions, remuneration or dismissal, as compared to its own nationals.

- Armenien

Article 20

Subject to the laws, conditions and procedures applicable in each Member State, the Community and the Member States **shall endeavour to ensure** that the treatment accorded to Armenian nationals legally employed in the territory of a Member State shall be free from any discrimination based on nationality, as regards working conditions, remuneration or dismissal, as compared to its own nationals.

- Aserbaidshjan

Article 20

Subject to the laws, conditions and procedures applicable in each Member State, the Community and the Member States **shall endeavour to ensure** that the treatment accorded to Azerbaijani nationals legally employed in the territory of a Member State shall be free from any discrimination based on nationality, as regards working conditions, remuneration or dismissal, as compared to its own nationals.

- Georgien

Article 20

Subject to the laws, conditions and procedures applicable in each Member State, the Community and the Member States **shall endeavour to ensure** that the treatment accorded to Georgian nationals legally employed in the territory of a Member State shall be free from any discrimination based on nationality, as regards working conditions, remuneration or dismissal, as compared to its own nationals.

- Kasachstan

Article 19

Subject to the laws, conditions and procedures applicable in each Member State, the Community and the Member States **shall endeavour to ensure** that the treatment accorded to nationals of the Republic of Kazakhstan, legally employed in the territory of a Member State shall be free from any discrimination based on nationality, as regards working conditions, remuneration or dismissal, as compared to its own nationals.

- Kirgisien

Article 19

Subject to the laws, conditions and procedures applicable in each Member State, the Community and the Member States **shall endeavour to ensure** that the treatment accorded to Kyrgyz nationals, legally employed in the territory of a Member State shall be free from any discrimination based on nationality, as regards working conditions, remuneration or dismissal, as compared to its own nationals.

- Moldavien

Article 23

Subject to the laws, conditions and procedures applicable in each Member State, the Community and the Member States **shall endeavour to ensure** that the treatment accorded to Moldovan nationals legally employed in the territory of a Member State shall be free from any discrimination based on nationality, as regards working conditions, remuneration or dismissal, as compared to its own nationals.

- Ukraine

Article 24

Subject to the laws, conditions and procedures applicable in each Member State, the Community and the Member States **shall endeavour to ensure** that the treatment accorded to Ukrainian nationals, legally employed in the territory of a Member State shall be free from any discrimination based on nationality, as regards working conditions, remuneration or dismissal, as compared to its own nationals.

- Usbekistan

Article 19

Subject to the laws, conditions and procedures applicable in each Member State, the Community and the Member States **shall endeavour to ensure** that the treatment accorded to nationals of the Republic of Uzbekistan legally employed in the territory of a Member State shall be free from any discrimination based on nationality, as regards working conditions, remuneration or dismissal, as compared to its own nationals.

F) Cotonou-Abkommen (AKP-Staaten)

Art. 13

Die Mitgliedstaaten gewähren den Arbeitnehmern aus AKP-Staaten, die legal in ihrem Hoheitsgebiet beschäftigt sind, eine Behandlung, die hinsichtlich der Arbeits-, Entlohnungs- und Kündigungsbedingungen **keine auf der Staatsangehörigkeit beruhende Diskriminierung** gegenüber ihren eigenen Staatsangehörigen bewirkt.

AKP-Staaten:

Afrika

Angola
Äquatorialguinea
Äthiopien
Benin
Botswana
Burkina Faso
Burundi
Djibuti
Elfenbeinküste
Eritrea
Gabun
Gambia
Ghana
Guinea
Guinea Bissau
Kamerun
Kap Verde
Kenia
Komoren
Kongo (Brazzaville)
Kongo (Kinshasa)
Lesotho
Liberia
Madagaskar
Malawi
Mali
Mauretanien
Maurizius
Mozambique
Namibia
Niger

Nigeria
Ruanda
Sambia
São Tomé und Príncipe
Senegal
Seychellen
Sierra Leone
Somalia
Südafrika
Sudan
Swaziland
Tansania
Tschad
Togo
Uganda
Zimbabwe
Südafrika

Karibik

Antigua
Bahamas
Barbados
Belize
Dominica
Dominikanische Republik
Grenada
Guyana
Haiti
Jamaika

Kuba
St. Kitts & Nevis
St. Lucia
St. Vincent
Surinam
Trinidad & Tobago

Pazifik

Cook-Inseln
Mikronesien
Fiji
Kiribati
Marshall Inseln
Nauru
Niue
Ost-Timor
Palau
Papua-Neuguinea
Samoa
Salomon Inseln
Tonga
Tuvalu
Vanuatu

5.3.1.2.7 Menschenhandel mit SportlerInnen aus Drittländern¹³⁵

In einer parlamentarischen Anfrage greift MEP Bart Staes das Problem des Missbrauchs im Sport für die illegale Einfuhr billiger Arbeitskräfte auf – eine neue Form des Menschenhandels.

Das Mitglied des EP führt an, dass in Belgien das Mindestgehalt für ProfisportlerInnen zehnmal niedriger liegt als in den Niederlanden, wo es mit zirka 350.000 Euro pro Jahr festgesetzt ist. Belgien stellt somit ein Transit- und Testland für potenzielle ProfispielerInnen aus Drittländern dar, die dann in die Nachbarländer ausweichen oder illegal untertauchen, wenn die Erwartungen (in der Leistungserbringung) nicht erfüllt werden.

Staes fordert daher eine intensivere Kontrolle der Beschäftigung von Nicht-EU-BürgerInnen, ob Arbeitsgenehmigungen, Meldung bei Sozialversicherungsträgern und die Arbeitsbedingungen den gesetzlichen Anforderungen entsprechen.

Staes sähe die Lösung des Problems „Menschenhandel und Sport“ in der Harmonisierung des Statuts für SportlerInnen aus Nicht-EU-Ländern z.B. durch die EU-weite Festsetzung eines Mindestgehalts von ProfisportlerInnen.

¹³⁵ Parlamentarische Anfragen, Schriftliche Anfrage E-2064/03 von Bart Staes (Verts/ALE) an die Kommission, 20. Juni 2003, Betrifft: Harmonisierung des Status für Sportler aus Drittländern.

In der Beantwortung der Anfrage gab die Kommission bekannt, dass die betrügerischen Praktiken zur Ausbeutung Jugendlicher und junger erwachsener Fußballspieler aus Ländern wie Brasilien oder Nigeria in den Mitgliedstaaten bekannt sind und weist daraufhin, dass die zuständigen Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten die Fälle von Menschenhandel im Sport untersuchen müssen.

Ferner führt die Kommission an, dass sie keine Möglichkeiten sieht, den Status von SportlerInnen aus Drittstaaten zu harmonisieren, da die EU für den Sport keine spezifische Zuständigkeit besitzt.

5.3.1.2.8 Petition Harmann: Die Frage der Nicht-Diskriminierung auf Amateurebene

Sachverhalt:

Rüdiger Harmann, deutscher Staatsbürger, ist Student mit legalem Wohnsitz in Spanien und Amateurfußballer. Harmann suchte beim spanischen Fußballverband um die Erteilung eines Spielerpasses an. Nach den Bestimmungen des spanischen Fußballverbands dürfen jedoch Ausländer, die älter als 23 Jahre sind, nur auf einer unteren regionalen Ebene spielen. Die Satzung des Spanischen Königlichen Fußballverbandes behält den Zugang zu nationalen Wettkämpfen für Amateurfußballer spanischen Staatsangehörigen vor.

Harmann reichte deshalb eine Petition beim Europäischen Parlament (EP) und eine Beschwerde bei der EU-Kommission gegen die Satzungen des spanischen Fußballverbandes ein, weil er sich diskriminiert fühlte.

Das EP holte bei der EU-Kommission Auskünfte ein, wie die Bestimmungen des spanischen Fußballverbandes zu bewerten sind.

Bewertung durch die EU-Kommission:

Die EU-Kommission vertritt die Auffassung, dass der deutsche Student aufgrund seiner Staatszugehörigkeit in Spanien diskriminiert wird. Die EU-Kommission sieht folgende Verstöße:

Gegen Art 12 EGV:

„Unbeschadet besonderer Bestimmungen dieses Vertrags ist in seinem Anwendungsbereich jede Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit verboten. (...)“

Gegen Art 7 Abs 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 des Rates vom 15. Oktober 1968 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft Titel II Ausübung der Beschäftigung und Gleichbehandlung (Anm.: unter ArbeitnehmerInnen sind auch StudentInnen zu subsumieren):

„Er genießt dort die gleichen sozialen und steuerlichen Vergünstigungen wie die inländischen Arbeitnehmer.“

Ferner hat der EuGH bei der Auslegung des Begriffs der Unionsbürgerschaft gemäß Art 17 EGV das Recht auf Gleichbehandlung bei den sozialen Vergünstigungen auf Studenten und

nichterwerbstätige Personen, die rechtmäßig im Aufnahmemitgliedstaat wohnhaft sind, ausgedehnt.¹³⁶

Aufgrund der Harmann-Petition überprüft die EU-Kommission gegenwärtig die Satzungen der Fußballverbände und anderer Sportorganisationen auf ihre Vereinbarkeit mit dem Grundsatz des Diskriminierungsverbots. Nach Abschluss der Überprüfung kann die EU-Kommission bei Handlungsbedarf ein Vertragsverletzungsverfahren nach Art 226 EGV einleiten und – als letzten Schritt – den EuGh anrufen.¹³⁷

Die Petition Harmann und ihre Folgen werden für gewisse Mannschaftssportarten von großer Bedeutung sein. Eine unmittelbare Auswirkung der Petition könnte sein, dass Satzungen von Sportverbänden für den Amateurbereich, die die UnionsbürgerInnen – inklusive der 10 neuen Beitrittsländer, sofern diese sich legal in einem EU-Aufnahmestaat aufhalten, – diskriminieren, an das EG-Recht angepasst werden müssen.

5.3.1.3 Anerkennung von Qualifikationen

Die Qualifikations-, Bildungs- und Ausbildungssysteme sind in den EU-Mitgliedstaaten sehr unterschiedlich geregelt. Deshalb bemüht sich die EU-Kommission, Methoden und Regelungen zu schaffen, um Qualifikationen und Ausbildungsabschlüsse in den EU-Ländern einheitlich anzuerkennen. Idealerweise sollen solche Bedingungen herrschen, dass z.B. ein Fußballtrainer, der sich in Österreich durch eine Ausbildung als solcher qualifiziert hat, problemlos seine Arbeit als Trainer in einem anderen EU-Mitgliedstaat – seine österreichische Qualifikation wird anerkannt – aufnehmen kann.

Zwischen dem Sport und den Verfahren zur Anerkennung von Diplomen besteht ein komplexer Zusammenhang, da die nationalen Lösungen im Hinblick auf die Sportberufe sehr verschieden sind. Reglementieren und strukturieren einige Mitgliedstaaten gewisse Sportberufe sehr stark, die dann nur von Inhabern bestimmter Qualifikationen ausgeübt werden dürfen, so wird in anderen Ländern wiederum kein Regelungsbedarf gesehen. Die Berufsbilder im Sport sind also, kulturell bedingt, sehr unterschiedlich geregelt. Außerdem gibt es Länder, wo nur Risikoaktivitäten, die als gefährlich gelten, reglementiert sind.¹³⁸

ProfisportlerInnen, VeranstalterInnen, TrainerInnen, ErzieherInnen, BetreuerInnen, SportlehrerInnen etc. stoßen daher auf folgende Schwierigkeiten:

- abweichende einzelstaatliche Ausbildungsbestimmungen
- unterschiedliche Voraussetzungen für die Ausübung der jeweiligen Berufe

Die EU-Kommission bedient sich verschiedener Instrumente, um diese Unterschiede zu beheben. Rechtliche Grundlage für Initiativen der EU-Kommission zur Anerkennung von Diplomen schafft Art 47 EGV:

(1) Um die Aufnahme und Ausübung selbstständiger Tätigkeiten zu erleichtern, erlässt der Rat (...) Richtlinien für die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise.

¹³⁶ EuGh, Rudy Grzelczyk gegen Centre public d'aide sociale d'Ottignies-Louvain-la-Neuve, Rechtssache C-184/99.

¹³⁷ In einem Arbeitspapier der EU-Kommission für die Sitzung der für Sport zuständigen Regierungssachverständigen am 3. und 4. Mai 2004 in Brüssel bittet sie die Mitgliedstaaten eventuelle Diskriminierungen gegenüber Staatangehörigen der Mitgliedstaaten bei der Ausübung einer Sportart zu untersuchen. Der Prozess „Petition-Harmann“ ist noch im Gang.

¹³⁸ EU-Kommission, Bericht der EU-Kommission an den Rat und das Europäische Parlament über die Anwendung der Richtlinie 92/51/EWG in Übereinstimmung mit Artikel 18 der Richtlinie 92/51/EWG, KOM/2000/0017, S. 57.

(2) Zu dem gleichen Zweck erlässt der Rat (...) Richtlinien zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Aufnahme und Ausübung selbstständiger Tätigkeiten. Der Rat beschließt (...) einstimmig (...) über Richtlinien, deren Durchführung in mindestens einem Mitgliedstaat eine Änderung bestehender gesetzlicher Grundsätze der Berufsordnung hinsichtlich der Ausbildung und der Bedingungen für den Zugang natürlicher Personen zum Beruf umfasst.

Das aktuelle Regelwerk über die Anerkennung von Berufsqualifikationen umfasst drei Richtlinien¹³⁹:

- 89/48/EWG über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen
- 92/51/EWG über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in Ergänzung zur Richtlinie 89/48/EWG
- 99/42/EG über ein Verfahren zur Anerkennung der Befähigungsnachweise für die unter die Liberalisierungs- und Übergangsrichtlinien fallenden Berufstätigkeiten in Ergänzung der allgemeinen Regelung zur Anerkennung der Befähigungsnachweise

Die oben genannten Richtlinien – im Speziellen Richtlinie 99/42/EG – gelten auch für bestimmte Berufe im Sportbereich (z. B. SkilehrerInnen, BergführerInnen etc.). Die Richtlinien sehen vor, dass der Aufnahmemitgliedstaat einem Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats nicht den Zugang zu einem Beruf verwehren darf, wenn der Betreffende Inhaber eines anerkannten Qualifikationsnachweises ist, mit dem er in seinem Herkunftsland den betreffenden Beruf ausüben kann. Das Grundprinzip der Richtlinien ist also die Anerkennung. Ausnahmen gibt es jedoch in Fällen grundlegender Abweichungen bei Niveau oder Dauer der Ausbildung. Gegebenenfalls kann eine Eignungsprüfung oder ein Anpassungslehrgang eingefordert werden.

Von nationalen Verbänden oder anderen Sportgremien ausgestellte berufliche Befähigungsnachweise im Bereich des Sports fallen ebenfalls in den Geltungsbereich der Richtlinien, sofern die jeweiligen Organisationen von einer Behörde offiziell zur Vergabe solcher Qualifikationen ermächtigt worden sind.

Dieses umfassende Regelwerk zur Anerkennung der Qualifikationen darf aber nicht hinwegtäuschen, dass das Politikfeld Bildung selbst nach wie vor alleinige Sache der Mitgliedstaaten ist, und die EU hier keine Harmonisierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften einleiten darf.¹⁴⁰

Artikel 149 EGV:

Die Gemeinschaft trägt zur Entwicklung einer qualitativ hoch stehenden Bildung dadurch bei, dass sie die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten fördert und die Tätigkeit der Mitgliedstaaten unter strikter Beachtung der Verantwortung der Mitgliedstaaten für die Lehrinhalte und die Gestaltung des Bildungssystems sowie der Vielfalt ihrer Kulturen und Sprachen erforderlichenfalls unterstützt und ergänzt.

Die EU-Bildungsförderprogramme SOKRATES und LEONARDO DA VINCI fußen auf Art 149-150 EGV und dienen dazu, den nationalen Bildungssystemen eine europäische Ausrichtung bzw. Orientierung zu geben. Im Rahmen dieser Förderprogramme wäre es z.B. mög-

¹³⁹ Die drei angeführten Richtlinien sowie zwölf sogenannte Einzelrichtlinien sollen in einem neuen Vorschlag der EU-Kommission über die Anerkennung von Berufsqualifikationen KOM/2004/0317 zusammengeführt werden. Im Bereich der Sportberufe wurde bislang keine Einzelmaßnahme angenommen.

¹⁴⁰ Siehe: EGV, Art 149-150.

lich, die nationalen Ausbildungsprogramme der Sportorganisationen z.B. die Ausbildung zum Sportmanager EU-weit zu koordinieren.¹⁴¹

Welche konkreten Maßnahmen setzt die EU-Kommission, damit ein EU-Bildungsraum Realität werden kann?

Um die Anerkennung von Diplomen und Studienzeiten bewerkstelligen und die Integration nationaler Bildungssysteme fördern zu können, wurden 1984 sogenannte NARIC-Kontaktstellen in den Mitgliedstaaten geschaffen. NARIC steht für "National Academic Recognition Information Centre".

Der Kontakt in Österreich:

Heinz KASPAROVSKY
Head of NARIC Austria
Bundesministerium für Bildung Wissenschaft und Kultur
Teinfaltstraße 8
A-1014 Wien
Tel: +43-1-531.20.59.20
Fax: +43-1-531.20.78.90
Email: naric@bmf.gv.at
Email: heinz.kasparovsky@bmbwk.gv.at

1989 wurde das European Credit Transfer System (ECTS) eingeführt. Das System erleichtert die Anerkennung von Studienaufenthalten im Ausland und verbessert damit Qualität und Umfang der Studierendenmobilität in Europa.

Seit einiger Zeit wird es zu einem Akkumulierungssystem weiterentwickelt, das auf institutioneller, regionaler, nationaler und europäischer Ebene realisiert werden soll.¹⁴²

Eine weitere EU-Initiative ist der so genannte EUROPASS¹⁴³, mit dem ein zusätzliches Instrument geschaffen worden ist, um Qualifikationen und Kompetenzen in der EU der 25 besser zur Geltung zu bringen. Der EUROPASS soll nach den Plänen der EU-Kommission mehr Transparenz bewirken, um auf diese Weise die transnationale, berufliche Mobilität zu verstärken und zu verbessern sowie lebensbegleitendes Lernen weiter zu etablieren.

Der EUROPASS umfasst fünf bestehende Dokumente, die die folgenden für das lebensbegleitende Lernen relevanten Qualifikationen und Kompetenzen betreffen:

- persönliche und berufliche Fähigkeiten (europäischer Lebenslauf) sowie Sprachkenntnisse
- Mobilitätserfahrungen (Mobilipass)
- Berufliche Qualifikationen (Zeugnis Erläuterung) sowie Hochschulabschlüsse (Diplomzusatz)

¹⁴¹ Nähere Informationen zu den EU-Fördermöglichkeiten für den Sport: Österreichische Bundes-Sportorganisation, EU-Förderkompass für den Sport: <http://www.bso.or.at>

¹⁴² Für weitere Informationen zum ECTS :
http://europa.eu.int/comm/education/programmes/socrates/ects_de.html

¹⁴³ Die Entscheidung über Europass wird dem EP im Herbst 2004 zur Zweiten Lesung vorgelegt: Siehe: Rat der Europäischen Union, Vorschlag für eine Entscheidung des Europäischen Parlaments und des Rates über ein einheitliches Rahmenkonzept zur Förderung der Transparenz bei Qualifikationen und Kompetenzen (Europass), Interinstitutionelles Dossier 2003/0307 COD.

3.1.3.1 Rechtssache UNECTEF gegen Heylens¹⁴⁴

Eine Rechtssache mit Sportbezug aus dem Bereich Anerkennung der Diplome wurde 1986 vom EuGh behandelt.

Sachverhalt:

Georges Heylens ist belgischer Staatsangehöriger und Inhaber eines belgischen Fußballtrainerdiploms. Heylens wurde vom „Lille Olympic Sporting Club“ in Frankreich als Trainer der Berufsfußballmannschaft dieses Vereins eingestellt. Der Antrag auf Anerkennung der Gleichwertigkeit des belgischen Diploms mit dem französischen Zertifikat für Fußballtrainer wurde von den französischen Behörden ohne Begründung abgelehnt. Da er aber weiter seinen Beruf ausübte, ließ der Berufsverband der Fußballtrainer ihn vor das Tribunal Correctionnel Lille laden. Infolge dessen legte das Tribunal diesen Fall dem EuGh vor.

Ergebnis:

Der EuGh entschied, dass eine nationale Behörde nicht einfach einen Antrag auf Anerkennung der Gleichwertigkeit der Diplome ohne Begründung ablehnen kann. Nach dem Gemeinschaftsrecht müssen Rechtsmittel gegen eine derartige Entscheidung dem Antragsteller offen stehen.

Dieses EuGh-Urteil stellte einen wichtigen Schritt für den Prozess der Anerkennung ausländischer Diplome dar.

5.3.1.4 Freier Dienstleistungsverkehr¹⁴⁵

Der Grundsatz des freien Dienstleistungsverkehrs ist im EGV festgelegt, und ist eine der vier Grundfreiheiten:

Die Beschränkungen des freien Dienstleistungsverkehrs innerhalb der Gemeinschaft für Angehörige der Mitgliedstaaten, die in einem anderen Staat der Gemeinschaft als demjenigen des Leistungsempfängers ansässig sind, sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen verboten. (...)¹⁴⁶

Als Dienstleistungen gelten insbesondere:

- a) gewerbliche Tätigkeiten,
- b) kaufmännische Tätigkeiten,
- c) handwerkliche Tätigkeiten,
- d) freiberufliche Tätigkeiten.

Unbeschadet des Kapitels über die Niederlassungsfreiheit kann der Leistende zwecks Erbringung seiner Leistungen seine Tätigkeit vorübergehend in dem Staat ausüben, in dem die Leistung erbracht wird, und zwar unter den Voraussetzungen, welche dieser Staat für seine eigenen Angehörigen vorschreibt.¹⁴⁷

Dienstleistungen sind Leistungen, die in der Regel gegen Entgelt und selbständig erbracht werden.

¹⁴⁴ EuGh, Union Nationale des Entraîneurs et Cadres Techniques Professionnels du Football (UNCTEF) gegen Georges Heylens, Rechtssache 222/86.

¹⁴⁵ EGV, Art 49-55.

¹⁴⁶ EGV, Art 49.

¹⁴⁷ EGV, Art 50.

Die Dienstleistungsfreiheit wirkt sich auf den Sport sowohl direkt als auch indirekt aus, wobei grundsätzlich zwischen drei Wirkungsweisen (der Dienstleistungsfreiheit) gesprochen werden kann:

- individuelle Wirkungsweise
- organisatorische Wirkungsweise
- kollaterale Wirkungsweise

Individuelle Wirkungsweise:

In diesem Fall trifft die Dienstleistungsfreiheit den/die ProfisportlerIn als Individuum. Ein gewisser Teil der BerufssportlerInnen ist als Dienstleister tätig. Vor allem EinzelsportlerInnen z.B. TennisspielerInnen, Leichtathleten etc. können als Dienstleister wirken, währenddessen MannschaftssportlerInnen wie FußballerInnen überwiegend als ArbeitnehmerInnen definiert werden. Das Prinzip des freien Dienstleistungsverkehrs hat unmittelbare Wirkung. BerufssportlerInnen als Dienstleister können sich vor Gericht darauf berufen. Hierzu gibt es bereits einige Rechtsfälle, die beim EuGh anhängig waren. (Siehe im Kapitel unten Rechtssachen Deliège und Majcen)

Organisatorische Wirkungsweise:

Was die organisatorische Wirkungsweise der Dienstleistungsfreiheit betrifft, so sind hier vor allem Sportdienstleistungserbringer betroffen. Immer häufiger kommt es vor, dass sich Gruppen in Begleitung von Sportbetreuern kurzzeitig außer Landes begeben (Urlaub, Sportveranstaltungen, Lehrgänge). Dabei kann es sich um Jugendliche handeln, die an diversen Freizeitprogrammen (z. B. Ferienlager, Ferienzentren oder Feriendörfer) teilnehmen, oder auch um Erwachsene, die einen solchen Aufenthalt zum Skilaufen, Surfen oder Reiten usw. nutzen.

Ein Beispiel dafür stellen deutsche Reisegruppen dar, die in den österreichischen Alpen einen Schiurlaub verbringen wollen. Diese Gruppen haben häufig ihre eigenen, im Herkunftsstaat qualifizierten Betreuer. Durch landesgesetzliche Bestimmungen in Österreich werden jedoch solche Urlaubsarrangements, dass z.B. ein deutscher Reiseveranstalter den eigenen deutschen Schilehrer zum Urlaubsort mitnimmt, beschränkt. (siehe unten Fallbeispiel Kapitel 5.3.1.4.1)

Kollaterale Wirkungsweise:

Die kollaterale Wirkungsweise der Dienstleistungsfreiheit bezeichnet die indirekten Auswirkungen der Dienstleistungsfreiheit auf den Sport. Durch die fortschreitende Liberalisierung der Dienstleistungen sind auch die Dienstleistungserbringer aus dem Bereich Glücksspiele und Lotterien betroffen. Da der Sport in vielen Staaten von der Abschöpfung der Lotterienumsätze profitiert – Stichwort Besondere Bundessportförderung – wird durch eine Liberalisierung des Glücksspielsektors ein wichtiger Teil der Sportförderung in Frage gestellt. (siehe im Kapitel unten Dienstleistungen im Binnenmarkt)

5.3.1.4.1 Fallbeispiel: Der Deutsche Schilehrerverband klagt Vorarlberger Schischulgesetz

Der Deutsche Schilehrerverband (DSV) hat am 13.01.2004 eine offizielle Beschwerde gegen das Vorarlberger Schischulgesetz bei der EU-Kommission (GD Binnenmarkt und Wettbewerb) eingereicht. Nach Ansicht des DSV verstößt das Vorarlberger Schischulgesetz gegen die Dienstleistungsfreiheit, garantiert in Art 49 EGV.

Der DSV befindet folgende Punkte des Vorarlberger Schischulgesetzes (VSSG) nicht mit dem EG-Recht konform:

1. § 17 Abs 1 Buchstabe c) des VSSG beschränkt für einen ausländischen Schischul-Dienstleister (Ausflugsverkehr) die Dauer des einzelnen Aufenthaltes in Österreich mit 14 Tagen und die Dauer des Aufenthaltes der Schischule in Österreich in einer Wintersaison insgesamt mit 28 Tagen. Dies ist nach Ansicht des DSV eine offene Diskriminierung von ausländischen Schischulen und damit ein Verstoß gegen die Dienstleistungsfreiheit nach Art 49 EGV.

Anm.: Die 14/28 Regelung in § 17 des VSSG geht auf die Lyoner Verbändevereinbarung zurück und dient der Abgrenzung zwischen Dienstleistungserbringung und Niederlassung. Der EuGh erklärte aber in ähnlich gelagerten Fällen, dass im Rahmen der Verbandsautonomie getroffene Bestimmungen nicht soweit gehen können, dass Vereinigungen oder Verbände Regelungen erlassen, die den Einzelnen bei der Ausübung seiner durch den EGV verliehenen Rechte wie das auf Dienstleistungsfreiheit beschränken. (Hierarchie der Rechtsnormen)

2. Der DSV hält die durch § 11 auferlegten Pflichten für Schischulbetreiber, dass sich am Standort der Schischule ein Büro und ein Sammelplatz befinden muss (Residenzpflicht), als zu rigoros und mit der Dienstleistungsfreiheit des EGV nicht vereinbar. Ferner schreibt § 13 Abs 4 vor, dass bestimmte Leistungen in einem definierten Zeitraum (zwischen Weihnachten und Ostern) angeboten werden müssen. Diese Bestimmung ist ebenso bedenklich und nach Ansicht des DSV nicht mit dem EG-Recht konform.

Obwohl In- wie Ausländer in § 11 und § 13 de jure gleich behandelt werden, wird die Ausübung dieser Tätigkeit durch Ausländer de facto erschwert, weil vom Dienstleistungserbringer eine Anwesenheit vor Ort verlangt wird.

Die speziellen Reisedienstleistungen von (deutschen) Reiseunternehmen mit integriertem Schikursangebot, die je nach Kundeninteresse verschiedene Winterdestinationen ansteuern und örtlich nicht fixiert sind, können daher durch das VSSG nicht rechtmäßig angeboten werden.

3. Der DSV lehnt außerdem die sogenannte Praktikantenregel in § 14 Abs 3 ab, wonach Praktikanten nur (...) im Schigebiet der eigenen Schischule (...) eingesetzt werden dürfen. Für ausländische Dienstleistungserbringer ist dadurch der Einsatz von Praktikanten nicht erlaubt. Die Mitführung des eigenen Personals ist jedoch ein wichtiger Bestandteil der Dienstleistungsfreiheit. Infolge des Diskriminierungsverbots dürfen die Mitgliedstaaten von ausländischen Dienstleistungsanbietern hinsichtlich der Qualifikation ihres Personals nicht mehr verlangen als von einheimischen Anbietern.
4. Ferner kritisiert der DSV § 17 (Ausflugsverkehr) Abs 1 Buchstabe b) des VSSG, der verlangt, dass keine Vorarlberger SchülerInnen in den Kurs des ausländischen Dienstleistungserbringers aufgenommen werden. (Verstoß gegen die Dienstleistungsfreiheit)

Zusammen mit dieser Beschwerde wurde auch eine gegen Frankreich eingereicht, da deutsche Snowboardlehrer in Frankreich nicht anerkannt werden, und dies ebenso gegen die Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit verstößt.

Die EU-Kommission wird nun den beanstandeten Sachverhalt überprüfen. Nach den Bestimmungen des EGV hat die EU-Kommission über die korrekte Anwendung des Gemeinschaftsrechts zu wachen. Als Hüterin des EGV kann sie ein Vertragsverletzungsverfahren nach Artikel 226 EGV gegen einen Mitgliedstaat einleiten, der ihrer Ansicht nach gegen Gemeinschaftsrecht verstößt. Falls nötig, kann die EU-Kommission den EuGh anrufen.

Exkurs: BürgerInnenbeschwerden gegen einen Mitgliedstaat

JedeR BürgerIn kann bei der EU-Kommission eine Beschwerde gegen einen Mitgliedstaat einreichen, falls sie/er einen hoheitlichen Akt (Gesetz, Verordnung oder Verwaltungsvorschrift) oder eine Verwaltungshandlung für unvereinbar mit dem Gemeinschaftsrecht hält. Die Dienststellen der EU-Kommission entscheiden darüber, ob sie der Beschwerde nachgehen, wobei sie sich an den Vorschriften und Prioritäten der EU-Kommission hinsichtlich der Einleitung und Durchführung von Verfahren orientieren.

Falls die EU-Kommission beschließt, einer Beschwerde nachzugehen, gibt sie dem Mitgliedstaat Gelegenheit, sich zu den in der Beschwerde genannten Fakten und der damit zusammenhängenden juristischen Bewertung durch die EU-Kommission zu äußern; diesem Zweck dient die Schriftliche Aufforderung zur Äußerung (Aufforderungsschreiben).

In der mit Gründen versehenen Stellungnahme – im zweiten Schritt eines Vertragsverletzungsverfahrens – erläutert die EU-Kommission, weshalb nach ihrer Auffassung eine Vertragsverletzung vorliegt, und fordert den Mitgliedstaat auf, innerhalb der gesetzten Frist Abhilfe zu schaffen.

Falls der Mitgliedstaat die mit Gründen versehene Stellungnahme nicht beantwortet oder die Antwort als nicht zufrieden stellend angesehen wird, kann die EU-Kommission den Fall an den EuGh verweisen.

5.3.1.4.2 Rechtssache Delière gegen Union européenne de judo¹⁴⁸

Sachverhalt:

Judo ist eine Einzelkampfsportart (Einzelsportler = Dienstleister) und ist auf internationaler, europäischer und nationaler Ebene organisiert. Die nationalen Verbände führen die Auswahl ihrer SportlerInnen für die Teilnahme an internationalen Turnieren durch.

Delière befindetet, dass in ihrem Fall der belgische Verband ihre Karriere ungerechtfertigt behindert hat, indem ihre Zulassung für die Teilnahme an wichtigen Wettkämpfen durch den Verband verweigert wurde. Delière ist der Ansicht, dass sie einer Wirtschaftstätigkeit nachgehe, deren freie Ausübung durch das Gemeinschaftsrecht garantiert ist. Das Nominierungsrecht des Judoverbandes ist daher ihrer Meinung nach unvereinbar mit dem Gemeinschaftsrecht.

Das sich damit befassende belgische Gericht hat den EuGh angerufen, um die Frage zu klären, ob eine von Sportverbänden aufgestellte Regelung mit dem Gemeinschaftsrecht hinsichtlich der Dienstleistungsfreiheit vereinbar ist, dass eine Berufssportlerin im Besitz einer Zulassung eines nationalen Verbandes sein muss, um an einem internationalen Wettkampf teilnehmen zu können.

Ergebnis:

Der EuGh verweist zunächst auf das Bosman-Urteil, nach dem die Organisationsregeln – Ordnungsrecht vs. Wirtschaftsrecht – im Sport das Gemeinschaftsrecht beachten müssen, soweit der Sport zum Wirtschaftsleben im Sinne des EGV gehört. Er stellt ferner fest, dass in Anbetracht der neueren Entwicklung des Sports die Unterscheidung zwischen Amateuren und Berufssportlern an Bedeutung verloren habe.

¹⁴⁸ EuGh, Christelle Delière gegen Ligue francophone de judo et disciplines associées ASBL, Ligue belge de judo ASBL, Union européenne de judo, Rechtssache C-51/96.

Der EuGh stuft die Teilnahme von Leistungssportlern bei internationalen Wettkämpfen als Dienstleistungserbringung ein. Er argumentiert, dass SportlerInnen im Rahmen eines Sportereignisses (Dienst-)Leistungen liefern, die für Werbetreibende und Sponsoren interessant sind, und die die Grundlage für wirtschaftliche Leistungen bilden.

Der EuGh erkennt aber ferner an, dass Auswahlregeln zwangsläufig die Zahl der TeilnehmerInnen an einem Wettkampf beschränken. Die Auswahlregeln sind auch notwendig, um einen hochrangigen internationalen Wettkampf durchführen zu können. Die Auswahlregeln enthalten keine Ausländerklauseln und betreffen Staatsangehörige von Mitgliedstaaten ebenso wie Drittstaatangehörige.

Ergo, die nationalen Verbände sind berechtigt, geeignete Regeln aufzustellen und danach eine Auswahl zu treffen.

Dieser Fall ist wie die Rechtssache Walrave wichtig für den Sport, denn der EuGh anerkennt die besonderen Merkmale des Sports. Durch das Deliège-Urteil wurde ein weiterer Schritt gesetzt, um das Konzept der Spezifität (= besondere Merkmale) des Sports klarer fassbar zu machen.

Hier ist jedoch auch auf einen interessanten, nationalen Fall im Vereinigten Königreich hinsichtlich des Nominierungsrechts von Verbänden hinzuweisen.

In der Rechtssache Hendry gegen World Professional Billiards and Snooker Association Ltd befand das Oberste Gericht, dass eine Regelung eines Sportverbands im Hinblick auf Artikel 81 und 82 EGV (EU-Wettbewerbsregeln) nichtig ist, nach der Mitglieder für die Teilnahme an Turnieren, die nicht vom betroffenen Verband organisiert werden, seine Zustimmung benötigen.¹⁴⁹

5.3.1.4.3 David Meca-Medina und Igor Majcen gegen die EU-Kommission der Europäischen Gemeinschaften¹⁵⁰

Sachverhalt:

Meca-Medina und Majcen sind Berufssportler in der Disziplin des Langstreckenschwimmens. Bei einem Weltmeisterschaftswettkampf in Brasilien im Dezember 1999 testeten die zwei Sportler bei Dopingkontrollen positiv. In der Folge wurden beide Schwimmer wegen Doping-Erstvergehens von FINA gesperrt.

Daraufhin reichten sie bei der EU-Kommission eine Beschwerde ein und stellten die Vereinbarkeit der Anti-Doping-Regelung des IOCs mit den Gemeinschaftsregelungen über den Wettbewerb und die Dienstleistungsfreiheit in Frage. Da die EU-Kommission diese Beschwerde zurückwies, erhoben sie Klage beim Gericht erster Instanz.

Ergebnis:

Das Gericht erinnert, dass nach der Rechtsprechung des Gerichtshofes die sportliche Betätigung nur insoweit unter das Gemeinschaftsrecht fällt, als es sich um eine wirtschaftliche

¹⁴⁹ Hendry et. al vs. World Professional Billiards and Snooker Association Ltd. (Case No: HC0100813) in the High Court of Justice, Chancery Division, 5 October 2001.

¹⁵⁰ Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften, David Meca-Medina und Igor Majcen gegen die EU-Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Rechtssache T-313/02, 30. September 2004.

Die beiden Schwimmer strengten davor – erfolglos – eine Klage bei der EU-Wettbewerbsbehörde gegen das IOC an: Siehe: Affaire COMP/38158 Meca Medina et Majcen ./I. CIO.

Tätigkeit handelt. Die Bestimmungen des EGV über die Freizügigkeit und den freien Dienstleistungsverkehr gelten aber auch für das von den Sportorganisationen erlassene Regelwerk, sofern dieses wirtschaftliche Aspekte betrifft. U.a. können sich Konfliktfelder zwischen dem EG-Recht (Grundfreiheiten) und dem Regelwerk von Sportorganisationen ergeben, wenn z.B. Sportorganisationen die Zahlung von Entschädigungen beim Transfer von Berufssportlern oder die Anzahl der Berufssportler mit der Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaats bestimmen. Rein sportliche Regeln jedoch, die nichts mit wirtschaftlicher Betätigung zu tun haben, wie etwa die Regeln über die Aufstellung der Nationalmannschaften oder „Spielregeln“, die die Dauer der Spiele oder die Anzahl der Spieler auf dem Spielfeld festlegen, fallen nicht unter das Gemeinschaftsrecht.

Das Gericht ist der Auffassung, dass ein rein sportliches Regelwerk weder unter die gemeinschaftsrechtlichen Bestimmungen über die Freizügigkeit und den freien Dienstleistungsverkehr noch unter die gemeinschaftsrechtlichen Bestimmungen über den Wettbewerb fällt.¹⁵¹

Was die Dopingbekämpfung betrifft, ist das Gericht der Auffassung, dass, auch wenn der Hochleistungssport in weitem Umfang eine wirtschaftliche Tätigkeit geworden ist und die Dopingbekämpfung wirtschaftliche Auswirkungen auf die BerufssportlerInnen haben kann, die Dopingbekämpfung dennoch keinen wirtschaftlichen Zweck verfolgt. Sie zielt darauf ab, den Sportgeist und die Gesundheit der AthletInnen zu gewahren. Somit gehört das Dopingverbot als besonderer Ausdruck des Gebots des Fair Plays zur obersten Regeln des sportlichen Spiels. Folglich hat das Gericht die Klage als unbegründet abgewiesen.

5.3.1.4.4 Standardisierung im Dienstleistungssektor

Nachdem die EU-Kommission ihren Bericht über die Sicherheit von Dienstleistungen im Herbst 2003 dem Rat und dem EU-Parlament zur Diskussion gestellt hatte, wurden in der Folge die europäischen Standardisierungsbehörden mit einem Mandat ausgestattet, eventuelle gemeinsame Standards für Dienstleistungserbringer zu prüfen, um die Kompatibilität und Vergleichbarkeit der Dienstleistungen zu fördern. Ferner sollen die Standardisierungsbehörden untersuchen, inwieweit europaweite Standards zur Sicherheit von Dienstleistungen beitragen können. Die Einhaltung dieser Standards soll auf dem Prinzip der Freiwilligkeit basieren.

Die europäischen Standardisierungsbehörden haben sich traditionellerweise primär mit Produktspezifikationen beschäftigt und stoßen mit dieser Aufgabe in ein neues Tätigkeitsfeld vor. Standards für Dienstleistungen sollen den Wettbewerb innerhalb der EU ankurbeln, indem es durch diese Initiative für die Konsumenten leichter werden wird, Dienstleistungserbringer zu vergleichen, auszuwählen und/oder zu wechseln.

Berührungspunkte mit dem Sport ergeben sich durch Standardisierungs-Vorhaben im Bereich des Tourismus bzw. Sporttourismus. Tauchen ist z.B. explizit angeführt, wo Standardisierungsmöglichkeiten geprüft werden.

Ein wichtiger Aspekt im Rahmen dieses neuen Tätigkeitsfeldes stellt die Öffentlichkeitsarbeit dar, die über die Standardisierungs-Vorteile für Dienstleistungserbringer wie für Konsumenten informieren soll.

In diesem Zusammenhang organisierte am 9. März 2004 die Generaldirektion Unternehmen den Workshop „European Standardisation for Services.“ Zu diesem Workshop waren Interessensgruppen der nationalen Standardisierungsbehörden, der Industrie und des Dienstleis-

¹⁵¹ Das Gericht erster Instanz äußerte sich im Rahmen dieser Rechtsache zum ersten Mal dazu, ob sportliche Regeln wettbewerbsrechtlichen Bestimmungen des Vertrags unterworfen sind.

tungssektors eingeladen. Die Veranstaltung zielte darauf ab, Initiativen für Standardisierungsmaßnahmen im Dienstleistungssektor zu diskutieren und Impulse für freiwillige europäische Standards zu geben. Die Gründe warum die Kommission im Dienstleistungssektor Maßnahmen ergreift, sind auf zwei Ebenen zu sehen:

Politische Ebene:

Im März 2000 haben die EU-Staats- und Regierungschefs in Lissabon beschlossen, die EU bis zum Jahr 2010 zur "wettbewerbsfähigsten und dynamischsten wissensbasierten Wirtschaft der Welt" zu machen. Über den Dienstleistungssektor werden mehr als 60 % des Bruttonationalprodukts realisiert. Über 60 % der ArbeitnehmerInnen sind im Dienstleistungssektor beschäftigt.¹⁵² Um die Lissabonner Ziele zu erfüllen, müssen daher auch im Dienstleistungssektor Reformprozesse eingeleitet und vorangetrieben werden.

Wirtschaftliche Ebene:

Für die Kommission sind Standardisierungsmaßnahmen ein effektives Mittel, um

- die Qualität bzw. Mindestkriterien der Dienstleistungen zu gewährleisten,
- den Handel zwischen den Mitgliedstaaten zu erhöhen,
- den Marktzugang (für Dienstleistungserbringer) zu erleichtern,
- den Wettbewerb zu erhöhen,
- in Folge das Angebot der Dienstleistungen zu erhöhen und
- in Folge die Preise der Dienstleistungen für Konsumenten zu senken.

Die Kommission betont, dass keine umfassenden Gesetzesinitiativen geplant sind, sondern dass Standardisierungen freiwillig nach dem „bottom-up“ Prinzip erfolgen sollen. Die Kommission erwartet, dass Vorschläge für europäische Standardisierungsmaßnahmen aus den Nationalstaaten kommen und an CEN (Comité Européen de Normalisation = Europäisches Komitee für Normierung) herangetragen werden.

Vorschläge für Standardisierungsinitiativen könnten sich auf Sportdienstleistungserbringer wie z.B. Schi-, Reit-, Flug-, Kajak- und Tauchschulen – vor allem im Zusammenhang mit Tourismus – auswirken.

Folgende nationale Standardisierungsmaßnahmen im Bereich des Sports existieren bereits. CEN wird über die nationalen Standardisierungsinitiativen informiert und veröffentlicht diese:

Französische Standardisierungsbehörde (Association française de normalisation)
--

- Ski tracks – Ski tracks for alpine ski – definition and terminology
- Ski tracks – Ski tracks for alpine ski – Marking out, signalization and information
- Ski tracks – Ski tracks for cross country ski – Marking out, signalization and information
- Ski tracks – Ski tracks information avalanche risks – Avalanche flags
- Winter sports equipment hiring - Definition
- Quality and management of golf courses. Performance criteria for the quality of golf course services
- Boating services. Specifications for service and provision of service. Distribution of yachts and material. Ship maintenance and repairing. Motor sale and repairing.

¹⁵² Nach EUROSTAT-Angaben für das Jahr 2000 betrug der Anteil des Dienstleistungssektors in der EU am Bruttowertzuwachs 69,6 %. Im Dienstleistungssektor sind 68,6 % der Arbeitnehmer beschäftigt. In einem Privathaushalt beliefen sich 1999 die Verbraucherausgaben für Dienstleistungen (inklusive Wohnen, Wasser, Strom und Gas) auf zirka 60 % der Gesamtausgaben. Diese Zahlen belegen die besondere wirtschaftliche Bedeutung des Dienstleistungssektors.

- Boating services. Assistance for the expression of the need of the customer.
- Boating services. Maintenance of yachts and engines. Specification for minimum service.

Deutsches Institut für Normung

- Sign posting for foot paths – Requirements for signposting of foot paths in the Alp region

Österreichisches Normierungsinstitut

- Ski runs - Classification and basic signs
- Services of leisure industry – Dive centers – Requirements for the service and the provision of the service
- Services of the leisure industry – Safety related minimum requirements for the training of scuba diving
- Ropeways and ski-lifts – Basic signs for passengers
- Services of the leisure industry – Safety related minimum requirements for the training of assistants to scuba diving instructors

Dänisches Normierungsinstitut

- Good Service Praxis for the Maintenance of Sports Grounds and Leisure Areas

5.3.1.4.4.1 Sicherheit für Dienstleistungen

Neben Standardisierungen im Dienstleistungsbereich spielt auch die Sicherheit von Dienstleistungen eine sehr große Rolle. In der Richtlinie 2001/95/EC über die generelle Produktsicherheit wurde die EU-Kommission aufgefordert, einen Bericht über die Sicherheit von Dienstleistungen zu verfassen, um mögliche Handlungsbedarfe der Kommission zu identifizieren.

Dieser Bericht¹⁵³ wurde 2002 veröffentlicht, und es wird dort festgestellt, dass VerbraucherInnen ein legitimes Interesse daran haben, dass Dienstleistungen genauso wie Produkte (Stichwort: Produkthaftung) keinerlei Gefährdung der physischen Sicherheit oder Gesundheitsrisiken darstellen.

Die Diskussion über Sicherheit von Dienstleistungen ist insofern für den Sport von besonderem Interesse, als eine mögliche Gesetzesinitiative (seitens der EU-Kommission) Auswirkungen auf den Sport haben könnte. Initiativen zur Regulierung (Verbesserung) der Dienstleistungs-Sicherheit könnten z.B. für die Sport-Dienstleister u.a. erhöhte Kosten aufgrund eines „Mehr“ an (Sicherheits-)Verpflichtungen verursachen.

Im Kontext der Dienstleistungs-Sicherheit ist auch die vom österreichischen Tauchsportverband (TSVÖ) zusammen mit dem BSO-Verbindungsbüro sowie MEP Christa Prets initiierte parlamentarische Anfrage¹⁵⁴ an die Kommission zu sehen, die auf den Problembereich feh-

¹⁵³ Europäische Kommission, Bericht der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat über die Sicherheit von Dienstleistungen für Verbraucher, Brüssel 06.06.2003, Nr. KOM(2003) 313. Siehe auch: Europäische Kommission, Bericht der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament. Der Stand des Binnenmarkts für Dienstleistungen. Bericht im Rahmen der ersten Stufe der Binnenmarktstrategie für den Dienstleistungssektor, Brüssel 30.07.2002, Nr. KOM(2002) 441.

¹⁵⁴ Parlamentarische Anfragen, Schriftliche Anfrage E-0618/03 von Dagmar Roth-Behrendt (PSE) und Christa Prets (PSE) an die Kommission, 3. März 2003, Betrifft: Sicherheitsrisiko bei Tauchern aufgrund uneinheitlicher DECO-Tabellen.

lender EU-weiter Standards bei DECO-Tabellen hinweist und somit ein Sicherheitsrisiko für TaucherInnen darstellt.

Die EU-Kommission stellte fest, dass der Gefährdungsgrad primär durch das Verhalten der Person beeinflusst wird, die eine der genannten Sportarten „auf eigene Faust“ betreibt, also nicht unbedingt im Zusammenhang mit einer in Anspruch genommenen Dienstleistung.

Aus den nationalen Statistiken geht ferner hervor, dass sich die meisten Tauchunfälle bei privaten Tauchgängen ereignen. Eine globale Risikoquote bei Tauchlehrgängen ist bislang nicht ermittelt worden.

In Bezug auf Sicherheit von Dienstleistungen gibt es auf europäischer Ebene – ausgenommen im Bereich der Verkehrsdienstleistungen (Verkehrssicherheit) – weder einen allgemeinen Regelungsrahmen noch sektorenspezifische Rechtsvorschriften. Allerdings wirken sich teilweise gemeinschaftliche Rechtsvorschriften anderer Bereiche wie z.B. Binnenmarkt, Umwelt, Energie und Tourismus auf gewisse Aspekte der Dienstleistungs-Sicherheit aus.

Die Mitgliedstaaten tragen indirekt durch verschiedene politische und gesetzgeberische Maßnahmen viel zur Dienstleistungs-Sicherheit bei: z.B. durch Rechts- bzw. Sicherheitsvorschriften, die den Bau und Betrieb von Sportinfrastruktur oder die Qualifikationserfordernisse bzw. Genehmigung für bzw. von „Sport-Diensten“ reglementieren.

Der Bericht analysiert ferner, dass die 15 Mitgliedstaaten keinen kohärenten oder typischen Globalansatz zur rechtlichen Gewährleistung der Dienstleistungs-Sicherheit haben. In einer Hälfte der Mitgliedstaaten ist Dienstleistungs-Sicherheit ein spezieller Politikbereich. Die andere Hälfte befasst sich mit Dienstleistungs-Sicherheit auf einer Ad-hoc-Basis oder im Verbund mit anderen Politiken.

Die EU-Kommission stellt bis jetzt keine Hemmnisse des innergemeinschaftlichen Dienstleistungsverkehrs aufgrund unterschiedlicher Sicherheitsbestimmungen fest. Die Stärkung des Vertrauens der VerbraucherInnen in die Sicherheit von Dienstleistungen in der gesamten EU gilt jedoch als wichtiges Ziel für den Binnenmarkt – speziell in Bereichen wie Tourismus, Freizeit und Sport.

Die EU-Kommission plädiert daher für einen Rechtsrahmen, der auf Monitoring und Unterstützung der nationalen Politiken und Maßnahmen abzielt:

- Festlegung eines Verfahrens für den Austausch von Informationen über Entwicklungen in Sachen politischer und sonstiger gesetzgeberischer Maßnahmen zur Gewährleistung der Dienstleistungs-Sicherheit
- Festschreibung der rechtlichen Modalitäten für ein systematisches Sammeln und eine systematische Evaluierung von Daten über Risiken bei Dienstleistungen sowie Errichtung einer entsprechenden EU-Datenbank
- Festlegung von Verfahren für den Erlass europäischer Normen – soweit dafür nachweislich Bedarf besteht – die im Zusammenspiel mit den breit gefassten Zielen im Zusammenhang mit der Dienstleistungs-Sicherheit greifen könnten

5.3.1.4.5 Die Richtlinie „Dienstleistungen im Binnenmarkt“ und die Auswirkungen auf den Sport¹⁵⁵

Der Dienstleistungssektor spielt eine sehr große Rolle im EU-Wirtschaftsraum. Der überwiegende Großteil des Bruttosozialprodukts wird über den Dienstleistungssektor erwirtschaftet.

¹⁵⁵ Europäische Kommission, Vorschlag für eine Richtlinie über Dienstleistungen im Binnenmarkt, 2004/0001 (COD).

Vergleiche zeigen, dass aufgrund zahlreicher Hindernisse, die der Entwicklung von Dienstleistungen im Binnenmarkt entgegenstanden, das beachtliche Potenzial des Dienstleistungssektors für Wachstum und Beschäftigung bisher nicht in so einem Maße ausgeschöpft werden konnte wie im Bereich des freien Warenverkehrs.

Eine Studie¹⁵⁶ der EU-Kommission über Dienstleistungen aus dem Jahr 2001 resümiert, dass der freie Dienstleistungsverkehr noch nicht existiert. Der Dienstleistungsverkehr ist stärker und härter von Behinderungen des Binnenmarktes betroffen als der Warenhandel. Da viele Dienstleistungen komplex und immateriell sind und auf dem Know-how und der Qualifikation des Dienstleisters basieren, ist die Erbringung von Dienstleistungen häufig sehr vielen, verschiedenen Vorschriften unterworfen, die in den einzelnen Mitgliedstaaten sehr unterschiedlich geregelt sind. Dienstleister unterliegen daher einer ganzen Reihe von Auflagen, die berufliche Qualifikationen, die Rechtsform und Struktur eines Unternehmens, die technischen Normen für Anlagen und Material, die Berufshaftpflichtversicherung, finanzielle Sicherheiten und die Werbetätigkeit betreffen. Diese Situation stellt eine entscheidende Barriere für den Gemeinsamen Markt dar und hindert Dienstleistungserbringer daran, sich in mehreren Staaten wirtschaftlich zu entfalten.

Der aktuelle Richtlinienvorschlag der EU-Kommission „Dienstleistungen im Binnenmarkt“ baut auf diesen Bericht auf und wurde im Zuge des Rechtssetzungsverfahrens (Verfahren der Mitentscheidung) im Januar 2004 dem Rat und Parlament übermittelt. Mit dieser Richtlinie sollen die bestehenden, administrativen und bürokratischen Hindernisse abgebaut werden, die die grenzüberschreitende Geschäftstätigkeit und den Wettbewerb hemmen. Die EU-Kommission möchte dadurch bessere Qualität, eine größere Auswahl an Dienstleistungen, niedrigere Preise, mehr Wettbewerbsfähigkeit und Arbeitsplätze schaffen.

Ziel des vorliegenden Richtlinienvorschlags ist es, einen Rechtsrahmen zu schaffen, durch den die Hindernisse für die Niederlassungsfreiheit von Dienstleistungserbringern und für den freien Dienstleistungsverkehr zwischen den Mitgliedstaaten beseitigt werden.

Die Richtlinie gilt für sämtliche Dienstleistungen für Verbraucher und Unternehmen, es sei denn, sie werden vom Staat direkt und unentgeltlich aufgrund seiner sozialen, kulturellen, bildungspolitischen oder rechtlichen Verpflichtungen erbracht. Glücksspiele sind nach der EuGh-Rechtssprechung Dienstleistungen.

Die vorgeschlagene Richtlinie sieht unter anderem die Anwendung des Herkunftslandprinzips – wie es bereits für Waren existiert – vor. D.h., wenn ein Dienstleister in einem Mitgliedstaat rechtmäßig tätig ist, kann er seine Dienstleistungen auch in anderen Mitgliedstaaten anbieten, ohne in diesen „Aufnahmemitgliedstaaten“ komplizierte, langwierige und kostspielige Genehmigungs- und Zulassungsverfahren durchführen zu müssen.

Für Dienstleistungsbetriebsansiedlungen sollen künftig zentrale Ansprechstellen eingerichtet werden, bei denen alle benötigten Informationen beschafft und alle Formalitäten erledigt werden können.

Bezug zum Sport:

Beim vorliegenden Richtlinienvorschlag sind vor allem zwei bedeutende Bezugspunkte zum Sport zu nennen.

A) Auswirkungen auf die österreichischen Sportdienstleistungserbringer

Durch diese Richtlinie sollen die „letzten“ Barrieren für einen freien Dienstleistungsverkehr abgeschafft werden. Einerseits sind dadurch die österreichischen Sportdienstleistungserbr-

¹⁵⁶ Europäische Kommission, Barriers to Trade in Business Services, Januar 2001, Bericht.

ringer wie z.B. Schi-, Bergsteiger-, Tauch- und Flugschulen einem verstärkten Wettbewerb ausgesetzt; andererseits werden diesen Unternehmen neue Möglichkeiten im europäischen Binnenmarkt eröffnet. So könnte es künftig möglich sein, dass eine Vorarlberger Schischule ihre Kurse in französischen Schigebieten anbietet, ohne einen behördlichen „Spießrutenlauf“ auf sich nehmen zu müssen, um die Geschäftstätigkeiten im Ausland aufnehmen zu können.

B) Liberalisierung der staatlichen Glücksspielmonopole

Ein noch viel brisanterer Aspekt des Richtlinienvorschlags ist jedoch der Bereich der Glücksspiele. Zwar werden die Mitgliedstaaten durch diese Richtlinie mittelfristig nicht verpflichtet, die Glücksspielmonopole abzuschaffen und diesen Sektor zu liberalisieren. Artikel 18 der Richtlinie legt vorübergehende Ausnahmen für eine Liberalisierung – darunter auch das Glücksspielmonopol – fest. Artikel 40 räumt aber der EU-Kommission das Recht ein, nach einem Jahr nach Inkrafttreten der Richtlinie weitere Vorschläge für harmonisierende Rechtsakte auch im Bereich der Glücksspiele vorzulegen.

Zur Situation in Österreich:

Da sich in der EU-Dienstleistungsrichtlinie die EU-Kommission das Recht vorbehält, harmonisierende Rechtsakte im Bereich der Glücksspiele einschließlich der Lottieren vorzulegen, könnte dies das österreichische Glücksspielmonopol gefährden. Infolge dessen dürften ausländische Lotterien ihre Dienstleistungen in Österreich anbieten. Die Abschöpfung der Erträge aus dem Glücksspiel für die Allgemeinheit bzw. für die Sportförderungszwecke wäre dann in Frage gestellt.

Die offiziellen Stellen in Österreich lehnen daher die Artikel der EU-Dienstleistungsrichtlinie, die Glücksspiele betreffen, ab und fordern im Speziellen:

- die Streichung von Art 18 Abs 1 Buchstabe b sowie Art 40 Abs 1 Buchstabe (in diesen Artikeln werden Glücksspiele erwähnt.)
- dass die Glücksspiele expressis verbis in Art 2 Abs 2 aus dem Anwendungsbereich der Richtlinie genommen werden (Artikel 2 führt die Bereiche an, die nicht in den Anwendungsbereich der Richtlinie fallen.)
- dass die Regulierung des nationalen Glücksspielmarktes im Sinne des Subsidiaritätsprinzips in der Kompetenz der Mitgliedstaaten bleibt.

Durch diese Forderung soll die Finanzierung sozialer Zwecke durch die Umsatzabschöpfung der Glücksspielkonzessionäre abgesichert werden. Die Österreichische Bundes-Sportorganisation verfolgt sehr genau die Entwicklungen zu diesem Politikbereich und hat Kontakt mit den dafür zuständigen Stellen aufgenommen, um die Interessen des Sports bestmöglich zu gewährleisten.

Zur Situation in Europa:

Es soll hier auch darauf hingewiesen werden, dass zurzeit verschiedene Beschwerden von transnational agierenden Sportwetten-Dienstleistungserbringern bei der EU-Kommission eingereicht worden sind, weil sie in ihren Tätigkeiten im EU-Ausland durch dort geltende, nationale Rechtsvorschriften beschränkt werden. In einem Fall der in Dänemark anhängig ist, hat die EU-Kommission in der ersten Stufe eines Vertragsverletzungsverfahrens die dänische Regierung aufgefordert, Informationen über eine im März 2003 verabschiedete, nationale Rechtsvorschrift zu geben, die es nicht-dänischen Dienstleistungserbringern verbietet, in Dänemark Wetten anzubieten oder dafür zu werben.

Die EU-Kommission will prüfen, ob das Gesetz gegen die Bestimmungen über die Dienstleistungs- und Niederlassungsfreiheit (Art. 49 und 43) im EGV verstößt. Das Gesetz

untersagt die Annahme und Bewerbung von Sportwetten in Dänemark von Dienstleistungserbringern anderer Mitgliedstaaten. Es wird ihnen auch verboten, sich in Dänemark niederzulassen. Die EU-Kommission geht davon aus, dass die Beschränkungen in keinem angemessenen Verhältnis zu den vom Europäischen Gerichtshof anerkannten Zielen des Allgemeininteresses wie des Verbraucherschutzes oder der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung stehen.

Nach inoffiziellen Meldungen hat eine ähnlich lautende Beschwerde wie im obigen Fall ein österreichischer Sportwetten-Dienstleistungserbringer gegen Deutschland eingereicht. Dem österreichischen Unternehmen ist es untersagt worden, seine Dienstleistungen in einem deutschen Bundesland anzubieten.

5.3.1.4.5.1 Her Majesty's Customs and Excise gegen Schindler¹⁵⁷

Zur Problematik der EU-Dienstleistungsfreiheit im Glücksspielbereich gibt es bereits eine umfassende EuGh-Rechtssprechung. Einer der ersten Rechtsfälle Glücksspiele betreffend involvierte Deutschland und das Vereinigte Königreich.

Sachverhalt:

Zwei deutsche Staatsbürger wurden von der englischen Zollbehörde angeklagt, da sie Werbematerial und Anmeldeformulare für eine in Deutschland veranstaltete Lotterie an britische Staatsangehörige verschickten. Die Aussendung der Deutschen wurde von der britischen Zollbehörde angehalten und beschlagnahmt, weil die Einfuhr von Werbematerial oder anderen Mitteilungen betreffend der Ziehung einer Lotterie durch das britische Gesetz über die Staatliche Lotterie von 1993 untersagt wird.

Ergebnis:

Im Rahmen dieses Urteils wurden drei wichtige Grundsätze für den Glücksspielsektor formuliert:

- Glücksspiele werden als Dienstleistungen definiert. Die Einfuhr von Werbematerial und Losen in einen Mitgliedstaat, die eine Teilnahme an einer Lotterie in einem anderen Mitgliedstaat anbieten, gehört zu den Dienstleistungen im Sinne des EGV und fällt in den Anwendungsbereich des Artikels 59 EGV (heute 49).
- Nationale Rechtsvorschriften, die die Durchführung von Lotterien auf dem Gebiet eines Mitgliedstaates verbieten, stellen folglich eine Beschränkung des freien Dienstleistungsverkehrs dar.
- Unter der Berücksichtigung spezifischer Anliegen der Sozialpolitik und der Betrugsbekämpfung können jedoch nationale, beschränkende Rechtsvorschriften erlassen werden, die dem Prinzip des freien Dienstleistungsverkehrs nicht entgegenstehen.

5.3.1.4.5.2 Strafverfahren gegen Gambelli¹⁵⁸

Sachverhalt:

Gambelli sammelte mit 137 anderen Personen in Italien Sportwetten für einen Buchmacher, der in England ansässig und im Besitz einer nach englischem Recht erteilten Lizenz ist. In Italien ist diese Tätigkeit jedoch dem Staat oder seinen Konzessionären vorbehalten. Gegen Gambelli wurde deshalb ein Strafverfahren wegen Veranstaltung und Annahme verbotener Wetten eingeleitet.

¹⁵⁷ EuGh, Her Majesty's Customs and Excise gegen Schindler, Rechtssache C-275/92.

¹⁵⁸ EuGh, Strafverfahren gegen Piergiorgio Gambelli u.a., Rechtssache C-243/01.

Ergebnis.

Der EuGh weist wie bei der Rechtssache Schindler darauf hin, dass grundsätzlich das italienische Gesetz eine Beschränkung des freien Dienstleistungsverkehrs und der Niederlassungsfreiheit darstellt. Beschränkungen dieser Freiheiten für den Glücksspielsektor können jedoch gerechtfertigt sein, wenn sittliche, religiöse oder kulturelle Besonderheiten, die Sozialpolitik zum Schutz des Einzelnen, der Verbraucher oder der Sozialordnung es erfordern.

Der Urteilspruch des EuGh:

Eine nationale Regelung, die - strafbewehrte - Verbote der Entfaltung der Tätigkeit des Sammelns, der Annahme, der Bestellung und der Übertragung von Wetten, insbesondere über Sportereignisse, enthält, stellt eine Beschränkung der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs nach den Artikeln 43 EG und 49 EG dar, wenn der betreffende Mitgliedstaat keine Konzession oder Genehmigung erteilt. Es ist Sache des vorlegenden Gerichts, zu prüfen, ob eine solche Regelung angesichts ihrer konkreten Anwendungsmodalitäten tatsächlich den Zielen Rechnung trägt, die sie rechtfertigen könnten, und ob die mit ihr auferlegten Beschränkungen nicht außer Verhältnis zu diesen Zielen stehen.

Der EuGh hat mit diesem Urteil, sowie bei der Rechtssache Schindler, den nationalen Gerichten einen Ermessensspielraum eingeräumt und umfassende Teile der Regelungszuständigkeit den Mitgliedstaaten überlassen.

5.3.1.4.5.3 Anomar gegen Estado português¹⁵⁹

Sachverhalt:

In Portugal dürfen Glücks- und Geldspiele so auch Glücksspielautomaten nur in Kasinos bzw. in gesetzlich bestimmten Zonen und mit einer staatlichen Konzession betrieben werden. Der portugiesische Glücksspielbetreiberverband (Anomar) wandte sich gegen diese Bestimmungen, reichte eine Klage ein und forderte, dass auch Geldspielautomaten außerhalb der gesetzlich abgegrenzten Spielzonen in Betrieb genommen werden dürfen.

Ergebnis:

In seiner Urteilsbegründung hält der EuGh zunächst fest, dass es sich bei Glücksspielen um eine wirtschaftliche Tätigkeit handelt, die unter die Regelungen über die Dienstleistungsfreiheit fällt. Weiter führt er aus, dass die portugiesischen Vorschriften zwar den freien Dienstleistungsverkehr behindern und damit beschränken. Diese Beschränkung ist aber durch zwingende Gründe des Allgemeinwohls (z.B. Schutz der Verbraucher und Sozialordnung) gerechtfertigt. Ferner hält der EuGh es für legitim, dass der Staat durch diese Bestimmungen Gewinne für soziale Zwecke (z.B. Sportfördermittel) abschöpft und bewertet es als unerheblich, dass der Bereich der Glücksspiele in den Mitgliedstaaten unterschiedlich einschränkend geregelt ist. Er räumt den nationalen Stellen bei der Gestaltung dieses Bereichs einen großen Ermessungsspielraum ein.¹⁶⁰

¹⁵⁹ EuGh, Anomar und andere gegen Estado português, Rechtssache C-6/01.

¹⁶⁰ Rechtssache C-6/01, Leitsätze:

Es ist auch allein Sache der nationalen Stellen, im Rahmen ihres Ermessens die Bedingungen für die Organisation und die Kontrolle der Tätigkeiten der Veranstaltung von und der Teilnahme an Glücksspielen, wie z. B. den Abschluss eines verwaltungsrechtlichen Konzessionsvertrags mit dem Staat oder die Beschränkung der Veranstaltung von und der Teilnahme an bestimmten Spielen auf ordnungsgemäß dafür zugelassene Orte, zu wählen.

5.3.1.5 Niederlassungsfreiheit¹⁶¹

Ein weiteres wichtiges Element im Zusammenhang mit der Freizügigkeit ist die Regelung der Niederlassungsfreiheit.

Vor allem Fußballvereine berufen sich auf dieses Recht, die ihren Geschäftssitz vom Herkunftsmitgliedstaat in einen anderen Mitgliedstaat verlegen und trotzdem in ihrer Liga weiter spielen wollen.

Ein aktueller Fall betrifft den Wunsch vom Fußballverein Alemannia Aachen, seine UEFA-Spiele im 10 Kilometer weiter entfernten Kerkrade, Niederlande, auszutragen, weil das Aachener Fußballstadion den UEFA-Kriterien nicht entspricht.

Nach den Bestimmungen des Europäischen Fußballbundes (UEFA) ist jedoch ein deutscher Fußballverein verpflichtet, seine Spiele in einem deutschen Stadion auszutragen. Dieses UEFA-Reglement wird von Alemannia Aachen kritisiert, da ihm die Bestimmungen der EU-Freizügigkeit entgegen stehen.

Das damals für Wettbewerbsfragen zuständige Kommissionsmitglied Monti war jedoch der Ansicht, dass in diesem Fall die UEFA ihr legitimes Selbstverwaltungsrecht als Sportorganisation ausübe, das nicht Gegenstand des europäischen Wettbewerbsrechts sei. Monti beruft sich dabei auf eine entsprechende Entscheidung im Fall Mouscron¹⁶², bei dem einem belgischen Verein die Nutzung eines französischen Stadions für eigene Spiele ebenfalls durch die UEFA untersagt wurde.¹⁶³

Ein weiterer, aktueller Fall im Zusammenhang mit der Niederlassungsfreiheit betrifft den italienischen „Aero Club centrale di volo a vela“ (Segelflugverband). Artikel 17 der Satzung des Segelverbands besagt, dass nur italienische Staatsangehörige in die Gremien des Verbandes gewählt werden können. Diese Bestimmung verstößt jedoch gegen Art 12 des EGV (Diskriminierungsverbot), sowie gegen die Bestimmungen über die Niederlassungsfreiheit Art 43, da sie nicht-italienischen EU-Bürgern die Wählbarkeit und somit die entsprechenden Funktionen im italienischen Verband versagt. Der Ausschluss aufgrund der Staatszugehörigkeit schreckt Angehörige anderer EU-Länder ab und beschränkt ihre Möglichkeit für eine stabile, kontinuierliche Integration in das italienische Wirtschaftsleben.¹⁶⁴

Der italienische Fall zeigt sehr gut auf, dass die Abgrenzung zwischen Ordnungs- und Wirtschaftsrecht unklar ist, und eine diesbezügliche Unterscheidung schwierig ist. Die Integration und Wechselwirkungen der EU-Politikfelder mit den nationalen Politikfeldern schreiten stetig voran, so dass EU-Bestimmungen auch direkt auf das nicht-wirtschaftliche Alltagsleben hineinwirken können.

5.3.2 EU-Wettbewerbsvorschriften und Sport¹⁶⁵

Der Helsinki-Bericht hält zur Problematik EU-Wettbewerbsregeln und Sport fest:

¹⁶¹ EGV, 43-48.

¹⁶² Auf den Fall Mouscron wird im Kapitel Wettbewerb unten eingegangen.

¹⁶³ Dieser Sachverhalt ist Inhalt einer noch nicht veröffentlichten, parlamentarischen Anfrage von Armin Laschet, Mitglied des EPs: Schriftliche Anfrage P-1093/04.

¹⁶⁴ Europäische Kommission, Niederlassungs-Dienstleistungsfreiheit – Vertragsverletzungsverfahren gegen Spanien, Italien und Frankreich, IP/04/9374.

¹⁶⁵ Die EU-Wettbewerbsregeln: EGV, Art 81-86.

Die Regelungen der Sportorganisationen, ohne die Sport nicht möglich wäre, oder Regelungen, die zur eigenen Organisation oder der Veranstaltung von Wettkämpfen erforderlich sind, könnten von den Wettbewerbsregeln ausgenommen sein. Zu den sportbezogenen Regelungen zählen in erster Linie die „Spielregeln“. Ziel dieser Regelungen ist nicht die Verfälschung des Wettbewerbs.¹⁶⁶

Praktiken, die grundsätzlich durch die Wettbewerbsregeln untersagt sind. Hier handelt es sich um restriktive Praktiken im Rahmen der mit dem Sport zusammenhängenden Wirtschaftstätigkeit. Sie können die Behinderung von Paralleleinführen von Sportartikeln oder den Verkauf von Eintrittskarten in Stadien betreffen, mit dem außerhalb eines Mitgliedstaats wohnhafte Interessenten gegenüber den in dem betreffenden Mitgliedstaat wohnhaften diskriminiert werden.

Sponsoringverträge, die einen Markt abschotten, indem sie ohne objektiven Grund andere Lieferanten ausschalten, sind verboten. Internationale Transfersysteme, denen willkürlich kalkulierte Ablösesummen zugrunde liegen, die nicht im Verhältnis zu den Ausbildungskosten stehen, müssten wohl unabhängig von der Nationalität des Spielers verboten sein.

Schließlich sollte auch unterbunden werden, dass eine Sportorganisation ihre Regelungsbefugnis nutzt, um ohne objektiven Grund alle Marktteilnehmer auszuschließen, die von dieser Organisation kein Qualitäts- oder Sicherheitszertifikat für ihre Produkte erhalten haben, obwohl sie die angemessenen Qualitäts- und Sicherheitsnormen erfüllen.¹⁶⁷

Eine Folgewirkung der zunehmenden, wirtschaftlichen Bedeutung des Sports ist die steigende Relevanz der Wettbewerbsvorschriften für den Sport. Da Sportorganisationen in ihren Tätigkeiten wirtschaftliche Aspekte oft nicht von sportspezifischen trennen, ist die Anwendung der EU-Wettbewerbsvorschriften nicht immer unproblematisch. Zu diesem Themenkreis wurde auch eine Veranstaltung „The Rules of the Game – Europe’s first conference on the Governance of Sport“ am 26./27. Februar 2001 in Brüssel abgehalten. Sinngemäß stellte dazu das damals für Wettbewerbsfragen zuständige Kommissionsmitglied Mario Monti fest, dass der Sport ein klareres Regelwerk entwickeln müsste, das zwischen sportlichen und wirtschaftlichen Aktivitäten besser unterscheidet. Die EU-Kommission ihrerseits wäre bemüht, die Auswirkungen der wettbewerbsrechtlichen Vorschriften klar darzulegen und gleichzeitig die besonderen Merkmale des Sports zu beachten.¹⁶⁸

Spannungsfelder zwischen Sport und der EU-Wettbewerbsbehörde gibt es in folgenden Bereichen:

- Medien/ Vermarktungsrechte von Sportveranstaltungen
- Staatliche Beihilfen z.B. zur Schaffung von Sportinfrastruktur
- Mehrfachbeteiligungen an Fußballvereinen
- Verbandsregeln (Kartellverbot, Frage der Monopole)
- Ticketing
- Sportartikelindustrie
- Sponsoring

¹⁶⁶ EU-Kommission, Bericht der EU-Kommission an den Europäischen Rat im Hinblick auf die Erhaltung der derzeitigen Sportstrukturen und die Wahrung der sozialen Funktion des Sports im Gemeinschaftsrahmen - Helsinki Bericht zum Sport, KOM/99/0644, Pkt: 4.2.1.1.

¹⁶⁷ ibid., Pkt: 4.2.1.2.

¹⁶⁸ Mario Monti, Competition and Sport. The Rules of the Game, Conference on "Governance in Sport", 26. Februar 2001.

5.3.2.1 Medien / Vermarktungsrechte von Sportveranstaltungen

Aufgrund der Popularität von Sportübertragungen, die hohe Zuschauerzahlen garantieren, stellen die Übertragungsrechte einen begehrten Premium-Inhalt für Kommunikationsmedien dar. Wie schon im Kapitel oben ausgeführt worden ist, sind Kommunikationsunternehmen wie Fernsehanstalten daher bereit, große Summen für die Übertragungsrechte von besonderen Sportereignissen wie Olympische Spiele oder Fußballmeisterschaften zu bezahlen.

Die Übertragungsrechte z.B. von nationalen oder europäischen Fußballmeisterschaften werden überwiegend zentral vermarktet. Z.B. verkauft der Europäische Fußballverband UEFA die Fernsehübertragungsrechte zentral im Auftrag der Fußballvereine.

Zur Situation in Österreich

Die Vermarktungspraxis der Österreichischen Bundesliga wurde 2004 ähnlich dem UEFA-Vermarktungssystem geändert und zentralisiert.

Am 15. Juni 2004 verkaufte die Österreichische Bundesliga ihre Übertragungsrechte im Rahmen eines Dreijahresvertrags an die privaten Fernsehanstalten ATVplus und Premiere um 42 Millionen Euro.

Die EU-Kommission ist jedoch der Ansicht, dass die zentrale Vermarktung den Wettbewerb im Sinne des Art 81 Abs 1 EGV einschränkt, da die in der Liga spielenden Vereine gehindert werden, diese Rechte einzeln und in Konkurrenz miteinander geschäftlich zu verwerten. Allerdings anerkennt die EU-Kommission auch gewisse Vorteile einer zentralen Rechtevermarktung. Z.B. kann ein zentrales Vermarktungssystem die Erstellung eines Liga-Produktes oder einer Liga-Marke begünstigen. Darüber hinaus könnte ein einziger Ansprechpartner für den Verkauf der Übertragungsrechte eine effiziente Vermarktungsmethode für die betroffenen Parteien darstellen.

Die Wettbewerbsregeln im EGV halten fest:

Vorschriften für Unternehmen:

Artikel 81

- (1) Mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar und verboten sind alle Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, welche den Handel zwischen Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen geeignet sind und eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs innerhalb des Gemeinsamen Marktes bezwecken oder bewirken, insbesondere*
- a) die unmittelbare oder mittelbare Festsetzung der An- oder Verkaufspreise oder sonstiger Geschäftsbedingungen;*
 - b) die Einschränkung oder Kontrolle der Erzeugung, des Absatzes, der technischen Entwicklung oder der Investitionen;*
 - c) die Aufteilung der Märkte oder Versorgungsquellen;*
 - d) die Anwendung unterschiedlicher Bedingungen bei gleichwertigen Leistungen gegenüber Handelspartnern, wodurch diese im Wettbewerb benachteiligt werden;*

e) *die an den Abschluss von Verträgen geknüpfte Bedingung, dass die Vertragspartner zusätzliche Leistungen annehmen, die weder sachlich noch nach Handelsbrauch in Beziehung zum Vertragsgegenstand stehen.*

Ein weiteres Interesse hat die EU-Kommission an der Weiterentwicklung der Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) wie digitales Fernsehen oder UMTS¹⁶⁹. Die EU-Kommission ist der Ansicht, dass der Content „Sport“ treibende Kraft für eine erfolgreiche Markteinführung der neuen Informations- und Kommunikationstechnologien wie Internet und UMTS darstellen kann. Die EU-Kommission ist daher bemüht, dass der Zugang dieser neuen Dienste zu Sportrechten möglichst nicht beschränkt wird.

Angesichts der besonderen Bedeutung des Contents „Sport“ fordert daher die EU-Wettbewerbsbehörde bestimmte Kriterien beim zentralen Verkauf der Übertragungsrechte ein:

- Vertragsdauer: Verträge mit einem Anbieter (z.B. Fernsehanstalt) sind bis zu drei Jahren gestattet. Verträge mit längerer Dauer stuft die EU-Kommission als wettbewerbsverzerrend ein. Nur in speziellen Ausnahmefällen¹⁷⁰ können längere Vertragsfristen als 3 Jahre gewährt werden.
- Segmentieren der Rechte: Es sollen separat Fernseh-, Radio, Internet- und UMTS-Rechte sowie physische Medienrechte (wie DVD, VHS, CD-Rom) verfügbar sein und keine Rechtepakete geschnürt werden, die die verschiedenen Kommunikationsmedien zusammenfassen.
- keine automatische Vertragserneuerung: Vertragsklauseln, die den bisherigen Rechteinhaber bei der Erneuerung des Vertrags bevorzugen, gelten als wettbewerbsverzerrend.

Die Vergabe von Übertragungsrechten für Sportveranstaltungen erwies sich aufgrund der europäischen Wettbewerbsvorschriften in den 1990er Jahren als besonders konfliktreich. Die Anpassung der Vermarktungsbestimmungen der betroffenen Sportverbände an die wettbewerbsrechtlichen Rahmenbedingungen der EU hat die vor Gericht anhängigen Fälle wieder reduziert.

5.3.2.1.1 Champions League: EU-Kommission genehmigt neue Rechtevermarktungspolitik der UEFA¹⁷¹

Die EU-Kommission bemängelte mehrmals in der Vergangenheit die von der UEFA angemeldete Regelung zur gemeinsamen Vermarktung, weil alle Rechte für vier Jahre als Exklusivpaket an lediglich einen Fernsehanbieter pro Sendegebiet verkauft wurden. Ein schwerwiegender Nachteil dieser Praxis war der Umstand, dass nur ein geringer Prozentanteil der übertragbaren Spiele live im Fernsehen gezeigt wurde. Die neuen Informations- und Kommunikationstechnologien wie Internet- und Telefonanbieter kamen überhaupt nicht zum Zug.

¹⁶⁹ UMTS steht für **U**niversal **M**obile **T**elecommunications **S**ystem und ist die dritte Generation von Mobiltelefonen, die mit Breitbandtechnologie ausgestattet sind und Übertragungsgeschwindigkeiten von bis zu 2 Mbits/sec bieten können. (ISDN-Internetverbindungen haben üblicherweise 64 kbits/s (0,064 Mbits), Kabel-Internetverbindungen bis zu 1024 kbits/sec (1,024 Mbits).)

¹⁷⁰ Ein Ausnahmefall könnte z.B. sein, dass ein Vier- oder Fünfjahresvertrag mit einer neu gegründeten Fernsehanstalt abgeschlossen wird. Vertragsfristen, die länger als fünf Jahre dauern, sind in jedem Fall im Widerspruch mit den Wettbewerbsvorschriften.

¹⁷¹ Amtsblatt der Europäischen Union, Entscheidung der Kommission vom 23. Juli 2003 in einem Verfahren nach Artikel 81 EG-Vertrag und Artikel 53 EWR-Abkommen (COMP/C.2-37.398 –Gemeinsame Vermarktung der gewerblichen Rechte an der UEFA Champions League), Nr. L 291, 8.11.2003, S. 25-55.

Siehe auch: UEFA, TV rights agreement European Commission & UEFA, unveröffentlichtes Dokument.

Siehe auch: Sache, COMP/C-2/37.576, Sache COMP/C2/37.398.

Die Fernsehanstalten waren und sind nämlich aus marktstrategischen Gründen am Kauf aller Übertragungsrechte interessiert, da u.a. befürchtet wird, dass die neuen Medien in Konkurrenz zum Fernsehen als Werbeträger auftreten könnten. Dementsprechend war der Verkauf der Vermarktungsrechte – ein Rechtepakete ohne Aufspaltung – organisiert.

In Reaktion auf die Kritik der EU-Kommission veränderte die UEFA daraufhin ihre Vermarktungsregeln mit dem Ergebnis, dass die EU-Kommission eine Mitteilung über die Vermarktungsregeln der Medienrechte an der UEFA-Champions League im August 2002 veröffentlichte und alle Beteiligten aufforderte, Stellungnahmen dazu abzugeben.

Per Entscheidung hat schließlich die EU-Kommission die Regelung des europäischen Fußballbundes UEFA zur gemeinsamen Vermarktung der Medienrechte an der Champions League 2003 freigestellt. Neben Fernsehsendern haben nun auch die jungen Medien wie Internet- und Telefonbetreiber Zugang zu den Spielen, und Vereine können einen Teil der Rechte auch selber vermarkten.

Die neue Regelung gilt ab der Saison 2003/04. Das neue Vermarktungssystem lässt sich wie folgt zusammenfassen:

- Die UEFA verkauft auch weiterhin die Rechte für die Live-Übertragungen an den Spielen, die dienstags und mittwochs am Abend ausgetragen werden. Die wichtigsten Rechte werden in zwei separate Rechteebündel aufgeteilt (Gold- und Silberpaket), deren Käufer die beiden interessantesten Spiele auswählen dürfen.
- Ferner ist die UEFA anfänglich alleine zum Verkauf der übrigen Spiele berechtigt. Sollte die UEFA dieses sogenannte Bronzepakete jedoch nicht innerhalb einer bestimmten Frist verkaufen können, dürfen die einzelnen Vereine die Rechte selber vermarkten.
- Die neue Vermarktungsregelung bietet auch den neuen Medien größere Geschäftsmöglichkeiten, da sowohl die UEFA als auch die Vereine Internetbetreibern und Telekommunikationsunternehmen, die die neuartigen UMTS-Mobilfunkleistungen aufbauen oder fördern möchten, Champions League-Inhalte verkaufen dürfen.
- Außerdem werden die einzelnen Vereine erstmalig die Rechte für zeitversetzte Sendungen im Fernsehen und Archivmaterial z.B. zur Videoherstellung verwerten dürfen und damit ihren Fans ein besseres und vielfältigeres Angebot unterbreiten können.
- Die UEFA wird die Rechte jeweils für höchstens drei Jahre in einer offenen Ausschreibung zum Verkauf anbieten, so dass alle Rundfunkanstalten Gelegenheit erhalten, Angebote einzureichen.

5.3.2.1.2 EU-Kommission untersucht den Verkauf von Sportrechten an Internet- und Mobilfunkbetreiber

Die EU-Kommission hat im Januar 2004 beschlossen, eine breit angelegte Untersuchung¹⁷² des Verkaufs von Sportrechten an Internet-Anbieter und Betreiber von Mobilfunknetzen durchzuführen. Sie möchte sich einen Überblick verschaffen, wie tatsächlich das Angebot an Rechten für die Ton- und Bildübertragung von Sportereignissen gestaltet ist. Sportrechte und

¹⁷² Amtsblatt der Europäischen Union, Verordnung Nr. 17: Erste Durchführungsverordnung zu den Artikeln 85 und 86 des Vertrages, Nr. P 013, 21.02.1962, S. 204-211:
Gemäß Art 12 Abs 1 dieser Verordnung ist es der Kommission möglich, Wirtschaftszweiguntersuchungen durchzuführen:

Lassen in einem Wirtschaftszweig die Entwicklung des Handels zwischen Mitgliedstaaten, Preisbewegungen, Preiserstarrungen oder andere Umstände vermuten, dass der Wettbewerb innerhalb des gemeinsamen Markts in dem betreffenden Wirtschaftszweig eingeschränkt oder verfälscht ist, so kann die Kommission beschließen, eine allgemeine Untersuchung dieses Wirtschaftszweigs einzuleiten und im Rahmen dieser Untersuchung von den diesem Wirtschaftszweig angehörenden Unternehmen die Auskünfte verlangen (...)

insbesondere Fußballübertragungsrechte stoßen bei Medienanbietern auf sehr großes Interesse, da aufgrund der Popularität von Sportübertragungen aus einem sehr großen Kundenpotenzial geschöpft werden kann.

Die UMTS-Mobiltelefonie bzw. die 3G-Netze befinden sich zurzeit europaweit in der Phase der Markteinführung. Der Erfolg dieser neuen Kommunikationstechnologie hängt nach Ansicht der EU-Kommission davon ab, ob es gelingt, attraktive audiovisuelle Inhalte anzubieten. Die Wettbewerbsbehörde der EU-Kommission achtet daher darauf, dass der Zugang zu Sportrechten offen bleibt und es nicht zu Diskriminierungen kommt.

Bis vor kurzem war der Markt durch wettbewerbswidrige Vereinbarungen wie durch den Verkauf von Exklusivrechten (Bündelung der Rechte) oder durch Sperrfristen zum Schutz der Fernsehübertragungen gekennzeichnet und langjährige Praxis.

Deswegen richtete die EU-Kommission Fragebögen an eine Reihe repräsentativer Sportverbände und anderer Rechteinhaber wie Agenturen, Rundfunkanstalten und Mobilfunkbetreiber, um einen breiten Überblick über die Marktentwicklung und die Geschäftspraktiken zu gewinnen.

Die EU-Kommission möchte damit feststellen, ob die derzeitige Geschäftspraxis möglicherweise gegen europäische Wettbewerbsvorschriften und insbesondere das Verbot wettbewerbsbeschränkender Verhaltensweisen und einer missbräuchlichen Ausnutzung marktbeherrschender Stellungen verstößt.

Ein Ergebnis dieser Untersuchung liegt noch nicht vor.

5.3.2.1.3 Fédération Internationale de l'Automobile (FIA) und FIA-Formel-1-Weltmeisterschaft¹⁷³

Die FIA ist ein gemeinnütziger Verband mit Sitz in Frankreich und organisiert und regelt den Motorsport.

Die EU-Wettbewerbsbehörde begann die FIA Mitte der 1990er Jahren von mehreren Seiten her zu untersuchen.¹⁷⁴ Die eingereichten Beschwerden betrafen Dienstleistungen und Produkte in den Bereichen:

- Veranstaltungen von internationalen Motorsportserien
- die Vermarktung dieser Serien
- Zertifizierung/Lizenzierung von Motorsportveranstaltern und Teilnehmern
- die Übertragungsrechte der FIA-Formel-1-Weltmeisterschaft

Vor der Abänderung der FIA-Bestimmungen kritisierte die EU-Kommission bei FIA besonders, dass sie sowohl legitime – im Sinne von rechtsnormerzeugende – Befugnisse als Regulierungsorgan des internationalen Motorsports als auch kommerzielle Interessen wahrgenommen hatte.

¹⁷³ Amtsblatt der Europäischen Union, Mitteilung nach Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung Nr. 17 des Rates in der Sache COMP/35.163 - Anmeldung der FIA-Vorschriften, COMP/36.638 - Anmeldung von Vereinbarungen im Zusammenhang mit der FIA-Formel-1-Weltmeisterschaft durch FIA/FOA, COMP/36.776 ó GTR/FIA und andere, Nr. C 169, 13.6.2001, S. 5-11.

¹⁷⁴ Siehe Beschwerden bei der EU-Wettbewerbsbehörde: Sache COMP/35.613 sowie Sache COMP/36.638

Dies ermöglichte FIA und ihr angehörenden Organisationen ihre Regelungsbefugnisse zu missbrauchen, um wettbewerbsbeschränkende Verträge mit anderen Unternehmen abzuschließen.

Die EU-Kommission beanstandete u.a. folgende Sachverhalte:

- FIA beanspruchte die Fernsehrechte für von ihr genehmigte Motorsportserien
- Veranstalterverträge verhinderten für die Dauer von 10 Jahren die Nutzung von Formel-1-Rennstrecken für Rennen, die in Konkurrenz zur Formel 1 stehen könnten.
- Rennställe wurden daran gehindert, an anderen, mit der Formel 1 vergleichbaren Serien teilzunehmen
- Gewährung von Exklusivrechten für einen übermäßig langen Zeitraum

Am 29. Juni 1999 versandte die EU-Kommission eine Mitteilung der Beschwerdepunkte an FIA. In der Folge legte FIA neue Bestimmungen hinsichtlich der regulatorischen Rahmenbedingungen und der geschäftlichen Vereinbarungen vor, um den europäischen Wettbewerbsvorschriften zu entsprechen.

Die Erneuerungen betreffen u.a. folgende Punkte¹⁷⁵:

- Die FIA stärkt die Rechte der Ausrichter von Motorsportrennen, Rennstreckenbesitzern und Teilnehmern; außerdem wird die FIA ihre Rolle als Regulierungsorgan für die Motorsportveranstaltungen, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen, völlig unparteiisch ausüben;
- Die FIA wird nicht länger kommerzielle Interessen an der Formel-1 wahrnehmen; neue Bestimmungen werden sämtliche Hindernisse für mit der Formel-1 konkurrierende Motorsportwettbewerbe beseitigen.
- Die FIA behält ihre Rechte an den von ihr organisierten Meisterschaften und an der Verwendung des Namens "FIA" und der zugehörigen Markenrechte, hat aber sämtliche Bestimmungen gestrichen, nach denen sie Rechtsansprüche auf Übertragungsrechte für von ihr genehmigte Veranstaltungen erhebt, und den Verzicht auf einschlägige Forderungen aus dem Fernsehvertrag für die Formel-1 (dem "Concorde Agreement") zugesagt.
- Die FIA hat deutlich gemacht, dass sie sämtliche Entscheidungen mit einer Begründung versehen und zulassen wird, dass diese vor Gericht angefochten werden können.
- Der FOA176-Konzern hat bereits seine Beteiligungen an anderen Motorsportveranstaltungen einschließlich der Rallye-Wettbewerbe abgegeben und ist nur noch im Formel-1-Geschäft tätig (Herr Ecclestone wird sich nicht länger mit der Werbung für die FIA befassen und auch ansonsten eine weniger aktive Rolle im Verband ausüben).
- Die FOA hat zugesagt, die Laufzeit der Verträge für die Übertragung im frei empfangbaren Fernsehen zu befristen (auf fünf Jahre für die Anstalten aus dem Ausrichterland und drei Jahre in den übrigen Fällen), und Bestimmungen aufgehoben, mit denen Rundfunkanstalten, die andere Motorsportrennen übertragen wollten, sanktioniert wurden.

Die neuen FIA-Bestimmungen wurden von der EU-Kommission akzeptiert.

¹⁷⁵ Pressedienst der EU-Kommission, EU-Kommission begrüßt Fortschritte in der FIA/Formel-1 – Sache, IP/01/120, 26. Januar 2001.

¹⁷⁶ FOA steht für Formula One Administration. FOA/FOM sind von Bernie Ecclestone kontrollierte Unternehmen und vermarkten die FIA-Formel-1-Weltmeisterschaft. FOA ist verantwortlich für die

5.3.2.1.4 Sportübertragungen, Fernsehanstalten und Wettbewerb

Aber nicht nur Sportverbände wurden bzw. werden beim Verkauf der Übertragungsrechte von den Wettbewerbsbeamten untersucht, sondern auch Fernsehanstalten, die die Übertragungsrechte weiter verwerfen.

Konflikte ergaben sich u.a. zwischen der European Broadcasting Union (EBU)¹⁷⁷ und einzelnen (privaten) Fernsehstationen.

Die EBU ist eine Vereinigung von Hörfunk- und Fernsehanstalten, die insbesondere den Austausch von Fernsehsendungen zwischen ihren aktiven Mitgliedern koordiniert. Darüber hinaus erfolgen im Rahmen von Eurovision der gemeinsame Erwerb und die gemeinsame Nutzung von Übertragungsrechten für Sportereignisse durch die aktiven EBU-Mitglieder.

Die deutsche Fernsehveranstaltung Deutsches Sport Fernsehen (DSF) reichte im Juni 1995 eine Beschwerde¹⁷⁸ gegen die EBU ein. Sie richtete sich gegen den gemeinsamen Erwerb von Übertragungsrechten für Sportveranstaltungen im Rahmen des Eurovisionssystems. Es wurde außerdem bemängelt, dass EBU-Mitglieder beim Weiterverkauf der Rechte übermäßig hohe Preise verlangten. Die Beschwerden der Fernsehanstalten wurden jedoch von der EU-Kommission abgewiesen, da sie eine Freistellung der EBU gemäß Art 81 Abs 3 EGV gewährte.

Am 8. Oktober hob jedoch das Gericht erster Instanz (GEI) die Freistellungsentscheidung der EU-Kommission vom 10. Mai 2000 auf.¹⁷⁹

Nach Auffassung des GEI führt das Eurovisionssystem in zweierlei Hinsicht zu Einschränkungen des Wettbewerbs:

- Erstens bewirken der gemeinsame Erwerb und die gemeinsame Nutzung von Übertragungsrechten für Sportereignisse und die Verwendung des Eurovisionssignals eine Einschränkung bzw. eine Verhinderung des Wettbewerbs unter den EBU-Mitgliedern, die sowohl auf den vor- als auch den nachgelagerten Märkten Wettbewerber sind.
- Zweitens führt das System zum Wettbewerbsausschluss Dritter. Da Fernsehrechte für internationale Sportereignisse in der Regel auf Ausschließlichkeitsbasis erworben werden, wird Nichtmitgliedern der EBU der Zugang verweigert.

Weitere Fälle, die Fernsehanstalten betreffen, können in den EU-Wettbewerb-Jahresberichten, nachgelesen werden.

Exkurs: Europäische Kommission untersucht Vermarktung der Rechte an Fußball-WM 2006

Die Generaldirektion Wettbewerb der EU-Kommission hat ein Kartellverfahren wegen der Vermarktung der Internet- und UMTS-Rechte an der Fußball-Weltmeisterschaft 2006 eingeleitet.

Nach Aussage der EU-Kommission basiert die Eröffnung des Verfahrens nicht auf einer eingereichten Beschwerde. Es ist davon auszugehen, dass der konkrete Anfangsverdacht für

Fernsehübertragung und allgemeine Vermarktung der Meisterschaft. Am 28. Mai 1999 wurde die Bezeichnung von FOA in Formula One Management Limited (FOM) geändert.

¹⁷⁷ Die EBU ist ein Zusammenschluss staatlicher, europäischer Rundfunkanstalten

¹⁷⁸ Siehe: Sache COMP/C2/36.826

Siehe auch : Sache COMP/C2/35.629 sowie COMP/C2/36.174.

Siehe auch : Sache COMP/C2/32.150

¹⁷⁹ Gericht erster Instanz, Métropole Télévision SA (M6) (T-185/00), Antena 3 de Televisión, SA (T-216/00), Gestevisión Telecinco, SA (T-299/00) und SIC - Sociedade Independente de Comunicação, SA (T-300/00) gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften.

einen Verstoß gegen europäische Wettbewerbsvorschriften in Zusammenhang mit der zu Beginn des Jahres begonnenen Untersuchung des Verkaufs von Sportrechten an Internet-Anbieter und Betreiber von UMTS- Mobilfunknetzen steht.¹⁸⁰

Bereits im Rahmen der Prüfung der Übertragungsrechte für die UEFA Champions League, der englischen Premier League sowie der deutschen Bundesliga beurteilte die EU-Kommission unter anderem den restriktiven Umgang mit den Rechten der neuen Medien als wettbewerbswidrige Verhaltensweise. Kritikpunkte der EU-Kommission sind Exklusivverträge (Bündelung der Rechte) und die Länge der Vertragsdauer (grundsätzlich nicht über 3 Jahre).

Die Schweizer Agentur INFRONT zeichnet für den globalen Verkauf von Übertragungsrechten für die Fußball-WM 2006 verantwortlich.

5.3.2.2 Kartellverbot, Frage der Monopole

Art 81 EGV ist jener Artikel der Kartelle bzw. die Bildung solcher untersagt. In Kartellen könnten Unternehmen unter anderem gemeinsame Preisabsprachen vornehmen. Konkret schreibt dazu der EGV fest:

*Vorschriften für Unternehmen:
Artikel 81*

(1) Mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar und verboten sind alle Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, welche den Handel zwischen Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen geeignet sind und eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs innerhalb des Gemeinsamen Marktes bezwecken oder bewirken, insbesondere

- a) die unmittelbare oder mittelbare Festsetzung der An- oder Verkaufspreise oder sonstiger Geschäftsbedingungen;*
- b) die Einschränkung oder Kontrolle der Erzeugung, des Absatzes, der technischen Entwicklung oder der Investitionen;*
- c) die Aufteilung der Märkte oder Versorgungsquellen;*
- d) die Anwendung unterschiedlicher Bedingungen bei gleichwertigen Leistungen gegenüber Handelspartnern, wodurch diese im Wettbewerb benachteiligt werden;*
- e) die an den Abschluss von Verträgen geknüpfte Bedingung, dass die Vertragspartner zusätzliche Leistungen annehmen, die weder sachlich noch nach Handelsbrauch in Beziehung zum Vertragsgegenstand stehen.*

(2) Die nach diesem Artikel verbotenen Vereinbarungen oder Beschlüsse sind nichtig.

(3) Die Bestimmungen des Absatzes 1 können für nicht anwendbar erklärt werden auf

- Vereinbarungen oder Gruppen von Vereinbarungen zwischen Unternehmen,*
- Beschlüsse oder Gruppen von Beschlüssen von Unternehmensvereinigungen,*
- aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen oder Gruppen von solchen,*

die unter angemessener Beteiligung der Verbraucher an dem entstehenden Gewinn zur Verbesserung der Warenerzeugung

¹⁸⁰ Untersuchung von Wirtschaftszweigen gemäß Art 12 der Verordnung Nr. 17 EWG Rat: Erste Durchführungsverordnung zu den Artikeln 85 und 86 des Vertrages, Amtsblatt Nr. P 013, 21.02.1962, S. 204-211.

oder -verteilung oder zur Förderung des technischen oder wirtschaftlichen Fortschritts beitragen, ohne dass den beteiligten Unternehmen

- a) Beschränkungen auferlegt werden, die für die Verwirklichung dieser Ziele nicht unerlässlich sind, oder*
- b) Möglichkeiten eröffnet werden, für einen wesentlichen Teil der betreffenden Waren den Wettbewerb auszuschalten.*

Die EU-Kommission stuft die UEFA als unternehmerischen Verband ein, der sich zum Teil aus unternehmerisch agierenden Fußballclubs zusammensetzt.¹⁸¹ Es gilt die Definition des EG-Vertrages Artikel 90 Abs. 1:

Im Rahmen des Wettbewerbsrechts umfasst der Begriff des Unternehmens jede eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübende Einheit, unabhängig von ihrer Rechtsform und der Art ihrer Finanzierung.

5.3.2.2.1 Kartellverbot: Mehrfachbeteiligungen an Fußballvereinen¹⁸²: der Fall ENIC

ENIC ist eine auf der Londoner Börse notierte Aktiengesellschaft und besitzt selbst Aktien bei verschiedenen Fußballclubs im Vereinigten Königreich, Schweiz, Italien, Tschechien und Griechenland.¹⁸³

Entgegen dieser Praxis halten jedoch die Bestimmungen des UEFA-Intertoto-Cups fest:

- 1) Kein Verein, der an einem UEFA-Klubwettbewerb teilnimmt, darf direkt oder indirekt:
 - a) Wertpapiere oder Aktien eines anderen Vereins halten oder damit handeln oder*
 - b) Mitglied eines anderen Vereins sein oder*
 - c) sich auf irgendeine Art und Weise an der Führung an der Verwaltung und/oder an den sportlichen Leistungen eines anderen Vereins beteiligen oder*
 - d) auf irgendeine Art und Weise Einfluss auf die Führung, die Verwaltung und/oder die sportlichen Leistungen eines anderen Vereins nehmen, wenn der betreffende Verein am gleichen UEFA-Klubwettbewerb teilnimmt.**
- 2) Niemand darf gleichzeitig, direkt oder indirekt, in irgendeiner Funktion oder mit irgendeinem Mandat an der Führung, an der Verwaltung und/oder an den sportlichen Leistungen von mehr als einem am gleichen UEFA-Klubwettbewerb teilnehmenden Verein beteiligt sein.*
- 3) Unterstehen zwei oder mehrere Vereine derselben gemeinsamen Kontrolle, so darf nur ein Verein am gleichen UEFA-Klubwettbewerb teilnehmen. Kontrolle bedeutet in diesem Zusammenhang, wenn eine natürliche oder juristische Person im Verein
 - a) über die Mehrheit der Stimmrechte der Aktionäre verfügt oder*
 - b) das Recht hat, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans zu bestellen oder abzurufen oder**

¹⁸¹ EuGh, Höfner gegen Macroton, Rechtssache C-41/90, Randnr. 21.

¹⁸² Letter of the European Commission to ENIC c/o Mr. Stephen Kon, Subject: Case COMP/37.806: ENIC/UEFA, unveröffentlichtes Dokument.

¹⁸³ ENIC ist an sechs Vereinen beteiligt: Glasgow Rangers FC (Schottland; 25,1%), FC Basel (Schweiz; 50%), Vicenza Calcio (Italien; 99,9%), Slavia Prag (Tschechische Republik; 96,7%), AEK Athen (Griechenland; 47%) und Tottenham Hotspurs (England; 29,9%)

c) Aktionär ist und aufgrund einer mit anderen Aktionären dieses Vereins getroffenen Vereinbarung allein über die Mehrheit der Stimmrechte seiner Aktionäre verfügt.

Mit diesen Bestimmungen beschränkt die UEFA Mehrfachbeteiligungen an Fußballvereinen sowohl für Unternehmen als auch Einzelpersonen.

Im Februar 2000 reichte ENIC deshalb eine Beschwerde gegen die UEFA ein, da diese Bestimmungen Investitionen in europäische Vereine verhindere und einschränke und somit wettbewerbsbeschränkend wirken. ENIC sieht im Speziellen einen Verstoß gegen Art 81 Abs 1 EGW. (siehe oben)

Mit der Entscheidung am 25. Juni 2002 hat die EU-Kommission jedoch die Beschwerde von ENIC zurückgewiesen. Sie begründete diese Entscheidung damit, dass die UEFA-Bestimmungen mit der Notwendigkeit der Wahrung der Ehrlichkeit und Fairness der Fußballwettbewerbe gerechtfertigt werden können und außerhalb des Art 81 Abs 1 fallen. Die Regeln sollen die Integrität der Wettbewerbe schützen und vermeiden, dass eine Situation entsteht, in der ein Eigentümer versucht sein könnte, Wettkämpfe bzw. Spiele zu manipulieren, weil er an mehreren teilnehmenden Vereinen (als Aktionär bzw. Eigentümer) beteiligt ist, die in einer Begegnung zusammentreffen. Die Gewährleistung der Ungewissheit des Spielausgangs wäre gefährdet.

Die EU-Kommission anerkennt die Aufgabe der Sportverbände, ihre Sportart zu organisieren und dabei insbesondere das rein sportliche Regelwerk festzulegen. Die EU-Kommission hat mit dieser Entscheidung – wie auch der EuGH – bei der Anwendung des EGW auf die Besonderheiten des Sports Rücksicht genommen.

5.3.2.2.2 Kartellverbot: Lille/UEFA: Der Fall Mouscron¹⁸⁴

Der Fall Mouscron ist für den Sport bedeutend, weil hier die EU-Kommission ihre Handlungsleitlinien für die Anwendung der EU-Wettbewerbsvorschriften im Sport weiter dargelegt und konkretisiert hat.

Sachverhalt:

Der belgische Fußballclub Excelsior Mouscron wollte das UEFA-Pokalspiel in der nordfranzösischen Stadt Lille austragen. Die UEFA untersagte dies aber und verwies auf ihr Reglement (siehe oben), dass jeder Verein sein Heimspiel im eigenen Stadion auszutragen hat (Heim- und Auswärtsregel). Die Stadt Lille sah sich jedoch um die Mietzahlungen für das Stadion vom belgischen Fußballclub gebracht und reichte daraufhin eine Beschwerde bei der EU-Wettbewerbsbehörde am 31. Dezember 1997 ein und kritisierte die UEFA-Heim- und Auswärtsregel.

Ergebnis:

Die EU-Kommission wies die Beschwerde der Stadt Lille ab. Nach Ansicht der EU-Kommission ist die Heim- und Auswärtsregel eine ausschließlich sportliche Regel, auf die die EU-Wettbewerbsvorschriften nicht anwendbar sind.

Im Zusammenhang mit der Sache ENIC legte die EU-Kommission folgende Richtschnur für die Anwendung der EU-Wettbewerbsbestimmungen im Sport fest:

1. Die EU-Kommission erkennt die Regelungsbefugnis der Sportverbände für die nichtwirtschaftlichen Aspekte des Sportes an.

¹⁸⁴ Sache COMP/E3/36.851

2. Die internen Vorschriften der Sportverbände, die dazu dienen, die Chancengleichheit zwischen den Vereinen, die Ungewissheit der Wettkampfergebnisse sowie die Integrität und einen reibungslosen Ablauf der Wettkämpfe sicherzustellen, entziehen sich grundsätzlich der Anwendbarkeit der im Vertrag festgelegten Wettbewerbsvorschriften.
3. Die EU-Kommission befasst sich ausschließlich mit Fällen, die von Belang für die Gemeinschaft sind und sich spürbar auf den Handel zwischen den Mitgliedstaaten auswirken.¹⁸⁵

5.3.2.2.3 Spielervermittler im Fußball¹⁸⁶

1998 wurde eine Beschwerde bei der EU-Wettbewerbsbehörde gegen das FIFA-Reglement für Spielervermittler eingereicht. Nach Ansicht der Beschwerdeführer beschränkt dieses Reglement den Zugang zu dieser Tätigkeit und verstößt gegen EG-Recht. Das FIFA-Reglement sieht vor, dass Spielervermittler ohne Lizenzierung der FIFA unter dem Dach der FIFA nicht arbeiten dürfen. Ferner bestimmt es, dass die Entrichtung einer hohen und zinsfreien Kauti- on getätigt werden muss, um diese Tätigkeit ausüben zu können.

Die EU-Kommission anerkennt zwar, dass es notwendig ist, den Beruf des Spielervermittlers zu reglementieren. Jedoch muss der Rekrutierungsprozess transparent und objektiv gestaltet sein.

Infolge dieses Verfahrens hat die FIFA ihre Bestimmungen überarbeitet und am 10. Dezember 2000 ein neues Reglement erlassen, das 2001 und 2002 abgeändert wurde. Die neue Regelung wurde objektiviert und der Zugang zum Spielervermittlerberuf ist nun offener und transparenter gestaltet als bisher. Die Leistung einer Kauti- on wurde durch eine Versicherungspflicht ersetzt.

Aufgrund dieser Neuregelung stellte die EU-Kommission 2002 das Verfahren gegen FIFA in dieser Sache ein.

Hinsichtlich der Monopolstellung von FIFA hat sich jedoch wieder eine neue Front mit der Schweizer Wettbewerbsbehörde eröffnet. Die Gruppe der 14 Top-Fußballclubs (G14) strengt ein Verfahren gegen FIFA an, da ihre Mitgliedervereine wie Manchester United und Real Madrid durch das FIFA-Reglement gezwungen werden, ihre Fußballspieler, wenn sie in die Nationalmannschaft gerufen werden, ohne Kompensation freizustellen. Ferner werden die Clubs bei der Terminerstellung für die Meisterschaftsspiele nicht eingebunden. Nach Ansicht der G14 missbraucht dadurch die FIFA ihre dominante Marktposition.¹⁸⁷

Das Verfahren der Schweizer Behörden gegen FIFA ist noch nicht abgeschlossen.

5.3.2.3 Ticketing

Sportgroßveranstaltungen wie olympische Spiele oder internationale Fußballmeisterschaften sind äußerst populär und ziehen Zuschauermassen sowohl vom In- als auch vom Ausland an. Die EU-Kommission vertritt daher die Ansicht, dass im Ausland lebende Sportfans einen Anspruch haben, beim Erwerb von Eintrittskarten fair behandelt und nicht diskriminiert zu

¹⁸⁵ Pressedienst der EU-Kommission, Die Kommission setzt klare Grenzen in Bezug auf die Anwendbarkeit der Wettbewerbsvorschriften auf den Sport, IP/99/965.

¹⁸⁶ Europäische Kommission, XXXII. Bericht über die Wettbewerbspolitik 2002, Brüssel Luxemburg 2003, S. 219-220.

¹⁸⁷ Siehe: European Voice, Top Clubs aim for FIFA deal on internationals, Vol. 10 No. 23, 24 June 2004, S. 18.

werden. Das Ticketing bzw. das Kartenvertriebssystem von Sportgroßveranstaltungen war deshalb bereits mehrmals Gegenstand von Untersuchungen der EU-Kommission, denn oft wurde der Verkauf über einen exklusiven Alleinvertrieb durchgeführt, oder die Verkaufsregelungen beinhalteten diskriminierende Bestimmungen.

Kartenverkauf bei der Fußball-Weltmeisterschaft in Italien 1990

Anlässlich der nicht EU-konformen Kartenverkaufsregelung im Rahmen der Fußball-Weltmeisterschaft 1990 in Italien erließ die EU-Kommission eine Entscheidung¹⁸⁸, in der sie mitteilte, dass FIFA sowie die für den Vertrieb bzw. für die Organisation des Vertriebs verantwortlichen Einrichtungen gegen Gemeinschaftsrecht¹⁸⁹ verstoßen hatten.

Im vorliegenden Fall beurteilte die EU-Kommission das weltweite Alleinrecht von „90 Tour Italia“ hinsichtlich des Vertriebs von Pauschalarrangements mit Eintrittskarten als eine Einschränkung des Wettbewerbs zwischen Reiseveranstaltern in der Gemeinschaft.

Da die EU-Kommission erstmals eine Entscheidung auf dem Gebiet des Eintrittskartenverkaufs anlässlich einer Sportveranstaltung erließ und zudem der Verstoß mit dem Ende der Fußballweltmeisterschaft 1990 beendet wurde, setzte die EU-Kommission keine Geldbuße fest.

Kartenverkauf bei der Fußball-Weltmeisterschaft in Frankreich 1998

Anlässlich der Fußball-Weltmeisterschaft 1998 in Frankreich stellte die EU-Kommission fest, dass das französische Organisationskomitee der Weltmeisterschaft seine Stellung missbrauchte und ein Verkaufssystem betrieb, das Konsumenten innerhalb Frankreichs bevorzugte bzw. EWR-Konsumenten (außerhalb Frankreichs) diskriminierte. Die EU-Kommission verurteilte damals die angeklagte Partei zur Zahlung eines symbolischen Bußgelds von 1.000 EUR.¹⁹⁰

EU-Kommission genehmigt Kartenvorverkaufsregelung für die Olympischen Sommerspiele 2004 in Athen

Im Vorfeld der Olympischen Sommerspiele in Athen hat das griechische Organisationskomitee ATHOC der EU-Kommission die Kartenvorverkaufsregelung zur Überprüfung auf die Vereinbarkeit mit dem Gemeinschaftsrecht vorgelegt, um eventuelle Konflikte bereits im Vorfeld lösen zu können.

Informell vermeldete die EU-Kommission in einer Presseaussendung¹⁹¹ im Sommer 2003, dass die Kartenvorverkaufsregelung für Olympia 2004 in Athen dem EU-Wettbewerbsrecht nicht widerspricht. In der von ATHOC angemeldeten Regelung sind verschiedene Vertriebswege für den Kartenverkauf an Einwohner des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) vorgesehen. Es wurden keine diskriminierenden oder wettbewerbsbeschränkenden Bestimmungen festgestellt.

¹⁸⁸ Amtsblatt der Europäischen Union, Entscheidung der Kommission vom 27. Oktober 1992 in einem Verfahren nach Artikel 85 EWG-Vertrag. Vertrieb der Pauschalarrangements anlässlich der Fußballweltmeisterschaft 1990, L 326, 12.11.1992, S. 31-42.

¹⁸⁹ Verstoß gegen EGV, Art 85 Abs 1.

¹⁹⁰ Amtsblatt der Europäischen Union, Entscheidung der Kommission vom 20. Juli 1999 in einem Verfahren gemäß Artikel 82 EG-Vertrag und Artikel 54 EWR-Abkommen (Sache IV/36.888 Fußball-Weltmeisterschaft 1998), L 5, 8.1.2000, S. 55-74.

Siehe auch: Pressedienst der EU-Kommission, Kommission entscheidet gegen Veranstalter der Fußballweltmeisterschaft 1998 in Frankreich, IP/99/541.

¹⁹¹ Pressedienst der EU-Kommission, EU-Kommission genehmigt Kartenvorverkaufs-Regelung für Olympische Spiele in Athen, IP/03/738.

5.3.2.4 Sportartikelproduzenten und wettbewerbswidriges Verhalten¹⁹²

Vorschriften des Wettbewerbs gelten für alle Wirtschaftsunternehmen und so auch für Sportartikelproduzenten. Wie oben bereits ausgeführt, verbietet Art 81 EGV die Bildung von Kartellen und gemeinsame Absprachen von Unternehmen, die den Handel zwischen den Mitgliedstaaten beeinträchtigen. Manche Unternehmen halten sich jedoch nicht immer an diese Vorschriften.

Um die Marktposition und das Preisniveau seiner Sportartikel zu halten, errichtete z.B. Dunlop Slazenger International (DSI) mit anderen Unternehmen ein Exportvertriebssystem, das im Widerspruch zu europäischen Wettbewerbsvorschriften stand. Nach einer Untersuchung der EU-Kommission gegen DSI verurteilte sie im März 1992 den Sportartikelproduzenten und die mit ihm involvierten Unternehmen.

DSI hatte ein exklusives Vertriebssystem installiert, das sogenannte Paralleleinfuhren verhindern sollte. Dies wurde mit folgenden Maßnahmen umgesetzt:

- keine Ausfuhr von DSI-Sportartikeln ohne Zustimmung von DSI
- in Einzelfällen keine Belieferung
- Spezialpreise (hohe Preise) für britische Großhändler, um ihnen das Exportgeschäft zu verleiden. Großhändler mussten sich außerdem verpflichten nicht zu exportieren.
- im Ausland Aufkauf von billigen Parallelimporten zur Absicherung des Preisniveaus der DSI-Vertragshändler
- Kennzeichnung der Artikel, um feststellen zu können, wo sie herkamen und an wen sie geliefert wurden
- Benutzung des Markenzeichens der Tennisverbände alleine für das DSI-Vertragshändlernetz.

Was die Benutzung des Markenzeichens der Tennisverbände betrifft, wurden z.B. die in den Niederlanden durch das exklusive Vertriebssystem angebotenen Tennisbälle mit dem Zeichen des niederländischen Tennisverbandes gekennzeichnet. Dadurch war es leichter möglich, parallel importierte Tennisbälle, die nicht über das exklusive Vertriebssystem in die Niederlande kamen, zu erkennen. Tennisballdosen wurden zusätzlich mit der Botschaft vermarktet, dass nur diese Bälle vom Verband zugelassen und empfohlen werden. Den Konsumenten wurde dadurch fälschlicherweise suggeriert, dass nur die Bälle der offiziellen Vertragshändler den technischen Anforderungen des Verbandes genügen.

Die EU-Kommission befand daher, dass diese Verhaltensweisen eine Beschränkung des Wettbewerbs und eine Beeinträchtigung des Handels zwischen Mitgliedstaaten bezweckten und bewirkten. DSI und die mit ihr beteiligten Unternehmen wurden zu einer Geldstrafe von damals über fünf Millionen ECU verurteilt.

5.3.2.5 Sponsoring

Aufgrund versiegender Ressourcen ist Sponsoring eine unverzichtbare Strategie der Sportverbände geworden, zusätzlich notwendige Finanzmittel zu akquirieren. Aber auch Aktivitäten im Bereich Sponsoring können in Konflikt mit europäischen, wettbewerbsrechtlichen Bestimmungen liegen und müssen daher bestimmte, gemeinschaftliche Kriterien erfüllen.

¹⁹² Siehe: Amtsblatt der Europäischen Union, 92/261/EWG: Entscheidung der Kommission vom 18. März 1992 in einem Verfahren nach Artikel 85 EWG-Vertrag (IV/32.290 - Newitt gegen Dunlop Slazenger International und andere), Nr. L 131 vom 16.05.1992 S. 32-49.
Siehe: Amtsblatt der Europäischen Union, 94/987/EG: Entscheidung der Kommission vom 21. Dezember 1994 in einem Verfahren nach Artikel 85 EG-Vertrag (IV/32.948 - IV/34.590: Tretorn und andere), nr. L 378 vom 31/12/1994 S. 45-53.

Bei einem wettbewerbsbedenklichen Sachverhalt ist die EU-Kommission gezwungen, Maßnahmen von Sportverbänden zu überprüfen, die den freien Wettbewerb verfälschen. Solange aber das Sponsoring in einer transparenten, offenen und objektiven Weise organisiert ist, sind keine Konflikte mit dem EU-Wettbewerbsrecht zu befürchten.

5.3.2.5.1 Fallbeispiel: Dänischer Tennisbund (DTV)¹⁹³

Der DTV schloss Sponsor-Exklusivverträge ab, deren Zuteilung ohne objektive Auswahlkriterien erfolgte. Ferner verlangte der DTV, dass bei offiziellen DTV-Tennisturnieren ausschließlich Bälle, die über das offizielle Vertriebssystem bezogen werden mussten, benutzt werden durften. Der DTV gewährte seinem Sponsor die Bezeichnungen „offizieller Ball“ oder „offizieller Ausrüster“ zu führen.

Die EU-Kommission beanstandete diese Regelungen, und der DTV veränderte in der Folge seine Sponsorverträge. Die revidierten Sponsorverträge legte er wiederum den Beamten der EU-Wettbewerbsbehörde zur Begutachtung vor.

Mit einem Schreiben an den DTV im März 1998 informierte die EU-Kommission den DTV, dass die neuen Sponsor-Vereinbarungen wettbewerbsrechtlich unbedenklich sind.

Die neuen Sponsor-Vereinbarungen sehen vor, dass der DTV sich verpflichtet, künftig alle zwei Jahre eine Ausschreibung durchzuführen, um einen Sponsor zu benennen. Das Auswahlverfahren ist transparent, offen und diskriminierungsfrei gestaltet. Die Bezeichnungen wie "offizieller Ball" oder "offizieller Ausrüster" wurden abgeschafft. Der Sponsor darf sich anstatt dessen „Sponsor des Dänischen Tennisbunds“ nennen.

Dies war das erste Mal, dass die EU-Kommission förmlich zu einer Vereinbarung über das Sponsoring von Sportartikeln Stellung genommen hat.

5.3.3 Staatliche Beihilfen und Sport¹⁹⁴

In vielen Staaten erhält der organisierte Sport zur Erfüllung seiner Aufgaben Unterstützung von der öffentlichen Hand. Hierbei kann es sich um verschiedene Subventionsmaßnahmen handeln. Z.B. hilft der Staat Sportinfrastrukturen aufzubauen oder Ausbildungsmaßnahmen umzusetzen, um nur einige der zahlreichen Förderbeispiele zu nennen.

Durch den Erhalt von staatlichen Beihilfen greifen aber auch teilweise EU-Bestimmungen, vor allem wenn der Sport, z.B. ein Fußballclub, als Unternehmen transnational agiert.

Grundsätzlich sind nach Art 87 EGV staatliche Beihilfen für Unternehmen, die den Wettbewerb im Gemeinsamen Markt verfälschen, verboten. Aufgrund dessen müssen die Mitgliedstaaten, wenn Beihilfensysteme eingeführt oder verändert werden, die EU-Kommission darüber unterrichten.¹⁹⁵

Staatliche Beihilfen Artikel 87 EGV:

(1) Soweit in diesem Vertrag nicht etwas anderes bestimmt ist, sind staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen gleich welcher Art, die durch die Begünstigung be-

¹⁹³ Siehe: Europäische Kommission, XXVIII. Bericht über die Wettbewerbspolitik 1998, Brüssel Luxemburg 1999, S. 176-177.

Siehe auch: Pressedienst der EU-Kommission, The Commission conditionally approves sponsorship contracts between the Danish Tennis Federation and its tennis ball suppliers, IP/98/355.

¹⁹⁴ Staatliche Beihilfen: EGV: 87-89.

¹⁹⁵ EGV, Art 88 Abs 3.

stimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar, soweit sie den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen.

(2) Mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar sind:

- a) Beihilfen sozialer Art an einzelne Verbraucher, wenn sie ohne Diskriminierung nach der Herkunft der Waren gewährt werden;*
- b) Beihilfen zur Beseitigung von Schäden, die durch Naturkatastrophen oder sonstige außergewöhnliche Ereignisse entstanden sind,*
- c) Beihilfen für die Wirtschaft bestimmter, durch die Teilung Deutschlands betroffener Gebiete der Bundesrepublik Deutschland, soweit sie zum Ausgleich der durch die Teilung verursachten wirtschaftlichen Nachteile erforderlich sind.*

(3) Als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar können angesehen werden:

- a) Beihilfen zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung von Gebieten, in denen die Lebenshaltung außergewöhnlich niedrig ist oder eine erhebliche Unterbeschäftigung herrscht;*
- b) Beihilfen zur Förderung wichtiger Vorhaben von gemeinsamem europäischen Interesse oder zur Behebung einer beträchtlichen Störung im Wirtschaftsleben eines Mitgliedstaats;*
- c) Beihilfen zur Förderung der Entwicklung gewisser Wirtschaftszweige oder Wirtschaftsgebiete, soweit sie die Handelsbedingungen nicht in einer Weise verändern, die dem gemeinsamen Interesse zuwiderläuft;*
- d) Beihilfen zur Förderung der Kultur und der Erhaltung des kulturellen Erbes, soweit sie die Handels- und Wettbewerbsbedingungen in der Gemeinschaft nicht in einem Maß beeinträchtigen, das dem gemeinsamen Interesse zuwiderläuft;*
- e) sonstige Arten von Beihilfen, die der Rat durch eine Entscheidung mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der EU-Kommission bestimmt.*
- f) Staatliche Beihilfen sind aber nicht nur tatsächliche Zahlungen an wirtschaftlich tätige Einheiten sondern können auch in der Form von Zinserleichterungen, Steuerbegünstigungen, Staatsgarantien und/oder Sachleistungen auftreten.*

Unter gewissen Umständen sind jedoch staatliche Beihilfen erlaubt (siehe Art 87 Abs 2-3 EGV):

- zur Unterstützung von unterentwickelten Regionen
- für Forschung
- für Beschäftigung
- für Umweltschutz
- zur Unterstützung von Industrieregionen mit soziökonomischen Wandel

Bei der Untersuchung, ob tatsächlich eine staatliche Beihilfe gewährt wurde, müssen gleichzeitig vier Tatbestandsmerkmale erfüllt sein:

Die Maßnahme muss

1. bestimmte Unternehmen (oder Produktionszweige) begünstigen,
2. selektiv sein,

3. aus staatlichen Mitteln gewährt werden,
4. den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen.

In einer parlamentarischen Anfrage¹⁹⁶ hält das für Wettbewerbsfragen zuständige Kommissionsmitglied Mario Monti fest, dass staatliche Beihilfen für kleine Fußballclubs möglich sind, solange sicher ist, dass diese bei keinen europäischen Turnieren teilnehmen.

Profiklubs üben jedoch eine wirtschaftliche Tätigkeit aus und müssen daher als Unternehmen im Sinne von Artikel 87 Absatz 1 EGV betrachtet werden. Ist also der Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigt, so muss auch ein Fußballverein wie jedes andere Unternehmen gemäß den Vorschriften für staatliche Beihilfen behandelt werden.

Das Thema „staatliche Beihilfen“ wird zurzeit auf europäischer Ebene viel diskutiert. MEP Margrietus van den Berg regt z.B. in einer parlamentarischen Anfrage¹⁹⁷ eine Bestandsaufnahme staatlicher Beihilfen an Profifußball-Organisationen an. Überdies laufen Vorerhebungen der EU-Kommission im Zusammenhang mit der Gewährung staatlicher Beihilfen an verschiedene Fußballclubs und Sportorganisationen in den EU-Mitgliedstaaten.

Aufgrund der hohen Schuldenlast vieler italienischer Fußballclubs ist das Problem der staatlichen Beihilfen vor allem dort ein Reizthema.

5.3.3.1 Die EU-Kommission fordert Italien zur Änderung seiner Bilanzvorschriften für Profisportvereine auf (Salva Calcio)¹⁹⁸

Um die Schuldenlast der italienischen Fußballclubs zu erleichtern, hat die italienische Regierung ein spezielles Gesetzesdekret für Steuer- und Bilanzvorschriften für Profisportvereine im Februar 2003 erlassen. Dieses Gesetz ermöglicht es verschuldeten Profisportvereinen von Steuererleichterungen zu profitieren, die andere Gesellschaften in gleicher Finanzlage nicht nutzen können. Demnach erhalten Profisportvereine zehn Jahre Zeit ihre Schuldenlast in Raten abzutragen. Ferner dürfen einige Vereine, insbesondere die großen Fußballvereine, bei denen Spielergehälter den größten Anteil der Kosten ausmachen, Rechnungsabschlüsse vorlegen, in denen die Kosten eines bestimmten Rechnungsjahres niedriger angegeben und reale Verluste verschwiegen werden dürfen.

Ohne das neue Gesetz hätten die italienischen Vereine ihre negativen Bilanzen durch neu aufzunehmendes Geld noch vor Beginn einer Saison ausgleichen müssen, um die UEFA-Lizenz für die laufende Spielzeit zu bekommen. Dazu wären jedoch viele Klubs nicht in der Lage gewesen.

Die EU-Kommission sieht in den italienischen Bestimmungen eine Wettbewerbsverzerrung, die sich auch auf den Handel zwischen Mitgliedstaaten auswirkt, da einige Tätigkeiten der betroffenen Sportvereine – wie der Erwerb von Spielern oder die Vermarktung der Fernseh- und Übertragungsrechte für europäische Wettbewerbe wie die Champions League – auf internationaler Ebene ausgeübt werden. Die italienische Regierung wurde daher aufgefordert, dieses Gesetz zu ändern, da es gegen die Beihilfebestimmungen im Sinne Art 87 Abs 1 EGV sowie gegen die EU-Bilanzrichtlinien verstößt. Sollte Italien dieser Aufforderung nicht nachkommen, kann die EU-Kommission ein Verfahren gegen Italien beim EuGh anstreben.

¹⁹⁶ Parlamentarische Anfragen, Schriftliche Anfrage E-0122/04 von Toine Manders (ELDR) an die Kommission (14. Januar 2004).

¹⁹⁷ Parlamentarische Anfragen, Schriftliche Anfrage E-2261/03 von Margrietus van den Berg (PSE) an die Kommission, 27. Juni 2003.

¹⁹⁸ Pressedienst der EU-Kommission, EU-Kommission fordert Italien zur Änderung seiner Bilanzvorschriften für Profisportvereine auf („Salva Calcio“), IP/04/854.
Siehe auch: Pressedienst der EU-Kommission, EU-Kommission prüft staatliche Unterstützung für Italienischen Profifußball („Salva calcio“), IP/03/1529.

5.3.3.2 Staatliche Beihilfen für Sportclubs in Frankreich¹⁹⁹

Die französischen Behörden haben am 2. März 2000 die EU-Kommission über ihr neues Beihilfensystem²⁰⁰ zugunsten französischer Sportclubs informiert. Nach diesen Bestimmungen dürfen lokale Gebietskörperschaften pro Jahr maximal 2,3 Millionen Euro an Profisportclubs ausschütten, wenn sie über öffentlich anerkannte Ausbildungseinrichtungen für Jugendliche verfügen. Folgende Sportdisziplinen werden gefördert: Fußball, Basketball, Rugby und Volleyball.

Mit dieser Regelung wird das Ziel verfolgt, dass die Jugendlichen das höchste sportliche Niveau erreichen und gleichzeitig eine gute Schulbildung sowie die Fähigkeit zur (Wiedereingliederung) ins Berufsleben erwerben. Zusätzlich soll mit dieser Regelung, das Freizeitangebot in den Kommunen verbessert und ein Abgleiten gefährdeter Jugendlicher in die Gewalt verhindert werden.

Damit die zur Verfügung gestellten Finanzmittel nicht zweckwidrig eingesetzt werden, wurden durch das Gesetz Schutz- und Überprüfungsmechanismen eingezogen. Die Konto- bzw. Buchhaltungsführung eines Profisportclubs muss z.B. zweigeteilt organisiert sein. Über ein Konto werden die Ausbildungskosten abgewickelt, über das andere die wirtschaftlichen Tätigkeiten des Vereins. Damit soll verhindert werden, dass die Förderung die tatsächlichen Netto-Ausbildungskosten übersteigt und indirekt andere Tätigkeiten (z.B. Einkauf eines Spielers) subventioniert werden.

Die EU-Kommission stimmte der Gewährung dieser Beihilfen zu, da sie Erziehungs- und Eingliederungszwecken dienen und das Politikfeld Bildung nicht in den Anwendungsbereich der Wettbewerbsvorschriften fällt. Die Zuwendungen der lokalen Gebietskörperschaften an die Vereine stellt somit keine staatliche Beihilfe im Sinne des Art 87 Abs 1 EGV dar.

5.3.3.3 Staatliche Beihilfen für Seilbahnen

Bisweilen herrschte in den Mitgliedstaaten die Auffassung, dass staatliche Beihilfen für Seilbahnanlagen aus dem Anwendungsbereich des EGV über staatliche Beihilfen²⁰¹ fallen, weil sie Investitionen in Verkehrsinfrastrukturen²⁰² darstellen. Ferner wurde argumentiert, dass die staatlichen Beihilfen zur Förderung der Entwicklung dieser Wirtschaftszweige dienen und nach Art 87 Abs 3 Buchstabe c) EGV mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar wären.

Die EU-Kommission vertritt aber die Ansicht, dass die Erbringung von Dienstleistungen für Wintersportaktivitäten einen so hohen wirtschaftlichen Entwicklungsgrad erreicht haben und von einem so starken grenzüberschreitenden Wettbewerb gekennzeichnet sind, dass eine Freistellung von den für alle Wirtschaftstätigkeiten geltenden Bestimmungen nicht mehr gerechtfertigt ist.

Die Vorschriften für staatliche Beihilfen sind daher grundsätzlich auf den Seilbahnanlagen-sektor anzuwenden. Die EU-Kommission unterscheidet jedoch zwischen Anlagen zur Befriedigung allgemeiner Beförderungsbedürfnisse und sportbezogenen Anlagen. Wohingegen Anlagen zur Befriedigung allgemeiner Beförderungsbedürfnisse staatliche Beihilfen nach wie vor erhalten dürfen, ist dies bei sportbezogenen Anlagen nicht gestattet, sofern dadurch der

¹⁹⁹ Brief der Europäischen Kommission an Außenminister Hubert Vedrine, Objet: Aide d'Etat n : N 118/00 – France Subventions publiques aux clubs sportifs professionnels, 25.04.2001.

²⁰⁰ Regime N 118/00

²⁰¹ Siehe EGV, Art 87-89.

²⁰² Siehe EGV, Art 73: „Mit diesem Vertrag vereinbar sind Beihilfen, die den Erfordernissen der Koordinierung des Verkehrs oder der Abgeltung bestimmter, mit dem Begriff des öffentlichen Dienstes zusammenhängender Leistungen entsprechen.“

Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigt wird. Folglich stellt die staatliche Förderung von Anlagen bzw. Aufstiegshilfen zur rein lokalen Nutzung keine staatliche Beihilfe dar.

Die EU-Kommission hat auch bereits mehrere Entscheidungen hinsichtlich staatlicher Beihilfen für Seilbahnanlagen erlassen und bezweckt damit, ihre neue Politik in Bezug auf diesen Wirtschaftszweig in Zukunft klarer zu definieren und die Vorschriften enger und einheitlicher auszulegen als bisher.

5.3.3.3.1 Staatliche Förderung von Seilbahnanlagen in der Provinz Bozen²⁰³

Aufgrund einer Beschwerde aus dem Jahr 1996 betreffend staatliche Beihilfen der italienischen Behörden für Seilbahnanlagen hat die EU-Kommission im August 2000 ein Untersuchungsverfahren nach Art 88 Abs 2 EGV²⁰⁴ eingeleitet, ob die gewährten staatlichen Beihilfen mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar sind. Ein weiterer Grund für die Aufnahme des Verfahrens war der Umstand, dass Italien Rechtsvorschriften geändert hatte, im Rahmen derer die Beihilfenhöchstintensität für Seilbahnanlagen von 33 % der Kosten auf bis zu 90 % erhöht wurde.

In diesem Verfahren hat die EU-Kommission befunden, dass ein Teil der gewährten Subventionen sehr wohl eine staatliche Beihilfe darstellt, die aber durch die im EGV bestimmten Fälle gewährt werden kann.

Da künftig staatliche Beihilfen für diesen Sektor erschwert werden sollen, wurden in der vorliegenden Entscheidung (Seilbahn-)Anlagekategorien definiert sowie Übergangsfristen festgesetzt, die die staatlichen Beihilfen während einer Übergangszeit regeln sollen. Die EU-Kommission erkennt an, dass die Unternehmen der Branche in der Vergangenheit breite wirtschaftliche Unterstützung von den Gebietskörperschaften bezogen haben. Die Anpassung darf daher nicht zu abrupt erfolgen und die allgemeinen EU-Regeln werden schrittweise zur Anwendung kommen. Bis 2006 sollen daher höhere Intensitäten staatlicher Beihilfen zugunsten von Seilbahnanlagen vorübergehend zulässig sein.²⁰⁵

Ab 2007 werden die Vorschriften über staatliche Beihilfen des EGV auch auf den Seilbahnsektor voll wirken.

Österreich übermittelte zu diesem Fall eine Stellungnahme an die EU-Kommission. Darin argumentierten die österreichischen Behörden, dass die Gewährung von staatlichen Beihilfen in diesem Bereich den Wettbewerb nicht in einer Weise verändert, die dem gemeinsamen Interesse zuwiderliefe. Die Anlagen könnten ohnehin nur mit Verlust arbeiten, weil sie sich in Gebieten befänden, in denen kein privater Investor investieren würde.

²⁰³ Amtsblatt der Europäischen Union, Entscheidung der Kommission vom 9. April 2002 über die staatliche Beihilfe, die Italien Seilbahnbetreibern in der Autonomen Provinz Bozen gewährt hat, 2003/521/EWG, Nr. L 183, 22.7.2003, S. 19-29.

²⁰⁴ Art 88 Abs 2 EGV: „Stellt die Kommission fest, nachdem sie den Beteiligten eine Frist zur Äußerung gesetzt hat, dass eine von einem Staat oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt nach Artikel 87 unvereinbar ist oder dass sie missbräuchlich angewandt wird, so entscheidet sie, dass der betreffende Staat sie binnen einer von ihr bestimmten Frist aufzuheben oder umzugestalten hat. (...)“

²⁰⁵ Amtsblatt der Europäischen Union, Verordnung vom 12. Januar 2001 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EGV auf staatliche Beihilfen an KMU, Nr. L 10, 13.1.2001, Amtsblatt der Europäischen Union, Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten, Nr. C 288, 9.10.1999, S. 2. Amtsblatt der Europäischen Union, Leitlinien für staatliche Beihilfen mit regionaler Zielsetzung, C 74, 10.3.1998, S. 9.

Der Verband deutscher Seilbahnen vertrat in seiner Stellungnahme jedoch die gegenteilige Auffassung, dass auf dem internationalen Seilbahnenmarkt ein beträchtlicher Wettbewerb herrsche. Außerdem beziehe sich die Gemeinschaftsrichtlinie über öffentliche Aufträge auch ausdrücklich auf Seilbahnen.

5.3.3.3.2 Staatliche Förderung von Seilbahnanlagen in Österreich „Mutterer Alm“²⁰⁶

In einem sehr ähnlich gelagerten Fall, bei dem es um ein Projekt zur Revitalisierung des Tiroler Schigebiets „Mutterer Alm“ ging, kam die EU-Kommission ebenfalls zum Schluss, dass die staatliche Förderung von Investitionen in Schilifte und Schneekanonen als vereinbare Beihilfe anzusehen ist. Die öffentliche Beihilfenhöhe (24,8 %) liegt unter der zulässigen Höchstgrenze von 40 % der Gesamtkosten.

5.3.3.3.3 Staatliche Beihilfen für Jachthäfen in den Niederlanden²⁰⁷

Im März 2001 ging bei der EU-Kommission eine Beschwerde zu möglichen Wettbewerbsverzerrungen zwischen Jachthäfen in den Niederlanden ein. Mehrere Jachthäfen sollen staatliche Beihilfen bei der Errichtung ihrer Anlegeplätze erhalten haben, wodurch es ihnen ermöglicht werde, niedrigere Liegegebühren für Freizeitboote anzubieten.

Die Jachthäfen Segelclub KNZ & RV mit Sitz in Enkhuizen, Segelclub Suidwal mit Sitz in Nijkerk und das Unternehmen Jachtwerf Jongert mit Sitz in Wieringermeer waren Gegenstand förmlicher Ermittlungen der EU-Kommission.

Die Verdachtsmomente auf unerlaubte Beihilfen haben sich dabei bestätigt, weshalb die EU-Kommission im Frühjahr 2003 ein Verfahren nach Art 88 Abs 2 EGV für drei Jachthäfen einleitete, um im Rahmen dieses förmlichen Verfahrens festzustellen, ob es sich bei den fraglichen Maßnahmen tatsächlich um eine staatliche Beihilfe im Sinne des Artikels 87 Absatz 1 EGV handelte.

Am 29. Oktober 2003 hat die EU-Kommission die Entscheidung erlassen, dass die Maßnahmen, die die Niederlande zugunsten der Jachthäfen gewährt hat, keine staatliche Beihilfe im Sinne des EGV darstellen.

5.3.4 Freier Warenverkehr und Sport

In den Artikeln 28-30 EGV ist der Grundsatz des freien Warenverkehrs verankert. Handelshemmnisse wurden sukzessive abgebaut, um Waren ungehindert im gesamten Binnenmarkt vertreiben zu können. Mit dem Vertrag von Maastricht wurden entscheidende Maßnahmen getroffen, die den Gemeinsamen Binnenmarkt verwirklicht und die Wirtschafts- und Währungsunion in die Wege geleitet haben.

Ein anderer wichtiger Schritt zum Binnenmarkt stellte das EuGh-Urteil vom 20. Februar 1979 in der Rechtssache 120-78 dar.²⁰⁸ In diesem Urteil begründet der EuGh das Cassis de Dijon-Prinzip, das besagt, dass Waren, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union (EU)

²⁰⁶ Brief der Europäischen Kommission an Außenministerin Benita Ferrero-Waldner, Betrifft: Staatliche Beihilfe N 860/01 – Österreich Revitalisierungsprojekt „Schigebiet Mutterer Alm“, 27.02.2002.

²⁰⁷ Amtsblatt der Europäischen Union, Entscheidung der Kommission vom 29. Oktober 2003 über die Maßnahmen, die die Niederlande zugunsten von Jachthäfen ohne Erwerbscharakter in den Niederlanden durchgeführt haben, 2004/114/EG, Nr. L 34, 6.2.2004, S. 63-69.

²⁰⁸ EuGh, REWE-Zentral AG gegen Bundesmonopolverwaltung für Branntwein, Rechtssache 120-78.

rechtmäßig hergestellt worden sind, auch in allen andern EU-Staaten verkauft werden dürfen (Herkunftslandprinzip).

Demzufolge unterliegt der Verkehr bzw. Transport von Sportgeräten für Wettbewerbe und jegliche anderen sportlichen Aktivitäten keinerlei Einschränkungen mehr. Beschränkungen existieren jedoch beim Transport von Tieren und Schusswaffen.

5.3.4.1 Transport von Feuerwaffen

Die Feuerwaffenrichtlinie 91/477/EWG regelt unter anderem den Transport von Feuerwaffen und führt den Europäischen Feuerwaffenpass ein. Diese Richtlinie bestimmt, dass der Besitz einer Feuerwaffe während einer Reise durch zwei oder mehrere Mitgliedstaaten nur zulässig ist, wenn der Betreffende von allen diesen Mitgliedstaaten eine Genehmigung erhalten hat.

Abweichend von dieser Bestimmung können Jäger und Sportschützen, die durch zwei oder mehrere Mitgliedstaaten reisen, um an einer Jagd teilzunehmen oder ihrem Sport nachzugehen, ohne Zustimmung eine oder mehrere Feuerwaffen mitzuführen, sofern sie den für diese Waffe(n) ausgestellten Europäischen Feuerwaffenpass besitzen und den Grund ihrer Reise nachweisen können, z. B. durch Vorlage einer Einladung.²⁰⁹ Diese Ausnahmeregelung gilt jedoch nicht, wenn das Reiseziel ein Mitgliedstaat ist, der den Erwerb und den Besitz der betreffenden Waffe untersagt oder von einer Zulassung abhängig macht.

Obwohl teilweise strengere, nationalstaatliche Bestimmungen den Transport von Feuerwaffen beschränken, ist der Europäische Feuerwaffenpass bislang das einzige in allen Mitgliedstaaten anerkannte Dokument, das die vorübergehende Verbringung von Waffen bei Reisen von EU-BürgerInnen (insbesondere von Jägern und Sportschützen) zwischen mehreren Mitgliedstaaten ermöglicht.

Die EU-Kommission hat auch einen Bericht²¹⁰ zur Umsetzung der Feuerwaffenrichtlinie verfasst. Das Ergebnis des Berichts ist, dass die Mehrzahl der Mitgliedstaaten der Meinung ist, dass die Ziele der Richtlinie erreicht wurden. An erster Stelle der von den Mitgliedstaaten angeführten Probleme stehen der Informationsaustausch, Abweichungen bei der praktischen Handhabung des Europäischen Feuerwaffenpasses sowie die unterschiedliche Klassifikation der Feuerwaffen.

Die Betroffenen (siehe Liste der nationalen und internationalen Verbände in Anhang III des Berichts) sind hingegen der Auffassung, dass die mit der Richtlinie verfolgten Ziele nicht erreicht worden sind. Als Probleme bezeichnen sie vor allem die unterschiedlichen Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten und die Unzulänglichkeit der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten.

Die EU-Kommission ihrerseits ist der Meinung, dass die Richtlinie insgesamt korrekt umgesetzt wurde. Infolge wird die EU-Kommission weitere gesetzgeberische Akte vorschlagen, um die Vorschriften der Richtlinie klarer zu verfassen.

5.4.4.2 Transport von Tieren

Seit 2000 müssen alle Equiden (Pferde, Ponys, Esel) beim Verbringen zu pferdesportlichen Veranstaltungen, beim Verkauf oder bei Grenzübertreten (innergemeinschaftliches Verbrin-

²⁰⁹ Siehe: Amtsblatt der Europäischen Union, Richtlinie 91/477/EWG des Rates vom 18. Juni 1991 über die Kontrolle des Erwerbs und des Besitzes von Waffen, Nr. L 256, 13.09.1991, S. 51-58.

²¹⁰ Europäische Kommission, Bericht der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat – Anwendung der Richtlinie 91/477/EWG des Rates vom 18. Juni 1991 über die Kontrolle des Erwerbs und des Besitzes von Waffen, Nr. KOM/2000/0837.

gen) einen von der zuständigen Stelle ausgestellten Pass nach Muster des Anhangs B der Richtlinie 90/426/EWG zwingend mitführen. Bloße Ausritte sind nicht unter "Verbringen" zu verstehen.²¹¹

Für Equide (Pferde, Esel) gelten folgende Richtlinien:

Grundlegende Richtlinie	Richtlinie 90/427/EWG des Rates
Anerkennung von Zuchtorganisationen	Entscheidung 92/353/EWG der Kommission
Koordinierung zwischen Zuchtorganisationen	Entscheidung 92/354/EWG der Kommission
Eintragung in Zuchtbücher	Entscheidung 96/78/EG der Kommission
Dokument zur Identifizierung (Pass)	Entscheidung 93/623/EWG der Kommission
Zuchtbescheinigungen für Sperma, Eizellen und Embryonen	Entscheidung 96/79/EG der Kommission

Für pferdesportliche Veranstaltungen sind folgende Richtlinien zu beachten:

Grundlegende Richtlinie	Richtlinie 90/428/EWG des Rates
Datenerfassung	Entscheidung 92/216/EWG der Kommission

Für Fragen zu pferdesportlichen Veranstaltungen wurde eine Kontaktstelle im Landwirtschaftsministerium eingerichtet:

Bundesministerium für Land und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft
 Abteilung III 5
 Stubenring 1
 A-1012 Wien
 Tel: +43/ 1/ 711 00-2873
 Fax: +43/ 1/ 71100-2901
 Email: abteilung.35@lebensministerium.at

Im Hinblick auf die Olympischen und Paralympischen Spiele in Athen veröffentlichte die EU-Kommission am 20. Februar 2004 eine Entscheidung, der zu Folge unkastrierte Hengste zum Zweck der Teilnahme an den Wettkämpfen auch dann in die EU eingeführt werden dürfen, wenn die Gesundheitsgarantie betreffend die equine Virusarteritis gemäß der Entscheidung 92/260/EWG nicht vorgelegt werden kann. Die Gesundheitsbescheinigung muss dann allerdings den Hinweis auf die Teilnahme des Tieres an den Spielen sowie das Datum der Ausfuhr unmittelbar nach den Pferdesportveranstaltungen enthalten, ferner die Versicherung, dass die Tiere während ihres Aufenthalts in der EU nicht zur Zucht oder Besamung eingesetzt werden. Nach der Einfuhr in Griechenland unterstehen die Pferde der tierärztlichen Überwachung durch die griechischen Behörden, im Fall der Olympischen Spiele auch durch die Internationale Reiterliche Vereinigung.²¹²

²¹¹ Amtsblatt der Europäischen Union, Entscheidung der Kommission vom 20. Oktober 1993 über das Dokument zur Identifizierung eingetragener Equiden (Equidenpass), 93/623/EWG, Nr. L 298, 3.12.1993, S. 45.

²¹² Amtsblatt der Europäischen Union, Entscheidung der Kommission vom 20. Februar 2004 über die zeitweilige Verbringung registrierter Pferde, die 2004 an den Olympischen Spielen oder den Paralympischen Spielen in Griechenland teilnehmen, 2004/177/EG, Nr. L 55, 24.02.2004, S. 64-65.

5.4.4.3 Produktion von Sportartikeln für die Olympischen Spiele in Entwicklungsländern

Einige Sportartikelhersteller haben aus verschiedenen Gründen ihre Produktionsstätten in Entwicklungsländer verlagert, um dort Sportwaren zu produzieren und in die EU einzuführen. In den Billiglohnländern herrschen jedoch nicht immer optimale Arbeitsbedingungen für ArbeitnehmerInnen. Aufgrund der Olympischen Sommerspiele im August 2004 in Athen verabschiedete das Plenum des EP am 22. April 2004 einen Gemeinsamen Entschließungsantrag zur Achtung der grundlegenden Arbeitsschutznormen bei der Herstellung von Sportartikeln für die Olympischen Spiele.

Im Entschließungsantrag werden die Sportbekleidungsmarken, der Weltverband der Sportartikelindustrie sowie das IOC aufgefordert, die international anerkannten Arbeitsnormen einschließlich aller Menschenrechtsstandards zu beachten, wie sie von der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO – International Labor Organisation) als Grundrechte festgelegt wurden.

Das IOC wird aufgefordert, mit der ILO zusammenzuarbeiten und dafür zu sorgen, dass die international geltenden arbeitsrechtlichen Bestimmungen in seine Grundprinzipien, die Olympische Charta und seine ethischen Verhaltensnormen aufgenommen werden. Das EP wünscht außerdem, dass das IOC in Lizenzen, Sponsor- und Marketingvereinbarungen auch Arbeitspraktiken und -bedingungen konform mit ILO-Bestimmungen bei der Herstellung von mit dem IOC-Logo gekennzeichneten Produkten regelt.²¹³

5.3.5 Freier Kapital- und Zahlungsverkehr²¹⁴

Eine der vier Grundfreiheiten ist der freie Kapital- und Zahlungsverkehr. Mit den Bestimmungen zur Wirtschafts- und Währungsunion wurden die letzten Hindernisse für einen freien Kapital- und Zahlungsverkehr beseitigt.

Mittlerweile sind Bargeldbehebungen im EU-Ausland zu Inlandskonditionen möglich. EU-Geldtransfers dürfen nicht mehr kosten als inländische Überweisungen.

Seit 1. Januar 2002 zirkuliert der Euro als offizielle Währung in zwölf EU-Mitgliedstaaten.

Dänemark, Schweden und das Vereinigte Königreich beteiligen sich nicht an der Währungsunion. Dänemark und das Vereinigte Königreich verhandelten ein Opt-Out-Protokoll mit der Entscheidungsmöglichkeit, den Euro als offizielle Währung einzuführen, wenn sie es wollen, sofern sie die Konvergenzkriterien erfüllen.

Den zehn neuen Mitgliedstaaten wurde nicht die Möglichkeit eines Opt-Outs gewährt. Sie müssen, wenn sie die sogenannten Maastrichter Konvergenzkriterien erfüllen, den Euro einführen.

Die Konvergenz- bzw. Maastricht-Kriterien betreffen²¹⁵:

Preisstabilität:	Die Inflationsrate eines Mitgliedstaats soll nicht über 1,5 Prozentpunkte der Inflationsrate der drei Mitgliedstaaten mit der niedrigsten Inflationsrate liegen.
------------------	--

²¹³ Europäisches Parlament, Resolution on respect for core labour standards in the production of sports goods for the Olympic Games, B5-0210/2004.

²¹⁴ Siehe: EGV, Art 56-60.

²¹⁵ Die Maastricht-Kriterien werden in Art 121 EGV dargelegt.

Nachhaltige Staatsausgaben:	Das jährliche öffentliche Defizit soll nicht über 3% des Bruttoinlandsprodukts liegen Der öffentliche Schuldenstand soll nicht 60% des Bruttoinlandsprodukts überschreiten
Stabiler Wechselkurs:	Der Mitgliedstaat muss in den letzten zwei Jahren vor der Prüfung seiner Lage am Wechselkursmechanismus des Europäischen Währungssystems teilgenommen und die normalen Bandbreiten ohne starke Spannungen eingehalten haben.
Konvergenz der Zinssätze:	Die langfristigen Nominalzinssätze sollen nicht um mehr als 2 Prozentpunkte über dem entsprechenden Satz der besten drei Mitgliedstaaten liegen.

Jeder Mitgliedstaat muss alle diese Kriterien einhalten, um am Euro-Gebiet der Währungsunion teilnehmen zu können.

Die Vorteile, die durch die Wirtschafts- und Währungsunion den EU-BürgerInnen erwachsen, betreffen natürlich auch den Sport.

5.3.6 EU-Regelungen zu Steuern und ihre Auswirkungen auf Sport²¹⁶

Im Hinblick auf die Realisierung des Gemeinsamen Markts sind im EGV Harmonisierungsmaßnahmen im Bereich der indirekten Steuern vorgesehen. Die Gemeinschaft hat dahingehend Anfang der 1990er Jahre umfangreiche Rechtsvorschriften erlassen, denn indirekte Steuern können in einem Binnenmarkt unmittelbare Hindernisse für den freien Waren- und Dienstleistungsverkehr bilden und zudem Wettbewerbsverzerrungen bedingen.

EGV, Art 93:

Der Rat erlässt auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des Europäischen Parlaments (...) Bestimmungen zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften über die Umsatzsteuern, die Verbrauchsabgaben und sonstige indirekte Steuern, soweit diese Harmonisierung für die Errichtung und das Funktionieren des Binnenmarkts (...) notwendig ist.

Bereits 1987 schlug die EU-Kommission vor, ein MwSt-System einzuführen, das auf dem Ursprungslandprinzip beruht. Dieses Prinzip besagt, dass die Mehrwertsteuer (MwSt) in dem Mitgliedstaat entsprechend seinen geltenden Sätzen und Bedingungen abzuführen ist, wo der Kauf stattgefunden hat. Zurzeit ist jedoch nach wie vor eine MwSt-Übergangsregelung in Kraft, nach der die Besteuerung im Land des Verbrauchs zu den dort geltenden Sätzen und Bedingungen erfolgt.

Direkte Steuern sollen im Gegensatz zu indirekten Steuern zwischen den Mitgliedstaaten koordiniert, aber nicht harmonisiert werden.

Grundsätzlich verfolgt die EU-Kommission das Ziel, die Steuersysteme zu vereinfachen und transparenter zu gestalten.²¹⁷

²¹⁶ Steuerliche Vorschriften: EGV, Art 90-93.

Eine gute, nationale Einführung über Vereine und Steuern bietet die Broschüre des Bundesministeriums für Finanzen, die auf der Homepage <http://www.bmf.gv.at> zum Herunterladen zur Verfügung steht: Bundesministerium für Finanzen, Vereine und Steuern, Juli 2002, Klagenfurt.

²¹⁷ Siehe: Europäische Kommission, Mitteilung der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament und den Wirtschafts- und Sozialausschuss, Steuerpolitik in der Europäischen Union – Prioritäten für die nächsten Jahre, Brüssel 23.05.2001, KOM(2001) 260.

Zu folgenden Steuerbereichen existieren Rechtsakte (Auswahl):

Direkte Steuern:

- Einkommensteuer
- Körperschaftssteuer
- Beseitigung der Doppelbesteuerung

Indirekte Steuern:

- Umsatzsteuer/Mehrwertsteuer
- Verbrauchssteuern
- Steuern auf die Ansammlung von Kapital und auf Geschäfte mit Wertpapieren
- Steuerbefreiungen für Privatpersonen

Im Helsinki Bericht zum Sport wird festgehalten, dass es in der EU Unterschiede im Steuerrecht gibt und somit bei der Besteuerung von ProfisportlerInnen und Sportvereinen. Dies führt zu Ungleichheiten zwischen Ländern und Vereinen.²¹⁸

Vorschläge der Gemeinschaft, die Maßnahmen im Steuerbereich betreffen, haben teilweise auch Auswirkungen auf den Sport. So auch der aktuelle Vorschlag zur Abänderung der Richtlinie in Bezug auf den Anwendungsbereich der ermäßigten Mehrwertsteuersätze.²¹⁹

Der Entwurf sieht vor, den Mitgliedstaaten hinsichtlich der Anwendung ermäßigter MwSt.-Sätze in bestimmten Bereichen (z.B. Gaststättengewerbe, Wohnungsbau, Lieferung von Gas und Elektrizität) gleiche Möglichkeiten einzuräumen. Gleichzeitig zielt der Vorschlag auf eine Straffung der derzeit bestehenden zahlreichen Ausnahmeregelungen in Bezug auf ermäßigte Sätze ab, von denen nur bestimmte Mitgliedstaaten profitieren. So sollen Wettbewerbsverzerrungen vermieden und das Funktionieren des Binnenmarktes verbessert werden.²²⁰

Derzeit gilt nach wie vor die Sechste Mehrwertsteuer-Richtlinie 77/388/EWG.²²¹ Darin wird festgelegt, dass die normalen Mehrwertsteuersätze nicht unter 15% und die ermäßigten Mehrwertsteuersätze nicht unter 5% liegen dürfen. Bislang enthielt der Anhang H der alten Richtlinie eine gemeinsame Liste für Dienstleistungen und Gegenstände, auf die alle Mitgliedstaaten ermäßigte Sätze erheben durften. Darüber hinaus wurden im Laufe der letzten Jahre aber auch zahlreiche Ausnahmeregelungen für einzelne Mitgliedstaaten erlassen.

In dem vorliegenden Entwurf sind diese bisherigen Ausnahmeregelungen auf alle Mitgliedstaaten ausgeweitet worden, so dass diese nun die Möglichkeit haben, auf dieselben Bereiche ermäßigte Sätze zu erheben. Dazu gehören auch Eintrittsberechtigungen für Sportveranstaltungen (Tickets) sowie das Überlassen (Vermietung) von Sportanlagen.

²¹⁸ EU-Kommission, Bericht der EU-Kommission an den Europäischen Rat im Hinblick auf die Erhaltung der derzeitigen Sportstrukturen und die Wahrung der sozialen Funktion des Sports im Gemeinschaftsrahmen - Helsinki Bericht zum Sport, KOM/99/0644, S. 7.

²¹⁹ Europäische Kommission, Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 77/388/EWG in Bezug auf den Anwendungsbereich der ermäßigten Mehrwertsteuersätze, Brüssel 16.7.2003, KOM (2003) 397.

²²⁰ Siehe auch: Pressedienst der EU-Kommission, MwSt: Kommission schlägt Straffung und Vereinfachung im Bereich der ermäßigten Sätze vor, IP/03/1024.

²²¹ Amtsblatt der Europäischen Union, Sechste Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern – Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage, Nr. L 145, 13.06.1977, S.1-40.

Es ist zu beachten, dass der Kommissionsvorschlag auf dem „Prinzip der Freiwilligkeit“ beruht, d.h. die Mitgliedstaaten sind nicht verpflichtet, ermäßigte MwSt.-Sätze auf die genannten Bereiche anzuwenden.

Aus der Sicht des Sports bedeutet dies, dass nach dem neuen Vorschlag alle Mitgliedstaaten die Möglichkeit besitzen, auf die Eintrittsberechtigung für Sportveranstaltungen sowie das Überlassen von Sportanlagen einen ermäßigten Mehrwertsteuersatz von mind. 5% (statt mind. 15%) anzuwenden.

5.3.6.1 Kennemer Golf Club gegen Staatssecretaris van Financiën²²²

In dieser Rechtssache geht es um Dienstleistungen im Zusammenhang mit Sport sowie steuerliche Fragen und Einrichtungen ohne Gewinnstreben.

Sachverhalt:

Kennemer Golf ist ein Verein niederländischen Rechts mit ungefähr 800 Mitgliedern. Sein satzungsmäßiger Zweck besteht in der Ausübung und Förderung des Golfsports. Kennemer Golf und seine Einrichtungen wie der Golfplatz und das Klubhaus befinden sich in der Gemeinde Zandvoort (Niederlande).

Die Mitglieder von Kennemer Golf haben Jahresbeiträge sowie Eintrittsgebühren zu entrichten und sind verpflichtet, sich an einer von Kennemer Golf ausgegebenen zinslosen Obligationenleihe zu beteiligen.

Neben der Nutzung der Einrichtungen durch die Mitglieder von Kennemer Golf können der Golfplatz und die dazu gehörenden Einrichtungen auch von Personen, die nicht Mitglieder sind, durch Zahlung einer Tagesgebühr genutzt werden. Aus den Akten ergibt sich, dass Kennemer Golf auf diese Weise relativ hohe Summen erhält, die ungefähr einem Drittel der Beträge entsprechen, die von den Mitgliedern als Jahresbeiträge gezahlt werden.

In den Jahren vor dem Steuerjahr 1994 schloss Kennemer Golf die Gewinn- und Verlustrechnung mit einem positiven Saldo ab, der anschließend buchmäßig als Rücklage zur Deckung anderer als jährlich wiederkehrender Ausgaben erfasst wurde. Dies war auch im Steuerjahr 1994 der Fall, um das es in dieser Rechtssache geht.

Da Kennemer Golf der Ansicht war, dass die Leistungen, die er Nichtmitgliedern erbracht hatte, von der Mehrwertsteuer befreit wären, entrichtete er für das Steuerjahr 1994 keine Mehrwertsteuer für diese Leistungen. Die niederländische Finanzverwaltung vertrat jedoch die Auffassung, dass Kennemer Golf in Wirklichkeit Gewinn anstrebe, und verlangte die Mehrwertsteuer für diese Leistungen.

Nach Ausschöpfung des nationalen Instanzenzugs wurde das Verfahren an den EuGh verwiesen.

Ergebnis:

In seinem Urteil stellt der EuGh drei Dinge fest:

- Zur Beurteilung, ob eine Einrichtung ohne Gewinnstreben handelt, sind sämtliche Tätigkeiten dieser Einrichtung zu berücksichtigen.

²²² EuGh, Kennemer Golf & Country Club gegen Staatssecretaris van Financiën, Rechtssache C-174/00.

- Auch wenn festgestellt worden ist, dass eine Einrichtung systematisch Gewinne erzielt oder erwirtschaftet, kann die Einrichtung weiterhin als ohne Gewinnstreben qualifiziert werden, solange diese Gewinne nicht an ihre Mitglieder verteilt und die Mittel zur Durchführung ihrer Leistungen verwendet werden. Ohne systematische Gewinnerzielung wären solche Einrichtungen nicht imstande, Rücklagen für die Finanzierung der Erhaltung und künftigen Verbesserung der Anlagen zu bilden.
- Die Jahresbeiträge der Mitglieder eines Sportvereins sind als Gegenleistung für die von ihm erbrachten Dienstleistungen (z.B. die zur Verfügungsstellung von Sportanlagen) zu bewerten, auch wenn seine Mitglieder die Einrichtungen des Vereins nicht oder nicht regelmäßig nutzen. (Anm.: Sportvereine müssen jedoch keine Steuern auf die Jahresbeiträge abführen, da sie nach der Mehrwertsteuerrichtlinie 77/388/EWG davon befreit sind.²²³) Würden Jahresbeiträge nicht so qualifiziert werden, dann könnten Dienstleistende die Mehrwertsteuer durch Anwendung von Pauschalpreisen (z.B. Jahresbeiträge) umgehen.

5.3.7 Beschäftigung, Soziales und Sport

In den Rahmen des EU-Politikfeldes Beschäftigung und Soziales fallen verschiedene Bestimmungen, die sich von zwei Seiten auf Sport auswirken können:

- einerseits Sport als ArbeitgeberIn und
- andererseits Sport als ArbeitnehmerIn.

Die Generaldirektion Beschäftigung und Soziales beschäftigt sich vorrangig mit folgenden Themen:

- Beschäftigung (Aspekte der ArbeitnehmerInnenfreizügigkeit, Europäische Arbeitsverwaltungen, EURES)
- Arbeitsbedingungen und Arbeitsorganisationen (Maßnahmen zur Verbesserung der Stellung des Arbeitnehmers, sozialer Dialog)
- Integrative Gesellschaft (soziale Eingliederung, soziale Sicherheit, Anti-Diskriminierung)
- Gleichstellung der Geschlechter
- Europäischer Sozialfonds (Förderung verschiedener Maßnahmen, die in den zuständigen Themenbereich fallen)

Was die Gleichstellung von Frauen und Männern als ArbeitnehmerInnen im Sport betrifft, ist die Gleichbehandlungsrichtlinie 76/207/EG zu nennen, die Gleichbehandlung von Sportlerinnen und Sportlern garantiert, sofern die sportlichen Tätigkeiten berufsmäßig ausgeübt werden und sie unter die Kategorie ArbeitnehmerIn fallen.²²⁴

Ferner ist der Kommissions-Vorschlag zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Frauen und Männern außerhalb des Bereichs der Beschäftigung und der Arbeit anzuführen, die die Gleichbehandlung weiter verbessern soll.²²⁵

²²³ Siehe Art 13 Buchstabe m) der Richtlinie 77/388/EWG:
Steuerbefreiungen im Inland:

m) bestimmte in engem Zusammenhang mit Sport und Körpererächtigung stehende Dienstleistungen, die Einrichtungen ohne Gewinnstreben an Personen erbringen, die Sport oder Körpererächtigung ausüben;

²²⁴ Amtsblatt der Europäischen Union, Richtlinie 76/207/EWG des Rates vom 9. Februar 1976 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen hinsichtlich des Zugangs zur Beschäftigung, zur Berufsbildung und zum beruflichen Aufstieg sowie in Bezug auf die Arbeitsbedingungen, Nr. L 39, 14.02.1976 S.40-42.

²²⁵ Europäische Kommission, Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Frauen und Männern beim Zugang zu und bei der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, KOM(2003) 657.

Hinsichtlich eines Defizits der Gleichbehandlung kritisierte MEP Hiltrud Breyer in einer parlamentarischen Anfrage, dass Frauen bei einer Reihe von Sportarten ungleich behandelt werden. Z.B. dürften Boxerinnen an den Olympischen Spielen nicht teilnehmen. Das damalige für Beschäftigung und Soziales zuständige Mitglied der EU-Kommission Fr. Diamantopoulou antwortete darauf, dass sich die EU-Kommission nicht zu einer Frage äußern könnte, die nicht ihrer Zuständigkeit unterläge. Der Veranstalter der Olympischen Spiele, das IOC, wäre eine private Organisation, deren Aufgabe es wäre, die Veranstaltung nach sportlichen und kommerziellen Kriterien durchzuführen. Die Bedingungen für die Teilnahme an den Olympischen Spielen würden einvernehmlich zwischen dem IOC und den internationalen Sportverbänden entschieden.²²⁶

Was die Diskriminierung aufgrund des Alters betrifft, beklagte MEP Bartho Pronk in einer Anfrage, dass das FIFA-Reglement für internationale Schiedsrichter eine Bestimmung führt, dass Schiedsrichter nicht älter als 45 Jahre sein dürfen, ungeachtet der körperlichen Fitness. Die EU-Kommission gab daraufhin zu Antwort, dass gültige Bestimmungen in Kraft sind, die eine Diskriminierung aufgrund des Alters verbieten. Feste Altersgrenzen kämen nur dann in Frage, wenn sie durch ein legitimes Ziel – körperliche Fitness oder andere Ziele – objektiv gerechtfertigt sind. Die Rechtfertigung wäre dann jeweils von Fall zu Fall zu beurteilen.²²⁷

Exkurs: Sozialer Dialog im europäischen Profifußballsektor²²⁸

Der europäische Verband professioneller Fußballclubs (EFFC) strebt eine Anerkennung durch die EU-Kommission als Partner im europäischen sozialen Dialog an.

Durch das von der EU-Kommission unterstützte Projekt „Promoting Social Dialogue in the European Professional Football Sector“ werden gegenwärtig Voraussetzungen in struktureller und organisatorischer Hinsicht eruiert, um als europäischer Akteur im sozialen Dialog auftreten zu können.

Folgende Aspekte sind zu erfüllen, um aktiv in den Prozess des sozialen Dialogs eingreifen zu können:

- institutionelle und organisatorische Strukturen: der (nationale) Mitgliederverband des europäischen Verbandes muss auf nationaler Ebene bereits aktiv im Sozialdialog zwischen Arbeitgeber und -nehmer eingebunden sein.
- der europäische Verband muss aus Experten des sozialen Dialogs bestehen und darf nicht nur eine Diskussionsrunde darstellen
- der europäische Verband muss repräsentativ sein (mind. 7 Mitgliedverbände aus 15 Mitgliedstaaten)
- Respekt und Einhaltung gemeinschaftlicher Rechtsnormen

Durch die Anerkennung als Partner im europäischen Sozialdialog wäre die EU-Kommission verpflichtet, den europäischen Verband professioneller Fußballclubs in arbeitsrechtlichen Angelegenheiten anzuhören. Die EU-Kommission müsste folglich ein Sozialkomitee installieren, im Rahmen dessen Konsultationen und Verhandlungen durchgeführt werden würden. Die EU-Kommission unterhält derzeit mit 30 Partnern – aus den verschiedensten Wirtschaftssektoren – einen sozialen Dialog.

²²⁶ Parlamentarische Anfragen, Schriftliche Anfrage, E-3353/03 von Hiltrud Breyer (Verts/ALE) an die Kommission, 5. November 2003, Betrifft: Gleichstellung von Frauen und Männern im Sport.

²²⁷ Siehe: Amtsblatt der Europäischen Union, Richtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27. November 2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf, Nr. L 303, 02.12.2000, S. 16-22.

²²⁸ Siehe: BSO-Verbindungsbüro Michael Trinker, Memo 04-08 Sozialer Dialog EFFC, unveröffentlichtes Dokument.

Es wurde ferner festgestellt, dass die UEFA nicht der geeignete europäische Dachverband ist, der die spezifische Rolle der Proficlubs in arbeitsrechtlicher bzw. sozialer Hinsicht vertreten kann. Unter dem Dach der UEFA wird die institutionell notwendige, klare Trennung zwischen ArbeitnehmerInnen (FußballerInnen) und ArbeitgeberInnen (Club) nicht vorgenommen.

Warum bemüht sich der EFFC um eine Anerkennung der EU-Kommission im sozialen Dialog?

- Der europäische bzw. transnationale Arbeitsmarkt wird zusehends durch EU-Bestimmungen reglementiert: So z.B. durch die Richtlinie 1999/70/EG, die Prinzipien und Mindestanforderungen für befristete Dienstverhältnisse festlegt.
- Die Arbeitnehmerseite ist durch FIFPRO (Fédération Internationale des Associations de Footballeurs Professionnels) auf europäischer Ebene vertreten. Die Arbeitgeberseite hat keinen vergleichbaren europäischen „Gegenspieler.“
- Aufgrund der rudimentären Repräsentanz wird die Arbeitgeberseite auf europäischer Ebene zu wenig gehört. Hier gilt es Potenziale zu aktivieren und einen institutionalisierten, sozialen Dialog aufzubauen.

Welche Aufgaben soll der EFFC im Rahmen des europäischen sozialen Dialogs wahrnehmen?

- Sprachrohr der Fußballvereine als Arbeitgeber
- Mitwirkung und -gestaltung im EU-Gesetzgebungsprozess
- Informationsfluss zwischen EU-Kommission und den Fußballclubs verbessern (vor allem hinsichtlich des Arbeitsrechts)
- Vertretung der Interessen der Profifußballclubs in sozialen und wirtschaftlichen Angelegenheiten

Im Zusammenhang mit dem sozialen Dialog ist ferner das von der EU kofinanzierte Projekt „Social Dialogue in the Sport Sector“ zu nennen. Am 10./11. Juni 2004 fand dazu eine Konferenz in Paris statt, die vom Europäischen Verband der Arbeitgeber im Sportbereich (European Association of Sport Employers-EASE) durchgeführt wurde. Ziel des „Sozialen Dialogs im Sportsektor“ ist es, Sozialpartner, die im Sportsektor tätig sind, zu identifizieren und einen Informations- und Meinungsaustausch einzuleiten. Es werden nach wie vor nationale AkteurInnen im sozialen Dialog aus dem Sportbereich gesucht.

5.3.7.1 EU-Richtlinie „Hoch gelegene Arbeitsplätze“²²⁹ und die Wechselwirkungen mit Sport

Die EU-Richtlinie 2001/45/EG über „Hoch gelegene Arbeitsplätze“ wurde am 27. Juni 2001 angenommen und musste bis spätestens 19. Juli 2004 in nationales Recht umgesetzt werden. Diese Richtlinie verbietet verbesserte Sicherheitsvorschriften für ArbeitnehmerInnen, die sich permanent oder temporär in Höhenlagen befinden.

Nach Auskunft des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit (BMWA) ist diese Richtlinie bereits im Wesentlichen in Österreich im Rahmen des Arbeitnehmerschutzgesetzes, der Arbeitsmittelverordnung, der Bauarbeiterschutverordnung und in der allgemeinen Arbeitnehmerschutzverordnung umgesetzt. Lediglich Punkt 4.4. des Anhangs der Richtlinie über die

²²⁹ Amtsblatt der Europäischen Union, Richtlinie 2001/45/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 zur Änderung der Richtlinie 89/655/EWG des Rates über Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Benutzung von Arbeitsmitteln durch Arbeitnehmer bei der Arbeit (zweite Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG), Nr. L 195, 19.07.2001, S. 46-49.

Verwendung von Seilen – Stand April 2004 – muss noch in nationales Recht umgesetzt werden.

Mit dieser Richtlinie wird versucht, die Zahl der Absturzunfälle zu verringern, die nach Angaben der EU-Kommission mit zirka zehn Prozent einen großen Anteil der Arbeitsunfälle ausmachen. Fast ein Zehntel dieser Abstürze führt zu dauerhafter Invalidität oder sogar zum Tod des Verunfallten. Ferner sind eine Reihe von Mindestanforderungen an die Auswahl der Arbeitsmittel und Regeln für die Bedingungen vorgesehen, unter denen Gerüste, Leitern und Seile benutzt werden. Die Richtlinie betrifft alle ArbeitnehmerInnen, die sich in Höhensituationen bewegen. Selbständige sowie ArbeitnehmerInnen spezieller Einsatzdienste wie Militär sind von der Richtlinie nicht betroffen.

Die Bergsportorganisationen des Vereinigten Königreichs sprechen sich gegen diese Richtlinie aus. Sie fordern, dass ArbeitnehmerInnen aus dem Bereich der Abenteuersportarten von dieser Richtlinie ausgenommen werden. Englische „Mountaineering“-Verbände lehnen die von der Richtlinie geforderten Sicherheitssysteme – vor allem den bereits angesprochenen Punkt 4.4 über das Zwei-Seile-System – ab, da der traditionelle Bergsport infolgedessen nicht mehr zu praktizieren wäre.

Diese EU-Richtlinie fand in den englischen Medien großen Widerhall. Es wurde z.B. kommentiert, dass nun Trapezartisten aufgrund des EU-Rechts einen Helm tragen oder Sicherheitstafeln auf Wanderwegen mit der Warnung „Vorsicht Schnee ist rutschig“ angebracht werden müssten. Die EU-Kommission reagierte daraufhin mit einer Gegenstellungnahme, dass diese Meldungen „absoluter Quatsch“ seien. Vielmehr müsste die Richtlinie im richtigen Kontext gesehen werden. Die Richtlinie werde für Arbeitssituationen bei Baustellen und im Bereich der Industrie angewendet und erstrecke sich nicht auf Zirkusartisten oder Sport- und Freizeitaktivitäten.

Nichtsdestoweniger geben die Stellen sowohl bei der EU-Kommission als auch beim BMWA auf Anfrage des BSO-Verbindungsbüros die Auskunft, dass theoretisch auch für BergsportlerInnen als ArbeitnehmerInnen die ArbeitnehmerInnenschutzvorschriften gelten.

5.3.7.2 Die EU-Arbeitszeitrichtlinie und die Bedenken des Sports²³⁰

Die Richtlinie 93/104/EG enthält Mindestvorschriften für die Arbeitszeitgestaltung, mit denen die Sicherheit und die Gesundheit der ArbeitnehmerInnen besser geschützt werden sollen.

Artikel 6 „Wöchentliche Höchstarbeitszeit“ der Richtlinie sieht vor, dass eine durchschnittliche maximale Wochenarbeitszeit von 48 Stunden einschließlich der Überstunden nicht überschritten werden darf. Hinsichtlich der höchstzulässigen Wochenarbeitszeit von 48 Stunden können die Mitgliedstaaten Bezugszeiträume festlegen; diese dürfen allerdings vier Monate – in speziell definierten Fällen sechs bzw. zwölf Monate – nicht überschreiten. (siehe Art 16 Abs 2, Art 17 Abs 4 und Art 18 Abs 1 Buchstabe b) i))

Die Mitgliedstaaten hatten die Richtlinie bis 23. November 1996 in die nationale Rechtsordnung umzusetzen. Bei der Umsetzung der Richtlinie nahm nur das Vereinigte Königreich die Möglichkeit eines „Opt out,“ Artikel 6 – wöchentliche Höchstarbeitszeit von 48 Stunden – nicht umzusetzen, in Anspruch.

Im Zuge der Überprüfung der Richtlinie „Arbeitszeitgestaltung“ greift die EU-Kommission die Möglichkeit des „Opt out“ durch Art 18 Abs 1 Buchstabe b) i) auf, da sie nach ihrer Ansicht

²³⁰ Amtsblatt der Europäischen Union, Richtlinie 93/104/EG des Rates vom 23. November 1993 über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung, Nr. L 307, 13.12.1993, S.18-24.

das Ziel, die Gesundheit und Sicherheit der ArbeitnehmerInnen zu schützen, unterminiert. Ferner stellt die EU-Kommission die Länge der Bezugszeiträume zur Diskussion.

Die EU-Kommission leitete ein umfassendes Konsultationsverfahren ein, das möglicherweise zur Änderung der Richtlinie führen kann. Das Verfahren richtete sich an interessierte, europäische und nationale AkteurInnen (Sozialpartner, NGOs), die ihre Anmerkungen und Vorschläge an die EU-Kommission richten konnten. Der Österreichische Gewerkschaftsbund (ÖGB) hat eine Stellungnahme zur Arbeitszeitrictlinie abgegeben.

Sportverbände aus dem Vereinigten Königreich kritisieren den Wunsch der EU-Kommission, rigidere Regelungen hinsichtlich der 48-Stunden-Wochendeckelung schaffen zu wollen und möchten die Alternative eines „Opt outs“ gewährleistet wissen.

Im österreichischen Sport wird im Zusammenhang mit der EU-Arbeitszeitrictlinie kein Konfliktpotenzial gesehen.

Exkurs: Stellungnahme des ÖGB zur EU-Arbeitszeitrictlinie

Mitteilung der EU-Kommission zur Richtlinie 93/104/EG über bestimmte Aspekte der Arbeitszeit

Der Österreichische Gewerkschaftsbund bedankt sich für die Übermittlung der oben angeführten Mitteilung und nimmt hierzu wie folgt Stellung:

Abweichung von Bezugszeiträumen

Gemäß der Arbeitszeitrictlinie beträgt der Durchrechnungszeitraum für die Berechnung der 48 Stunden vier Monate. Unter den Voraussetzungen des Artikels 17 kann der Durchrechnungszeitraum auf sechs Monate, durch Kollektivvertrag bis auf zwölf Monate ausgedehnt werden. Der ÖGB sieht keine Notwendigkeit die Bezugszeiträume der Arbeitszeitrictlinie auszudehnen, da die derzeit bestehenden Möglichkeiten eine ausreichend flexible Gestaltung der Arbeitszeit zulassen.

Die Arbeitszeitrictlinie lässt derzeit einen längeren Durchrechnungszeitraum – außer für gewisse Bereiche und dies nur bis zu sechs Monaten – lediglich durch Kollektivverträge zu. Die Einführung von längeren Durchrechnungszeiträumen ist grundsätzlich schädlich für die Gesundheit der ArbeitnehmerInnen. Aus diesem Grund ist die derzeitige Regelung der Arbeitszeitrictlinie, wonach grundsätzlich nur Kollektivverträge eine längere Durchrechnung zulassen können, sachgerecht, da diese die notwendigen kompensatorischen Maßnahmen für die Gesundheit sicherstellen können.

Opt-out

Laut der Arbeitszeitrictlinie kann ein Mitgliedstaat die Möglichkeit vorsehen, dass ein/e ArbeitnehmerIn im Durchschnitt mehr als 48 Stunden wöchentlich arbeitet, sofern gewisse Bedingungen erfüllt sind. Diese Bedingungen umfassen zum Beispiel die individuelle Zustimmung des/der ArbeitnehmerIn oder die Führung einer Liste jener ArbeitnehmerInnen, die im Durchschnitt mehr als 48 Stunden arbeiten.

Die Möglichkeit des individuellen Opt-out widerspricht der Zielsetzung der Arbeitszeitrictlinie, gewisse Mindestvorschriften bezüglich der Arbeitszeit festzulegen, um die Sicherheit und die Gesundheit der ArbeitnehmerInnen zu schützen. Der ÖGB tritt daher dafür ein, dass die Möglichkeit des Opt-out bei einer Revision der Arbeitszeitrictlinie gänzlich abgeschafft wird.

Ursprünglich wurde die Regelung des Opt-out von der Regierung Großbritanniens ausverhandelt und bis vor kurzem hat lediglich dieser Mitgliedstaat von Artikel 18 1 lit. b Gebrauch gemacht. In Großbritannien arbeiten mehr als vier Millionen ArbeitnehmerInnen regelmäßig mehr als 48 Stunden pro Woche. Dies sind um 700.000 Menschen mehr als 1992, als die Arbeitszeitrichtlinie noch nicht verabschiedet war. Die Möglichkeit des Opt-out hat somit in Großbritannien zu einer Aushöhlung der Arbeitszeitrichtlinie geführt.

Definition Arbeitszeit/Arbeitsbereitschaft

Der EuGH hat in seiner Rechtssprechung zu SIMAP und Jäger klargestellt, dass Arbeitsbereitschaft in Form von persönlicher Anwesenheit Arbeitszeit im Sinne der Richtlinie ist. Aus Sicht des ÖGB wäre es durchaus sinnvoll, wenn bei Arbeitsbereitschaft durch Kollektivverträge eine Ausweitung der Arbeitszeitgrenze erfolgen könnte, jedoch auch für diesen Fall eine maximale Obergrenze festgelegt wird.

Vereinbarkeit von Beruf und Familienleben

Um Beruf und Familienleben besser vereinbaren zu können, ist ein höheres Maß an Autonomie der ArbeitnehmerInnen bei Ausmaß und Lage der Arbeitszeit notwendig. In diesem Zusammenhang wäre ein Rechtsanspruch auf Teilzeit bis zum Schuleintritt des Kindes sinnvoll.

Der ÖGB ersucht um Berücksichtigung seiner Stellungnahme.

5.3.8 Audiovisuelles und Sport

Fernsehen ist das wichtigste Informationsmedium und der größte Unterhaltungsträger in den europäischen Gesellschaften. In 98 % der Haushalte steht ein Fernsehgerät. Eine audiovisuelle Politik hat somit besondere gesellschaftspolitische Relevanz. (Auf die Bedeutung des Fernsehens als Einnahmequelle für Sportorganisationen wurde bereits oben eingegangen.)

Der Vertrag von Maastricht anerkennt die Bedeutung des Mediensektors und geht auf ihn konkret in mehreren Artikel unter anderem im sogenannten Kulturartikel 151 EGV ein.

Besondere Bedeutung für den Sport hat die sogenannte Fernsehrichtlinie „Fernsehen ohne Grenzen.“²³¹ Diese Richtlinie bildet den legalen Handlungsrahmen für den freien Dienstleistungsverkehr von Fernsehdiensten in der Union und fördert dadurch die Entwicklung eines europäischen Marktes für Fernseh- und andere verwandte Aktivitäten, wie etwa Fernsehwerbung oder die Produktion von audiovisuellen Programmen.

Die Fernsehrichtlinie koordiniert auf der Gemeinschaftsebene die nationalen Gesetzgebungen in folgenden Bereichen:

- Rechtsprechungskompetenz in Bezug auf Fernsehsendungen
- Förderung der Produktion und des Vertriebs europäischer Werke
- Zugang der Zuschauer zu (sportlichen) Großereignissen
- Fernsehwerbung und Sponsoring
- Jugendschutz
- Gendarstellungsrecht

²³¹ Amtsblatt der Europäischen Union, Richtlinie 97/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Juni 1997 zur Änderung der Richtlinie 89/552/EWG des Rates zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Fernsehaktivität, Nr. L 202 vom 30/07/1997 S. 60-70.

Exkurs: Die Fernsehrichtlinie und ihre Anwendung für den Sport

Im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften²³² vom August 2002 informiert die EU-Kommission, welche Maßnahmen die Mitgliedstaaten Italien, Deutschland, das Vereinigte Königreich und Österreich ergriffen haben, die im Zusammenhang mit der Fernsehrichtlinie von 1997 stehen.

Gemäß Artikel 3a der Fernsehrichtlinie von 1997 kann jeder Mitgliedstaat Maßnahmen ergreifen, die sicherstellen, dass bedeutende Ereignisse einer breiten Öffentlichkeit in einer Fernsehsendung frei zugänglich gemacht werden. Zu diesem Zweck erstellt der Mitgliedstaat eine Liste, in der die Ereignisse angeführt werden, denen er eine erhebliche gesellschaftliche Bedeutung beimisst. Die Mitgliedstaaten müssen ihre Maßnahmen der EU-Kommission mitteilen, die binnen drei Monaten überprüft, ob die Maßnahmen mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar sind. Mindestens einmal im Jahr veröffentlicht die EU-Kommission eine konsolidierte Liste der von den Mitgliedstaaten getroffenen Maßnahmen.

Nach nationalen Bestimmungen müssen in Österreich mindestens 70 Prozent der RundfunkteilnehmerInnen unverschlüsselt und ohne zusätzliches Entgelt folgende Ereignisse in den Fernsehprogrammen verfolgen können:

- 1. Olympische Sommer- oder Winterspiele**
- 2. Fußballspiele der FIFA-Weltmeisterschaft, sofern Österreich daran beteiligt ist, sowie Eröffnungs-, Halbfinal- und Endspiel**
- 3. Fußballspiele der Europameisterschaft, sofern Österreich daran beteiligt ist, sowie Eröffnungs-, Halbfinal- und Endspiel**
- 4. Finalspiel des Österreichischen Fußballpokals**
- 5. Alpine FIS-Skiweltmeisterschaften**
- 6. Nordische FIS-Skiweltmeisterschaften**
- 7. Neujahrskonzert der Wiener Philharmoniker**
- 8. Wiener Opernball**

5.3.8.1 Loi Evin: „Fernsehwerbung“, Sponsoring und Sport – ein Fallbeispiel aus Frankreich

Das französische Gesetz zur Bekämpfung von Nikotin- und Alkoholsucht (sog. Loi Evin) verbietet direkte oder indirekte Fernsehwerbung für alkoholische Getränke. Dieses Gesetz erstreckt sich auch auf internationale Sportveranstaltungen, die speziell für das französische Publikum bestimmt sind.

Die Loi Evin unterscheidet zwischen generellen, internationalen Übertragungen wie z.B. Olympische Spiele und speziell für französisches Publikum bestimmte Übertragungen wie z.B. ein Fußballspiel zwischen einem französischen und englischen Fußballclub. Im zuletzt genannten Fall müssen die französischen Sender bei Übertragungen vom Ausland nach Frankreich mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln darauf achten, dass in der Sendung keine Werbung für alkoholische Getränke erscheint.

²³² Amtsblatt der Europäischen Union, Veröffentlichung der konsolidierten Maßnahmenliste gemäß Artikel 3a Absatz 2 der Richtlinie 89/552/EWG des Rates (1) zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Fernsehaktivität, geändert durch die Richtlinie 97/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, Nr. C 182, 9.8.2002, S. 2-20.

Aufgrund der Loi Evin leitete die EU-Kommission ein Vertragsverletzungsverfahren²³³ gegen Frankreich ein, da sie die Auffassung vertrat, dass das französische Gesetz zu weit gehe und dem EU-Prinzip des freien Dienstleistungsverkehrs widerspreche.

In diesem Zusammenhang ist ein weiteres Verfahren²³⁴, das beim EuGh anhängig ist, zu sehen, in dem Bacardi France die französische Fernsehanstalt TF1 klagt. Aufgrund der Loi Evin wurde es Bacardi France nicht gestattet, Werbeflächen am Spielfeldrand von ausländischen Fußballclubs (für französische Übertragungen) zu kaufen. Dies sieht Bacardi France als Widerspruch zum Prinzip des freien Dienstleistungsverkehrs an.

In den am 11. März 2004 veröffentlichten Schlussanträgen befindet der Generalstaatsanwalt, Antonio Tizzano, dass der Grundsatz des freien Dienstleistungsverkehrs dem Verbot in der französischen Regelung über Fernsehwerbung für alkoholische Getränke (Loi Evin) nicht entgegensteht. Es wird die Auffassung mit dem französischen Gesetzgeber geteilt, dass die Loi Evin dem Schutz der öffentlichen Gesundheit dient. Dies kann auch Beschränkungen des freien Dienstleistungsverkehrs rechtfertigen.

Der EuGh hat im Sinne des Generalstaatsanwalt Tizzano am 14. Juli 2004 sein Urteil erlassen und die Loi Evin in dieser Sache mit dem Gemeinschaftsrecht für vereinbar gehalten.

Die Klage von Bacardi France war ebenso nicht erfolgreich.

5.3.9 Verkehr und Sport

Auch auf den ersten Blick etwas vom Sport entfernte Politikbereiche wie Verkehr können direkte Auswirkungen auf den Sport haben, wie durch die EU-Führerscheinrichtlinie²³⁵ weiter unten bewiesen werden kann. Aero-Clubs sind z.B. unmittelbar von europäischen Luftverkehrsbestimmungen – Stichwort Single European Sky – betroffen. Der Europäische Verband der Aero-Clubs – European Air Sports – ist deshalb auch Partner des EU-Büros, um sich über die europäische Luftraumpolitik auf dem Aktuellen zu halten und, falls notwendig, entsprechende Aktivitäten zu starten. Aber nicht nur Aspekte des Straßen- oder Luftverkehrs werden in Brüssel diskutiert, sondern auch Schienenverkehr, Seeverkehr, Binnenschifffahrt und andere Bereiche des öffentlichen Verkehrs.

Was den Radsport und Verkehrssicherheit betrifft, forderte das ehemalige österreichische MEP Daniela Raschhofer im Juli 2002 im Rahmen einer parlamentarischen Anfrage²³⁶ ein, dass die EU-Kommission aufgrund erhöhter Verkehrssicherheitsprobleme mit Fahrradfahrern einen Richtlinienvorschlag zur EU-weiten verpflichtenden Kennzeichnung von Fahrrädern erwägen sollte.

Das damalige für Verkehrsfragen zuständige Kommissionsmitglied de Palacio gab zur Antwort, dass derartige Regelungsbefugnisse nach dem Subsidiaritätsprinzip in die Zuständigkeit der kommunalen, regionalen und nationalen Behörden fielen. Demgemäß hätte die EU-Kommission nicht die Absicht, einen Vorschlag für eine Richtlinie zu einer verpflichtenden Fahrradkennzeichnung vorzulegen.

²³³ EuGh, Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Französische Republik, Rechtssache C-262/02.

²³⁴ EuGh, Bacardi France SAS gegen Télévision française 1 SA (TF1), Rechtssache C-429/02.

²³⁵ Amtsblatt der Europäischen Union, Richtlinie 91/439/EWG des Rates vom 29. Juli 1991 über den Führerschein, Nr. L 237, 24.08.1991, S.1-24.

²³⁶ Parlamentarische Anfragen, Schriftliche Anfrage E-2073/02 von Daniela Raschhofer an die Kommission, 12. Juli 2002, Betrifft: EU-weite Kennzeichenpflicht für Fahrräder.

5.3.9.1 Die Abänderung der EU-Führerscheinrichtlinie und die Auswirkungen auf den Sport

Die Richtlinie über den Führerschein 91/439/EWG wird von zwei Grundsätzen bestimmt:

- die Freizügigkeit der BürgerInnen der Gemeinschaft zu erleichtern
- und zur Verbesserung der Straßenverkehrssicherheit beizutragen.

Die EU-Kommission nahm am 21.10.2003 einen Richtlinienvorschlag²³⁷ an, durch den die derzeitige Führerscheinrichtlinie 91/439/EWG abgeändert werden soll. Betroffen wären durch diese Richtlinienänderung Sportarten wie Segelsport, Flugsport (Segeln), Kanusport, Reitsport oder Schibobsport, bei denen schweres Sportgerät in bzw. auf einem Anhänger mit dem KFZ transportiert wird.

Die Österreichische Bundes-Sportorganisation bemängelt vor allem die geplante Veränderung der Fahrzeugklasse „B“. Mit einem „B-Führerschein“ ist das Ziehen von Anhängern hinter PKWs gestattet. Die Lenkerberechtigung „B“ erlaubt es, Kraftwagen mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 3.500 kg zu lenken, auch wenn mit ihnen ein Anhänger gezogen wird, sofern die Summe der höchsten zulässigen Gesamtgewichte beider Fahrzeuge 3.500 kg bzw. dessen höchstes zulässiges Gesamtgewicht das Eigengewicht des Zugfahrzeuges nicht übersteigt.

Der Kommissions-Vorschlag möchte jedoch für die Lenkerberechtigungsklasse „B“ eine klare Gewichtsgrenze von maximal 750 kg für Anhänger einführen. Anhänger mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 750 kg sollen nur mit einem Führerschein der Klasse „B+E“ geführt werden dürfen. Es würde folglich eine neue Lenkerberechtigungsklasse „B+E“ für Fahrzeugkombinationen geschaffen, die aus einem Zugfahrzeug der Klasse B und einem Anhänger bestehen, dessen zulässiges Gesamtgewicht 750 kg übersteigt. Für die Führerscheinklasse „B+E“ müsste eine zusätzliche Prüfung abgelegt werden. Außerdem wäre ein Mindestalter für einen Führerschein „B+E“ von 21 Jahren vorgeschrieben.

Zahlreiche Stellungnahmen von Abgeordneten zur Führerscheinrichtlinie verlangen, dass im Bereich der Anhängerengewichtsbeschränkung keine Änderungen vorgenommen und die bestehenden Vorschriften belassen werden.

Die Österreichische Bundes-Sportorganisation vertritt die Position wie viele andere europäische Abgeordnete, an den bisherigen Bestimmungen für die Führerscheinklasse „B“ festzuhalten. Die BSO hat auch dahingehend ihre Interessen bei den zuständigen Stellen sowohl auf nationaler als auch europäischer Ebene zu Gehör gebracht.

Nach Informationen des für Verkehr zuständigen Attachés in Brüssel vertritt Österreich die gleiche Position wie die BSO, keine Veränderungen bei der Anhängerregelung für B-Führerscheininhaber durchführen zu wollen.

Der Gesetzgebungsprozess der Neufassung der Führerscheinrichtlinie ist noch nicht abgeschlossen. Es ist jedoch wahrscheinlich, dass an den bisherigen Bestimmungen zur Führerscheinklasse „B“ festgehalten wird.

²³⁷ Europäische Kommission, Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlament und des Rates über den Führerschein, KOM/2003/0621.

5.3.10 Gesundheit und Sport

Gesundheit und Gesundheitsschutz waren bereits seit der Gründung der EG in den 1950er-Jahren ein Thema. Der Gesundheitsschutz entwickelte sich allmählich zu einem wichtigen Handlungs-Leitmotiv der EU. Vor allem im Hinblick darauf, dass Krankheiten und Epidemien keine Grenzen kennen, wie durch den plötzlich globalen Ausbruch von SARS 2003 bewiesen worden ist, empfiehlt sich ein koordiniertes und konzertiertes Vorgehen im Gesundheitsbereich.

Artikel 152 EGV „Gesundheitswesen“:

- (1) Bei der Festlegung und Durchführung aller Gemeinschaftspolitiken und -maßnahmen wird ein hohes Gesundheitsschutzniveau sichergestellt.

Die Tätigkeit der Gemeinschaft ergänzt die Politik der Mitgliedstaaten und ist auf die Verbesserung der Gesundheit der Bevölkerung, die Verhütung von Humankrankheiten und die Beseitigung von Ursachen für die Gefährdung der menschlichen Gesundheit gerichtet. Sie umfasst die Bekämpfung der weit verbreiteten schweren Krankheiten; dabei werden die Erforschung der Ursachen, der Übertragung und der Verhütung dieser Krankheiten sowie die Gesundheitsinformation und -erziehung gefördert. (...)

- (2) Die Gemeinschaft fördert die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten in den in diesem Artikel genannten Bereichen und unterstützt erforderlichenfalls deren Tätigkeit. (...)

Wie aus Artikel 152 ersichtlich, betreibt die EU keine eigene Gesundheitspolitik, die an die Stelle der mitgliedstaatlichen Politik treten könnte. Sie ergänzt vielmehr die Gesundheitspolitiken der Mitgliedstaaten.

Ein Hauptbestandteil der gesundheitspolitischen Strategie der EU ist das Aktionsprogramm im Bereich der öffentlichen Gesundheit. Dieses Programm läuft vom 1. Januar 2003 bis zum 31. Dezember 2008.²³⁸

Das neue Programm verfolgt vorrangig drei Ziele:

- Verbesserung des Informations- und Wissensstandes im Interesse der Weiterentwicklung des öffentlichen Gesundheitswesens
- Verbesserung der Fähigkeit zur schnellen und koordinierten Reaktion auf Gesundheitsgefahren
- Gesundheitsförderung und Verhütung von Krankheiten durch Berücksichtigung gesundheitsrelevanter Faktoren in allen Politiken und Tätigkeiten.

5.3.10.1 Doping

Aufgrund der Zunahme der Dopingskandale 1998 – unter anderem während der Tour de France – reagierte das IOC, indem es eine internationale Konferenz mit dem Ziel einberief, eine internationale Agentur zur Bekämpfung dieser Geißel im Sport zu schaffen.

Die EU-Kommission vertritt die Auffassung, dass ein einheitliches Vorgehen für die Wirksamkeit der Anti-Doping-Maßnahmen entscheidend ist. Aufgrund der zunehmenden Mobilität der AthletInnen ist es außerdem wichtig, dass ein Rechtsrahmen mit präzisen Vorschriften geschaffen und so Doping-Vergehen vorgebeugt wird.

²³⁸ Für nähere Förderinformationen zum Förderprogramm siehe: Österreichische Bundes-Sportorganisation, EU-Förderkompass für den Sport.

Auf Gemeinschaftsebene wurden für den Zeitraum 1999-2004 folgende Ziele festgelegt:²³⁹

- Verbesserung der Aufklärung über Doping und seine Folgen für die Bevölkerung
- Bewusstseinsbildung bei Ärzten
- Einführung und Verbesserung der Koordination im Bereich der Rechtsvorschriften
- Erarbeitung von klaren Definitionen sowie von Listen verbotener Substanzen und von Test-Standards
- wirksamerer Gesundheitsschutz für junge SportlerInnen

Ferner hat auch der Europäische Rat in Wien 1998 eine Stellungnahme zu diesem Thema abgegeben:

Der Europäische Rat äußert seine Besorgnis über den Umfang und die Schwere der Dopingfälle im Sport, die die Sportethik untergraben und die öffentliche Gesundheit gefährden. Er betont, dass ein Vorgehen auf Ebene der Europäischen Union erforderlich ist, und ersucht die Mitgliedstaaten, zusammen mit der Kommission und internationalen Sportgremien mögliche Maßnahmen zu prüfen, um dieser Gefahr insbesondere durch eine bessere Koordinierung der bestehenden nationalen Maßnahmen verstärkt entgegenzutreten.²⁴⁰

Aufgrund dieses Problembewusstseins haben die Mitgliedstaaten und die EU-Kommission ihre Bereitschaft erklärt, sich am Aufbau einer internationalen Einrichtung zu beteiligen, die gemeinsam mit Sportorganisationen Wege zur Lösung dieses Problems erarbeiten wird.²⁴¹

Die Welt Anti-Doping Agentur (WADA)²⁴² wurde folglich am 10. November 1999 in Lausanne eingerichtet. 2001 wurde der Hauptsitz der WADA nach Montreal, Kanada, verlegt.

Im Umfeld der Olympischen Spiele in Sydney 2000 förderte die EU-Kommission 15 Pilotprojekte wie Informationskampagnen und Konferenzen gegen Doping im Sport. Im Juli 2002 wurde erneut ein Aufruf der EU-Kommission „Vorbereitende Maßnahmen für eine Gemeinschaftspolitik im Bereich Sport“²⁴³ veröffentlicht.

Die zu fördernden Maßnahmen sollten die Bekämpfung des Dopings im Sport sowie eine stärkere Berücksichtigung des Sports in den Freizeitaktivitäten der Jugendlichen betreffen. Dieser Aufruf musste jedoch wieder zurückgenommen werden, da ein Protestschreiben bei der EU-Kommission einlangte, das darauf hinwies, dass die EU-Kommission für solche Fördermaßnahmen keine rechtliche Grundlage besitzt.

Im EU-Plan zur Dopingbekämpfung wird aufgezeigt, dass die EU-Programme in den Bereichen Jugend sowie allgemeine und berufliche Bildung bei der Dopingbekämpfung insbesondere durch Sensibilisierungs-, Präventions-, Ausbildungs- und Informationsmaßnahmen einen sinnvollen Beitrag leisten können. Es böte sich z.B. an, Maßnahmen zur Dopingbekämpfung

²³⁹ Europäische Kommission, Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament über einen Aktionsplan der Europäischen Union zur Drogenbekämpfung (2000 – 2004), Brüssel 26.05.1999, KOM(1999) 239, S. 20-21.

²⁴⁰ Europäischer Rat in Wien, 11. und 12. Dezember 1998, Schlussfolgerungen des Vorsitzes, Randnr. 96.

²⁴¹ Europäische Kommission, Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament über einen Aktionsplan der Europäischen Union zur Drogenbekämpfung (2000 – 2004), Brüssel 26.05.1999, KOM(1999) 239.

²⁴² Siehe auch: <http://www.wada-ama.org/en/t1.asp>

²⁴³ Europäische Kommission, Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen GD EAC Nr. 33/02 Vorbereitende Maßnahmen für eine Gemeinschaftspolitik im Bereich Sport, (Haushaltlinie B3-1026).

fung unter den Aspekten Ausbildung, Information, Sensibilisierung und Prävention auszuarbeiten. Die dafür zuständigen Programme sind LEONARDO, SOKRATES und JUGEND.²⁴⁴

5.3.10.2 Verbot der Tabakwerbung

Bereits 1998 wurde mit der Richtlinie 98/43/EWG versucht, ein erstes EU-weites Verbot der direkten und indirekten (Sponsoring) Tabakwerbung einzuführen. Diese Richtlinie wurde jedoch durch den EuGh im Oktober 2000 für nichtig erklärt.

Die EU-Gesundheitsminister haben sich im Dezember 2002 auf eine neue Tabakwerberichtlinie geeinigt, der alle Mitgliedstaaten bis spätestens 31. Juli 2005 nachkommen müssen. Bei der neuen Tabakwerberichtlinie wird das Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom Oktober 2000, der die vorherige Richtlinie 98/43/EWG außer Kraft gesetzt hat, in vollem Umfang berücksichtigt.²⁴⁵

Inhalt der neuen Richtlinie ist ein generelles Verbot der Tabakwerbung in der Presse, im Internet und Radio. Auch das Sponsoring von Radioprogrammen oder Veranstaltungen durch die Tabakhersteller wird untersagt – nach denselben Grundsätzen wie Fernsehwerbung im Rahmen der Richtlinie „Fernsehen ohne Grenzen“.

Durch die neue Richtlinie werden die Mitgliedstaaten angehalten, die unterschiedlichen Regelungen für Werbung und Sponsoring von Tabakprodukten einheitlich zu regeln. Damit sollen gleiche Handelsbedingungen geschaffen und etwaige Hemmnisse für den freien Verkehr von Waren und Dienstleistungen zwischen den Mitgliedstaaten abgeschafft werden.

Darüber hinaus billigte der Rat eine weit reichende Empfehlung für die Verhütung des Tabakkonsums und für Initiativen zur intensiveren Bekämpfung des Rauchens. Die EU-Kommission wird 5 Jahre nach der Verabschiedung und danach alle 3 Jahre einen Bericht über die Anwendung der Richtlinie und gegebenenfalls Änderungsvorschläge vorlegen.

Die EU-Kommission hat auch eine EU-weite Informationskampagne gegen das Rauchen „Feel Free To Say No“ initiiert, die auch von UEFA unterstützt wird.²⁴⁶

Max Mosley, Präsident des Internationalen Automobilverbandes (FIA), trat gegen die neue Tabakwerberichtlinie auf und hat dagegen bei der EU-Kommission, EP und bei den nationalen Ministerien Lobbyarbeit betrieben. Der Motorsport und die Formel Eins im Speziellen hängen sehr stark vom Sponsoring der Tabakhersteller ab.

FIA schätzt die jährlichen Einnahmen durch das Zigarettenmarketing auf zirka 280 Millionen Euro ein. Die Hauptsponsoren der Rennställe Ferrari, McLaren Mercedes, Renault und BAR sind Zigarettenproduzenten.

Bei den europäischen Rennveranstaltern wie Spa-Francorchamps in Belgien besteht die Befürchtung, dass aufgrund dieser Richtlinie die Geldeinnahmen durch die lukrativen Groß-

²⁴⁴ Europäische Kommission, Mitteilung der Kommission an den Ministerrat, das Europäische Parlament, den Wirtschafts- und Sozialausschuss sowie den Ausschuss der Regionen. Plan für den Beitrag der Gemeinschaft zur Dopingbekämpfung, Brüssel 01.12.1999, KOM(1999)643, S. 20 u. 22. Nähere Informationen zu den genannten EU-Förderprogrammen siehe: Österreichische Bundes-Sportorganisation, EU-Förderkompass für den Sport.

²⁴⁵ Amtsblatt der Europäischen Union, Richtlinie 2003/33/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Mai 2003 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Werbung und Sponsoring zugunsten von Tabakerzeugnissen, Nr. L 152 vom 20.06.2003, S. 16-19.

²⁴⁶ Link zur Kampagne: <http://www.feel-free.info/index.php?oesterreich>

sportveranstaltungen versiegen werden, da künftige Formel-Eins-Veranstaltungen außerhalb der EU-Staaten wie in Russland oder Indien durchgeführt werden könnten.

Die Wertschöpfung des Rennringes in Spa durch die Formel Eins wird auf über 40 Millionen Euro geschätzt und stellt somit eine wichtige Einkommensquelle für die regionale Wirtschaft dar.²⁴⁷

Auch die Weltgesundheitsorganisation (WHO) engagiert sich im Kampf gegen das Rauchen. Sie hat die Kampagne „Tabacco Free Sports“ initiiert und führt Gespräche mit internationalen Sportverbänden wie IOC, FIFA und FIA. Ein Ergebnis dieses Gesprächs war, dass FIA ab dem Ende der Saison 2006 das Sponsoring von Tabakproduzenten für ihre Veranstaltungen und Teams verbieten wird.²⁴⁸

5.3.11 Umwelt und Sport

Gemäß Art 2 EGV sind der Umweltschutz und die Verbesserung der Umweltqualität zwei Grundsätze der Europäischen Gemeinschaft. Die konkrete Politikumsetzung im Politikfeld Umwelt wird in Art 174-176 EGV geregelt.

Die Beziehungen zwischen Sport und Umwelt zeigen sich auf zwei Ebenen:

- einerseits im Zusammenhang mit Sportinfrastruktur
- und andererseits bei der Ausübung des Sports

5.3.11.1 Umwelt und Sportinfrastruktur

Durch die Schaffung von Sportinfrastruktur wird zum Teil massiv in die Umwelt eingegriffen wie z.B. beim Bau von Seilbahnanlagen. Solche Eingriffe müssen in der Regel der nationalen und europäischen Umweltgesetzgebung Genüge tun, damit eine Baubewilligung erteilt werden kann.

5.3.11.1.1 Vertragsverletzungsverfahren der EG gegen Österreich hinsichtlich Lebensraum Wachtelkönig und Erweiterung eines Golfplatzes²⁴⁹

Der Konflikt zwischen Sport und Umwelt wird durch ein Fallbeispiel in der Obersteiermark verdeutlicht, wo Interessen für den Ausbau von Sportinfrastruktur mit umweltrechtlichen Bestimmungen kollidierten.

Sachverhalt:

Ein Golfplatzeigentümer plant im Gemeindegebiet von Wörschach, im Bezirk Liezen, Steiermark, seinen Spielbetrieb um zwei neue Bahnen zu erweitern. Die Golfplatzanlage grenzt an das sogenannte Wörschacher Moos, das durch Österreich gemäß den Bestimmungen der Vogelschutz-²⁵⁰ und Habitatrichtlinie²⁵¹ als Schutzgebiet gemeldet und verlaublich wurde. Der

²⁴⁷ Le Monde, La question du tabac voile l'avenir européen de la formule 1, 14.12.2002.

²⁴⁸ Michael Hagmann, WHO attacks tobacco sponsorship of sports, in: Bulletin of the World Health Organization, 2002, vol.80, no.1, p.80-81.

²⁴⁹ EuGh, Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Republik Österreich, Rechtssache C-209/02.

²⁵⁰ Amtsblatt der Europäischen Union, Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, Nr. L 103, 25.04.1979, S.1-18.

²⁵¹ Amtsblatt der Europäischen Union, Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, Nr. L 206, 22.07.1992, S.7-50.

Wachtelkönig, *Crex crex*, ist eine in der Vogelschutzrichtlinie aufgeführte zu schützende Art und im Wörschacher Moor heimisch.

Entsprechend den Bestimmungen der Vogelschutz- und Habitatrichtlinie werden die Mitgliedstaaten angehalten, eine Verschlechterung der Lebensräume sowie Störungen von Arten zu vermeiden. Pläne oder Projekte in den ausgewiesenen Schutzgebieten müssen einer Prüfung auf Verträglichkeit mit den in den Richtlinien festgelegten Zielen unterzogen werden.

Im Zuge des Bauverfahrens zur Golfplatzenerweiterung erteilten die steirischen Landesbehörden einen positiven Baubescheid, obwohl die Umweltverträglichkeit des Bauvorhabens negativ bewertet wurde. Ein steirisches Fachgutachten beurteilte den Bau der zwei Spielbahnen als nicht mit der Erhaltung der Wachtelkönigpopulation vereinbar.

Aufgrund einer Beschwerde leitete die EU-Kommission ein Vertragsverletzungsverfahren nach Art 226 EGV gegen Österreich ein. In der Folge wurde am 31. Mai 2002 eine Klage beim EuGH eingereicht.

Ergebnis.

Im Januar 2004 erließ der EuGH sein Urteil, dass Österreich gegen die Verpflichtungen, die ihm aus der europäischen Vogelschutz- und Habitatrichtlinie erwachsen, verstoßen hat.

5.3.11.2 Umwelt und Ausübung des Sports

Bei Bedarf werden Maßnahmen im Umweltbereich gesetzt, um die Sportausübenden vor möglichen, negativen Umwelteinflüssen zu schützen. In diesem Zusammenhang ist im Besonderen die Badgewässerrichtlinie zu nennen.

5.3.11.2.1 Die EU-Wasserpolitik und Badegewässerrichtlinie

Wasser ist kostbar und für das Leben unverzichtbar. Die EU bemüht sich daher Bedingungen zu schaffen, die die Wasserqualität sichern und verbessern.

Die EU-Wasserpolitik teilt sich in drei Phasen:

- 1975 wurden die ersten europäischen Gesetze in diesem Bereich mit der Richtlinie für oberirdische Gewässer erlassen. Ihr folgte 1980 die Richtlinie über das Trinkwasser. Die gesetzlichen Bestimmungen hatten hauptsächlich zum Ziel, eine bessere Wasserqualität für bestimmte Wasserarten und deren spezifische Nutzung zu erreichen (vor allem Badegewässer). Die „Badegewässer-Richtlinie“ 76/160/EWG wurde 1976 verabschiedet.
- 1988 ergab eine Überprüfung der Gesetzgebung, dass eine Verbesserung in mehreren Bereichen notwendig geworden war und vorhandene Lücken durch eine zweite Phase von Gesetzesmaßnahmen gefüllt werden mussten. Die EU-Kommission legte Vorschläge zur Revision der Richtlinien zum Trinkwasser und zu Badegewässern vor, außerdem ein Aktionsprogramm für unterirdische Gewässer und eine Richtlinie für die ökologische Qualität des Wassers.
- 1995 erkannte die EU-Kommission, dass ein globalerer Ansatz für die Behandlung der europäischen Gewässer nötig sein würde, um die Elemente der Einzelgesetzgebung für verschiedene Gewässerarten und ihre unterschiedliche Nutzung zusammenzufassen. Die EU-Kommission erstellte vor diesem Hintergrund ein Arbeitspapier, mit dem ein Rahmen für die europäische Wasserpolitik abgesteckt wurde. Nach einer groß angelegten Konsultation (1997-1998) schlug die EU-Kommission eine neue Gesetzesinitiative vor, die Was-

serrahmenrichtlinie²⁵², die die Kohärenz der Gemeinschaftspolitik in diesem Bereich sicherstellen sollte. Diese Rahmenrichtlinie wurde Ende 2000 angenommen und musste von den Mitgliedstaaten bis Dezember 2003 umgesetzt werden.²⁵³

Für den Sport im Allgemeinen und für den Wassersport im Speziellen sind besonders die europäischen Überlegungen zur Badegewässerrichtlinie interessant. Ein neuer Entwurf der EU-Kommission dazu erfolgte im Oktober 2002.

Das Hauptziel der Badegewässerrichtlinie ist die Verbesserung der Wasserqualität und damit der Schutz der Gesundheit von BürgerInnen, die in natürlichen Gewässern baden. Dazu hat die EU-Kommission einen neuen Entwurf der Badegewässerrichtlinie erarbeitet, um den aus 1976 abzuändern.²⁵⁴

In den vergangenen 25 Jahren sind zahlreiche gesellschaftliche und technische Veränderungen eingetreten. Neue Wassersportarten wie Surfen, Windsurfen und Kajaksport sind entstanden, und bei all diesen Sportarten ist es normal, ins Wasser zu fallen, unterzutauchen und Wasser zu schlucken. Der Anwendungsbereich der neuen Richtlinie soll sich daher auch auf diese neuen Sportarten ausdehnen, da die Sportaktiven der neuen Sportarten den gleichen Risiken ausgesetzt sind wie SchwimmerInnen.

Das EP wurde am 1. Oktober 2003 mit der Badegewässerrichtlinie befasst und hat die Vorschläge der EU-Kommission ergänzt und – aus der Sicht der Wassersportorganisationen – verschärft. Das Parlament hat Artikel 4 des Vorschlags, der den Anwendungsbereich der Richtlinie definiert, derart geändert, dass sich die Richtlinie künftig auf alle Badegewässer erstrecken soll, die für Freizeitaktivitäten innerhalb von 100 Metern einer Küste oder eines Ufers genutzt werden können.

Die Wassersportverbände wie der Österreichische Kajak- oder Rudererverband lehnen im Einklang mit den deutschen und französischen KollegInnen eine derartige Ausweitung der Richtlinie auf wassersportlich genutzte Gewässer ab, da dies eine Beeinträchtigung der Ausübungsmöglichkeiten von Wassersportarten bedingen könnte. Die österreichischen Wassersportverbände begründen ihre Ablehnung u.a. damit, dass die angeführten Wassersportarten mit dem Schwimmen nicht vergleichbar sind. Die Wahrscheinlichkeit, dass ein Bootssportler infolge Kenterung ins Wasser fällt, ist gering und steht in keinerlei Verhältnis zum Wasserschlucken beim Schwimmen. Nach Aussagen österreichischer Funktionäre ist außerdem bislang kein Fall bekannt, dass ein Bootssportler nach einer Kenterung durch versehentliches Wasserschlucken erkrankt ist.

Das BSO-Verbindungsbüro hat in der Folge daher die österreichischen EU-Abgeordneten im Umweltausschuss kontaktiert und über die Einstellung des österreichischen Sports zu dieser Thematik informiert. Ferner suchte das BSO-Verbindungsbüro Kontakt mit der ständigen Vertretung Österreichs und mit dem für die Badegewässerrichtlinie zuständigen Bundesministerium (BMSG)²⁵⁵, um sich über die Richtlinie auszutauschen.

Der Ausgang, ob tatsächlich die neuen Wassersportarten in den Anwendungsbereich der Richtlinie aufgenommen werden, ist schwer abzuschätzen, da der Gesetzgebungsprozess

²⁵² Amtsblatt der Europäischen Union, Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik, Nr. L 327, 22.12.2000, S. 1-73.

²⁵³ Für weitere Informationen siehe: http://europa.eu.int/comm/environment/water/water-framework/pdf/leaflet_de.pdf

²⁵⁴ Europäische Kommission, Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Qualität der Badegewässer, KOM/2002/0581.

²⁵⁵ Die Badegewässerrichtlinie ist auf europäischer Ebene der Generaldirektion Umwelt zugeordnet. In Österreich fällt hingegen die Zuständigkeit in das Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen. Das Umweltministerium wird informiert.

noch nicht abgeschlossen ist und eine Zweite Lesung im EP im Herbst 2004 geplant ist. Nach Aussagen einer Ministeriumsmitarbeiterin werden jedoch die neuen Sportarten in die Richtlinie – so wie es die österreichischen Wassersportorganisationen und die BSO wünschen – nicht aufgenommen.

5.3.11.2.2 Die EU-Pflanzenschutzrichtlinie²⁵⁶

Die EU-Pflanzenschutzrichtlinie 91/414/EWG bestimmt strenge Gebrauchsregeln für Pflanzenschutzmittel. Landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Betriebe sowie Gartenbaubetriebe sind aus dieser Regelung ausgenommen. Andere Grünflächenpfleger wie z.B. Golfplatzbetreiber fallen jedoch in den Anwendungsbereich der EU-Pflanzenschutzrichtlinie.

Gemäß dieser Richtlinie dürfen Pflanzenschutzmittel nur noch anwendungsbezogen eingesetzt werden. Dies wird auch Indikationsanwendung genannt. Vereinfacht kann dargestellt werden, dass die EU-Richtlinie exakt vorschreibt, welches Pflanzenschutzmittel zur Bekämpfung eines Schädlings verwendet werden darf. Der Grünflächenbetreiber kann nicht selbst entscheiden, welches Pflanzenschutzmittel zur Schädlingsbekämpfung eingesetzt werden soll.

Deutsche Sportorganisationen, die Grünflächen betreiben, haben sich – bis jetzt erfolglos – für eine Änderung der EU-Pflanzenschutzrichtlinie ausgesprochen und forderten, dass auch Einrichtungen der Grünflächenpflege genauso wie Agrar-, Forstwirtschafts- und Gartenbaubetriebe nicht in den Anwendungsbereich der Richtlinie fallen. Sie kritisieren, dass es durch die EU-Pflanzenschutzrichtlinie zu Wettbewerbsverzerrungen kommt, da in manchen Ländern Grünflächenpfleger bei der nationalen Umsetzung der Richtlinie aus dem Anwendungsbereich ausgenommen werden, in anderen wie in Deutschland jedoch nicht.

5.3.12 Regionalpolitik und Sport

Sport erfährt im Rahmen der EU-Regionalpolitik zunehmend mehr Bedeutung als Faktor für regionale Entwicklung. Die ehemals für Sport zuständige EU-Kommissarin Reding hat hierzu auch eine positive Stellungnahme abgegeben.

Die Durchführung internationaler Sportwettbewerbe in Europa würden nicht nur die Bedeutung des Sports in der Gesellschaft fördern, sondern sich auch sehr positiv auf die Regionalentwicklung auswirken, so Reding.²⁵⁷

Es habe sich gezeigt, dass die Auswirkungen von großen Sportveranstaltungen weit über die sportlichen Bereiche hinausgehen. Sportliche Großveranstaltungen bedeuten zwar eine große Herausforderung für regionale Kapazitäten wie Infrastruktur und Ressourcen, die Effekte von Großveranstaltungen müssten jedoch langfristig gesehen werden. Sportveranstaltungen würden als Katalysator wirken, die die Kräfte einer Region bündeln können. Z.B. wurden in Barcelona Infrastrukturmaßnahmen 30 Jahre lang geplant. Umgesetzt wurden sie aber erst im Rahmen der Olympischen Spiele in Barcelona 1992, wo dann der notwendige politische und soziale Konsens zur Umsetzung gefunden wurde.

Nach den Zahlen von Kommissarin Reding wurden im Rahmen der Olympischen Spiele in Griechenland EUR 3,5 Milliarden investiert. 45 % dieser Summe stammen von europäischen Fonds, 20 % vom Privatsektor und der Rest (35 %) von den griechischen Gebietskörperschaften. Diese Investitionen schufen Arbeitsplätze und die Region wurde mit wertvoller Inf-

²⁵⁶ Amtsblatt der Europäischen Union, Richtlinie 91/414/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln, Nr. L 230, 19.08.1991 S.1-32.

²⁵⁷ Rede von Kommissarin Viviane Reding, Sport and regional development, Athen, 8. Mai 2003.

rastruktur ausgestattet, die langfristig auch für die Wirtschaft Vorteile bringe. Des weiteren haben die sportlichen Großveranstaltungen die Entwicklung des Sporttourismus angekurbelt, der einen bedeutenden Wirtschaftsfaktor darstelle. Dies würde regionale Entwicklung unterstützen.

Was Österreich betrifft, ist anzumerken, dass die AkteurInnen der Regionalentwicklung Sport als Entwicklungsfaktor wahrnehmen, jedoch ist der organisierte Sport bislang nicht in die Strukturen der Regionalentwicklung eingebunden.

Um das Bewusstsein bei den AkteurInnen der Regionalentwicklung zu erhöhen, wurde u.a. ein Artikel, verfasst vom BSO-Verbindungsbüro, auf der österreichischen Netzwerkstelle LEADER²⁵⁸, die sich mit Regionalentwicklung beschäftigt, veröffentlicht.

Exkurs: Die Regionalentwicklung in Österreich und Sport

Der organisierte Sport: Partner für regionale Entwicklung:

Sport ist nicht nur ein Streben nach den olympischen Idealen "citius, altius, fortius" also "schneller, höher, stärker," sondern ein umfassendes, gesellschaftliches Phänomen, dessen Stellenwert in den letzten Jahrzehnten rasant gestiegen ist. Sport beeinflusst und integriert viele Bereiche der Gesellschaft wie Wirtschaft, Tourismus, Umwelt oder Gesundheit.

Aufgrund der umfassenden, gesellschaftlichen Bedeutung des Sports ist es nicht verwunderlich, dass Sport oft integraler Bestandteil regionaler Entwicklungskonzepte ist. Viele Projekte aus dem Bereich des Sporttourismus bzw. der Sportinfrastruktur untermauern diese These.

Die gesellschaftliche Bedeutung und die Organisation des Sports:

Über drei Millionen Österreicher sind in zirka 13.000 Sportvereinen organisiert. Das bedeutet, dass eine Gemeinde in Österreich - von 2.357 - durchschnittlich fünf Sportvereine zählt. Zirka 60 Prozent der Bevölkerung betreiben zumindest gelegentlich Sport. Sport nimmt aber nicht nur in Österreich einen so starken Stellenwert ein, sondern auch in der EU, wo zirka 100 Millionen Menschen in über 700.000 Vereinen organisiert sind. Keine andere Bürgerbewegung verfügt über so eine hohe Organisations- und Mitgliederdichte wie die Strukturen des Sports. Des weiteren spielt Sport bei der Freizeitgestaltung sehr vieler Menschen eine bedeutende Rolle.

Die österreichische Bundes-Sportorganisation ist der gemeinnützige Dachverband des gesamtösterreichischen Sports und koordiniert diesen. Die Organisation des Sports ist durch das Ehrenamt gekennzeichnet. Die ehrenamtliche Tätigkeit der Vereinsfunktionäre ermöglicht erst ein breites Sportleben, das lokale Gebietskörperschaften nicht in der Lage wären zu finanzieren. Das Hauptamt im Sport unterstützt mit Kompetenz die Vereine in der täglichen Umsetzung.

Aktivitäten des organisierten Sports:

Neben der Weiterentwicklung der jeweiligen Fachsportart initiiert der lokal organisierte Sportverein – oft in Partnerschaft mit den regionalen und nationalen Fach- und Dachverbänden sowie mit den Gebietskörperschaften – auch Projekte aus Bereichen wie Sportinfrastruktur, Gesundheit bzw. Wellness, Tourismus, Bildung, Beschäftigung etc. Durch diese facettenreichen Tätigkeiten besitzen viele Sportvereine kompetentes Wissen nicht nur über ihre Fachsportart, das oft engagierte Tourismusvereine für genauere Gästeinformationen nutzen, sondern sie verfügen auch über wertvolles Projektmanagement-Know-how.

²⁵⁸ LEADER ist ein EU-Förderprogramm zur lokalen Entwicklung im ländlichen Raum. Für weitere Informationen siehe: Österreichische Bundes-Sportorganisation, EU-Förderkompass für den Sport.

Sport und Regionalentwicklung:

Leitprojekte beweisen, dass Investitionen in den Sport eine hohe Umwegrentabilität haben bzw. sich sehr positiv auf die regionalwirtschaftliche Wertschöpfung auswirken. Es bietet sich daher an, Sportvereine bzw. -verbände bei Projekten mit Sportbezug aktiv einzubinden.

Es sei hier auf die vielfältigen Synergien zwischen Sportinfrastruktur und Tourismus hingewiesen. Sportvereine sind z.B. ausgezeichnet in der Lage, wertvollen Input bei der Gestaltung von Laufpfaden, Themenwegen, Reitwege- und Fahrradwegenetzen zur Förderung des Sports- und Gesundheitstourismus zu geben. So könnte man sich beispielsweise im Rahmen der Errichtung eines Laufpfades oder -wegnetzes in Zusammenarbeit mit Sport- und Tourismusverein als lauffreundliche Gemeinde oder Region etablieren. Durch die Einbindung von Sportvereinen ist gewährleistet, dass nicht am "Kunden" bzw. an den Sportaktiven "vorbeiproduziert" wird, also Infrastruktur geschaffen wird, die nicht bzw. kaum genutzt wird. Ferner können Vereinsgaststätten oder (Sport-)Veranstaltungen zur Direktvermarktung landwirtschaftlicher Produkte aus der Region genutzt werden. Diese Projekte können wiederum touristische oder landwirtschaftliche Eckpfeiler eines umfassenden (Entwicklungs-)Leitbildes sein. Im Bereich Arbeitsmarkt verstehen Sportverbände ihr Know-how im Wellness-Bereich als Wellness-BeraterIn oder bei den Trendsportarten als AnimateurIn anzubieten.

Die Liste an den vielfältigen Kooperationsmöglichkeiten ist naturgemäß nicht erschöpfend. Dieses große Potenzial der Sportvereine liegt aber sehr oft im Hinblick auf mögliche Projekt-Partnerschaften brach. Aufgrund seiner integrierten und gewachsenen Rolle vor Ort sollte der Sport als Partner in der integrierten Regionalentwicklung nicht fehlen.

Die Sportvereine bieten daher im Sinne einer guten und nachhaltigen Regionalentwicklung ihre Mitarbeit an. Denn von Investitionen in den Sport profitieren – im Sinne der Wertschöpfungskette – alle.

Ferner sind hier noch die Verhandlungen zur künftigen europäischen Regionalpolitik anzuführen. Von 2007 bis 2013 wird sich eine neue EU-Förderperiode erstrecken. Das Europäische Parlament debattiert gegenwärtig die Kommissionsvorschläge zu den neuen Förderinstrumenten der EU-Regionalpolitik.²⁵⁹

Im Rahmen dieser Verhandlungen hat sich der organisierte Sport erfolgreich im EP eingebracht und verlangt, dass Sport als förderbarer Bereich in die Verordnung über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung aufgenommen wird. Durch die Aufnahme des Sports in die Verordnung soll erreicht werden, dass Sport leichter EU-Förderungen lukrieren kann als bisher.

Bevor diese Verordnung jedoch in Kraft treten kann, muss auch der Rat – Verfahren der Mitentscheidung – den Verordnungsvorschlag annehmen. Voraussichtlich soll dieses Gesetzgebungsverfahren Mitte 2006 abgeschlossen sein.

Artikel 6

Europäische territoriale Zusammenarbeit

Im Rahmen des Ziels „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ konzentriert der EFRE seine Unterstützung auf:

1. Die Entwicklung von grenzübergreifenden wirtschaftlichen und sozialen Tätigkeiten durch gemeinsame Strategien für eine nachhaltige territoriale Entwicklung, insbesondere durch

²⁵⁹ Europäische Kommission, Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und Rates über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, KOM(2004) 495.

- a) Förderung des Unternehmergeistes und der Entwicklung von KMU, des Fremdenverkehrs, kultureller und **sportlicher**²⁶⁰ Tätigkeiten und des Grenzhandels;
- b) Förderung des Schutzes und der gemeinsamen Bewirtschaftung der Umwelt;
- c) Verringerung der Isolation durch einen besseren Zugang zu Verkehrs-, Informations- und Kommunikationsnetzen und -diensten sowie zu den grenzübergreifenden Wasser-, Abfallentsorgungs- und Energiesystemen;
- d) Entwicklung der Zusammenarbeit, der Kapazitäten, der gemeinsamen Nutzung auf dem Gebiet der insbesondere in Bereichen wie Gesundheit, Kultur, **Sport**²⁶⁰ und Bildung.
(...)

5.3.13 Unternehmen und Sport am Fallbeispiel der Seilbahnanlagen

Personenseilbahnanlagen dienen vorwiegend Touristen in Gebirgsregionen wie Schi- und Wanderregionen als Aufstiegshilfe und stellen somit einen wichtigen Wirtschaftsfaktor dar.

Der Bau und Betrieb von Seilbahnanlagen in den Mitgliedstaaten war jedoch bisher sehr unterschiedlich geregelt. Hersteller von Seilbahnanlagen mussten sich an die Vorschriften des jeweiligen EU-Bestimmungslandes halten, um dorthin exportieren zu können. Dies brachte Wettbewerbsnachteile mit sich.

Mit der Richtlinie 2000/09/EG²⁶¹ bemühte sich die EU einerseits die notwendigen Sicherheitsstandards zu vereinheitlichen und andererseits den Seilbahnherstellern die Vorteile des Binnenmarktes nutzbar zu machen.

Die „Schilifrichtlinie“ legt EU-weit gültige Anforderungen an Sicherheit, Gesundheits-, Umwelt- und Verbraucherschutz fest, die beim Bau und Betrieb von Seilbahnanlagen zu erfüllen sind. Mit dieser Richtlinie werden nun auch den Herstellern von Seilbahnanlagen die Vorteile des Gemeinsamen Marktes eröffnet.

5.3.14 Außenbeziehungen und Sport

Das Themengebiet Außenbeziehungen und Sport ist fast nicht existent. Es wäre jedoch auch falsch zu sagen, dass Sport in den Außenbeziehungen der EU überhaupt keine Rolle spielt. Isolierte und sporadische Aktionen bzw. Sportprojekte in Entwicklungsländern können angeführt werden, die den Bereich Sport und Außenbeziehungen betreffen. Hier ist z.B. die große Anti-Aids-Kampagne in Südafrika zu nennen, die anlässlich der afrikanischen Fußballmeisterschaft durchgeführt wurde.

Auf dem Europäischen Sportforum in Verona, Italien, am 21. und 22. November 2003 wurde ferner festgestellt, dass der europäische Sport einen wirksamen Beitrag dazu leisten kann, eine bestimmte Sichtweise des Sports zu fördern: Sport als Schule für Demokratie, Staatsbürgerschaft, Gesundheit, Toleranz und als Mittel zur Integration. Diese Werte wären bei der Interaktion mit Drittstaaten zu unterstützen.

²⁶⁰ Durch das Parlament angenommene Änderungen.

²⁶¹ Amtsblatt der Europäischen Union, Richtlinie 2000/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. März 2000 über Seilbahnen für den Personenverkehr, Nr. L 106, 03.05.2000, S. 21-48.

Überdies wird Sport aufgrund seiner Öffentlichkeitswirksamkeit manchmal als eine Art „spezielles“ Kommunikationsmittel in den Außenbeziehungen der Union eingesetzt. Z.B. hat sich die EU offiziell gegen die Teilnahme des weißrussischen Sportministers Yury Sivakov als Delegationsleiter der weißrussischen Olympiamannschaft in Athen 2004 ausgesprochen. Ähnliches passierte während des Zusammenfalls Jugoslawiens oder zur Zeiten der Apartheid in Südafrika.

Exkurs: EU-Erklärung zur Teilnahme des weißrussischen Sportministers

Brüssel, 9. August 2004
11870/1/04 REV 1 (Presse 243)
P 94/04

Erklärung des Vorsitzes im Namen der Europäischen Union zur belarussischen Delegation bei den Olympischen Spielen in Athen

Die Europäische Union hat mit Befremden erfahren, da die belarussische Delegation bei den Olympischen Spielen in Athen vom belarussischen Sportminister Juri Siwakow angeführt werden soll. Herr Siwakow gehört zu den Personen, die in dem am 28. April 2004 angenommenen Bericht der Parlamentarischen Versammlung des Europarats über verschwundene Personen in Belarus (dem so genannten Pourgourides-Bericht) als Schlüsselfiguren genannt wurden.

Die Europäische Union ist vor diesem Hintergrund der Auffassung, dass die Anwesenheit von Herrn Siwakow bei den bevorstehenden Olympischen Spielen in Athen vollkommen unangebracht ist. Nach Ansicht der Europäischen Union sollte verhindert werden, dass Herr Siwakow den Olympischen Spielen beiwohnt.

Die Bewerberländer Bulgarien, Rumänien und Kroatien*, die Länder des Stabilisierungs- und Assoziierungsprozesses und potenziellen Bewerberländer Albanien, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien und Serbien und Montenegro sowie die dem Europäischen Wirtschaftsraum angehörenden EFTA-Länder Island, Liechtenstein und Norwegen schließen sich dieser Erklärung an. Kroatien ist weiterhin Teil des Stabilisierungs- und Assoziierungsprozesses.

5.3.15 EU-Erweiterung und Sport

Auf Teilaspekte der EU-Erweiterung im Zusammenhang mit Sport wie z.B. die Dienstleistungsfreiheit und ArbeitnehmerInnenfreizügigkeit wurde bereits oben eingegangen. An dieser Stelle sei lediglich festgehalten, dass der Sport bzw. die Sportstrukturen in den neuen Mitgliedstaaten in relativ kurzer Zeit zwei umfassenden Systemveränderungen ausgesetzt waren bzw. sind: Zum einen erfolgte nach dem Zusammenfall des Ostblocks eine tief greifender Systemwandel von sozialistisch-staatlichen Sportstrukturen zu demokratischen, nicht-staatlichen Strukturen. Zum anderen ergeben sich umfassende Auswirkungen der verschiedenen EU-Politiken auf die nationalen Sportstrukturen durch den EU-Beitritt der neuen Länder am 1. Mai 2004. Informationsveranstaltungen mit den betroffenen Sportorganisationen versuchen den „acquis communautaire“ und Europa greifbarer zu machen.²⁶²

²⁶² In diesem Zusammenhang ist auch die Veranstaltung der Österreichischen Bundes-Sportorganisation „Sport in der EU. Eine Bestandsaufnahme im Lichte der Erweiterung“ in Wien vom 12. Mai 2004 zu sehen.

6. Quellen

6.1 Primärquellen

- Amtsblatt der Europäischen Union (Rechtsakte der Europäischen Union bzw. Gemeinschaften)
- Arbeitsdokumente der Europäischen Kommission (nicht im Amtsblatt veröffentlicht)
- Briefverkehr der Europäischen Kommission (nicht im Amtsblatt veröffentlicht)
- Europäischer Gerichtshof, Urteile
- Europäisches Parlament, Arbeitspapiere und Parlamentarische Anfragen
- High Court of Justice (Vereinigtes Königreich), Urteil
- Internationale Regierungskonferenz (IRK), Verfassungsvertrag, Dokumente
- Konvent (Europäischer), Dokumente
- Rat der Europäischen Union, Dokumente
- Vertrag der Europäischen Gemeinschaften (EGV)
- Vertrag der Europäischen Union (EUV)
- Zeitungen, Zeitschriften, Pressedienste
- Der Kurier
- Der Standard
- Die Kleine
- European Voice
- Le Monde
- Österreich Sport – Magazin der BSO
- Pressedienst der Europäischen Kommission
- Pressedienst des Internationalen Olympischen Komitees
- Internet-Homepages
- General Association of International Sports Federations GAISF: <http://www.agfisonline.com/> (12.08.2004)
- Association of Summer Olympic International Federations ASOIF: <http://www.asoif.org/> (12.08.2004)
- Association of IOC Recognized International Sports Federations ARISF: <http://arisf.dsnsports.com/> (12.08.2004)
- European Non-Governmental Sports Organization: <http://www.engso.com> (12.08.2004)
- EU-Homepage: <http://europa.eu.int> (05.08.2004)
- Europarat: <http://www.coe.int> (21.08.2004)
- Europäische Olympische Komitees: <http://www.eurolympic.org/> (12.08.2004)
- European Women and Sport: <http://www.ews-online.org> (12.08.2004)
- Internationales Olympisches Komitee: <http://www.olympic.org> (20.08.2004)
- Konvent (Europäischer): <http://european-convention.eu.int> (10.06.2004)
- World Anti-Doping Agency: <http://www.wada-ama.org/en/t1.asp> (15.08.2004)
- <http://www.sport-in-europe.com> (16.08.2004)
- Veranstaltungen, Konferenzen, Seminare
- Europäisches Sportforum, Kopenhagen, Dänemark, 7./8. November 2002.
- Europäisches Sportforum, Verona, Italien, 21./22. November 2003.
- Sport and Regional Development, Athen, Griechenland 8. Mai 2003.
- Sport in der EU. Eine Bestandsaufnahme im Lichte der Erweiterung, 12. Mai Wien.
- The Rules of the Game, First International Governance in Sport Conference, Brüssel, Belgien, 26./27. Februar 2001.

6.2 Sekundärquellen

BSO-Verbindungsbüro, Memos. (unveröffentlichte Dokumente)

Österreichische Bundes-Sportorganisation, EU-Förderkompass für den Sport. (unveröffentlichtes Dokument)

EU-Kommission, Das ABC des Gemeinschaftsrechts, Brüssel 1999.

EU-Kommission, Barriers to Trade in Business Services, Januar 2001. (Bericht)

EU-Kommission, Wer macht was in der Europäischen Union, 2001 Luxemburg.

EU-Kommission, Wie funktioniert die Europäische Union? Ein Wegweiser für die Bürger zu den Organen und Einrichtungen der EU, Brüssel 2003.

International Olympic Committee, 2004 Marketing Fact File.

Rudolf GEIGER, EUV/EGV. Vertrag über die Europäische Union und Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, München 2000.

Michael HAGMANN, WHO attacks tobacco sponsorship of sports, in: Bulletin of the World Health Organization, 2002, vol.80, no.1, p.80-81.

Dieter H. JÜTTING (Hg.), Sportvereine in Europa zwischen Staat und Markt, Münster 1999.

Rat der Europäischen Union, Informationsleitfaden des Rates der Europäischen Union, Brüssel 2004.

Urs SCHERRER e.a., Freizügigkeit im europäischen Sport, Zürich 2002.

Michael SULZBACHER, Sport und EU. Die Europäische Union und ihr Einfluss auf den Sport in Österreich, Wien 1996 (?). (unveröffentlichtes Dokument)

Walter TOKARSKI (Hg.), EU-Recht und Sport, Aachen 1998.

UEFA, TV rights agreement European Commission & UEFA. (unveröffentlichtes Dokument)

7. Indexverzeichnis

A

Abstimmungsverfahren im Rat 46
AKP-Staaten 82
Anerkennung von Qualifikationen 84
Anomar 99
Antici 47
ArbeitnehmerInnenfreizügigkeit 67, 74
 Osterweiterung 74
Arbeitszeitrichtlinie 130
AStV 47
Audiovisuelles 132
Aufforderungsschreiben 90
Ausschuss der Regionen 52
Ausschuss der Ständigen Vertreter 47
Außenbeziehungen 145

B

Badegewässerrichtlinie 140
Ballon Rouge 23
Beschäftigung 127
Bestimmungen des UEFA-Intertoto-Cups
 110
Binnenmarkt 62
Bosman 69
Bürgerbeschwerden 90

C

Cassis de Dijon Prinzip 120
CDDS 22
CEN 93
Champions League
 Vermarktung 104
Cotonou-Abkommen 81

D

Dänischer Tennisbund 114
Deliège 90
Deutsche Schilerverband 89
Deutscher Handballbund 73
Diplom 87
Diskriminierung aufgrund des Alters 127
Dona 68
Doping 136
Dunlop 113

E

EF
 Europäische Fachverbände 21

Empfehlungen 59
ENIC 109
Entscheidung 59
Entscheidungsfindungsprozess 56
Erweiterung 146
EU-Büro des deutschen Sports 33
EU-Kommission 35
Europäische Jahr der Erziehung durch
 Sport 2004 55
Europäische Olympische Komitees 21
Europäische Parlament 39
Europäische Rat 48
Europäische Sportkonferenz 21
Europäische territoriale Zusammenarbeit
 144
Europarat 22
EUROPASS 86
European Non-Governmental Sports
 Organisations 20
European Women and Sport 22

F

Fernsehen ohne Grenzen 132
Fernsehrichtlinie 132
Feuerwaffen 120
Feuerwaffenpass 120
FIA
 Vermarktung 106
Flexibilitätsklausel 53
Freier Dienstleistungsverkehr 87
Freier Kapital- und Zahlungsverkehr 123
Freier Personenverkehr 62
Freier Warenverkehr 120
Führerscheinrichtlinie 134
Fußball-WM 2006 108
 Vermarktung 108

G

Gambelli 99
Generalermächtigung 53
Gerichtshof 49
Gesetz zur Bekämpfung von Nikotin- und
 Alkoholsucht 133
Gesundheit 135
Gleichbehandlungsrichtlinie 127
Glücksspielmonopole 97

H

Habitatrichtlinie 139

Handlungsrahmen der EU 52
Harmann 83
Herkunftslandprinzip 120
Heylens 87
Hooliganismus 66

I

IF 21
 Internationale Fachverbände 21
Interessenvertretungsstrukturen des
 Sports 34
Internationale Regierungskonferenz 30
Internet- und Mobilfunkbetreiber
 Vermarktung 105
IOC und sein Einkommen 15

K

Kartellverbot 108
Koch 67
Kolpak 73
Kommission 35
Konvent 26
Konvergenzkriterien 123
Kooperationsabkommen 75

L

Länderkammer der Europäischen Union
 44
Lehtonen 72
Liberalisierung der TV-Märkte 14
Lobbying 33
Loi Evin 133

M

Maastricht-Kriterien 123
Majcen 91
Mantero 68
Meca-Medina 91
Medien 102
Mehrfachbeteiligungen an Fußballvereinen
 110
Menschenhandel 82
Mertensgruppe 47
mit Gründen versehenen Stellungnahme
 90
Monopol 108
Mouscron 111

N

NARIC-Kontaktstellen 86

Nicht-Diskriminierung auf Amateurebene
 83
Nichtdiskriminierungsklausel 77
Niederlassungsfreiheit 100

O

ÖGB 130
österreichischen Abgeordnete 41
Österreichischen Bundesliga 102
 Vermarktung 102

P

Parlament 39
Partnerschaftsabkommen 77
Pflanzenschutzrichtlinie 141
politische Bedeutung des Sports 19
Produktion von Sportartikel 122

R

Rat der Europäischen Union 44
Ratspräsidentschaft 44
Rechnungshof 50
rechtliche Bedeutung des Sports 16
Rechtsetzungsverfahren 59
Regionalentwicklung 142
Regionalpolitik 142
Richtlinie 58
Rowdytum 63

S

Salva Calcio 117
Schengener Übereinkommen 62
Schilffrichtlinie 145
Schindler 98
Schlussfolgerungen des Vorsitzes 48
Sicherheit für Dienstleistungen 94
Simutenkov 75
Slazenger 113
soziale Bedeutung des Sports 19
Sozialer Dialog 128
Soziales 127
Spielervermittler 111
Sponsoring 114
Sportartikel 30
Sportartikelproduzenten 113
Sportforum 24
Sportinfrastruktur 139
Sports Intergroup Meeting 25
Sportstrukturen 19
Sportübertragungen 107
SPRINT-Programm 23
Staatliche Beihilfen 115

Staatliche Beihilfen für Seilbahnen 118
Stabilisierungs- und
Assoziierungsabkommen 78, 79
Standardisierung im Dienstleistungssektor
92
Stellungnahmen 59
Steuern 124
Subsidiaritätsprinzip 61

T

Tabakwerbung 137
Ticketing 112
Tiere 121
Transferbestimmungen 71
TSVÖ 95
UCI 67
Umwelt 138
UNECTEF 87
Unternehmen 145

V

Verfassungsvertrag 27
neue Rechtsnormen 61
Verhältnismäßigkeit 61
Verkehr 134
Vermarktungsrechte 102
Verordnung 58
Vertragsverletzungsverfahren 90
Vogelschutz 139
Vorarlberger Schischulgesetz 89

W

Walrave 67
Wasserpolitik 140
Wettbewerb 101
Wirtschaftliche Bedeutung des Sports 14
Wirtschafts- und Sozialausschuss 51
World Anti-Doping Agency 22